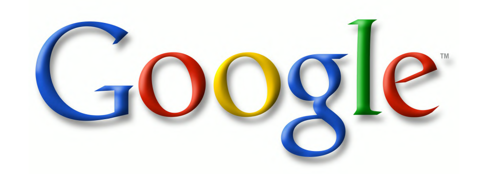
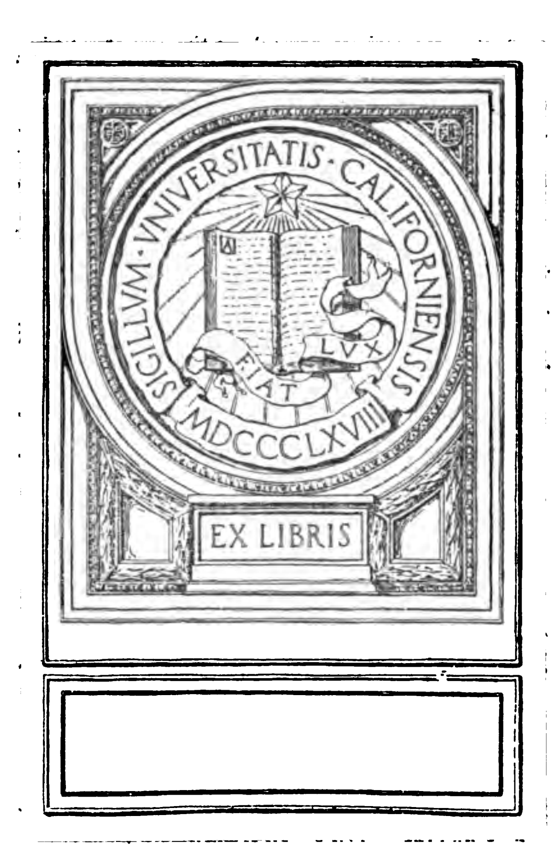
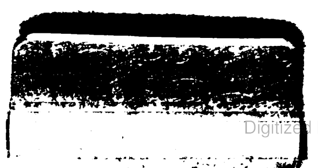



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre.

II. Band.

Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre.

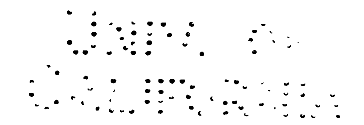
Von

PROF. DR. MAX SCHMIDT,
Direktorialassistent am Museum für Völkerkunde zu Berlin,
Privatdozent an der Berliner Universität.

ZWEI BÄNDE.

II. Band:
Der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1921.



Der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit.

Von

PROF. DR. MAX SCHMIDT,
Direktorialassistent am Museum für Völkerkunde zu Berlin,
Privatdozent an der Berliner Universität.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1921.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

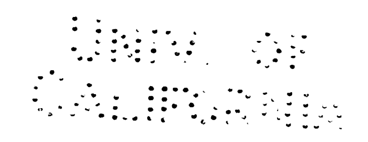
Inhaltsverzeichnis.

III. Teil.

Die Arbeits- und Sachgüterverteilung innerhalb der Menschheit.

IV. Teil.

Der Entwicklungsgang innerhalb des sozialen Wirtschaftsprozesses.



Einleitung.

Erstes Kapitel.

Begriff und Wesen des sozialen Wirtschaftsprozesses.

Den Vorgang der Versorgung der Menschheit mit den zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Sachgütern, also den Vorgang der indirekten Bedürfnisbefriedigung, bezeichnen wir vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als Wirtschaftsprozeß. Wie wir schon im ersten Bande näher ausgeführt haben, lassen sich zwei Hauptfaktoren innerhalb dieses Wirtschaftsprozesses unterscheiden. Einmal handelt es sich um die Frage, mit welchen Mitteln der Mensch als solcher, d. h. die Menschheit als Gattung, der Natur die von ihr benötigten Sachgüter abzuringen vermag, und zweitens darum, welcher Anteil dem einzelnen Individuum bzw. den einzelnen Gruppen von Individuen bei diesem Vorgange der Sachgütergewinnung zukommt. Im ersteren Falle haben wir es mit dem materiellen Wirtschaftsprozeß, der Gegenstand der materiellen Wirtschaftskunde ist, zu tun, und im letzteren mit dem uns im vorliegenden, die soziale Wirtschaftskunde behandelnden Buche speziell beschäftigenden sozialen Wirtschaftsprozeß.

Die Hauptschwierigkeit bei der systematischen Behandlung dieses sozialen Wirtschaftsprozesses beruht in der prinzipiellen Unterscheidung dieser beiden Funktionen, die bisher keineswegs überall in befriedigender Weise zur Durchführung gelangt ist.

Wir haben davon auszugehen, daß der Wirtschaftsprozeß als solcher sich im gegebenen Augenblick innerhalb der organisierten Menschheit abspielt. Da nun, wie wir im vorigen Bande ausgeführt haben, die einzelnen Organisationsformen bei den verschiedenen Teilen der Menschheit sehr verschiedene sind, so muß demnach notwendigerweise auch der Wirtschaftsprozeß bei den verschiedenen Teilen der Menschheit verschiedene Erscheinungsformen aufweisen. Um das Wesen dieses Wirtschaftsprozesses ergründen zu können, müssen wir ihn also zunächst in diesen seinen verschiedenen Erscheinungsformen innerhalb der nach verschiedenen Prinzipien organisierten Menschheit zu erfassen suchen. Erst dann wird es

möglich sein, in einem besonderen Schlußkapitel auch dem Entwicklungsgange des Wirtschaftsprozesses innerhalb der Menschheitsgeschichte nachzugehen.

Ebenso wie die einzelnen Verkehrsgemeinschaften der Menschheit als solche einmal nebeneinander bestehen, auf der anderen Seite aber auch übereinander gelagert sind, derart, daß eine die oberste Wirtschaftsgemeinschaft bildet, die dann ihrerseits aus einzelnen ihr untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften besteht, die sich dann wiederum aus einzelnen noch kleineren Wirtschaftsgemeinschaften zusammensetzen können, so setzt sich auch der Wirtschaftsprozeß innerhalb der Menschheit zunächst aus einer Reihe einzelner Wirtschaftsprozesse zusammen, die in ihrem Verlauf mehr oder weniger selbständig nebeneinander vor sich gehen, die aber ihrerseits wieder aus einzelnen der Organisation der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften entsprechenden Teilakten gebildet werden. So hat sich vor der Zeit der Entdeckungen jedenfalls lange Zeitperioden hindurch der Wirtschaftsprozeß der Bewohner der Neuen Welt fast unabhängig von demjenigen der Bewohner der Alten Welt abgespielt. Aber auch innerhalb dieser großen Bevölkerungsgruppen können wir dann wieder größere Gebiete unterscheiden, in denen sich lange Zeit hindurch der Wirtschaftsprozeß in ziemlicher Abgeschlossenheit in sich selbst vollzogen hat, so in dem großen Gebiet des altperuanischen Reiches und so im alten China.

Wenn auch die sich innerhalb der einzelnen Teile einer Wirtschaftsgemeinschaft abspielenden Akte des Wirtschaftsprozesses in gewissen Beziehungen auf einander angewiesen sind, so gehen doch auch sie in anderen Beziehungen unabhängig nebeneinander her, so daß endlich gewisse Funktionen des Wirtschaftsprozesses der untersten Wirtschaftsgemeinschaft, der einzelnen engeren Familie, ja selbst dem einzelnen Individuum selbständig überlassen bleiben.

Wie wir schon im ersten Bande mehrfach hervorgehoben haben, beruht die Quintessenz alles wirtschaftlichen Verkehrs in der Verteilung der Sachgüter und Arbeitskräfte auf die einzelnen Menschen. Von unserem hologäischen Standpunkte aus ist daher die Frage so zu stellen: Wie ist einerseits die gesamte Arbeitslast, welche zur Beschaffung der zum Lebensunterhalt der 1700 Millionen Erdenbewohner benötigten Sachgüter zu leisten ist, auf die einzelnen Teile der Menschheit verteilt, und wie verteilt sich anderseits die Verfügungsgewalt über die von der Menschheit hergestellten Sachgüter auf ihre einzelnen Teile. Die einzelnen Organisationsformen sowie die Prinzipien, nach denen sich die einzelnen Teile dieser Menschheit zum Zwecke der geeigneten Sachgüter- und Arbeitsverteilung auf der einen Seite enger zusammenschließen und auf der anderen Seite voneinander absondern, haben wir im ersten Bande behandelt. Hier bei der Betrachtung des sozialen Wirtschaftsprozesses kommt es uns vor allem darauf an, die Sachgüter- und Arbeitsverteilung innerhalb der

organisierten Menschheit, also innerhalb der einzelnen Verkehrsgemeinschaften, kennen zu lernen.

Da die Arbeits- und Sachgüterverteilung im Wirtschaftsprozeß nicht unabhängig nebeneinander hergehen, sondern vielmehr aufs weitgehendste voneinander abhängig sind, so ist es zunächst als eins der wichtigsten Probleme der ethnologischen Wirtschaftskunde überhaupt anzusehen, dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis näher zu bestimmen. Rein theoretisch betrachtet ist eine Arbeitsleistung immer nur unter der Voraussetzung möglich, daß den diese Arbeitsleistung verrichtenden Individuen ein gewisser Anteil an den vorhandenen Sachgütern zusteht, denn, um Arbeit leisten zu können, müssen diese Individuen im Besitze der zum Lebensunterhalt erforderlichen Existenzmittel sein. Auf der anderen Seite ist aber sehr wohl die Erlangung von Sachgütern möglich, ohne an der zur Hervorbringung von Sachgütern erforderlichen Arbeitslast beteiligt zu sein. So kann auch den zu eigentlichen Arbeitsleistungen nicht fähigen Individuen wie Säuglingen, Greisen und Kranken sehr wohl ein Anteil an der Summe der zur Verfügung stehenden Sachgüter zukommen. Wir haben also davon auszugehen, daß für die einzelnen Individuen Anteilnahme an der zu leistenden Arbeitslast ohne einen Anteil an den Sachgütern unmöglich, dagegen aber ein Anteil an dem Sachgütervorrat ohne Anteil an der Arbeitslast sehr wohl möglich ist.

Erfassen wir den Vorgang der Arbeits- und Sachgüterverteilung vom Standpunkte des einzelnen Wirtschaftssubjektes aus, mag es sich dabei nun um eine Gesamtheit von Individuen oder um das einzelne Individuum selbst handeln, so kommt dieses für uns als Ausgangspunkt von Arbeitsleistungen und als Ziel der Sachgütergewinnung in Betracht. Erst aus der Erkenntnis der Art und Weise, in welcher diese Arbeitsleistungen und diese Sachgütergewinnung geschehen, können wir ein Gesamtbild der Arbeits- und Sachgüterverteilung innerhalb der organisierten Menschheit gewinnen.

Jede Sachgütergewinnung setzt letzten Endes Sachgüterhervorbringung voraus, da die Sachgüter als solche entweder erst durch Arbeitsleistung aus der Natur und ihren Stoffen hervorgebracht werden müssen oder aber, soweit sie, wie z. B. Erzlager und dergleichen, selbst einen Teil der unverarbeiteten Naturstoffe bilden, ihre Sachgütereigenschaft doch immer erst in Hinblick darauf erworben haben, daß sie das Material zur Herstellung anderer Sachgüter bilden. So geht denn auch tatsächlich der materielle Wirtschaftsprozeß in dieser Sachgüterhervorbringung auf, und insoweit der soziale Wirtschaftsprozeß sich auf die sozialen Funktionen bei dieser Sachgüterhervorbringung bezieht, umfaßt auch er, nur von einem anderen Gesichtspunkte aus, den gleichen Tatsachenkomplex wie der materielle Wirtschaftsprozeß. Aber sobald wir von der materiellen Sachgüterhervorbringung abstrahieren und den Vorgang der Sachgüter-

gewinnung rein vom Standpunkte des menschlichen Verkehrs aus betrachten, so ist die Sachgütergewinnung für die einzelnen Menschen und Menschheitsgruppen nicht mehr an die Sachgüterhervorbringung gebunden, kann vielmehr durch die verschiedensten Arten des Gütererwerbes geschehen. Wir haben also bei der Behandlung des sozialen Wirtschaftsprozesses außer dem mit der Sachgüterhervorbringung zusammenhängenden Tatsachenkomplex noch einen weiteren zugrunde zu legen, der sich auf die von der Sachgüterhervorbringung losgelösten Arten der Sachgütergewinnung bezieht, die wir der auf Güterhervorbringung beruhenden Sachgütergewinnung, der sogenannten Produktion gegenüber als Sachgütererwerb bezeichnen. Da sich nun aber, mit Ausnahme einiger bedeutungslosen, im späteren noch zu behandelnden speziellen Fällen, im gegebenen Augenblick alle vorhandenen Sachgüter im Besitze irgendeines bestimmten Wirtschaftssubjektes befinden, so kann es sich bei einem solchen Sachgütererwerb, wenigstens unter normalen Umständen, immer nur um eine Übertragung des Sachgüterbesitzes von einem Wirtschaftssubjekt auf ein anderes handeln, also um den Vorgang, welchen wir in der Nationalökonomie als Sachgüterbewegung zu bezeichnen pflegen. Wir haben also hiernach beim Wirtschaftsprozeß, wenn wir ihn in seinen sozialen Erscheinungsformen erfassen wollen, die beiden Vorgänge der Sachgüterproduktion und der Sachgüterbewegung zu unterscheiden. Wir werden daher in den beiden ersten Hauptabschnitten des vorliegenden zweiten Bandes zunächst die sich auf diese beiden Vorgänge beziehenden Tatsachenkomplexe zu behandeln haben, und erst, wenn wir uns mit diesen beiden verschiedenen Arten, in welchen sich der Vorgang der Sachgütergewinnung in seinen beiden Erscheinungsformen als Sachgüterproduktion und Sachgüterbewegung zu vollziehen pflegt, hinreichend vertraut gemacht haben, können wir zur Darstellung der Grundsätze übergehen, nach welchen im gegebenen Zeitpunkte die Arbeitsverteilung und Sachgüterverteilung innerhalb der Menschheit geregelt sind, und erst dann vermögen wir den Gesetzmäßigkeiten näherzutreten, welche in dem allgemeinen Entwicklungsgange dieser Arbeitsverteilung und Sachgüterverteilung in die Erscheinung treten.

Es ergibt sich daher von selbst als die geeignetste Stoffeinteilung bei einer systematischen Behandlung des sozialen Wirtschaftsprozesses der Menschheit diejenige, daß wir auf die beiden erwähnten ersten Hauptabschnitte über Sachgüterproduktion und Sachgüterbewegung zunächst einen dritten über die Grundsätze der Arbeits- und Sachgüterverteilung anfügen und dann endlich in einem vierten und letzten Abschnitte den Entwicklungsgang innerhalb des sozialen Wirtschaftsprozesses der Menschheit zu behandeln suchen.

I. Teil.

Zweites Kapitel.

Die Sachgüterproduktion.

Das Wesen der Sachgüterproduktion.

Produktion im allgemeinsten Sinne ist die Hervorbringung von Sachgütern durch Arbeit. Soweit es sich bei diesem Vorgange um die rein physische Seite der menschlichen Tätigkeit handelt, haben wir es mit dem hier für uns nicht in Betracht kommenden Gegenstande der materiellen Wirtschaftskunde zu tun. Für die uns hier speziell beschäftigende soziale Seite des Wirtschaftsprozesses kann es nur auf eine Behandlung der bei dem Prozeß der Sachgüterproduktion auftretenden sozialen Erscheinungen ankommen.

Nach der obigen Definition bildet ganz allgemein die Hervorbringung von Sachgütern das Ziel jedweder Produktion. Als der Gegenstand der Produktion, mit welchem wir uns im dritten Kapitel zu beschäftigen haben werden, sind also die Sachgüter als solche anzusehen.

Da die Hervorbringung von Sachgütern durch Arbeit nur unter bestimmten sozialen Voraussetzungen möglich ist, die ihrerseits wieder durch menschliche Tätigkeit, und zwar auch wiederum durch Arbeit, herbeigeführt werden müssen, so haben wir von dem eigentlichen Produktionsprozeß als solchem zunächst alle die mit ihm aufs engste verbundenen Tätigkeiten zu unterscheiden, welche darauf gerichtet sind, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen der Produktionsprozeß überhaupt erst möglich wird, die also nur indirekt der Hervorbringung von Sachgütern dienen. Alle diese Tätigkeiten, die ebenso wie die eigentlichen Produktionshandlungen der indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen, mithin auch mit unter den Begriff Arbeit fallen, werden wir im vierten, den Produktionsvoraussetzungen gewidmeten Kapitel zu behandeln haben.

Die sozialen Erscheinungsformen des eigentlichen Produktionsprozesses selbst werden dann den Inhalt der beiden folgenden Kapitel ausmachen, indem wir zunächst der Frage nachzugehen suchen, wer produziert, d. h. wer als eigentliches Produktionssubjekt anzusehen ist, und zum Schluß endlich die verschiedenen Produktionsformen innerhalb der Menschheit

kennen lernen werden. Da wir uns an jener Stelle eingehend mit den verschiedenen Produktionsarten, welche sich der sozialen Produktionsform nach unterscheiden lassen, zu beschäftigen haben werden, so brauche ich hier auf dieselben nicht näher einzugehen. Ich möchte aber dafür hier an dieser Stelle kurz die einzelnen Arten von Produktionshandlungen im Zusammenhange anführen, in welche sich der Vorgang der Produktion nach materiellwirtschaftlichen Gesichtspunkten am zweckmäßigsten einteilen läßt, da wir im folgenden häufig Gelegenheit haben werden, auf diese einzelnen Produktionsarten zurückzukommen.

Nach der in der Nationalökonomie allgemein üblichen Einteilung kann die Produktion sein:

1. Gewinnung von Naturstoffen.
2. Formveränderung von Naturstoffen oder bereits verarbeiteter Produkte.
3. Veränderung der räumlichen Lage der Stoffe.

Nach diesen ihren verschiedenen Eigenschaften haben wir folgende drei Arten der Produktion auseinanderzuhalten:

1. Die Urproduktion.
2. Die Stoffumwandlung oder die gewerbliche Produktion.
3. Den Gütertransport.

Wie ich schon im ersten Bande[1]) ausgeführt habe, halte ich es aber wenigstens in der ethnologischen Volkswirtschaftslehre für ein unbedingtes Erfordernis, diesen drei Arten als vierte noch die Gütererhaltung hinzuzufügen. Gerade bei dieser letzteren Produktionsart, innerhalb welcher wir wieder die Güterkonservierung, die Güterverwahrung und den Güterschutz unterscheiden können, treten manche Erscheinungsformen der sozialen Seite des Wirtschaftsprozesses besonders scharf hervor. Wie denn namentlich auch schon bei den Naturvölkern der wirtschaftliche Zusammenschluß mehrerer kleineren Wirtschaftsgemeinschaften zu einer größeren, widerstandsfähigeren Gemeinschaft vielfach gerade durch das Bedürfnis nach Güterschutz hervorgerufen wird.

Durch zweckdienliche Unterabteilung dieser vier Hauptarten der Produktion erhalten wir dann das folgende, auf materiellwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute System der einzelnen Arten der Produktion:

I. Die Urproduktion.
   A. Gewinnung der vegetabilischen Rohstoffe.
      1. Sammelwirtschaft.
      2. Bodenkultur.

[1]) S. 42. Anmerk. 2.

B. Gewinnung der animalischen Rohstoffe.
1. Fischerei.
2. Jagd.
3. Viehzucht.

C. Gewinnung der Rohstoffe aus der toten Natur.
1. Wassergewinnung.
2. Steingewinnung.
3. Metallgewinnung.
4. Salzgewinnung.

II. Die Stoffumwandlung oder gewerbliche Produktion.

A. Die Stoffumwandlung durch mechanische Kräfte.
1. Die Umformung formbarer plastischer Körper (z.B. Töpferei).
2. Die Umformung durch Zerteilung der Körper (z. B. die Holzschnitzerei).
3. Die Verbindung verschiedener Stoffeinheiten zu einem zusammenhängenden Ganzen (z. B. die Flechterei).
4. Die Veränderung der äußeren Beschaffenheit der Körper auf mechanischem Wege (z. B. die Bereitung von Baststoffen).

B. Die Stoffumwandlung auf chemischem Wege.
1. Durch Erhitzen.
2. Durch Gären.
3. Durch Zusatz von anderen Stoffen.

III. Der Sachgütertransport.

A. Landtransport.
B. Wassertransport.

IV. Die Sachgütererhaltung.

A. Die Sachgüterkonservierung.
B. Die Sachgüterverwahrung.
C. Der Sachgüterschutz.

Drittes Kapitel.

Der Gegenstand der Sachgüterproduktion.

1. Begriffsbestimmung und Wesen der Sachgüter.

Die Lösung jener wichtigen ethnologisch-volkswirtschaftlichen Probleme, die aufs engste mit dem Begriff „Sachgut“ in Verbindung stehen, wird vor allem dadurch so erschwert, daß über Wesen und Umfang dieses Begriffs in der Volkswirtschaftslehre bisher keine einheitliche Auffassung

und keine rechte Klarheit geschaffen worden ist. Um einen festen Ausgangspunkt für unsere weiteren Erwägungen zu schaffen, ist es daher zunächst von Wichtigkeit, diesen Begriff fest zu umgrenzen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es überhaupt möglich, der wichtigen Frage näherzutreten, in welchem Verhältnis der Boden zu den sachlichen Produktionsmitteln steht, und in welchen Fällen er diesen zuzuzählen ist. So zählt Philippovich in seinem Grundriß der politischen Ökonomie[1]) den Grund und Boden schlechthin mit zu den Produktivgütern und stellt ihm dann als einer besonderen Art dieser letzteren die beweglichen oder nach menschlichem Willen festgelegten Produktivgüter gegenüber, die als bewegliche Produktionsmittel den Inbegriff des „Kapitals" in diesem besonderen Sinne bilden.

Um dem Wesen des Begriffs „Sachgut" nähertreten zu können, müssen wir zunächst die Bedeutung der beiden Bestandteile erfassen, aus denen das Wort zusammengesetzt ist, „Gut" und „Sache".

Als „Güter" im wirtschaftlichen Sinne haben wir alles zu bezeichnen, was als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung des Menschen dient. Nur solche bei der indirekten Bedürfnisbefriedigung zur Anwendung kommenden Mittel können als Güter Gegenstand des Wirtschaftsprozesses sein, da dieser letztere es überhaupt nur mit der indirekten Bedürfnisbefriedigung zu tun hat. Die den Menschen umgebende Luft, die, abgesehen bloß von einigen für die außereuropäischen Verhältnisse nicht in Betracht kommenden Errungenschaften der Neuzeit, ausschließlich Gegenstand der direkten Bedürfnisbefriedigung ist, ist daher nicht als Gut im wirtschaftlichen Sinne anzusehen.

Als solche zur indirekten Bedürfnisbefriedigung des Menschen dienenden Mittel können die Güter zunächst körperlicher Natur sein, wie alle sachlichen Produktionsmittel, Geräte, Rohmaterial usw. Aber auch die menschlichen Arbeitskräfte, sowie auch die Teile der Erdoberfläche, soweit sie als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung in Betracht kommen, sind den Gütern im wirtschaftlichen Sinne zuzurechnen.

Als „Sache" — res im römischen Recht — haben wir jeden einzelnen Teil der Natur anzusehen, der in sich eine mehr oder weniger von der Umwelt abgegrenzte Einheit darstellt[2]). Diese Einheit kann eine natürliche sein, wie z. B. beim Stein. Sie kann aber auch eine künstliche sein. Das letztere ist bei den sogenannten zusammengesetzten Sachen der Fall, die aus der künstlichen Zusammensetzung mehrerer natürlicher Einheiten gebildet sind. Es sind aber auch jene Einheiten als künstliche aufzufassen, die erst durch künstliche Abgrenzungen innerhalb einer größeren natürlichen Einheit oder durch die künstliche Teilung einer solchen entstanden

[1]) 10. Auflage. Bd. I. S. 36.

[2]) Vgl. hierüber Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Auflage (1891). Bd. I. S. 393.



sind. Gerade diese letztere Art der eine künstliche Einheit bildenden Sachgüter ist für die im folgenden noch näher zu behandelnde Frage über das Verhältnis, in welchem der Boden zum Sachgut steht, von besonderer Bedeutung[1]).

Haben wir somit die beiden Begriffe „Gut“ und „Sache“ bestimmt, so sind damit zugleich auch die Voraussetzungen für den Begriff „Sachgut“ gegeben.

Wir haben unter Sachgütern alle diejenigen einzelnen Teile der Natur anzusehen, welche von der Umwelt abgegrenzte selbständige Einheiten bilden und außerdem als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung zur Verwendung kommen.

Beide in der Definition zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen müssen im gegebenen Falle zusammentreffen, um den Begriff Sachgut auszumachen. Wie auf der einen Seite nicht jedes Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung ein Sachgut ist, da es auch andere Mittel als Sachen zur indirekten Bedürfnisbefriedigung gibt, so sind anderseits auch nicht alle einzelnen Teile der Natur, welche von der Umwelt abgegrenzte selbständige Einheiten bilden, als Sachgüter anzusehen, da sie keineswegs immer als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen. Um Sachgut zu sein, muß eine Sache im gegebenen Falle tatsächlich als Ganzes als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen, und durch diese Erwägung erst wird es uns möglich, einige Klarheit in die meines Erachtens bisher noch sehr wenig geklärte Frage über den Unterschied der sogenannten freien und wirtschaftlichen Güter zu bringen und zugleich auch die Beziehung, in welcher der Boden als solcher zu dem Begriff Sachgut steht, zu klären.

Wenn von den Nationalökonomen Luft, Licht, Wasser in wasserreichen Gegenden als freie Güter, ja sogar als freie Sachgüter bezeichnet werden[2]), so ist demgegenüber zu betonen, daß diese „freien Güter“ überhaupt nicht als eigentliche Sachgüter zu betrachten sind, da sie entweder, wie die Luft, überhaupt nicht als abgegrenzte Teile der Natur anzusprechen sind oder

---

[1]) Der Begriff der unkörperlichen Sache ist als ein rein juristischer von den hier in Frage stehenden wirtschaftlichen Untersuchungen auszuschalten, da es sich hierbei im Grunde nur darum handelt, daß gewisse Abstrakta von einer bestimmten positiven Rechtsordnung in derselben Weise als Gegenstände von Rechtsverhältnissen betrachtet werden wie körperliche Dinge. In Frage kommen hierbei bezüglich des römischen Rechts Rechte und Sachgesamtheiten, bezüglich der modernen Rechtsordnungen vornehmlich auch Geistesprodukte, wie Kunstwerke, Erfindungen u. dgl. Daß Sachgesamtheiten, welche, wie Herden, Bienenschwärme u. dgl., ein Naturganzes bilden, auch im wirtschaftlichem Sinne als Sachen anzusehen sind, ist nach der obigen Definition selbstverständlich. Sie stellen eben ebenso wie jedes einzelne ihrer Teile eine abgegrenzte Einheit innerhalb der Naturgrenzen dar. Vgl. Windscheid, ebenda S. 393 ff.

[2]) Philippovich l. c. Bd. I. S. 34 u. 35.



wie das Wasser in wasserreichen Gegenden, wobei vor allem an größere fließende Gewässer zu denken ist, einerseits nicht als Ganzes der indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen und anderseits in keine einzelnen von der Umwelt abgegrenzte Einheiten zerfallen. Wo ein Gewässer als Ganzes oder auch künstlich abgegrenzte Teile desselben im gegebenen Falle tatsächlich als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung benutzt werden, wie dies z. B. bei den künstlichen Bewässerungsanlagen im alten Peru der Fall war, haben wir es auch bei diesen mit Sachgütern, die den Gegenstand der menschlichen Wirtschaft bilden, also mit den sogenannten wirtschaftlichen Sachgütern, zu tun. Ganz ebenso steht es mit dem Holz im Urwald, das auch als Beispiel der „freien Sachgüter" angeführt wird[1]), da der Urwald, mithin auch sein Holz als Ganzes nicht Gegenstand der indirekten Bedürfnisbefriedigung ist, so ist es auch nicht als Sachgut anzusprechen. Die einzelnen für den Wirtschaftsprozeß bestimmten Teile der Baumbestände können als Sachgüter sehr wohl den Gegenstand der menschlichen Tätigkeit bilden.

Mit den letzteren Beispielen, den Gewässern und Waldbeständen, sind wir schon unserer Hauptfrage sehr nahe gekommen, inwiefern der Boden als solcher als Sachgut, mithin als Gegenstand der menschlichen Wirtschaft aufzufassen ist.

Unter Boden in wirtschaftlicher Beziehung haben wir die gesamte von Menschen bewohnte Erdoberfläche, also die Ökumene mitsamt ihrem natürlichen Inhalte und ihren Naturkräften zu verstehen. Die Ökumene als solche ist Sache, da sie einen begrenzten Teil der Gesamtoberfläche der Erde bildet. Aber sie ist als solche kein wirtschaftliches Gut, da sie nicht als Ganzes, sondern nur in gewissen Teilen der indirekten Bedürfnisbefriedigung des Menschen dient, mithin also ist sie auch nicht Sachgut. Wie wir noch im folgenden näher ausführen werden, zerfällt die Ökumene ihrerseits in einzelne, natürliche Einheiten bildende und durch natürliche oder künstliche Grenzen von der Umwelt abgegrenzte selbständige Teile, die zumeist durch besondere Benennungen als solche gekennzeichnet sind. Solche umgrenzten Flächenteile der Erdoberfläche sind also wie der Boden in seiner Gesamtheit als Sachen, und zwar im Gegensatze zu den beweglichen Sachen als unbewegliche Sachen anzusehen, aber auch sie sind darum noch keine Sachgüter, da auch sie als Ganzes nicht der indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen. Zum Sachgut wird erst derjenige Teil der Erdoberfläche, der als solcher, und zwar als Ganzes, der indirekten Bedürfnisbefriedigung dient, also als Ganzes Gegenstand der menschlichen Wirtschaft ist. Um diesen Gegensatz scharf zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt es sich, denselben auch durch besondere Bezeichnungen zu kennzeichnen, indem wir die als Sachgüter in Betracht kommenden, jeder

[1]) Philippovich l. c.



für sich als Ganzes den Gegenstand der menschlichen Wirtschaft bildenden Bodenteile als Grundstücke und die übrigen abgegrenzten Bodenteile als Gebiete bezeichnen, so daß wir es bei den Bezeichnungen: Ökumene, Gebiet und Grundstück mit drei festumgrenzten Begriffen innerhalb der ethnologischen Volkswirtschaftslehre zu tun haben.

Erst in den fortgeschritteneren Entwicklungsstadien der Privatwirtschaft erlangen dann auch die an sich nicht als Produktionsmittel in Betracht kommenden Gebietsteile allmählich immer mehr dadurch den Charakter von Grundstücken, daß sie mit Rücksicht auf eine eventuell später eintretende Bewirtschaftung einen bestimmten Tauschwert erlangen und als tauschwerte Güter in den Kreis der wirtschaftlichen Güter und mithin auch in den der Sachgüter eintreten. Es kann somit ein Gebiet seinerseits wieder vollständig in einzelne Grundstücke aufgeteilt sein, aber als Ganzes ist es darum doch nicht Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs, es bleibt immer Gebiet und wird als solches niemals zum Sachgut.

Eine weitere hier zu klärende Frage ist die, inwieweit der Mensch als solcher ebenso wie die übrigen Teile der Natur als Sachgut anzusehen ist. Wohl als ein Ausfluß der naturrechtlichen Ideenwelt ist es anzusehen, wenn die spätere Jurisprudenz, wie z. B. auch noch Windscheid in seinem Lehrbuch der Pandekten den Menschen von vornherein von den Sachgütern ausschließt und ihn infolgedessen nicht Gegenstand von Rechtsverhältnissen sein läßt. Begründet wird diese Anschauung dann in der Weise, daß man durch künstliche Konstruktion dem Begriff Sache eine entsprechende Einschränkung zuteil werden läßt und in willkürlicher Weise unter Sache nur das einzelne Stück der vernunftlosen Natur versteht.

Es ist selbstverständlich, daß von unserem ethnologisch-wirtschaftlichen Standpunkt aus diese Beschränkung des Begriffs Sache auf die vernunftlose Natur von vornherein von der Hand zu weisen ist, da die Folgerungen aus dieser Auffassungsweise mit den Tatsachen im Widerspruch stehen. Bei den verschiedensten Teilen der Menschheit treffen wir auf Verhältnisse, bei denen der Mensch tatsächlich Gegenstand von Rechtsverhältnissen und des menschlichen Wirtschaftsprozesses ist, indem er den Gegenstand des Güteraustausches bildet, ja sogar, wie in Teilen Afrikas, als allgemeiner Wertmesser, als Geld, Verwendung findet oder auch seines Fleisches, seines Skalpes oder sonstiger Siegestrophäen wegen wie das Wild erlegt wird. Im Einklang mit unserer obigen Definition haben wir also überall da den als einzelnes Individuum eine von der übrigen Natur abgegrenzte selbständige Einheit bildenden Menschen als Sachgut anzusehen, wo er als Stoffeinheit als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung in Betracht kommt. Ob diese Tatsache mit den ethischen Anschauungen unseres modernen europäischen Kulturkreises im Einklang steht oder nicht, ist für unsere ethnologisch-wirtschaftliche Betrachtungsweise irrelevant.

2. Die verschiedenen Arten der Sachgüter.

Entsprechend der juristischen Einteilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche, haben wir auch in bezug auf den Wirtschaftsprozeß die beweglichen und unbeweglichen Sachgüter zu unterscheiden, indem den Grundstücken die übrigen Sachgüter, bei denen im Gegensatz zu den ersteren eine Ortsveränderung möglich ist, gegenübergestellt werden. An sich läßt diese klare begriffliche Scheidung keinen Zweifel darüber aufkommen, was der einen und was der anderen Art von Sachgütern zuzurechnen ist. Fraglich kann im gegebenen Falle nur sein, inwieweit das, was sich auf einem Grundstück befindet, als Zubehör desselben die Immobilität mit diesem teilt oder als selbständige bewegliche Sache aufzufassen ist. Für unsere ethnologisch-wirtschaftliche Betrachtungsweise ist es natürlich ganz irrelevant, wie sich die einzelnen Rechtsordnungen zu dieser Frage stellen, und ob sie z. B. die Häuser als Zubehör des Grundstücks, also als immobilia oder als selbständige mobilia, hinstellen. Für uns kann es sich nur darum handeln, festzustellen, ob wir es im Einzelfalle mit einem vom Grundstück unabhängigen, selbständigen Sachgut zu tun haben oder nicht, wobei allerdings die verschiedensten Übergangsformen auftreten können. So stehen sich z. B. bei den verschiedenen Hausformen das frei bewegliche Zelt der nordamerikanischen Prärieindianer und die festen Steinbauten der alten Peruaner in dieser Beziehung als die beiden Extreme gegenüber, zwischen denen dann die verschiedensten Zwischenformen auftreten.

Auf zwei weitere Unterscheidungen innerhalb der Sachgüter habe ich schon im ersten Bande hingewiesen, muß aber an dieser Stelle des Zusammenhanges wegen noch kurz darauf zurückkommen. Zunächst handelt es sich hier um die Unterscheidung der sogenannten Produktivgüter oder Produktionsgüter von den sogenannten Genußgütern oder Konsumgütern.

Das letzte Ziel jeder Güterproduktion ist die Gewinnung der sogenannten Genußgüter, d. h. derjenigen Sachgüter, die unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen können. Wir haben schon im vorigen Bande gesehen, daß die Natur dem Menschen nur in den seltensten Fällen die Mittel zur direkten Bedürfnisbefriedigung frei zur Verfügung stellt, so daß es fast in allen Fällen zu ihrer Gewinnung der Produktion, d. h. der Herstellung der genußfertigen Sachgüter aus den in der Natur zur Verfügung stehenden Rohstoffen bedarf. Und je mehr sich im Laufe der Entwicklung dieser Vorgang kompliziert, je indirekter mit anderen Worten gewissermaßen die Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen wird, um so weiter wird der Abstand zwischen den in der Natur zur Verfügung stehenden Rohstoffen und dem endlichen Genußgute. Man hat sich daher in der Nationalökonomie veranlaßt gesehen, verschiedene Güterordnungen zu unterscheiden und von Gütern erster Ordnung, als welche die Genußgüter

anzusehen wären, und Gütern entfernterer Ordnungen gesprochen, und es ist ganz instruktiv, sich dieses Verhältnis einmal an einem einfachen Beispiele klarzumachen.

Wir greifen als Beispiel die einfache Herstellung eines jener großen Mehlfladen heraus, die bei einem großen Teile der südamerikanischen Waldindianer die hauptsächlichste vegetabilische Nahrung bilden. Sie selbst stellen als genußfertiges Sachgut das Gut erster Ordnung dar. Zu ihrer Herstellung sind als Güter zweiter Ordnung verschiedene Produktivgüter nötig, so das Mehl, aus welchem die Fladen gebacken werden, die Tonschale, in welcher sie hergestellt werden, das Holz, mit welchem das Mehl auf der Tonpfanne geglättet und mit dem die Fladen gewendet werden, und endlich das Feuer, mit dem die Hitze erzeugt wird. Alle diese Güter zweiter Ordnung erfordern dann aber jedes wieder eine größere oder geringere Anzahl weiterer Produktivgüter zu ihrer Herstellung, die dann die Güter dritter Ordnung bilden würden. Das Mehl wird, wenigstens in der Regenzeit, aus einer Dauerware hergestellt, die aus großen, festen, häufig in der Mitte durchbohrten Fladen besteht. Diese kompakte Masse wird zunächst in einem großen Holzmörser zerkleinert und dann durch ein Sieb durchgesiebt. Das Holz zum Glätten des Mehls muß aus dem rohen Stück Holz geschnitzt werden. Hierzu ist wieder ein Instrument zum Schnitzen und ein anderes zum Glätten der rauhen Holzflächen, z. B. ein Stück Muschelschale, nötig. Wo diese Brettchen, wie zumeist im Xingu-Quellgebiet, bemalt sind, sind ferner Farbstoffe, sowie ein Instrument zum Auftragen der Farben notwendig. Zur Herstellung der Tonpfanne sind wiederum der rohe Ton, sowie verschiedene Instrumente zum Glätten des Tons sowie ein Feuer zum Brennen des Tons erforderlich. Um das Feuer zu erzeugen, auf dem der Mehlfladen gebacken wird, muß ferner das nötige Brennholz beschafft werden. Dann kommen die Güter vierter Ordnung. Die Dauerware, welche das Mehl liefert, muß als solche zunächst aus dem von der Mandiokaknolle gewonnenen Rohmaterial hergestellt werden. Hierzu sind Gestelle nötig, um die Masse an der Sonne oder über einem Feuer im Hause trocknen zu können. Ferner ist für diese Dauerware ein wasserdichter Aufbewahrungsort, ein Haus oder ein besonderer Vorratsraum nötig. Man sieht, wir geraten schon jetzt, wenn wir diese Rechnung mit allen Gütern dritter Ordnung so weiter führen wollen, ins Uferlose. Wir wollen also im folgenden nur die Dauerware nach dieser Richtung hin weiterverfolgen. Da kämen dann als Güter fünfter Ordnung in Betracht einmal die Mandiokaknolle, aus der das Rohmaterial zur Herstellung der Dauerware gewonnen wird, ferner das Instrument, mit dem die Wurzel geschält wird, z. B. eine Muschelschale, ferner ein Reibbrett, auf dem die Wurzel zerrieben, eine Presse, durch welche der giftige Saft aus der Masse ausgepreßt wird. Allein für die Gewinnung der Mandiokaknolle sind dann wieder eine größere Anzahl von Produktivgütern als Güter sechster Ordnung

erforderlich. Zunächst die Staude, von der die Knolle gewonnen wird, ferner das Pflanzholz, mit welchem sie ausgegraben wird, das Instrument, mit dem sie von den Zweigen abgeschnitten wird, und endlich der Korb, in welchem sie von der Pflanzung heimgeholt wird. Als Güter siebenter Ordnung würden dann wieder eine größere Anzahl in Betracht kommen, unter ihnen der Steckling, aus dem die Mandiokapflanze gezogen wird, sowie die Waldrodung und die Pflanzgeräte. Von den Gütern achter Ordnung möchte ich dann endlich noch das Steinbeil erwähnen, mit dessen Hilfe die Waldrodung hergestellt wird. Es geht aber immer noch weiter, denn das Steinbeil muß wieder aus anderen Stoffen mit Hilfe bestimmter Instrumente hergestellt werden. Die ganze Reihe dieser Sachgüter von der zweiten Ordnung an bilden im Gegensatze zu den Genußgütern der ersten Ordnung die sogenannten Produktivgüter oder Produktionsgüter.

Von großer Bedeutung ist diese Unterscheidung der Produktionsgüter von den Genußgütern für den Wirtschaftsprozeß insofern, als die Verteilung beider Güterarten unter die einzelnen Teilhaber einer Wirtschaftsgemeinschaft ganz unabhängig voneinander geschehen kann.

Eine weitere Unterscheidung der Sachgüter, die ebenfalls hinsichtlich des Produktionsprozesses von großer Bedeutung ist, ist die in Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter[1]). Sowohl unter den Produktivgütern wie unter den Genußgütern können wir wieder diese Unterscheidung in Gebrauchs- und Verbrauchsgüter vornehmen, so daß wir hiernach die folgenden vier verschiedenen Arten von Sachgütern zu unterscheiden haben.

1. Die Genuß-Verbrauchsgüter, wie die fertig zubereiteten Nahrungsmittel.
2. Die Produktions-Verbrauchsgüter, wie alle Rohstoffe.
3. Die Genuß-Gebrauchsgüter, wie die Kleidung und den Schmuck.
4. Die Produktions-Gebrauchsgüter, wie den Webstuhl.

Ich habe diese schon im ersten Bande behandelten vier Arten hier an dieser Stelle noch einmal kurz aufgeführt, da jeder von ihnen eine ganz besondere Stellung innerhalb des Wirtschaftsprozesses zukommt. So ist es die Bestimmung aller Genuß-Verbrauchsgüter, schließlich am Schlusse des ganzen Verlaufs des Wirtschaftsprozesses als Ganzes oder in ihren Teilen auf die einzelnen Individuen überzugehen, da der Verbrauch bei ihnen durch den menschlichen Organismus selbst geschieht, während bei den Produktions-Verbrauchsgütern der Verbrauch außerhalb des menschlichen Organismus innerhalb des Produktionsprozesses selbst geschieht, sie mithin ebensowohl von einer Wirtschaftsgemeinschaft wie vom Individuum als solchem verbraucht werden können. Alle fertig zubereiteten Nahrungsmittel müssen ihrer letzten Bestimmung gemäß bei der allge-

[1]) Vgl. Bd. I. S. 147.

meinen Güterverteilung schließlich an die einzelnen Individuen fallen, während dies bei den Rohstoffen nicht der Fall ist.

Im Gegensatze zu den Genuß-Verbrauchsgütern ist die endgültige Zweckbestimmung der Genuß-Gebrauchsgüter nicht an das einzelne Individuum gebunden, da diese Güter einmal, wie z. B. das Wohnhaus, der Bedürfnisbefriedigung mehrerer Individuen zugleich, und zwar auch ganzen Wirtschaftsgemeinschaften dienen können, anderseits aber auch ihre Benutzung eine mehr oder weniger dauernde Wiederholung zuläßt, so daß auch solche Sachgüter, die, wie Schmuckgegenstände, durch ihren Gebrauch zur bestimmten Zeit nur die Bedürfnisse eines einzelnen Individuums befriedigen können, in der Zeitfolge doch mehreren Individuen nacheinander, z. B. mehreren Generationen hintereinander, zugute kommen können.

Daß endlich die Produktions-Gebrauchsgüter ihrem Wesen nach sowohl den Wirtschaftsgemeinschaften als solchen wie auch den einzelnen Individuen zugute kommen können, ist selbstverständlich.

3. Die Sachgüter als Gegenstand der Güterproduktion.

Aus unserer schon im vorigen angeführten Definition, nach welcher Produktion die Hervorbringung von Sachgütern durch Arbeit ist, geht ohne weiteres hervor, daß ganz allgemein die Sachgüter den Gegenstand der Produktion bilden. Um der Frage näherzutreten, inwiefern und in welchem Umfang dies des näheren bei den verschiedenen Produktionsformen und Produktionsakten der Fall ist, müssen wir zunächst wieder von unserem hologäischen, erdumfassenden Standpunkt ausgehen. Betrachten wir hiernach den Produktionsprozeß der Menschheit als Ganzes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sein endliches Ziel stets auf die Herstellung von Genußgütern gerichtet sein muß, und daß das Maß dieser herzustellenden Genußgüter mit dem Maße derjenigen menschlichen Bedürfnisse in Beziehung steht, welche nicht auf direktem Wege befriedigt werden, sondern auf indirekte Befriedigung angewiesen sind. Aber dies Verhältnis ändert sich, sobald wir nicht mehr die Menschheit als Ganzes ins Auge fassen, sondern auf die einzelnen sich innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften abspielenden Teilprozesse der Produktion übergehen. Infolge des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den einzelnen Gemeinwirtschaften — und zwar können hierbei alle drei verschiedenen Verkehrsarten, der feindliche, der gemeinwirtschaftliche und der verkehrswirtschaftliche Verkehr in Betracht kommen — können im Einzelfalle die mannigfachsten Sachgüterbewegungen hervorgerufen werden, durch welche das Ziel des sich innerhalb der betreffenden Gemeinwirtschaft abspielenden Produktionsprozesses wesentlich verändert werden kann. Zunächst kann es sich um den Fall handeln, daß Produktionsgüter zur Veräußerung an andere Wirtschaftsgemeinschaften abgegeben werden. Hier bildet also nicht die Herstellung

von Genußgütern das alleinige Endziel des sich innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft abspielenden Produktionsprozesses, sondern dieser letztere ist daneben auch noch auf die Herstellung eines gewissen Überschusses an Produktivgütern gerichtet. Ferner können aber auch Genußgüter von der einen Wirtschaftsgemeinschaft auf die andere übertragen werden, so daß die gebende Wirtschaftsgemeinschaft genötigt ist, ein über das Maß der eigenen Bedürfnisbefriedigung hinausgehendes Quantum von Genußgütern herzustellen, während bei der nehmenden Wirtschaftsgemeinschaft das Umgekehrte der Fall ist. Je mehr bei fortschreitender Entwicklung sich das Maß der Güterbewegung steigert, um so weniger deckt sich im gegebenen Falle der Gegenstand des einzelnen Produktionsprozesses mit dem Inhalte der direkt zur Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion Beteiligten benötigten Genußgüter. Die Bestimmung des einzelnen Produktionsprozesses einer bestimmten Produktionsgemeinschaft liegt jetzt nicht mehr so sehr in der direkten Versorgung der Beteiligten mit den benötigten Genußgütern als in der Herstellung derjenigen innerhalb der ganzen Verkehrsgemeinschaft benötigten Sachgüter, zu deren Herstellung die günstigsten Produktionsbedingungen vorhanden sind. Durch die Besonderheiten des Gebiets, der sozialen Verhältnisse sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der an der Produktion Beteiligten wird nunmehr der Produktionsprozeß in eine ganz bestimmte Richtung gewiesen, so daß es zur Ausbildung ganz bestimmter Produktionszweige kommt. Zunächst kann dies letztere in der Form geschehen, daß die Produktion innerhalb der ganzen Gemeinwirtschaft sich in einseitiger Richtung entwickelt, so daß sich ein Überschuß an den aus diesem Produktionszweige erwachsenen Sachgütern ergibt, durch welchen dann der aus dieser Einseitigkeit erwachsene Mangel an den zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Genußgütern auf dem Wege des Außenverkehrs ausgeglichen werden kann. Gerade diese Produktionsform ist eine bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Naturvölker häufig auftretende Erscheinung, die für bestimmte Entwicklungsstufen des wirtschaftlichen Verkehrs charakteristisch ist, auf denen einem verhältnismäßig gut entwickelten, verkehrswirtschaftlich geregelten Außenverkehr noch eine gemeinwirtschaftlich geregelte Verteilung der Arbeitskräfte, also ein auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruhender Produktionsprozeß gegenübersteht. Hiermit ist dann aber zugleich auch der Übergang zur Ausbildung verschiedener Produktionszweige innerhalb ein und derselben Gemeinwirtschaft gegeben, indem der Fall eintreten kann und häufig eintritt, daß mehrere vornehmlich verschiedene Produktionszweige bevorzugende Gemeinwirtschaften sich zu einer gemeinsamen höheren Wirtschaftsgemeinschaft zusammenschließen. Erst jetzt, wo die verschiedenen Produktionszweige innerhalb derselben Gemeinwirtschaft auftreten, kann von der Ausbildung gewisser Berufszweige und bestimmter Berufsstände die Rede sein. Bei der allmählich immer stärkeren

Ausprägung dieser letzteren unter gleichzeitiger Ausdehnung des verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs, zumal auch in bezug auf die Verfügung über die Arbeitskräfte, wird natürlich auch der Kreis von Sachgütern, welche den Gegenstand des betreffenden Produktionsprozesses bilden, ein immer speziellerer und kann sich immer weiter von dem Inhalte der zur Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion beteiligten Individuen direkt erforderlichen Genußgüter entfernen. Immer aber wird auch bei der berufsmäßigen Produktion bei unentwickelteren Wirtschaftsverhältnissen, wie wir sie bei den Naturvölkern vor uns haben, die Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder direkt oder indirekt das Ziel des betreffenden Produktionsprozesses bilden, sei es nun, daß die in dem letzteren herzustellenden Sachgüter direkt von den Gemeinwirtschaftsmitgliedern selbst benötigt werden oder daß sie zum Austausch anderer in der Gemeinwirtschaft selbst nicht produzierten Sachgüter bestimmt sind. Der eigentliche Produktionsprozeß selbst bleibt eben auch da, wo der Güterbewegungsprozeß schon vornehmlich nach verkehrswirtschaftlichen Prinzipien vor sich geht, noch lange nach gemeinwirtschaftlichem Autoritätsprinzip geregelt. Erst wenn auf entwickelteren Verkehrsstufen dem einzelnen durch sein ihm von der Gemeinwirtschaft gewährleistetes Recht auch die Verfügung über Arbeitskräfte zusteht, tritt mehr und mehr der bloße Tauschwert des zu produzierenden Sachgutes, also der für dasselbe zu erzielende Preis als bestimmendes Moment für die Richtung des einzelnen Produktionsunternehmens hervor.

Viertes Kapitel.

Die Voraussetzungen der Sachgüterproduktion.

1. Der Boden als Voraussetzung der Sachgüterproduktion.

Wir haben schon im vorigen die drei Erscheinungen näher kennen gelernt, in denen der Boden als solcher für den Wirtschaftsprozeß in Betracht kommt, als Ökumene, d. h. als gesamte vom Menschen bewohnte Flächeneinheit, als Gebiet, d. h. als der einer bestimmten Menschheitsgruppe für die Produktion zur Verfügung stehende Flächenteil, und endlich als Grundstück, d. h. als das im gegebenen Falle tatsächlich als Produktionsmittel vom Menschen verwendete Bodenstück.

Da der die Voraussetzung der menschlichen Bedürfnisbefriedigung bildende Produktionsprozeß[1]) nur innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft denkbar ist, anderseits aber an die räumliche Ausnutzung des Bodens gebunden ist, so müssen beide Faktoren zusammentreffen, um den Vorgang der Produktion zu ermöglichen. Es muß also jeder Wirtschaftsgemeinschaft

[1]) Vgl. Bd. I. S. 44.

ein bestimmter abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, ein bestimmtes Gebiet zur Verfügung stehen, das den friedlichen Schauplatz der Produktion bildet, und das die Produzenten mit den nötigen Produktionsmitteln zu versorgen vermag. Im Einklang mit dieser theoretischen Erwägung steht denn auch die Tatsache, daß die Ökumene als Ganzes überall in einzelne begrenzte Flächeneinheiten, in bestimmte Gebiete zerfällt, die zu den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften der Menschheit in ganz bestimmten Beziehungen stehen. Das Gebiet der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft ist eben diejenige Flächeneinheit der Ökumene, deren Bewohner insoweit eine soziale Einheit bilden, daß der an friedliches Zusammenarbeiten gebundene Produktionsprozeß ermöglicht wird. Wo der gemeinwirtschaftliche Verkehr unter den Bewohnern eines bestimmten Bodenteiles aus irgendeinem Grunde räumlich seinen Abschluß findet, da ist eben die Grenze des Gebiets dieser Gemeinschaft, und den den sozialisierenden Kräften gegenüberstehenden konkurrierenden Kräften innerhalb der Menschheit ist es zuzuschreiben, daß diese Grenzen fast überall innerhalb der Ökumene so scharf voneinander abgegrenzt sind. So wie begrifflich der gemeinwirtschaftliche Verkehr da aufhört, wo der feindliche Verkehr einsetzt, so daß also beide Verkehrsformen einander ausschließen, so ist dies in ganz ähnlicher Weise in räumlicher Beziehung der Fall. Wo räumlich kein sozialer Zusammenschluß, da auch räumliche Konkurrenz, so daß ursprünglich scharfe Gebietsgrenzen von längerer Dauer nur durch einen gewissen Gleichgewichtszustand der wechselseitigen Kräfte der aneinander grenzenden Gemeinwirtschaften hervorgerufen werden können. So finden wir denn überall schon bei den Gemeinwirtschaften der Naturvölker die Tendenz auftreten, ihre Mitgliederzahl nach Möglichkeit zu stärken, und, wie wir schon im ersten Bande hervorgehoben haben, hängt die so weit verbreitete Sitte der Blutrache jedenfalls aufs engste mit der Tendenz zusammen, das durch den Verlust eines Mitgliedes der einen Gemeinschaft gestörte Gleichgewicht der Kräfte der Nachbargemeinschaft gegenüber wieder auszugleichen.

Auf die Voraussetzung, daß die Gebietsgrenzen im allgemeinen durch die Flächenteile des Bodens bestimmt werden, an welchen in räumlicher Beziehung der friedliche gemeinwirtschaftliche Verkehr in den auf gegenseitiger Konkurrenz beruhenden Verkehr übergeht, lassen sich alle speziellen Erscheinungsformen der Gebietsgrenzen zurückführen.

Zunächst ist hieraus die auffällige Tatsache zu erklären, daß die einzelnen Gebiete der Gemeinwirtschaften auf unentwickelteren Kulturstufen gewöhnlich nicht durch eine scharfe Linie, sondern durch einen unbewohnten Grenzsaum von oft beträchtlicher Breite voneinander abgegrenzt werden. In manchen Gegenden[1]) wird die Hälfte oder mindestens

[1]) Ratzel, Anthropogeographie. Erster Teil: Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte. 3. Auflage. S. 175.



ein Drittel des Bodens von Flächenteilen eingenommen, die dem feindlichen Verkehr vorbehalten bleiben und infolgedessen als Gebiete für Wirtschaftsgemeinschaften ausgeschlossen sind, mithin, da Menschen nur in Wirtschaftsgemeinschaften wohnen können, als unbewohnbar angesehen werden müssen. Übergangsformen kommen in der Weise vor, daß solche Grenzsäume infolge des feindlichen Verkehrs zwar für die anstoßenden größeren Gemeinwesen mit mehr oder weniger seßhafter Bevölkerung unbewohnbar sind, sehr wohl aber ihrerseits wieder Gebiete für kleinere umherschweifende Gemeinschaften abgeben können. Häufig tritt dann auch der Fall ein, daß solche Gemeinwesen ihr Gebiet innerhalb des Grenzsaumes zwischen zwei größeren Gemeinwirtschaften mit der Zeit mehr festigen und erweitern, so daß sogar größere Staatenbildungen auf solche Grenzsiedlungen zurückgeführt werden, wie z. B. das große Lundareich in Afrika.

Eine weitere hierher gehörige Erscheinungsform ist die, daß sich der von zwei benachbarten Gemeinschaften aus gewährleistete verkehrswirtschaftliche[1]) Verkehr in den Anfangsstadien zunächst nur auf diesem Grenzsaume abspielt. Interessant ist insofern eine Schilderung Krauses[2]) von dem Tauschverkehr, wie er sich in früherer Zeit zwischen Karayáindianern und den ihnen benachbarten Tapirapé abgespielt hat. Als Treffpunkt zwischen beiden Stämmen diente eine Sandbank am Rio Tapirapé, wenig unterhalb der Stelle, bis zu der die Karayá für gewöhnlich ihre jährlichen Fischzüge ausdehnten. Nachdem es aber infolge von Gewalttätigkeiten zu Zusammenstößen zwischen beiden Stämmen gekommen war, mieden die Karayá fortan jene Stelle und gingen nicht mehr so weit flußabwärts. So sind auch in Afrika und Asien mehrfach neutrale Handelsplätze auf dem Boden von Grenzsäumen entstanden, während dieselben häufig auf den Gebieten der betreffenden aneinander grenzenden Gemeinwirtschaften auch an den an sich für den Handelsverkehr geeigneten Stellen fehlen[3]).

Von großer Bedeutung muß es natürlich für die Grenzbildung sein, wenn auf entwickelteren Kulturstufen der verkehrswirtschaftliche Verkehr zwischen den benachbarten Gemeinwesen zu immer weiterer Entfaltung gelangt, so daß auf Perioden des feindlichen Verkehrs solche des von den beiderseitigen Gemeinwirtschaften aus gewährleisteten friedlichen Konkurrenzverkehrs folgen. Übergriffe auf das Gebiet der Nachbargemeinschaft wirken als feindliche Handlungen dem friedlichen Konkurrenzverkehr entgegen, und, wo dieser letztere für die betreffenden Gemeinwirtschaften mit größeren wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist, als die ersteren, werden die Wirtschaftsgemeinschaften durch autoritative Maß-

[1]) Vgl. Bd. I. S. 150.

[2]) Fritz Krause, In den Wildnissen Brasiliens. Leipzig 1911. S. 404.

[3]) Ratzel, Anthropogeographie I. Teil. S. 176.

nahmen ihre Mitglieder dazu veranlassen, solche Übergriffe in das Nachbargebiet zu unterlassen, so daß dieses Verhältnis dann im Laufe der Zeit zu einer beiderseitigen Anerkennung der Gebietsgrenzen führt, d. h. dasjenige schafft, was wir Friedenszustand zwischen zwei benachbarten Gemeinwesen nennen.

Als interessante Übergangsform der soeben angeführten Entwicklung sind diejenigen Fälle anzusehen, in denen die feindlichen Verkehrshandlungen nur für gewisse Zeiten, für gewisse Örtlichkeiten oder auch in bezug auf gewisse Verhältnisse ausgeschaltet werden, um bestimmte verkehrswirtschaftliche Handlungen auch außerhalb des Friedenszustandes zu ermöglichen. Dahin gehören z. B. für gewisse Zeiten und Orte angesetzte Marktfrieden, sowie die zeitweise Unterbrechung der Feindseligkeiten zwischen zwei oder mehreren Gemeinwesen zur Abwehr eines gemeinsamen überlegenen Feindes. Gerade dieser letztere Punkt, der Zusammenschluß verschiedener Gemeinwirtschaften zum Schutze der einzelnen Gebiete gegen einen gemeinsamen Feind, hat vielfach auch zu verkehrswirtschaftlichen Verbänden größeren Umfangs und von längerer Dauer geführt. Hierbei kann es sich um eigentliche Staatenbunde, wie den bekannten Irokesenbund in Nordamerika oder den Manaosbund im Amazonasgebiet handeln, oder auch, es treten einzelne schwächere Gemeinwesen unter bestimmten Vertragsbedingungen zu einem stärkeren Gemeinwesen in ein Schutzbündnis, wie z. B. mehrere der größeren afrikanischen Staatenbildungen von einer Reihe kleinerer Grenzstaaten umgeben sind, die in einem gewissen vertraglichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Immer ist Vorbedingung derartiger Staatenbundbildungen oder derartiger vasallenstaatlicher Verhältnisse eine gegenseitige Respektierung der Gebietsgrenzen, wozu dann als der eigentliche Zweck die vertragliche Arbeitsteilung hinsichtlich des Schutzes der Außengrenzen gegen feindliche Übergriffe von seiten anderer Gemeinwesen hinzukommt.

Ist somit die Gesamtheit der von Menschen bewohnten, d. h. von menschlichen Gemeinwirtschaften besetzten Erdoberfläche durch bestimmte Grenzen in einzelne, den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften zukommende Gebiete getrennt, so zerfallen anderseits wieder diese Gebiete der obersten Wirtschaftsgemeinschaften da, wo diese letzteren wieder aus einzelnen ihr untergeordneten Gemeinwirtschaften bestehen, in einzelne kleinere Gebiete, die für die diesen untergeordneten Gemeinwirtschaften vorbehaltenen Produktionshandlungen bestimmt sind. Wir werden im folgenden noch auf das Verhältnis, in welchem diese einzelnen Teilgebiete zu dem Gesamtgebiete der obersten Wirtschaftsgemeinschaft stehen, näher einzugehen haben. Hier handelt es sich zunächst nur darum, das Wesen der Abgrenzung dieser Teilgebiete näher zu bestimmen, die auf ganz anderen Voraussetzungen beruht als die Abgrenzung der Gediete der obersten Wirtschaftsgemeinschaften voneinander. Während es sich im

letzteren Falle um die räumlichen Grenzen des Wirkungskreises und des Machtbereichs gemeinwirtschaftlicher Bildungen gegenüber konkurrierenden Kräften handelt, handelt es sich im ersteren Falle um die räumliche Abgrenzung einzelner wirtschaftlicher Wirkungskreise innerhalb der höheren Wirtschaftsgemeinschaft nach den gemeinwirtschaftlichen Regeln, wie solche für die Verkehrshandlungen innerhalb der obersten Wirtschaftsgemeinschaft maßgebend sind, d. h. nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts.

Wir haben nach dem vorigen davon auszugehen, daß das Gebiet als solches der einer bestimmten Wirtschaftsgemeinschaft in einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehende Teil der Erdoberfläche ist. Mit dieser Begriffsbestimmung stehen zwei Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang. Einmal die, daß der räumliche Umfang der einzelnen Gebiete in Zusammenhang mit dem verschiedenen Umfang der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften ein sehr verschiedener sein kann und zweitens, daß die einzelnen Gebiete je nach der räumlichen Bewegung der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften gegeneinander mehr oder weniger starken räumlichen Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind.

Während auf der einen Seite größere Staatswesen, wie z. B. das alte Inkareich, das chinesische Reich, sowie auch die großen Negerreiche in Afrika große Teile der betreffenden Erdteile zu einem Gebiet vereinigt haben, sind wiederum andere Flächenteile der Erdoberfläche in kleine Gebiete geteilt, die, wie z. B. bei den brasilianischen Waldindianern, häufig nur einzelnen kleinen Hausgemeinschaften als Mittel zur Rohstoffgewinnung dienen.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß die verschiedenen räumlichen Bewegungen einzelner Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft, soweit sie sich innerhalb des Gebiets dieser letzteren abspielen, für die Dauerhaftigkeit des räumlichen Bestandes dieses Gebiets an sich irrelevant sind. Eine Wirtschaftsgemeinschaft von Jägern oder Hirten, die dauernd ihren eigentlichen Wohnsitz verändern, kann an sich ebenso auf ein räumlich und zeitlich bestimmtes Gebiet angewiesen sein wie eine Bodenkultur treibende Gemeinschaft mit seßhafter Bevölkerung. Die Seßhaftigkeit einer Bevölkerung ist an sich irrelevant für die Frage der Dauerhaftigkeit des Gebiets, für welche nur diejenigen räumlichen Bewegungen in Betracht kommen, die sich über die Grenzen des Gebiets hinaus erstrecken.

Es liegt auf der Hand, daß von den beiden Hauptorganisationsprinzipien, nach denen die Wirtschaftsgemeinschaften innerhalb der Menschheit gebildet sind, dem blutsverwandtschaftlichen und dem territorialen, das letztere mit einer größeren Dauerhaftigkeit der Gebietsgrenzen verbunden ist als das erstere, da es eben auf der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet basiert. Auch die auf Blutsverwandtschaft beruhenden Wirtschaftsgemeinschaften benötigen ein bestimmtes Gebiet zur Ausübung

des Wirtschaftsprozesses. Aber das Gebiet ist hier das Sekundäre, während für die Territorialgemeinschaft das Gebiet das Primäre, das die Gemeinschaft als solche zusammenschließende Element ist. Auf bloßer Blutsverwandtschaft beruhende Gemeinschaften können dauernd räumlich durcheinander fluten. Mit den räumlichen Bewegungen solcher Gemeinschaften können dauernd räumliche Verschiebungen ihrer Gebietsgrenzen gegeneinander verbunden sein. Die räumliche Beziehung zum Boden ist bei ihnen nichts Dauerndes, sondern etwas Vorübergehendes, stets Wechselndes. Das Gebiet ist in diesem Falle wohl räumlich aber nur für den gegebenen Zeitpunkt begrenzt und kann jeden Moment ein anderes werden, ohne daß dadurch der Bestand der Gemeinschaft in Frage gestellt würde. In ganz anderem Verhältnis stehen die nach dem territorialen Prinzip aufgebauten Gemeinschaften, wie der Staat, zu ihrem Gebiete. Ihre Existenz ist an ein und dasselbe Gebiet gebunden, das eben den Bereich dieser bestimmten Wirtschaftsgemeinschaft ausmacht. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß dieses Gebiet nicht räumlichen Veränderungen unterliegen kann. Es kann sich ausdehnen oder auch verkleinern und auf diese Weise auch sehr wohl allmähliche räumliche Verschiebungen erfahren, und tatsächlich sehen wir denn auch überall in der Menschheitsgeschichte derartige räumliche Veränderungen der einzelnen Gebiete vor sich gehen.

Jede räumliche Ausdehnung oder Verkleinerung des Gebiets der auf territorialer Grundlage aufgebauten Wirtschaftsgemeinschaft geschieht auf Kosten bzw. zugunsten des Gebiets der Nachbargemeinschaften, ist daher ebensosehr durch außerhalb des Gebiets liegende Umstände bedingt als durch die inneren Umstände. Das Bedürfnis einer territorialen Wirtschaftsgemeinschaft nach Gebietserweiterung kann daher nur verwirklicht werden, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verschiebung der Grenzen zur Verfügung stehen, und umgekehrt muß sie eine Verkleinerung ihres Gebiets geschehen lassen, wenn die Nachbargemeinschaft diese durchzusetzen vermag. Die Gebietsverhältnisse eines bestimmten Teiles der Erdoberfläche werden sich daher auch da, wo die Bevölkerung nach dem Territorialprinzip organisiert ist, nur dann für längere Zeit in unverändertem Zustande erhalten können, wenn ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte gewahrt bleibt. Sie werden größeren oder geringeren Schwankungen unterliegen, so lange sich nicht eine solche Stabilität der benachbarten Wirtschaftsgemeinschaften herausgebildet hat, worauf dann auch die schon im vorigen erwähnte Tendenz zurückzuführen ist, den gegebenen Gleichgewichtszustand zwischen den benachbarten Wirtschaftsgemeinschaften durch die Ausübung der Blutrache nach Möglichkeit zu erhalten.

Eine Veränderung des in einem bestimmten Zeitpunkte gegebenen Zustandes der Gebietsverhältnisse ist nun aber auch in der Weise möglich, daß sich mehrere bisher selbständige oberste Wirtschaftsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigen, oder umgekehrt

eine Wirtschaftsgemeinschaft in eine Reihe selbständiger Wirtschaftsgemeinschaften zerfällt. Im ersteren Falle handelt es sich um eine Zusammenlegung verschiedener Einzelgebiete zu einem Gebietsganzen. Wie bei diesem Zusammenschluß die einzelnen ursprünglich selbständigen Wirtschaftsgemeinschaften als der obersten Wirtschaftsgemeinschaft untergeordnete Einheiten bestehen bleiben können, so können auch die ursprünglich selbständigen Gebiete als Teilgebiete innerhalb des Gebietsganzen bestehen bleiben, nur daß nunmehr die Regelung ihrer Grenzen wie bei allen Gebietsteilen innerhalb einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen vor sich geht.

Da, wo es sich im Gegensatz zum vorigen um eine Spaltung eines Gebiets in mehrere einzelne selbständige Teile handelt, gelten für die Art der Abgrenzung der letzteren dieselben Grundsätze, wie sie für alle unabhängigen Gebiete maßgebend sind. Es tritt also an die Stelle der vorherigen autoritativen Regelung das gegenseitige Kräfteverhältnis als maßgebender Faktor in die Erscheinung.

In allen diesen Fällen des Gebietszusammenschlusses und der Gebietsteilung haben wir es eigentlich nicht mit einer räumlichen Veränderung der bestimmten Wirtschaftsgemeinschaften zukommenden Gebiete zu tun, sondern mit dem Ersatz der bestehenden Gebietsverhältnisse durch neue. Besondere Erscheinungsformen der Gebietsverhältnisse ergeben sich dann, wenn ein größeres Gebiet in seinem Innern andere selbständige Gebiete einschließt. Derartige Zustände können sich sowohl aus der Verschiedenheit der Wirtschaftsformen als auch aus der verschiedenen Beschaffenheit der Bodenverhältnisse ergeben. Für Bodenkultur geeignete Gebiete schließen vielfach Bodenstrecken in sich ein, die für Jagd, Fischfang und Viehzucht geeignet sind, und umgekehrt. In solchen Fällen können die verschiedenen Wirtschaftsformen entweder in einer Wirtschaftsgemeinschaft, also auf einem gemeinsamen Gebiet, vereinigt sein, in dem bald die Träger der einen und bald diejenigen der anderen Wirtschaftsform den abhängigen Teil der Bevölkerung bilden. Es können aber auch die Wirtschaftsgruppen ihre Selbständigkeit gegen einander bewahren und somit scheinbar selbständige Teile eines gemeinsamen, nach außen hin gegen die Nachbargemeinschaften hin abgegrenzten Gebietes bilden.

Am klarsten können wir uns das hier in Frage stehende Gebietsverhältnis an den europäischen Kolonien oder den auf europäischer Kultur beruhenden Staatenbildungen Amerikas machen. Brasilien ist als Staat an allen Seiten mehr oder weniger scharf gegen seine Nachbarstaaten abgegrenzt, und die von diesem Staate eingenommene Bodenfläche gilt nach außen hin als ein einheitliches Staatsgebiet. Und doch umfaßt dieses Gebiet ungeheure Flächen in seinem Innern, die bis in die Gegenwart hinein zahlreichen einzelnen Indianergemeinschaften zur selbständigen Wirtschaftsführung vorbehalten geblieben sind und somit selbständige

Gebiete innerhalb des brasilianischen Staatsganzen bilden. An den Grenzen dieser eingeschlossenen Gebiete sehen wir dieselben Erscheinungsformen wiederkehren, wie wir sie bei den Grenzen anderer einander benachbarter Wirtschaftsgemeinschaften kennen gelernt haben. So ist namentlich auch für diese Gebietsverhältnisse ein weiter unbewohnter Grenzsaum charakteristisch, welcher in diesem Falle die europäisierte — die sogenannte zivilisierte Welt — von den Gebieten der freien Naturvölker trennt. Auch hier findet der Verkehr zwischen den verschiedenen Gebieten noch vielfach auf diesem unbewohnten Grenzsaume statt. So lernte ich an jener großen Lagune von Caracara, welche den Eingang zu den noch völlig unberührten Gebieten der Guatóindianer am Caracarafluß in Matto-Grosso bildet, einen der Treffpunkte kennen, an welchem die Guató mit brasilianischen Händlern alljährlich zusammenzutreffen pflegen.

Ganz ähnlich haben wir uns das Wesen eingeschlossener Gebiete bei den Eingeborenenverhältnissen selbst zu denken. Wir haben hier aber verschiedene Fälle zu unterscheiden, je nachdem das eingeschlossene Gebiet für längere Zeitdauer an ein und derselben Stelle verharrt oder ob es sich hier um Wirtschaftsgemeinschaften handelt, die ohne feste territoriale Grundlage dauernd ihr Gebiet wechseln, und gerade dieser letztere Fall ist der gewöhnliche. So sehen wir z. B. in den brasilianischen Urwaldstrecken die Gebiete der seßhaften, Bodenkultur treibenden Indianer mehrfach von herumschweifenden Gemeinschaften von Jägern und Fischern durchsetzt, die bald hier, bald dort ein Gebiet des unzugänglichen Innern in Anspruch nehmen und zumeist in grimmer Feindschaft mit den bodenständigen Indianern oder den bis in diese Gegenden vorgedrungenen brasilianischen Ansiedlern leben. Ein Beispiel hierfür liefern die Maku im Rio-Negro-Gebiet sowie die Guayaki in Paraguay, welche die Gebiete der Kaingua durchsetzen und deren erbitterte Feinde sind.

Wir haben das Gebiet bisher nur in seiner Eigenschaft als die einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft zustehende Bodenfläche kennen gelernt. Es bleibt also noch übrig, das Wesen der Teilgebiete zu behandeln, die sich wiederum innerhalb des Bereichs dieser obersten Wirtschaftsgemeinschaften abgrenzen, und die wir im folgenden zur besseren Unterscheidung von den eigentlichen Gebieten als Bezirke bezeichnen wollen. Wir haben schon im vorigen darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der Grenzen dieser Bezirke nicht durch das gegenseitige Kräfteverhältnis zwischen den einzelnen beteiligten Gemeinschaften, sondern durch die Autorität der übergeordneten Wirtschafts- bzw. Rechtsgemeinschaft gewährleistet wird. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß ihre Abgrenzung ursprünglich auch auf diesem Wege geschaffen zu sein braucht. In vielen Fällen wird es sich vielmehr bei diesen Bezirken um Bodenteile handeln, die früher selbständige Gebietsteile darstellten und sich dann erst unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Gebietsgrenzen freiwillig

oder zwangsweise zu einer ihnen übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Ebenso kann ein unter Erweiterung des eigenen Gebiets vom Nachbargebiete abgetrennter Gebietsteil als besonderer Bezirk erhalten bleiben.

Da jede Wirtschaftsgemeinschaft bei der Ausübung der Produktion an ein bestimmtes Gebiet gebunden ist, anderseits der Vorgang der Produktion wiederum nur innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft geschehen kann, so hat mithin ganz allgemein die Produktion das Vorhandensein eines bestimmten Gebietes, auf welchem der Produktionsprozeß vor sich geht, zur Voraussetzung. Ohne die durch die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgemeinschaft verwirklichte Anteilsberechtigung an einem bestimmten, dem friedlichen gemeinwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen Teil der Erdoberfläche ist eben dem Einzelmenschen als solchem auch faktisch die Anteilnahme an dem Produktionsprozeß unmöglich gemacht. Der aus der Gemeinschaft Ausgestoßene vermag vielleicht noch eine Zeitlang gebietslos im Kampfe mit der übrigen Menschheit und mit den Naturgewalten als Werwolf sein Leben zu fristen. Er ist aber doch dem baldigen Untergange geweiht, falls es ihm nicht gelingen sollte, in irgend einer anderen Wirtschaftsgemeinschaft Unterkommen und damit zugleich wieder den Anschluß an den Produktionsprozeß der Menschheit zu finden.

Schon aus dem vorhergehenden geht hervor, daß der Produktionsprozeß als Ganzes, d. h. auf die ganze Menschheit als solche bezogen, durch die einzelnen Gebietsgrenzen in voneinander abgegrenzte Teilprozesse zerfällt, zwischen denen dann aber eine mehr oder weniger enge Beziehung durch gegenseitigen Austausch von Produktionsmitteln hergestellt sein kann. Die wichtige Folgeerscheinung dieser wechselseitigen Beziehung zwischen den einzelnen Teilen des Produktionsprozesses ist die, daß auch bei den Naturvölkern der auf Herstellung eines bestimmten Sachgutes gerichtete Produktionsvorgang in seinen einzelnen Phasen keineswegs auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt bleibt, sondern sich vielmehr auf verschiedenen Gebieten und infolgedessen auch innerhalb verschiedener Wirtschaftsgemeinschaften abspielen kann, z. B. in der Art, daß der Akt der Rohstoffgewinnung sich auf einem anderen Gebiet abspielt als derjenige der Stoffumwandlung, des Transportes und endlich der Sachgütererhaltung. Wir haben demnach das Problem der Abhängigkeit der Produktion vom Gebiete so zu formulieren, daß wir nicht von dem Produktionsvorgang als Ganzem, sondern von den einzelnen Produktionsakten unseren Ausgangspunkt nehmen und zunächst zu bestimmen suchen, inwieweit diese einzelnen Produktionsakte, d. h. der Akt der Urproduktion, der Stoffumwandlung, des Gütertransports und endlich der Gütererhaltung auf das Vorhandensein bestimmter Gebiete, mithin auf das Anteilsrecht an der Ausnutzung dieser letzteren gebunden sind.

Da es sich bei der Urproduktion darum handelt, die für die weiteren

Produktionsakte benötigten Stoffe aus den stofflichen Elementen des Bodens zu gewinnen, so muß der zur friedlichen Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft benötigte Teil der Erdoberfläche, das Gebiet, die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Von der stofflichen Beschaffenheit des Gebiets hängt es daher zunächst ab, welche Arten oder Formen der Urproduktion sich auf demselben vornehmen lassen. So bilden die brasilianischen Urwaldgebiete die günstigen Vorbedingungen für jene spezielle Art der Bodenkultur, welche aufs engste mit der Rodung des Waldes in Beziehung steht, und welche wir daher den anderen Bodenkulturarten gegenüber am besten als Waldrodung bezeichnen können. Für jene Kulturart, wie sie die Grundlage des Wirtschaftsprozesses im alten Inkastaate bildete, boten diese Gebiete dagegen nicht die nötigen Vorbedingungen, so daß zwischen diesen einander benachbarten Kulturen eine ziemlich scharfe Grenze bestanden hat. Interessant ist in dieser Hinsicht auch das Verhältnis, in welchem die für die Waldrodung geeigneten Urwaldgebiete Brasiliens zu den weiter südlich gelegenen Gebieten des zumeist steppenhaften und nur an vereinzelten Stellen zur Waldrodung geeigneten Chaco stehen. Während dort die seßhaften, die Bodenkultur treibenden Indianer zumeist das wirtschaftliche und kulturelle Übergewicht über die umherschweifenden, auf Fischfang, Jagd und Sammelwirtschaft angewiesenen Stämme besitzen, sehen wir im Chaco Bodenkultur treibende Wirtschaftsgemeinschaften, wie z. B. diejenigen der Guanáindianer, in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den ausschließlich von Jagd, Fischfang und Sammelwirtschaft lebenden Guaykurustämmen.

Was im einzelnen die Eigenschaften sind, die ein Gebiet aufzuweisen haben muß, um für bestimmte Arten der Urproduktion geeignet zu sein, ist Gegenstand der materiellen Wirtschaftskunde und kann hier nicht näher erörtert werden. Hier kann es uns nur darauf ankommen, zu konstatieren, daß die Produktionsart, soweit es sich um die Urproduktion handelt, von den Eigenschaften des Gebiets abhängig ist, welches der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft zur Verfügung steht.

Ganz ebenso hängt es von den Eigenschaften des Gebiets ab, ob der Prozeß der Urproduktion in ununterbrochener Folge das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden kann oder infolge der durch klimatische Veränderungen hervorgerufenen Veränderungen der Gebietsverhältnisse nur auf gewisse Jahreszeiten beschränkt bleibt. So ist auf einem großen Teile der Erdoberfläche die Bodenkultur an die wärmere Jahreszeit gebunden, während in anderen Gebieten mit ausgeprägten Regenzeiten das Pflanzen und Ernten infolge der zeitweise andauernden Regenfälle an ganz bestimmte Zeitperioden gebunden ist.

Anderseits können aber auch die Gebietsverhältnisse so beschaffen sein, daß sie zu gewissen Jahreszeiten für die eine Art der Urproduktion und zu anderen Jahreszeiten für eine andere Art derselben die nötigen

Vorbedingungen liefern. So leben die das Sumpfgebiet an der Einmündungsstelle des S. Lorenzo in den Paraguay bewohnenden Guatóindianer in der Zeit des tiefen Wasserstandes mehr oder weniger seßhaft in der Nähe ihrer an den Flußläufen zerstreuten Erdhügel, auf denen sie ihre den berauschenden Palmwein liefernden Akuripalmbestände haben. Wenn aber die Wasser steigen und sich unermeßliche Strecken des benachbarten Chaco ihren Kanufahrten eröffnen, dann verlassen sie ihre versteckten Schlupfwinkel, um auf monatelangen Fahrten der Wasserjagd obzuliegen. Die Karayáindianer leben während der Trockenzeit auf den Sandbänken des Flusses und wandern, zumeist dem Fischfang und der Wasserjagd obliegend, innerhalb eines bestimmten Gebietes von Sandbank zu Sandbank. Ihre Regenzeitdörfer sind oben auf dem Kamp zum Teil auf Gebirgen gelegen und sind oft vom Flusse weit entfernt.

Somit sind die einzelnen Urproduktionsarten nicht nur an bestimmte Gebiete, sondern auch innerhalb dieser Gebiete vielfach an bestimmte Zeitperioden gebunden. Wir können also die vorhergehenden Ausführungen kurz dahin präzisieren, daß die Urproduktion innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsgemeinschaft jeweilig an die zu der betreffenden Jahreszeit vorhandenen Eigenschaften ihres Gebiets gebunden ist, daß diese letzteren mithin ihre Voraussetzung bilden.

Gehen wir jetzt zu der Frage über, inwiefern das Gebiet auch die Voraussetzung für die übrigen Produktionsakte, die Stoffumwandlung, den Gütertransport und die Gütererhaltung bildet, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß alle diese Produktionsakte im Grunde doch nur die Zwischenstadien ein und desselben Produktionsprozesses bilden, dessen Zweckbestimmung es ist, die in der Natur vorhandenen Rohstoffe dem einzelnen Individuum in der Form von genußfertigen Sachgütern zuzuführen. Alle späteren Stadien des Produktionsprozesses gehen also auf die Urproduktion als ihren Ausgangspunkt zurück, müssen also zugleich mit dieser auch das Vorhandensein irgend eines Gebiets zur Voraussetzung haben. Aber wenn sich auch bei unentwickelteren Verkehrsverhältnissen, wie sie bei den Naturvölkern vorhanden sind, die einzelnen Phasen des Wirtschaftsprozesses in der größeren Anzahl von Fällen innerhalb derselben Wirtschaftsgemeinschaft abspielen, so ist dies doch nicht immer der Fall. Auch in der primitiven Wirtschaft gehen Produktionsmittel auf dem Wege des feindlichen oder verkehrswirtschaftlichen Verkehrs von der einen Wirtschaftsgemeinschaft auf die andere über, so daß es auch bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen keineswegs als begriffliche Voraussetzung anzusehen ist, daß das Gebiet der späteren Produktionsakte mit demjenigen der Rohstoffgewinnung identisch ist.

Aber, wenn auch die Stoffumwandlung, der Gütertranport, sowie die Gütererhaltung nicht an das Gebiet der Urproduktion gebunden sind, so müssen trotzdem auch diese Produktionsakte in ihren einzelnen Phasen

auf irgend einem bestimmten Gebiete vor sich gehen. Auch sie haben also das Gebiet als solches zur Voraussetzung.

Was in dieser Hinsicht zunächst die Stoffumwandlung betrifft, so ist sie als Teilakt des friedlichen Produktionsprozesses auf die von irgend einer Gemeinwirtschaft aus gewährleistete Verfügung über Arbeitskräfte und Produktionsmittel angewiesen, und diese Verfügung kann die Gemeinwirtschaft, abgesehen von gewissen verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen, die aber auch wiederum auf der Gemeinwirtschaft basieren, nur innerhalb ihrer eigenen Gebietsgrenzen gewährleisten. Dem Ausgestoßenen, Gebietslosen, steht weder ein Anteil an den Produktionsmitteln, noch an den für die Stoffumwandlung benötigten Arbeitskräften zu. Auch die Verfügung über die von seinem eigenen Organismus ausgehende Arbeitskraft ist ihm nicht gewährleistet, sie kann ihm jederzeit von der ihm nunmehr ausschließlich als konkurrierender Faktor gegenüberstehenden übrigen Menschheit genommen werden.

Am augenfälligsten zeigt sich die Abhängigkeit der Stoffumwandlung von einem bestimmten Gebiet in den Fällen, in denen sie auf das Vorhandensein immobiler Produktionsmittel, die auf primitiver Wirtschaftsstufe für gewöhnlich in dem komplexen Begriff Wirtschaftshaus aufgehen, angewiesen ist. In diesen Fällen handelt es sich wenigstens dann, wenn das Haus fest mit dem Boden verbunden ist, wie z. B. bei den großen Sippenhäusern der brasilianischen Waldindianer, ebenso wie bei den als Grundstücke für die Bodenkultur bestimmten Bodenflächen, um ein Stück Boden, das ausschließlich und auf längere Zeit für einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck in Anspruch genommen wird, und das ist natürlich nur dann möglich, wenn dieses Hausgrundstück im Bereiche der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft, also in ihrem Gebiet liegt.

Ganz ähnlich wie bei der Stoffumwandlung liegen die Verhältnisse bezüglich des Gebiets bei den beiden übrigen Produktionsakten, dem Gütertransport und der Gütererhaltung. Allerdings steht gerade der Gütertransport häufig mit mehreren Gebieten in Beziehung, indem er die Übertragung der Sachgüter von einer Wirtschaftsgemeinschaft zur anderen, also von einem Gebiet ins andere, zur Zweckbestimmung hat. In solchen Fällen hat er ein Ausgangsgebiet und ein Bestimmungsgebiet, und eventuell kommen auch noch weitere Gebiete als Durchgangsgebiete für ihn in Betracht. Die Bedeutung der Grenzsäume für den Außenverkehr haben wir schon bei der Behandlung der Gebietsgrenzen hervorgehoben. Auch sie spielen natürlich bei dem sich über mehrere Gebiete erstreckenden Gütertransport eine gewisse Rolle. Wie bei allen Außenverkehrshandlungen kann der friedliche Verlauf des sich auf diesen Grenzsäumen abspielenden Gütertransports nur auf verkehrswirtschaftlichem Wege gewährleistet werden, was wiederum Wirtschaftsgemeinschaften, mithin auch Gebiete voraussetzt, von denen diese Gewährleistung ausgeht. Im übrigen

gelten bezüglich der Gewährleistung der Verfügung über die Arbeitskräfte und die Produktionsmittel, welche für die friedliche Ausübung des Gütertransportes sowie der Gütererhaltung benötigt werden, dieselben Voraussetzungen, welche wir in bezug auf das Gebietsverhältnis bei der Stoffumwandlung kennen gelernt haben.

Nach dem vorigen haben wir den von der Nationalökonomie aufgestellten Grundsatz, daß der Boden als die eine der drei Produktionsvoraussetzungen anzusehen ist, von unserem ethnologisch-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dahin zu präzisieren, daß *der Produktionsprozeß in allen seinen verschiedenen Akten an das Vorhandensein eines bestimmten Gebietes bzw. bestimmter Gebiete gebunden ist.* Als unrichtig wäre dagegen die Annahme zu bezeichnen, daß auch ein Grundstück als solches, d. h. als ein ausschließlich der indirekten Bedürfnisbefriedigung dienender Bodenteil überall die Voraussetzung des Produktionsprozesses bilde. Dies letztere wäre nur da der Fall, wo der Produktionsprozeß ausschließlich innerhalb des Rahmens der Verkehrswirtschaft vor sich gehen würde und wo demnach aller für Wirtschaftszwecke zur Verwendung kommende Boden, alle zu wirtschaftlichen Zwecken benötigten Arbeitskräfte, sowie alle Produktionsmittel nach privatwirtschaftlichem Prinzip unter die einzelnen Wirtschaftssubjekte aufgeteilt wären. Daß diese Voraussetzung bei den primitiven Wirtschaftsverhältnissen der Naturvölker, deren Wirtschaftsprozeß zum großen Teile nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geregelt ist, keineswegs zutrifft, haben wir schon im ersten Bande ausführlich behandelt. Aber auch bei den hochentwickelten Wirtschaftsformen der uns im übrigen hier nicht beschäftigenden europäischen Kulturstaaten sind keineswegs alle Produktionsarten an bestimmte Grundstücke als ihre Voraussetzung gebunden. Als Beispiel führe ich hier nur die Jagd an, deren Ausübung keineswegs immer räumlich an die Grenzen bestimmter Grundstücke, sondern vielfach an besondere gemeinwirtschaftlich geregelte Reviergrenzen gebunden ist.

2. Die Arbeitskräfte als Voraussetzung der Sachgüterproduktion.

Bei der Bestimmung des Begriffs Arbeit haben wir von der schon mehrfach in diesem Buche betonten Unterscheidung der menschlichen Bedürfnisbefriedigung in eine direkte und eine indirekte auszugehen. Wir haben gesehen, daß der Mensch im Gegensatz zum Tier in den meisten Fällen auf die indirekte Bedürfnisbefriedigung angewiesen ist, und somit wird auch ein großer Teil seiner willkürlichen Lebensäußerungen, seiner Tätigkeiten für den diese indirekte Bedürfnisbefriedigung durch Schaffung der zum Genuß fertigen Sachgüter erwirkenden Vorgang in Anspruch genommen. Den ganzen Komplex dieser nur indirekt auf die Bedürfnis-

befriedigung gerichteten Tätigkeiten fassen wir unter dem Begriff Arbeit zusammen. Arbeit ist also der nur indirekt auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Teil der menschlichen Tätigkeit, sie umfaßt mithin alle wirtschaftlichen Handlungen. Ihr steht der andere Teil der menschlichen Tätigkeiten gegenüber, welcher mit dem Vorgange der Bedürfnisbefriedigung selbst in direktem Zusammenhange steht.

Aus der angegebenen Definition der Arbeit ergibt sich, daß nur beim Menschen allein von „arbeiten" im eigentlichen Sinne die Rede sein kann. Nur er allein unter allen Lebewesen ist als Hand- und Hirnwesen auf indirekte Bedürfnisbefriedigung, mithin auf Arbeit angewiesen. Auch bei den als Produktionsmittel verwendeten Haustieren kann von arbeiten im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, da ihre Tätigkeit niemals bewußt auf die indirekte Bedürfnisbefriedigung hinauszielt. Auch das Pferd setzt z. B. infolge von Gewohnheit oder Zwang seine Muskelkraft für den menschlichen Produktionsprozeß ein, ebenso wie der Hund seine Sinne. Beide können bei ihrer Bedürfnisbefriedigung ebensowohl auf die aus dem menschlichen Produktionsprozeß hervorgegangenen Sachgüter angewiesen sein, wie der Mensch selbst. Sie bleiben darum aber doch immer nur in Beziehung zum menschlichen Produktionsprozeß rein sachliche Produktionsmittel, ebenso wie die ihrer Bedürfnisbefriedigung dienenden Sachgüter immer Produktionsgüter bleiben und keine Genußgüter sind.

Wenn wir daher von den Arbeitskräften als der Voraussetzung der Sachgüterproduktion sprachen, so kann es sich hierbei nur um die vom Menschen ausgehende Tätigkeit handeln, und da nur das menschliche Individuum als solches willkürlicher Lebensäußerungen fähig ist, so kann auch nur das menschliche Individuum die alleinige Grundlage aller Arbeitskraft bilden. Dies ist aber natürlich nur in dem Sinne zu verstehen, daß alle Arbeitskraft, welche in dem menschlichen Wirtschaftsprozeß als Ganzem genommen enthalten ist, sich letzten Endes doch immer auf die von den einzelnen Individuen ausgehenden Arbeitskräfte als die eigentlichen Grundelemente zurückführen läßt. Es ist dagegen absolut falsch, so wie noch Bücher[1]) es tut, auch die in dem einzelnen Individuum verkörperte Arbeitskraft entwicklungsgeschichtlich als den Ausgangspunkt der Arbeitsleistungen überhaupt anzusehen. Das Stadium der sogenannten individuellen Nahrungssuche, welches Bücher den Anfängen der Volkswirtschaft vorausgehen läßt, ist vom ethnologischen Standpunkte aus als bloßes Phantasiegebilde anzusehen. Auf einem solchen Stadium der individuellen Nahrungssuche würde nicht nur jede Volkswirtschaft im Sinne von Sozialwirtschaft ausgeschlossen sein, sondern auch jede Wirtschaft überhaupt, da der Wirtschaftsprozeß sich überhaupt nur in der

---

[1]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1917. S. 27.

einen oder anderen sozialwirtschaftlichen Form abspielen kann. Der Mensch würde also in einem solchen Stadium gleich dem Tiere ausschließlich auf die direkte Bedürfnisbefriedigung angewiesen sein, was aber, wie wir im vorigen Bande gesehen haben, den somatischen Voraussetzungen des Menschen widerspricht. Wir haben im Gegensatz zu dieser auf dem zu weit getriebenen Individualismus der klassischen Nationalökonomie zurückzuführenden Auffassung davon auszugehen, daß der Mensch als solcher, d. h. als besondere Gattung innerhalb des Systems der übrigen Lebewesen, stets einen größeren oder geringeren Teil seiner willkürlichen Lebensäußerungen der indirekten Befriedigung seiner Bedürfnisse zugewendet hat, daß er also von jeher, so lange wir es mit ihm als Menschen zu tun haben, gearbeitet hat. Ein solches Arbeiten ist aber nur als Anteilnahme an einem bestimmten Wirtschaftsprozesse, also nur als Zusammenarbeiten mehrerer Individuen möglich.

Auch hierbei läßt sich ganz ähnlich wie bei der begrifflichen Festlegung der dem Wirtschaftsprozeß zugrunde liegenden räumlichen Einheiten, der Gebiete, eine Klärung über das Wesen der dem Wirtschaftsprozesse zugrunde liegenden maßgebenden Einheiten von Arbeitskräften nur vom hologäischen, erdumfassenden Standpunkte aus erzielen. Wir haben uns demnach zunächst zu fragen: in welche Einheiten läßt sich die gesamte Arbeitskraft, welche die gesamte Menschheit im gegebenen Augenblicke zu leisten vermag, zerlegen, und welche kleineren Einheiten lassen sich dann wieder innerhalb dieser größeren unterscheiden. Es fragt sich jetzt nicht mehr: Wie sind die Gesamtarbeitsleistungen durch Arbeitsvereinigung, Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsteilung usw., aus den von den einzelnen Individuen beigesteuerten Arbeitskräften entstanden, sondern wie sind die in Betracht kommenden Arbeitsleistungen auf die einzelnen Menschheitsgruppen und schließlich letzten Endes auf die einzelnen Individuen verteilt? Alle vom rein verkehrswirtschaftlichen Standpunkte aus konstruierten Arbeitsformen, welche als solche von der klassischen Nationalökonomie namentlich im Anschluß an das berühmte Werk von Adam Smith: „Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations“ aufgestellt und dann in letzter Zeit namentlich auch von Bücher in systematischer Weise bearbeitet sind, haben bei unserer ethnologisch-volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise zunächst dem einen Begriff der Arbeitsverteilung als dem alleinigen Ausgangspunkt aller speziellen sozialen Erscheinungsformen der Arbeit zu weichen. Erst wo in späteren Entwicklungsstadien der menschlichen Wirtschaft das privatwirtschaftliche Prinzip auch in bezug auf die Verfügung über die einzelnen Arbeitskräfte zur Vorherrschaft gelangt, kann mit den rein privatwirtschaftlichen Begriffen wie Arbeitsteilung, Arbeitsgemeinschaft usw. operiert werden. Mit den sich innerhalb des gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsprozesses abspielenden Arbeitsformen haben sie zunächst nichts zu tun.

Zunächst ist es eine falsche Voraussetzung, daß der Mensch als Individuum von vornherein über die von ihm ausgehenden Arbeitskräfte selbst zu verfügen hat. Wie wir schon früher gesehen haben, ist die Arbeitskraft in ihrer Eigenschaft als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung mit zu den wirtschaftlichen Gütern im weitesten Sinne zu rechnen. Von vornherein kann mithin die Verfügung über sie nur entweder da, wo es sich um den feindlichen Verkehr handelt, dem physisch Stärkeren zustehen oder aber da, wo es sich um friedlichen Verkehr innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft handelt, der in dieser Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Summe von Individuen bzw. deren Leiter, und erst auf späteren Entwicklungsstufen kann dann eventuell dem einzelnen Individuum von der Gemeinwirtschaft aus ebenso wie die Verfügung über die Arbeitskräfte anderer so auch die Verfügung über seine eigene Arbeitskraft privatwirtschaftlich gewährleistet werden.

Als wichtige Eigenschaften der Arbeitskraft als solcher haben wir im vorigen diejenigen festgestellt, daß sie einmal etwas dem Menschen ganz speziell im Gegensatz zu allen übrigen Lebewesen Anhaftendes ist, und daß sie anderseits nur in einer von mehreren Invididuen gemeinsam ausgeführten Form zur Wirkung kommen kann. Es bleiben hier noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte zu erörtern übrig, die ebenfalls für das Wesen der Arbeitskraft von großer Bedeutung sind.

Von Wichtigkeit ist zunächst, daß das eine Arbeit zu leistende Individuum die hierzu erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen muß. Es ist also von vornherein klar, daß nicht alle Individuen als Träger von Arbeitskraft in Betracht kommen können. Es scheiden zunächst die kleinen Kinder, sowie die durch Krankheit, Gebrechen oder Alterschwäche in ihrer Tätigkeit behinderten Individuen aus. Von größerer Wichtigkeit aber ist der schon im ersten Bande kurz hervorgehobene Punkt, daß im Gegensatz zu den auf die direkte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Handlungen das Arbeiten gelernt sein muß. Es muß mithin irgendeine Form der Erlernung der Arbeit ihrer eigentlichen Ausübung vorausgehen. Jede Produktionsart setzt ganz bestimmte, nur durch Erlernung zu gewinnende körperliche und geistige Fähigkeiten bei den dieselben zur Ausführung bringenden Individuen voraus. Die Fähigkeit der einzelnen Individuen zu bestimmten Arbeitsleistungen wirkt somit im höchsten Grade bestimmend auf den ganzen Produktionsprozeß ein, und im Einklang damit weist dann auch der Produktionsprozeß der Menschheit in seinen einzelnen Teilen die verschiedensten Erscheinungsformen auf, die in höchstem Maße durch den Grad und die verschiedene Art der geistigen Kultur des betreffenden Bevölkerungsteiles bedingt werden.

Aber auch bei ein und demselben Teilprozeß der Produktion brauchen die Fähigkeiten der an der gesamten Arbeitsleistung Beteiligten natürlich keineswegs die gleichen zu sein, da sie sich in der mannigfaltigsten Weise

gegenseitig ergänzen können. Es ist mithin bei der Arbeitsverteilung innerhalb der Gemeinwirtschaft vor allem die verschiedene Befähigung der einzelnen Individuen zu den bestimmten Teilleistungen von ausschlaggebender Bedeutung.

Bezüglich der Frage nach der verschiedenen Befähigung der einzelnen Individuen für die beim Produktionsprozeß zu verrichtende Arbeit haben wir zunächst davon auszugehen, daß dem Menschen, ganz ebenso wie dem Tiere, die Fähigkeiten zu gewissen Tätigkeiten von vornherein angeboren sind, und daß andere im Laufe der Entwicklung des einzelnen Individuums von selbst hinzuerworben werden und sich dann durch fortgesetzte Übung immer weiter vervollkommnen. Bei allen diesen Tätigkeiten handelt es sich aber ausschließlich um solche, die auf die direkte Bedürfnisbefriedigung gerichtet sind. Wie schon aus der Möglichkeit des Dressierens und Abrichtens der Tiere hervorgeht, lassen sich die von der Natur erworbenen Fähigkeiten zu bestimmten Tätigkeiten bei den Lebewesen durch künstliche Gewöhnung in ganz bestimmte Bahnen leiten, wie denn ja auch der wirtschaftliche Wert unserer Haustiere zum großen Teile auf diesem Umstande beruht. Immerhin bilden aber doch die natürlichen somatischen Fähigkeiten die Grundlage für alle weitere Vervollkommnung und dies gilt in gleicher Weise für den Menschen wie für alle übrigen animalischen Lebewesen, nur daß dem Menschen von vornherein durch seine besonderen organischen Eigenschaften, wie seine aufrechte Haltung sowie seine Ausbildung der vorderen Extremitäten zu Greiforganen, die Vorbedingungen für eine viel mannigfaltigere künstliche Vervollkommnung gegeben sind als den übrigen Tieren.

Bei der Erlernung von bestimmten somatischen Fähigkeiten zu den auf indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeiten, zur Arbeit, kann es sich also auch immer nur um die künstliche Ausbildung der natürlichen, ursprünglich der direkten Bedürfnisbefriedigung des Menschen angepaßten somatischen Fähigkeiten handeln, und diese Ausbildung kann nur durch längere Gewöhnung erlernt werden. Jeder bei einer bestimmten Arbeit erforderliche Handgriff erfordert Übung, mag er den Könnenden auch noch so einfach erscheinen. Der wissende Europäer steht einer ihm fremden Arbeitsmethode des Indianers ebenso hilflos gegenüber wie der praktische Indianer einer ihm ungewohnten Arbeitsverrichtung des Europäers. Als charakteristisches Beispiel hierfür möchte ich hier ein Erlebnis anführen, das ich in dieser Beziehung bei den Indianern im Xingúquellgebiet hatte. Wir warfen, wie üblich, unsere langen Angelschnüre lassoartig in die Strömung des Flusses, um zu fischen. Der Häuptling einer Nahukuániederlassung hatte uns zugesehen und wollte uns diese Fischereimethode sogleich nachmachen. Er schleuderte mit großer Gewalt die Schnur, aber so, daß unter allgemeinem Gelächter der Angelhaken hoch oben im nächsten Baume hängen blieb. Einen ganz ähnlichen Miß-

erfolg wird der Europäer aufzuweisen haben, der zum ersten Male den Versuch anstellt, einen Pfeil mit dem Bogen oder dem Wurfbrett abzuschießen.

Ist somit das Vorhandensein leistungsfähiger Arbeitskräfte einerseits an das Erlernen gewisser somatischer Fähigkeiten gebunden, so ist anderseits auch das Vorhandensein bestimmter geistiger Fähigkeiten erforderlich, um diese somatischen Fähigkeiten dem Produktionsprozesse in zweckmäßiger Weise dienstbar zu machen. Die Bedeutung der für unsere moderne Nationalökonomie so wichtigen Unterscheidung der Arbeit in Geistesarbeit und Handarbeit darf daher auch bei der Beurteilung des Produktionsprozesses der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit nicht unterschätzt werden. Auch bei den Naturvölkern brauchen natürlich die für einen bestimmten Produktionsprozeß erforderlichen geistigen Fähigkeiten nicht bei allen an demselben beteiligten Individuen in gleicher Weise vorhanden zu sein. Die immer auf Geistesarbeit beruhende Bestimmung der Arbeitsrichtung, mit anderen Worten, die Leitung der somatischen Arbeitsleistung bildet einen von dieser letzteren sehr wohl zu unterscheidenden Faktor, der bestimmten, hierzu in besonderem Grade befähigten Individuen bei der allgemeinen Arbeitsverteilung vorbehalten bleiben kann.

Die Lösung aller jener Fragen, welche bei unserem modernen europäischen, vornehmlich auf verkehrswirtschaftlichen Prinzipien aufgebauten Produktionsprozeß den Unternehmer zu beschäftigen haben, also die Lösung der Raum- und Zeitfrage, wann und wo der betreffende Produktionsakt einzusetzen hat, der Frage nach der Art des vorzunehmenden Produktionsprozesses, der Maßfrage, in welchem Umfange er ins Werk zu setzen ist, sowie der Frage, welche Arbeitskräfte im gegebenen Falle heranzuziehen sind, ist bei den außereuropäischen Völkerstämmen, speziell auch bei den Naturvölkern, ebensosehr Vorbedingung jeder erfolgreichen Produktion, wie bei unseren modernen Wirtschaftsverhältnissen. Auch bei den Naturvölkern können die zur Lösung dieser Fragen erforderlichen Geisteskräfte nur dann geleistet werden, wenn die entsprechenden geistigen Fähigkeiten innerhalb der für die betreffende Produktionsleistung zur Verfügung stehenden Masse von Arbeitskräften in irgendeiner Weise enthalten sind. Es müssen also notwendigerweise unter den beteiligten Individuen solche vorhanden sein, welche die hierzu erforderlichen geistigen Fähigkeiten erlernt haben.

Außer dieser, die Richtung des Produktionsprozesses bestimmenden geistigen Arbeit muß aber auch jede einzelne somatische Arbeitsleistung durch geistige Kräfte in die Richtung gelenkt werden, die sie ihrer Zweckbestimmung innerhalb des Produktionsprozesses zuführt und erst die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen der Arbeit herzustellen vermag. Es ist dies der Teil der menschlichen Arbeitsleistung, welche die moderne

Nationalökonomie als leitende technische Arbeit der eigentlich ausführenden Arbeit gegenüberstellt. Wenn auch bei den Naturvölkern die Fähigkeit zur Entfaltung des ausführenden Teils der Arbeit, also die somatischen Vorbedingungen in den gewöhnlichen Fällen, auch bei den die eigentliche Arbeitsleistung technisch leitenden Individuen vorhanden ist, so ist doch keineswegs auch umgekehrt jedes an der somatischen Arbeitsleistung beteiligte Individuum auch zur technischen Leitung der Arbeit befähigt. So werden bei den Naturvölkern vielfach schon verhältnismäßig kleine Kinder, denen die Beurteilung der Arbeitsleistung als ganzer noch völlig abgeht, zu manuellen Dienstleistungen in den Arbeitsprozeß eingereiht. Bei vielen brasilianischen Waldindianern, wie z. B. den Paressi-Kabiši, bei denen sich eine ausgeprägte Zweiteilung in eine herrschende Bevölkerungsklasse und eine in ihrer freien Entfaltung beschränkte Bevölkerungsklasse geltend macht, steht ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung gewöhnlich in bezug auf die geistigen Fähigkeiten tief unter der die Produktion leitenden Bevölkerungsklasse. Die dieser letzteren angehörenden Individuen, die als Hausvorstände oder Häuptlinge auch nach außen hin eine bevorzugte Stellung einnehmen, sind in bezug auf ihre somatische Leistungsfähigkeit ebenso wie der übrige Teil der Bevölkerung ausgebildet, ja sie suchen sich hierin für gewöhnlich sogar vor ihren übrigen Stammesgenossen auszuzeichnen, sei es als geschickte Bogenschützen, geschickte Holzfäller und dergleichen mehr. So konnte ich seinerzeit bei der Herstellung einer Waldrodung bei den Bakairiindianern im Xingúquellgebiet beobachten, daß der Häuptling eigenhändig einen am Ende der anzulegenden Rodung stehenden besonders starken Baumstamm fällte, der dann im Falle die von den übrigen Indianern nur angeschlagenen Bäume mit sich riß und so den Schlußeffekt der ganzen Arbeitsleistung herbeiführte. Selbst bei den so hoch entwickelten Wirtschaftsverhältnissen der alten Peruaner nahm der Inka alljährlich bei der Bearbeitung des Bodens Anteil, indem er in eigener Person mit einem goldenen Gerät den Boden auflockerte und damit erst den Anstoß für die in der bestimmten Jahreszeit wieder einsetzende Bodenbearbeitung gab.

Gerade aus der Verschiedenartigkeit der einzelnen Bevölkerungsschichten, aus denen auch bei den Naturvölkern die Wirtschaftsgemeinschaften vielfach zusammengesetzt sind, erklärt sich häufig erst die verschiedene Befähigung der einzelnen Individuen in bezug auf die technische Leitung der Arbeit und die ausführende Arbeit selbst. Die Ausbildung bestimmter Individuen bleibt von vornherein mehr auf die rein somatischen Fähigkeiten beschränkt oder auch es werden auf friedlichem oder feindlichem Wege solche somatischen Arbeitskräfte aus geistig niedriger stehenden Bevölkerungseinheiten herangezogen[1]), so daß hierdurch von vorn-

---

[1]) Vgl. Max Schmidt, Die Aruaken. Ein Beitrag zum Problem der Kultur-

herein eine Zweiteilung der an der Produktion Beteiligten in die die Arbeit leitenden und die die Arbeit ausführenden Individuen gegeben ist. Gerade in dieser Eingliederung der ihren Geistesanlagen nach an sich zu einem bestimmten Produktionsprozeß nicht befähigten Individuen in dieser letzteren und der damit verbundenen Steigerung der Produktivität dieser somatischen Arbeitskräfte liegt die große Kulturbedeutung der Zweiteilung der menschlichen Bevölkerungseinheiten in leitende und ausführende Individuen. In ihr haben wir die Hauptbewegungskraft für jeden Kulturfortschritt überhaupt zu erblicken.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der für das Wesen der Arbeitskraft als Produktionsvoraussetzung von weittragender Bedeutung ist, ist derjenige, daß das einzelne Individuum nur dann in der Lage ist, aktiv am Produktionsprozeß teilzunehmen, d. h. Arbeit zu leisten, wenn seine direkte Bedürfnisbefriedigung bis zu einem gewissen Grade erfüllt ist. Es müssen also, abgesehen von der Befähigung des Individuums, noch weitere Voraussetzungen bei ihm erfüllt sein, um es als Arbeitskraft repräsentierendes Wirtschaftsgut ansehen zu können. Es muß zunächst die direkte Befriedigung der Bedürfnisse des betreffenden Individuums in gewissem Maße sichergestellt sein, und sodann muß dem einzelnen Individuum die nötige Zeit zur Entfaltung der auf diese direkte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit belassen werden. Es repräsentiert also nicht schon das einzelne Individuum als solches Arbeitskraft, nicht das menschliche Individuum als solches ist seiner Arbeitskraft wegen als Wirtschaftsgut aufzufassen, sondern nur das zur Arbeit befähigte, bis zu einem gewissen Grade bezüglich seiner Bedürfnisse befriedigte Individuum, und auch dieses nur in bezug auf diejenige Tätigkeit, die nach Abzug der zur direkten Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen Tätigkeit noch übrig bleibt. Wenn in diesem Abschnitte von den Arbeitskräften als der einen der drei Produktionsvoraussetzungen gehandelt wird, so dürfen wir auch bezüglich der unentwickelteren Wirtschaftsverhältnisse bei den Naturvölkern keineswegs das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte gleichsetzen mit dem Vorhandensein der erforderlichen Anzahl von Individuen, da diese letzteren nur unter den angeführten Voraussetzungen, also abgesehen von ihrer Befähigung zu der betreffenden Arbeitsleistung nur in einem bis zum gewissen Grade befriedigten Zustande und auch immer nur für gewisse Zeitabschnitte als Arbeitskräfte in Betracht kommen können.

Der Grundsatz, daß nur das bezüglich seiner Bedürfnisse befriedigte Individuum als Arbeitskraft in Betracht kommt, tritt natürlich bei dem vornehmlich auf gemeinschaftlicher Grundlage aufgebauten Wirtschaftsprozeß der Naturvölker auch äußerlich viel mehr in die Erscheinung,

verbreitung. (Studien zur Ethnologie und Soziologie, herausgegeben von A. Vierkandt. (Heft I.) S. 47 ff.

als es bei unseren modernen verkehrswirtschaftlichen Produktionsverhältnissen der Fall ist. Bei den letzteren geht die Voraussetzung der Bedürfnisbefriedigung der an einem bestimmten Produktionsprozesse Beteiligten ohne weiteres in der Lohnfrage auf, da der für die Arbeitsleistung empfangene Lohn, wenigstens dann, wenn er nicht unter eine gewisse, durch die Unterhaltskosten eines Individuums bestimmte Wertgrenze herabsinkt, die erforderliche Bedürfnisbefriedigung des betreffenden Individuums gewährleistet. Bei unentwickelteren Wirtschaftsverhältnissen, bei denen im gegebenen Augenblick immer nur ein gewisses Quantum der zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Genußgüter innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften zur Verfügung steht, muß natürlich die Frage der Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion beteiligten Individuen von viel einschneidenderer Bedeutung für den ganzen Produktionsprozeß werden. Ganz ebenso wie in solchen Gegenden vielfach die Vereinigung größerer Mengen von Individuen zum Zwecke gemeinsamer Feste oder gemeinsamer Kriegszüge an ganz bestimmte Jahreszeiten gebunden sein kann, in denen noch genügend Erntevorrat zur Ernährung einer größeren Menschenmenge vorhanden ist, so ist auch die Heranziehung von Arbeitskräften zum Produktionsprozesse an das Maß der Genußgüter gebunden, welche für die Ernährung der die Arbeitskräfte liefernden Individuen zur gegebenen Zeit vorhanden sind. Dem Reisenden, der sich unter den brasilianischen Waldindianern aufhält, wird immer wieder die Anschauung der Eingeborenen entgegentreten, daß demjenigen, welcher Arbeitsleistungen verrichtet, auch ein Anteil an den zur Verfügung stehenden Genußgütern zukommt. Jeder, der dem Fremden irgendeine Arbeitsleistung verrichtet hat, wird sich allein oder mit seinen Familienangehörigen bei den Mahlzeiten seines Auftraggebers einfinden, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß er hier die Gelegenheit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse findet. Ebenso deutlich tritt aber auch häufig umgekehrt die Auffassung hervor, daß jeder, der innerhalb der indianischen Gemeinschaft seine Bedürfnisbefriedigung findet, mag er nun ein entsprechendes Entgelt dafür gegeben haben oder nicht, dafür als in der Gemeinschaft vorhandene Arbeitskraft an den gemeinsamen Arbeitsleistungen der Gemeinschaftsmitglieder teilzunehmen hat. Als ich mich bei den im Quellgebiet des Cabaçal, Jauru und Juruena lebenden Paressi-Kabisi längere Zeit aufhielt, wurde mehrfach an meinen brasilianischen Begleiter, einen alten Neger, die Aufforderung gerichtet, den Indianern bei ihren Arbeitsverrichtungen zu helfen, und sogar an mich selbst trat eines Tages der Häuptling mit dem Anliegen heran, mit ihm zusammen an der Arbeit in der Pflanzung teilzunehmen.

Das Abhängigkeitsverhältnis des Produktionsprozesses von der Bedürfnisbefriedigung der an ihm als Träger von Arbeitskräften beteiligten Individuen macht sich natürlich am meisten dann geltend, wenn die erste

Produktionshandlung von der Bereitstellung des fertigen Genußgutes durch einen verhältnismäßig langen Zeitraum getrennt ist, da während der ganzen Zwischenzeit für die Bedürfnisbefriedigung der Beteiligten gesorgt sein muß. Produktionsarten wie die Herstellung vegetabilischer Nahrung aus der Mandioca brava, der Hauptnahrungspflanze der brasilianischen Waldindianer, deren Wachstumsperiode sich über 2 bis 3 Jahre erstreckt, setzen also schon eine ziemlich ausgebildete Wirtschaftsorganisation voraus, um über die nötigen Arbeitskräfte verfügen zu können. Da in diesen Gegenden die Mandioka den hauptsächlichsten vegetabilischen Nahrungsstoff der dortigen Bevölkerung überhaupt bildet, so muß es immer so eingerichtet werden, daß jederzeit genußfertige Mandiokaknollen vorhanden sind. Wenn hierbei auch die Eigenschaften der Mandiokapflanze insofern erleichternd einwirken, als die Einerntung ein und derselben Pflanzung auf einen verhältnismäßig langen Zeitraum ausgedehnt werden kann, so daß von einer Pflanzung durch Wochen, ja durch Monate hindurch Wurzeln zum täglichen Bedarf entnommen werden können, so müssen doch immer zu gleicher Zeit mehrere Pflanzungen in einem verschiedenen Wachstumsstadium vorhanden sein, um die Arbeitskräfte zur Anlegung neuer Pflanzungen erhalten zu können. Es müssen also ohne Unterbrechung in jeder Pflanzungsperiode immer neue Pflanzungen angelegt sein, um die Fortsetzung des Produktionsprozesses zu ermöglichen. Hierzu kommt dann noch in jenen Gegenden mit ihren ausgeprägten Trocken- und Regenzeiten als erschwerender Umstand derjenige hinzu, daß zu gewissen Jahreszeiten überhaupt nicht geerntet werden kann. Man ist also darauf angewiesen, für diese Zeiten eine Dauerware aus den Mandiokaknollen zu schaffen, um das ganze Jahr hindurch mit genußfertiger Nahrung versehen zu sein.

Durch den Umstand, daß die an der Arbeit beteiligten Individuen zu jeder Zeit mit den genußfertigen Erzeugnissen versehen sein müssen, ist also der Herstellungsprozeß der Mandiokawurzel von vornherein an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die den ganzen Vorgang zu einem viel komplizierteren gestalten, als wie wir es vom Standpunkte unserer modernen Verkehrsverhältnisse aus anzunehmen pflegen. Vor allem ist aus dem angeführten Grunde der ganze Produktionsprozeß bei den Naturvölkern in geradem Gegensatze zu der gewöhnlichen Auffassung von vornherein seinem Umfange nach an ganz bestimmte Grenzen gebunden, also auch in seiner Erweiterungsmöglichkeit äußerst beschränkt. Die Zahl der Individuen, deren Arbeitskräfte bei neuen Pflanzungsanlagen herangezogen werden können, ist ihrerseits in normalen Fällen begrenzt durch die Menge der vorhandenen, die erforderliche Nahrung liefernden Mandiokapflanzungen. Es ist mithin eine Erweiterung der Pflanzungen an sich nur in einem ganz bestimmten Verhältnis zu dem Umfange des vorhandenen Mandiokabestandes möglich, so daß auf Wirtschaftsstufen wie

der hier in Frage stehenden ein Produktionsprozeß wie der der Mandiokaerzeugung immer eine gewisse Stabilität aufzuweisen haben wird.

Allerdings hat man auch schon auf unentwickelteren Wirtschaftsstufen Mittel und Wege gefunden, um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, und manche in wirtschaftlicher Hinsicht höchst interessante Zwischenformen sind auf diesen Umstand zurückzuführen. Natürlich läßt sich eine Klärung innerhalb dieser komplizierten Fragen nur auf Grund eingehender Untersuchung der sozialen Wirtschaftsverhältnisse bei den Eingeborenen selbst herbeiführen. Leider aber ist bisher, wie über alle sozialwirtschaftlichen Fragen, so auch nach dieser Richtung hin nur wenig positiv feststehendes Tatsachenmaterial von den ethnologischen Forschungsreisenden herbeigebracht worden. Ich bin daher genötigt, bei der Behandlung dieser Fragen von den Forschungsergebnissen meiner eigenen Reisen im brasilianischen Waldgebiet meinen Ausgangspunkt zu nehmen.

Als ein besonderes Mittel, die Pflanzungsanlagen über das durch den Umfang der vorhandenen Pflanzung bestimmte Verhältnis hinaus zu erweitern, konnte ich bei den Paressi-Kabiši-Indianern dasjenige beobachten, daß die Mitglieder anderer, im übrigen selbständiger Wirtschaftsgemeinschaften, die für gewöhnlich vom Ertrage ihrer eigenen auf anderem Gebiet liegenden Pflanzungen lebten, nur vorübergehend in den Wirtschaftsprozeß eingestellt wurden. So traf ich die Mitglieder einer selbständigen, an einem Guaporéquellfluß gelegenen Hausgemeinschaft während meines Besuches in dem an den Jauruquellen gelegenen Wohnplatz Uazirimi an, wo diese Indianer den Bewohnern bei den Pflanzungsarbeiten helfen sollten. Später zogen die Indianer wieder nach ihren eigenen Pflanzungen am Guaporéquellfluß zurück. Dieselben Bewohner von Uazirimi hatten einen im Nachbargebiet wohnenden Häuptling veranlaßt, zusammen mit seinen Leuten in ihrem Gebiet eine Pflanzung anzulegen. Natürlich mußte der Häuptling, solange er mit der Arbeit beschäftigt war, von den Bewohnern des Dorfes zusammen mit seinen Leuten verköstigt werden und wohnte bei ihnen als Gast in dem gemeinsamen großen Sippenhaus, ebenso wie die vom Guaporé herübergekommenen Indianer während ihres Aufenthaltes von den Bewohnern versorgt wurden.

Unter den gegebenen Umständen ist es natürlich überhaupt kein kleines Unternehmen, eine neue Ansiedlung zu begründen. Dasselbe kann überhaupt nur allmählich und in bestimmten Übergangsstadien bewerkstelligt werden. In Kalugare, einem Wohnplatz der Paressi-Kabiši an einem Quellfluß des Jauru fand ich während meiner Reise Gelegenheit, ein solches Übergangsstadium eines neuen Wohnplatzes mitzuerleben. Ein Häuptling hatte sich entschlossen, an dieser Stelle einen in der üblichen Weise von Pflanzungen umgebenden Wohnplatz zu begründen. Man hatte sich zunächst eine Unterkunftshütte erbaut und Waldrodungen in den nahen Flußwaldungen angelegt, die aber in der nächsten Zeit noch keine

Erträge liefern konnten, da man auch hier die Mandioca brava mit ihrer langen Wachstumsperiode anzupflanzen pflegte. Das übliche große Sippenhaus beabsichtigte man erst in der nächsten Zeit zu erbauen. Die nötigen vegetabilischen Nahrungsstoffe für die an den Arbeitsleistungen beteiligten Individuen waren zunächst an Ort und Stelle nicht vorhanden. Es mußten also dem Häuptlinge irgendwelche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, um solche zu beschaffen. Ein Teil davon wurde von Zeit zu Zeit von den allerdings in ziemlicher Entfernung an den Juruenaquellen gelegenen Pflanzungen des Häuptlings herbeigeholt. Im übrigen steht hiermit der Umstand im engsten Zusammenhange, daß es derselbe Häuptling war, von dem ich vorher erwähnte, daß er eine Pflanzung bei den Leuten in Uazirimi angelegt hatte und zuzeiten unter diesen lebte. Wir sehen also, zu welchen umständlichen Mitteln man bei den vorliegenden, vorherrschend gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen greifen muß, um eine größere Arbeitsleistung an einem Orte verrichten zu können, an dem zurzeit nicht die zur Ernährung der an der Arbeit beteiligten Individuen erforderlichen Genußgüter zur Verfügung stehen.

Bei den Bakairi im Xingúquellgebiet stehen nach meinen Beobachtungen jeder einzelnen Familie bestimmte Pflanzungen zum eigenen Gebrauch zu. Die bei der Anlage dieser Pflanzungen zunächst erforderliche enorme Arbeitsleistung der Herrichtung der Waldrodung wird aber von den sämtlichen männlichen Bewohnern der Dorfgemeinschaft gemeinsam verrichtet. Mehrere Tage lang wurde in etwa sechsstündiger Arbeitszeit an dem vorgenommenen Werke im Walde gearbeitet. Der von den Teilnehmern für diese Zeit benötigte Proviant wurde vor dem Ausziehen zur Arbeitsstätte von allen gemeinsam bei den einzelnen Wirtschaftseinheiten eingesammelt und mitgenommen. Auch in diesem Falle sind also besondere soziale Einrichtungen vorgesehen, die der Bedürfnisbefriedigung der an der Arbeit beteiligten Individuen dienen, und somit unter den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen erst die Produktionsvoraussetzung des Vorhandenseins von Arbeitskräften erfüllen helfen.

Rein objektiv betrachtet würden nach dem vorigen also die menschlichen Individuen, soweit sie zur Arbeitsleistung befähigt sind und soweit die direkte Befriedigung ihrer Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade erfüllt ist, als Arbeitskräfte zu gelten haben. Es kommt aber noch ein subjektives Moment hinzu, das für die Wirtschaftsverhältnisse der Naturvölker gleich wesentlich ist wie für unsere moderne, auf vornehmlich verkehrswirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Wirtschaftsform. Das menschliche Individuum muß nämlich auch willens sein, die betreffende Arbeit zu leisten, da das Arbeiten keine natürliche Lebensfunktion, sondern eine willkürliche, letzten Endes dem Willen des betreffenden Individuums unterstellte Tätigkeit ist. Hierbei ist überdies noch der schon im vorigen Bande erörterte Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Arbeit im Gegen-

satz zu den auf die direkte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeiten für das beteiligte Individuum mit Unlustgefühlen verbunden ist, daß also gewisse Kräfte in Wirksamkeit treten müssen, um im gegebenen Falle die Willensrichtung des Individuums dahin zu bestimmen, die an sich mit Unlustgefühlen verbundenen Tätigkeiten vorzunehmen. Die hierbei in Frage kommenden Kräftewirkungen können zweierlei Art sein. Entweder kann die künftige Befriedigung der Bedürfnisse des Individuums innerhalb der Gemeinschaft an die Bedingung geknüpft sein, daß es die bei ihm vorhandene Arbeitskraft in den Dienst der von den Gemeinschaftsmitgliedern zu bewerkstelligenden Gesamtarbeitslast stellt, oder aber auch, es können besondere Zwangsmittel zur Anwendung kommen, derart, daß dem die Verwertung seiner Arbeitskraft verweigernden Individuum von seiten der Gemeinschaftsmitglieder noch stärkere Unlustgefühle beigebracht werden, als es die mit der Arbeitsverrichtung verbundenen sind.

Wo weder die eine noch die andere dieser Kraftwirkungen zur Beeinflussung der Willensrichtung des Individuums besteht, wo also die ungestörte Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährleistet ist, ohne daß diese Gewährleistung an Arbeitsleistungen geknüpft ist, und wo anderseits keine Zwangsmittel vorhanden sind, um das Individuum zur Arbeit zu zwingen, da arbeitet der Mensch auch nicht, sondern lebt ausschließlich der direkten Bedürfnisbefriedigung. Solche Fälle sind an sich natürlich ebensowohl in der reinen Verkehrswirtschaft wie in der reinen Gemeinwirtschaft denkbar, da bei beiden Wirtschaftsformen die Sachgüterverteilung, mithin auch die Verteilung der zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Genußgüter von der Verteilung der Arbeitslasten auf die einzelnen Gemeinschaftsmitglieder unabhängig sein kann. In der Gemeinwirtschaft kann die Versorgung ganzer Stände mit den zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Genußgütern ohne Rücksicht auf irgendwelche Arbeitsleistungen auf autoritativer Machtstellung beruhen, während in der Verkehrswirtschaft ganz gleiche Verhältnisse durch Anhäufung des verzinslichen Kapitals oder durch Bodenmonopole geschaffen werden können, und bei bestimmten Mischformen zwischen den beiden in Frage stehenden Wirtschaftsformen können sich diese Mißstände mit ganz besonderer Schärfe geltend machen. Die Ungleichheiten in dem Verhältnis zwischen dem Anteil an der zu verrichtenden Gesamtarbeitslast und dem Anteil an der Gesamtmasse der zur Verfügung stehenden Genußgüter sind also an sich ebensowenig wie die Verteilung der Genußgüter unter die Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft überhaupt davon abhängig, ob wir es mit verkehrswirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen zu tun haben. Der einzige Unterschied besteht nur darin, daß in der Verkehrswirtschaft der äußere Zwang von seiten der Gemeinschaft aus vornehmlich die Kraft zur Erwirkung der Arbeitswilligkeit des einzelnen bildet, während in der Verkehrswirtschaft wenigstens in bezug auf die unbemittelten Bevölke-

rungskreise die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung an die Arbeitsverrichtung gebunden sind.

Ein gutes Beispiel für den ersteren Fall bilden die Wirtschaftsverhältnisse bei den alten Peruanern zur Zeit der Inkaherrschaft, die sich trotz der verhältnismäßig hochstehenden geistigen und materiellen Kultur dieses Volkes in ausgeprägt gemeinwirtschaftlichen Formen abspielten.

Bei ihnen wurde durch besondere Beamte die Arbeitstätigkeit der einzelnen gewöhnlichen Bewohner überwacht, und derjenige, welcher das ihm zur eigenen Bewirtschaftung und Nutznießung nach festgesetzten Grundsätzen zuerteilte Stück Land nicht in der gehörigen Weise bearbeitet hatte, hatte sich der Strafe einer schweren körperlichen Züchtigung zu unterziehen. Ich möchte hier diese Tatsache, daß bei den alten Peruanern bestimmte, sehr energische Zwangsmittel zur Arbeitsverrichtung zur Anwendung kamen, deshalb ganz besonders betonen, weil von modernen Idealisten diese altperuanischen Wirtschaftsverhältnisse mit besonderer Vorliebe als die Verwirklichung kommunistischer Ideale hingestellt zu werden pflegen.

Wir haben die Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das menschliche Individuum Arbeitskraft als solche repräsentiert, hier so ausführlich behandelt, da über diesen Punkt bezüglich der Naturvölker bisher überhaupt noch keine systematischen Untersuchungen angestellt worden sind. Das Resultat unserer diesbezüglichen Ausführungen können wir kurz dahin präzisieren, daß nur der Mensch, und auch dieser nur unter den folgenden Voraussetzungen, Arbeitskraft repräsentiert:

1. Wenn er in der Lage ist, seine auf indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeiten in Gemeinschaft mit anderen menschlichen Individuen entfalten zu können.

2. Wenn er zu der betreffenden Arbeitsleistung körperlich und geistig befähigt ist.

3. Wenn ihm die Zeit und die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung gewährleistet sind.

4. Wenn besondere Kräfte zur Erwirkung seiner Arbeitswilligkeit vorhanden sind.

Nur wo diese Voraussetzungen wenigstens bei einem Teil der eine Wirtschaftsgemeinschaft bildenden Individuen erfüllt sind, ist damit zugleich auch die Produktionsvoraussetzung des Vorhandenseins von Arbeitskräften erfüllt, also der Produktionsprozeß selbst überhaupt erst möglich gemacht.

3. Die sachlichen Produktionsmittel als Voraussetzung der Sachgüterproduktion.

Wir haben schon im vorigen erwähnt, daß wir alle jene Mittel, welche der indirekten Bedürfnisbefriedigung dienen, mithin beim Wirtschafts-

prozeß als solchem zur Anwendung kommen, als wirtschaftliche Güter oder auch schlechthin als Güter bezeichnen. So wie sich der Wirtschaftsprozeß als Ganzes in die beiden Faktoren der Sachgüterproduktion und der Sachgüterbewegung auflösen läßt, so kann man dementsprechend auch zwei Arten von Gütern unterscheiden, einmal solche, die als Mittel zur Sachgüterproduktion dienen, und zweitens solche, die als Mittel zu dem mit der Sachgüterbewegung verbundenen Sachgütererwerb Verwendung finden. Wir können sie am besten als Produktionsmittel und Erwerbsmittel bezeichnen. Der Name Produktionsgüter oder Produktivgüter für die erstere Güterart ist besser zu vermeiden, weil er von den Nationalökonomen gewöhnlich in einem engeren Sinne als abgekürzte Form für Produktionssachgüter angewendet wird, und dann zur Unterscheidung dieser letzteren von den sogenannten Genußgütern auch wieder im Sinne von Genußsachgütern dient. Da in der modernen Nationalökonomie noch manche Unklarheiten in bezug auf diese Begriffe bestehen, so ist es wichtig, sie hier endgültig festzulegen. So gebraucht z. B. Philippovich[1]) die beiden Worte Produktionsmittel und Produktivgut einfach synonym, obgleich er „als Güter nur Gegenstände der Außenwelt, sachliche Befriedigungsmittel“ auffaßt.

Auf die Verquickung dieser beiden ganz verschiedenen Begriffe sind denn auch die Schwierigkeiten zurückzuführen, auf welche man bei der Lösung der Frage gestoßen ist, ob auch die Unterhaltsmittel der an der Produktion Beteiligten zu den Produktionsmitteln, die man in ihrer Gesamtheit bekanntlich als Kapital zusammenfaßt, hinzuzurechnen sind oder nicht[2]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Unterhaltsmittel, also die zur Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion Beteiligten erforderlichen Genußgüter ebenso zu den Produktionsmitteln zu rechnen sind wie die Arbeitskräfte selbst, oder wie die Hoheitsrechte an einem bestimmten Gebiet, und alle übrigen Güter, welche als Mittel zur Sachgüterproduktion dienen. Aber sie bleiben deshalb immer Genußsachgüter und können natürlich trotz ihrer sachlichen Eigenschaft niemals zum Produktionssachgut werden, da diese Bezeichnungen sich auf die endliche Zweckbestimmung der betreffenden Sachgüter in materiellwirtschaftlichem Sinne beziehen. Wir haben es eben bei den Genußgütern, welche im Produktionsprozeß zur direkten Befriedigung der Bedürfnisse der Beteiligten benötigt werden, mit Produktionsmitteln zu tun, die ihrer äußeren Eigen-

[1]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. 10. Auflage. Bd. I. S. 35.

[2]) Auf die künstliche Deduktion, mit welcher Philippovich die Verneinung der Frage auf S. 195 seines Grundrisses der politischen Ökonomie zu begründen sucht, brauche ich hier nicht näher einzugehen, da die Schwierigkeiten ihrer Lösung bei genauer Scheidung der in Betracht kommenden Begriffe von selbst behoben werden.



schaft nach zwar sachliche Produktionsmittel, aber darum keine Produktionssachgüter sind.

Das Resultat der vorigen Ausführungen können wir kurz dahin präzisieren, daß die sachlichen Produktionsmittel sowohl Genußgüter als Produktivgüter sein können, daß wir also, wenn wir im folgenden die sachlichen Produktionsmittel als Voraussetzung der Produktion behandeln wollen, es einfach mit der Behandlung der Sachgüter schlechthin als Produktionsvoraussetzung zu tun haben.

Um der Frage auf den Grund zu gehen, inwiefern die sachlichen Produktionsmittel die Voraussetzung des Produktionsprozesses bilden, haben wir zunächst wieder von der schon im vorigen gegebenen Definition auszugehen, nach welcher Produktion die Hervorbringung von Sachgütern durch Arbeit ist. Wo die Beschaffung der zum Leben erforderlichen Brauchbarkeiten nicht durch die Arbeit, sondern durch die auf direkte Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Tätigkeit geschieht, haben wir es natürlich auch nicht mit dem wirtschaftlichen Vorgange der Produktion zu tun, da es sich in diesem Falle überhaupt nicht um einen wirtschaftlichen Vorgang handelt. Es können mithin die stofflichen Elemente der Natur, welche die zum Leben nötigen Brauchbarkeiten liefern, an sich ebensowohl die Mittel zur direkten Bedürfnisbefriedigung wie die Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung abgeben. Nur im letzteren Falle können sie Sachgüter, mithin Produktionsmittel sein. Der Indianer, welcher eine eßbare wilde Frucht vom Baume pflückt, um sie roh zu verzehren, produziert nicht, sondern vollzieht eine auf direkte Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit. Weder die Frucht, noch der Baum, von welchem diese gepflückt wird, sind Sachgut. Ebensowenig produziert der Indianer, welcher mit bloßer Hand Reisig zusammenträgt, um sich eine weiche Unterlage zu verschaffen, denn seine Tätigkeit besteht in diesem Falle genau so wie beim Vogel, der sein Nest baut, in der direkten Hervorbringung der Befriedigungsmittel aus den von der Natur dargebotenen Stoffen. Produzieren tut dagegen der Indianer, welcher einen Baum anpflanzt, um später die Früchte pflücken zu können, oder derjenige, welcher sich eine besondere Flachkeule herrichtet, um damit Früchte vom Baume herunterzuschlagen. In den beiden letzteren Fällen ist das Herunterholen der Frucht ebenso wie in unserem vorhergehenden Beispiel, in welchem der Indianer die Frucht vom wilden Baume pflückt, eine auf direkte Befriedigung der Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit, aber, wenn wir den Produktionsprozeß als Ganzes betrachten, so bleibt sie darum in diesen beiden Fällen doch immer Teilakt dieses auf indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Produktionsprozesses. Als das Endprodukt dieses letzteren bleibt die eßbare Frucht in diesen Fällen immer Mittel der indirekten Bedürfnisbefriedigung, da der Bedürfnisbefriedigungsvorgang als Ganzes in diesen Fällen ein indirekter ist. Sie ist also Sachgut, wenn sie auch wie alle Genuß-

sachgüter nunmehr als Endprodukt dieses Vorganges direkt der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu dienen vermag.

Wir haben im vorigen zwei verschiedene Arten von Produktionshandlungen kennen gelernt. Bei der einen handelt es sich um Hervorbringung eines Gutes aus einem Sachgut und bei der anderen um Gewinnung von Naturstoffen mit Hilfe eines Sachgutes. Als dritte Art ergibt sich dann aus den beiden vorigen von selbst die Hervorbringung eines Gutes aus einem Sachgut mit Hilfe eines Sachgutes. In allen drei Fällen ist also das Vorhandensein von Sachgütern Voraussetzung der betreffenden Produktionshandlung. Die Hervorbringung eines direkten Befriedigungsmittels aus den Naturstoffen ohne Zuhilfenahme eines Sachgutes hat hier auszuschalten, da es sich, wie wir im vorigen gesehen haben, bei diesem Vorgange überhaupt nicht um Produktion handelt.

Der theoretischen Vollständigkeit halber muß hier aber noch eine weitere Art von Produktionshandlungen angeführt werden, der aber selbst im Wirtschaftsleben der Naturvölker eine sehr geringe praktische Bedeutung zuzusprechen ist. Das ist der Fall, in welchem ohne Verwendung eines sachlichen Produktionsmittels aus einem Naturstoffe ein Produktionssachgut hervorgebracht wird. Da der Naturstoff an sich nicht Sachgut ist, und sonst kein weiteres Sachgut bei dieser Produktionshandlung zur Verwendung kommt, so könnte es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob das Vorhandensein von Sachgütern in diesem Falle als Voraussetzung der betreffenden Produktionshandlung anzusehen ist. Da wir es aber bei der Hervorbringung eines Produktionsgutes, um die es sich in diesem speziellen Falle handelt, immer mit einer auf indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Handlung zu tun haben, so wird der betreffende Naturstoff dadurch, daß er für diesen Prozeß gewonnen wird, zum Produktionsmittel, also auch zum Sachgut.

Als praktisch mögliches Beispiel für diese letztere Art von Produktionshandlungen möchte ich hier nur das Schleifen des Kiesels am natürlichen Fels zwecks Herstellung eines Steingeräts, oder die Herstellung eines Feuerfächers oder einer Korbschale durch Verflechten der Fiedern eines mit der bloßen Hand vom Baume gelösten Palmblattes anführen.

Nach dem vorigen hat also jede Produktionshandlung schon von vornherein aus rein begrifflicher Notwendigkeit das Vorhandensein von Sachgütern, und zwar von Sachgütern in ihrer Eigenschaft als Produktionssachgütern, zur Voraussetzung.

Die als Produktionsmittel dienenden Produktionssachgüter können entweder in den stofflichen Elementen der Natur bestehen oder aber auch schon ihrerseits, ebenso wie die Genußgüter, aus dem Produkt von anderen Sachgütern und Arbeit. Schon im vorigen haben wir gesehen, daß die stofflichen Elemente der Natur keineswegs immer der indirekten Be-

dürfnisbefriedigung dienen, sondern auch der direkten Bedürfnisbefriedigung dienen können, und in diesem letzteren Falle sind sie natürlich ebensowenig Sachgüter und ebensowenig Produktionsmittel, als wenn sie überhaupt keiner der beiden Bedürfnisbefriedigungsarten dienen. Zum sachlichen Produktionsmittel werden diese stofflichen Elemente der Natur immer erst dann, wenn sie tatsächlich in den Dienst der Produktion als Mittel der Vollziehung dieser letzteren eingestellt werden.

Der Boden ist mithin nicht ohne weiteres schon deshalb als sachliches Produktionsmittel anzusehen, weil er der Träger solcher Naturstoffe ist, die ihrerseits sachliche Produktionsmittel sind. Er wird vielmehr auch selbst erst von dem Augenblick an Produktionsmittel, wo er als solcher, d. h. als Naturstoff, selbst als Mittel zur Produktion herangezogen wird. So wird ein bestimmter Bodenteil dadurch, daß Veränderungen mit ihm vorgenommen werden, um die geeigneten Vorbedingungen für die Anpflanzung von Kulturpflanzen zu bilden, zum sachlichen Produktionsmittel und damit zugleich natürlich auch zum Sachgut. Die bearbeitete Bodenfläche also ist mithin immer Produktionsmittel und Sachgut. Im übrigen aber sind es nur diejenigen Bodenteile, welche aus sich selbst direkt den Rohstoff zur Herstellung bestimmter Sachgüter bilden, wie die Steinsalzlager, die Tonlager zur Gewinnung des Töpfertons, die Erzlager zur Gewinnung der Erze und dergleichen mehr. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Boden, soweit er nicht Produktionsmittel ist, darum nicht doch Sachgut sein kann, denn zu den Sachgütern sind ja bekanntlich nicht nur die sachlichen Produktionsmittel, sowie die aus dem Produktionsprozeß hervorgegangenen Genußsachgüter zu rechnen, sondern auch die ebenfalls als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung dienenden Erwerbsgüter, und zu diesen gehören bei fortgeschritteneren verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen natürlich auch die dem freien Verkehr zugänglichen Bodenteile, sobald sie einen feststehenden Tauschwert repräsentieren.

Den in den stofflichen Elementen der Natur bestehenden sachlichen Produktionsmitteln, mit Einschluß der als solche in Betracht kommenden Bodenteile, stehen, wie schon gesagt, diejenigen Produktionssachgüter gegenüber, die schon ihrerseits wieder als das Produkt von anderen Produktivgütern und hinzukommender Arbeitsleistung anzusehen sind[1]). Nun sahen aber die Nationalökonomen schon frühzeitig in ihren den Produktionsprozeß behandelnden Theorien, in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsauffassung, die stofflichen Elemente der Natur als Zubehör des betreffenden Bodenteils an. Das Wild würde demnach an sich als Naturstoff zum Boden gehören, also mit diesem zusammen den unbeweglichen sachlichen Produktionsmitteln zuzuzählen sein und erst,

[1]) Schon bei der Behandlung der Sachgüter im dritten Kapitel haben wir die Kette der beim Produktionsprozeß aus einander hervorgehenden Produktivgüter und die sich daraus ergebenden verschiedenen Güterordnungen kennen gelernt.



wenn es erlegt ist, ein sogenanntes bewegliches Produktionsmittel werden und als solches dann erst als vom Boden losgelöste, selbständige Produktionsvoraussetzung in Betracht kommen können. Wir sehen, daß wir auch in diesem Punkte wieder von unserem ethnologischen Standpunkte aus, der in gleicher Weise die gemeinwirtschaftlichen wie die verkehrswirtschaftlichen Prinzipien zu berücksichtigen hat, mit den allzu einseitig nur von den verkehrswirtschaftlichen Prinzipien ausgehenden Theorien der Nationalökonomie nicht immer auskommen. Die Entwicklung des scharf ausgeprägten Eigentumsrechts am Grund und Boden, wie es z. B. im römischen Rechte hervortritt, macht es möglich, unter solchen Umständen alle stofflichen Elemente der Natur ohne weiteres als Zubehör des im Eigentum eines bestimmten Rechtssubjekts befindlichen Bodenstücks anzusehen. In solchen Fällen ist also das Eigentum bzw. der Besitz des betreffenden Stücks Boden Voraussetzung der Verfügung über die auf demselben befindlichen Naturstoffe. Aber wie steht es mit dieser Frage dann, wenn, wie bei so vielen, ja den meisten Naturvölkern überhaupt, kein Eigentum, und zwar weder Einzel- noch Gesamteigentum, am Grund und Boden besteht. Auch in diesen Fällen spielt der Boden, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, als Produktionsvoraussetzung eine besondere Rolle, indem er in seiner Eigenschaft als Gebiet diejenige Raumeinheit auf der Erdoberfläche umfaßt, innerhalb welcher der Produktionsprozeß durch die Gebietshoheitsrechte der betreffenden Gemeinwirtschaft überhaupt erst ermöglicht wird. Aber mit dieser Gebietshoheit ist dann auch ohne weiteres die feste Regelung der Ausnutzung der einzelnen Naturstoffe innerhalb des Gebiets durch die einzelnen Wirtschaftssubjekte verbunden. Nach welchen Prinzipien diese Regelung im einzelnen stattfindet, ist Sache der Rechtsordnung der betreffenden Gemeinwirtschaft. Nur als eine spezielle Erscheinungsform menschlicher Rechtsordnung ist es anzusehen, wenn diese Regelung im Einzelfalle nach fest abgegrenzten Grundstückseinheiten geschieht, derart, daß alle auf einem solchen Grundstücke befindlichen Naturstoffe zusammen mit diesem selbst eine Einheit bilden, und als solche der Verfügungsgewalt eines bestimmten Wirtschaftssubjekts unterstehen. Vom ethnologischen Standpunkte aus dürfen wir also nicht davon ausgehen, daß die Naturstoffe ohne weiteres in dem räumlichen Begriff des Bodens aufgehen. Sie können bewegliche Sachgüter sein, wie der Kiesel, der zum Steingerät verarbeitet werden soll, oder wie das gejagte Wild. Sie können aber auch unbewegliche Sachgüter sein, wie die als Naturstoffe in Betracht kommenden Bodenteile selbst. Für die moderne Verkehrswirtschaft, bei welcher die Bodenrente und der Kapitalzins eine so tief in das ganze Wirtschaftsleben einschneidende Bedeutung haben, mag diese Zweiteilung in unbewegliche und bewegliche sachliche Produktionsmittel von Wichtigkeit sein. Im Wirtschaftsleben der meisten Naturvölker spielt sie aber nur eine verhältnismäßig sehr

geringe Rolle, da hier der Boden vornehmlich nur in der gleichen Weise als sachliches Produktionsmittel in Betracht kommt wie die übrigen Naturstoffe.

Von Bedeutung ist nun aber eine weitere, in der theoretischen Nationalökonomie vielfach erörterte Frage, der wir unseren vorigen Ausführungen entsprechend auch wieder erst eine veränderte Fassung geben müssen, bevor wir vom ethnologischen Standpunkte aus zu ihrer Lösung etwas beizutragen vermögen. Von den modernen, speziell auf rein verkehrswirtschaftliche Wirtschaftsverhältnisse eingestellten Nationalökonomen pflegt die Frage etwa so formuliert zu werden, ob den beweglichen Produktionsmitteln, dem Kapital, neben dem Boden und der Arbeit selbständige Bedeutung als Produktionsvoraussetzung zukomme oder nicht. Einige Theoretiker glaubten diese Frage verneinen zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die sogenannten beweglichen Produktionsmittel immer in Boden und Arbeit auflösbar seien. In dieser Form kann uns natürlich die ganze Fragestellung nicht viel nützen, da wir es hier wieder mit der schon im vorigen beanstandeten Verquickung des Bodens mit den auf und in ihm vorhandenen Naturstoffen zu tun haben. Von Bedeutung für unsere ethnologisch-volkswirtschaftliche Betrachtungsweise ist aber die in dieser Frage enthaltene Problemstellung, ob und inwieweit alle Produktionssachgüter, also auch die den Genußgütern im Produktionsprozeß näherstehenden Güterordnungen doch letzten Endes immer als das bloße Produkt von Naturstoffen und Arbeit anzusehen sind, oder ob diese letzteren bezüglich der Produktion der jeweilig nächstniedrigeren Ordnung von Produktivgütern als selbständige Produktionsvoraussetzung neben den stofflichen Elementen der Natur zu gelten haben. Natürlich läßt sich ein Problem wie das vorliegende durch bloße Deduktionen überhaupt nicht lösen, sondern nur an der Hand des einschlägigen Tatsachenmaterials, und aus diesem letzteren heraus kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß die Frage im gegebenen Falle bald nach der einen Seite hin und bald nach der anderen Seite hin zu entscheiden ist.

Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in bezug auf den die einzelnen Produktionsprozesse und Erwerbsprozesse umfassenden Wirtschaftsprozeß der gesamten Menschheit, sobald wir von Raum- und Zeitschranken absehen, jedes sachliche Produktionsgut auch dann, wenn es nicht selbst aus den stofflichen Elementen der Natur besteht, doch immer letzten Endes auf verarbeitete oder bearbeitete Naturstoffe zurückzuführen ist. Ganz anders aber liegt die Frage hinsichtlich des einzelnen sich innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsgemeinschaft abspielenden Produktionsprozesses, und nur um diesen kann es sich hier für uns handeln, wo speziell von der Güterproduktion die Rede ist. Bei den einzelnen Produktionsprozessen haben wir es mit räumlich und zeitlich umgrenzten Produktionsvorgängen zu tun. Seine räumliche Beschränkung findet der einzelne

Produktionsvorgang in den Gebietsgrenzen der Gemeinwirtschaft, innerhalb welcher er sich abspielt, und seine zeitliche Umgrenzung durch die erste auf die Herstellung des betreffenden Sachgutes gerichtete Produktionshandlung innerhalb derselben Wirtschaftsgemeinschaft auf der einen Seite, sowie durch die letzte auf die endliche Herstellung des fertigen Genußgutes gerichtete Produktionshandlung, oder aber auch das Ausscheiden des betreffenden Produktionsgutes aus der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft anderseits. Nur in bezug auf den sich innerhalb dieser fest bestimmbaren räumlichen und zeitlichen Grenzen abspielenden, in sich abgeschlossenen Produktionsvorgang läßt sich natürlich von bestimmten Produktionsvoraussetzungen sprechen, da mit den diesen Produktionsvorgang eventuell ablösenden Sachgüterbewegungsvorgängen wieder ganz andere Voraussetzungen verknüpft sind.

Der sich innerhalb der gleichen Wirtschaftsgemeinschaft abspielende Produktionsvorgang braucht also nach dem vorigen nicht den ganzen Wirtschaftsprozeß von der Inbereitstellung des unbearbeiteten Naturstoffes bis zur Fertigstellung des Genußgutes zu umfassen. Er kann beginnen mit der Verarbeitung eines durch Sachgütererwerb von außerhalb gewonnenen sachlichen Produktionsmittels und ebenso mit der Fertigstellung eines solchen abschließen, indem dieses letztere eventuell erst wieder auf andere Wirtschaftsgemeinschaften übergeht, bevor der ganze Produktionsprozeß seinen Abschluß erreicht. Es kann z. B. das Steinbeil, mit welchem die Waldrodung hergerichtet wird, von einer Nachbargemeinschaft bezogen sein oder eine Stahlaxt von den Europäern erworben sein. In allen solchen Fällen haben wir zunächst zu untersuchen, ob die nötigen Vorbedingungen zur Herstellung solcher von auswärts eingeführter Produktionsmittel innerhalb der betreffenden Gemeinwirtschaft überhaupt vorhanden sind, d. h. ob in ihrem Gebiet die erforderlichen Naturstoffe vorhanden sind, und ob sie über die geeigneten Arbeitskräfte zu ihrer Herstellung verfügt. Überall, wo dieses nicht der Fall ist, bilden natürlich die betreffenden sachlichen Produktionsmittel eine selbständige, von den stofflichen Elementen der Natur und von den Arbeitskräften losgelöste Produktionsvoraussetzung.

Ein gutes Beispiel zur Illustration dieses Verhältnisses bildet die Einführung europäischer Gerätschaften bei den Naturvölkern, sagen wir z. B. bei den brasilianischen Waldindianern. Zur Herstellung der meisten dieser Geräte würden den Eingeborenen das Rohmaterial oder die Fähigkeiten oder auch beides fehlen. Die gerade für die Waldrodung betreibenden Waldindianer so wichtige Stahlaxt kann von den Eingeborenen dieser Gegenden selbst nicht hergestellt werden, da sie auch da, wo sich in ihrem Gebiete Eisenerze befinden, das Metall nicht zu gewinnen verstehen. Ähnlich steht es mit den eingeführten Feldhacken, Buschmessern, Angelhaken, Nähnadeln und dergleichen mehr. Alle diese Geräte bilden mithin

in bezug auf die aus ihnen herzustellenden Güter selbständige Produktionsvoraussetzungen. Ganz ähnlich liegen vielfach die Verhältnisse bezüglich der übrigen Produktionsmittel. Für viele derselben fehlt es den betreffenden Gemeinwirtschaften in ihrem Gebiet an dem nötigen Rohmaterial, und zur Herstellung anderer reichen ihre Fähigkeiten nicht aus oder sind doch wenigstens nach dieser bestimmten Richtung hin nicht genügend ausgebildet, um die gleich vollkommenen Resultate zu erzielen wie die Nachbargemeinschaften. Obgleich die Bodenkultur bei den Karaiben-, Tupi- und Arnakstämmen im Xingúquellgebiet in der Form der Waldrodung zu verhältnismäßig hoher Blüte gediehen war, so waren die einzelnen Gemeinwirtschaften dieser Indianer dennoch genötigt, das wichtigste Gerät für diese Art der Urproduktion, das Steinbeil, von den benachbarten Trumai zu beziehen, da sich der in ihrem eigenen Gebiet vorhandene Sandstein nicht so gut als Material für Beilklingen eignete[1]). Das Vorhandensein solcher Steinbeile als Produktionsmittel bot also bei diesen Indianergemeinschaften bis zur Einführung der europäischen Stahläxte die nötige Voraussetzung für den Produktionsakt und damit zugleich für den ganzen weiteren sich auf die Bodenkultur dieser Indianer beziehenden Wirtschaftsprozeß.

Eine besondere Stellung zu den unbearbeiteten Naturstoffen nehmen diejenigen Produktionsmittel ein, welche durch künstliche Eingriffe in die natürlichen Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenwelt als organische Neubildungen geschaffen worden sind, die Kulturpflanzen und die Haustiere. Beide können wenigstens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht als stoffliche Elemente der Natur angesehen werden. So kommt der Mais, der für große Teile des südamerikanischen Kontinents als Hauptkulturpflanze angesehen werden muß, in wildwachsendem oder verwildertem Zustande überhaupt in Südamerika nicht vor. Der Boden als solcher ist also zur gegebenen Zeit an sich nirgends imstande, ihn mit Hilfe der menschlichen Arbeitskraft allein hervorzubringen. Als Entwicklungsprodukt einer langjährigen Wechselwirkung zwischen den natürlichen Wachstumsvoraussetzungen der Pflanze und der ihren Entwicklungsgang künstlich beeinflussenden menschlichen Arbeit hat der zur Aussaat erforderliche Mais in seiner Eigenschaft als Produktionsmittel eine vollständige Selbständigkeit erlangt. Ganz ähnlich steht es mit einer großen Anzahl gerade der am weitesten verbreiteten Kulturpflanzen und Haustiere. Ist doch bei mehreren von ihnen die wilde Stammform überhaupt nicht mehr vorhanden oder doch unbekannt. Es läßt sich also in diesen Fällen überhaupt nicht der einzelne Produktionsprozeß im konkreten Falle auf einen reinen Naturstoff als seinen Ausgangspunkt zurückführen, da er überhaupt nicht auf einen solchen, sondern immer wieder auf einen erst durch Arbeitsaufwand hervorgerufenen Stoff als seinen Ausgangspunkt zurückgeht.

[1]) K. v. d. Steinen, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens. Berlin 1894. S. 203.



Schon im vorigen Kapitel über die Arbeitskraft als Voraussetzung der Güterproduktion haben wir gesehen, daß das Vorhandensein der nötigen Arbeitskräfte immer und überall an das Vorhandensein der nötigen Unterhaltsmittel für die an der Arbeitsleistung Beteiligten gebunden ist, so daß also indirekt auch das Vorhandensein derjenigen Genußgüter, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse der an der Arbeitsleistung beteiligten Individuen erforderlich sind, Produktionsvoraussetzung ist. Neben den schon im vorigen behandelten Produktionsgütern treten also auch Genußgüter unter den hier als Produktionsvoraussetzung zu behandelnden sachlichen Produktionsmitteln auf.

Es liegt auf der Hand, daß diese Voraussetzung des ständigen Zurverfügungstehens der erforderlichen Genußgüter namentlich da von großem Einfluß auf den ganzen Produktionsvorgang sein muß, wo dieser mit einer größeren Anhäufung von Arbeitskräften oder mit einer fortlaufenden Ortsveränderung verbunden ist. So sind größere Transportleistungen, mögen sie nun zu Lande oder zu Wasser geschehen, überhaupt nur möglich, wenn entweder die Örtlichkeiten, auf welchen dieselben sich vollziehen, jederzeit die zur Herstellung der Genußgüter erforderlichen Rohstoffe zu gewähren vermögen, wie es z. B. vielfach in den Steppengebieten Nord- und Südamerikas der Fall ist, oder wenn man es versteht, Dauerware herzustellen, die einen geeigneten Proviant liefert. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Beziehung ist die schon bei den Naturvölkern auftretende Einrichtung, Vorratshütten an den Hauptverkehrsstraßen anzulegen. So pflegen z. B. die Bakairiindianer im Xingúquellgebiet in ihren im Walde versteckt liegenden kleinen Unterkunftshütten einen Vorrat von Mandiokafladen zu deponieren, der dazu bestimmt ist, später vorbeikommenden Stammesgenossen für den Fall der Not auszuhelfen. Der vorüberziehende Reisende nimmt sich nach Bedarf von dem Vorrate mit, sucht diesen aber nach Möglichkeit aus seinen frischen Proviantvorräten wieder zu ergänzen.

Nach dem vorigen bildet also, wenigstens vom ethnologischen Standpunkte aus, ein gewisser Fonds von Genußgütern ebenso wie das Vorhandensein gewisser Produktionsgüter die Voraussetzung eines jeden Produktionsprozesses. Sie bilden mit diesen letzteren zusammen auch in den Wirtschaftsgemeinschaften der Naturvölker gewissermaßen das Kapital, das vorhanden sein muß, um produzieren zu können.

Fünftes Kapitel.

Die Erhaltung und Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen.

Wie wir im vorigen Bande näher ausgeführt haben, ist der Mensch seiner Natur nach auf die indirekte Bedürfnisbefriedigung, mithin auf

Produktion angewiesen, da die Natur ihm nur in den seltensten Fällen die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen Stoffe direkt gewährt. Die im vorigen behandelten Produktionsvoraussetzungen, Gebietshoheit, das Vorhandensein von Arbeitskräften, sowie endlich das Vorhandensein von sachlichen Produktionsmitteln sind somit also als Voraussetzungen der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Produktion zugleich auch als Voraussetzungen des menschlichen Lebens überhaupt anzusehen. Insofern wir es also mit dem Menschen als solchem in der Ethnologie zu tun haben, handelt es sich um ein Wesen, das, in einzelne Wirtschaftseinheiten verteilt, Hoheitsrechte über ein bestimmtes Gebiet ausübt, und das mit Arbeitskräften und sachlichen Produktionsmitteln versehen ist. Ohne Vorhandensein dieser Produktionsvoraussetzungen also keine Menschen und mit dem Aufhören auch nur einer dieser Voraussetzungen zugleich Untergang der Menschheit. Schon der Trieb der Selbsterhaltung und Arterhaltung im Menschen muß also darauf gerichtet sein, das in diesen drei Voraussetzungen enthaltene Gut zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern, und so spielen denn auch diese Erhaltung und Erweiterung der genannten Produktionsvoraussetzungen unter Anwendung der verschiedensten Mittel eine wichtige Rolle in der ganzen Menschheitsgeschichte.

Auch die auf Erhaltung und Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen gerichtete menschliche Tätigkeit, wie die Verteidigung der Gebietshoheit gegen äußere und innere Feinde, oder das Erlernen bestimmter Fähigkeiten ist auf die indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichtet, indem sie ihrerseits wieder indirekt der Produktion dient. Wir haben auch sie daher als Arbeit zu bezeichnen. Von dieser Arbeit im weiteren Sinne ist dann aber die direkt auf die Produktion von Sachgütern gerichtete sogenannte produktive Arbeit, sowie die auf den Erwerb der Sachgüter gerichtete Arbeit zu unterscheiden, nur daß dann die auf Erhaltung und Erweiterung der dritten Produktionsvoraussetzung, des Vorhandenseins von sachlichen Produktionsmitteln, gerichtete menschliche Tätigkeit wieder in dieser produktiven Arbeit, eventuell in Verbindung mit der auf Erwerb gerichteten Arbeit, besteht, da die Erhaltung und Erweiterung des Bestandes der vorhandenen sachlichen Produktionsmittel eben nur wieder durch Produktion oder Erwerb produzierter Sachgüter geschehen kann.

1. Die Erhaltung und Erweiterung der Gebietshoheit.

Bei der auf die Erhaltung und Erweiterung der Gebietshoheit aufgewendeten menschlichen Tätigkeit können wir zweierlei unterscheiden, je nachdem diese Tätigkeit gegen äußere oder innere Störungen gerichtet ist.

Nach außen hin ist die Gebietshoheit zu sichern gegen feindliche Eingriffe von seiten der an das Gebiet angrenzenden Nachbargemeinschaften. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind einmal als direkte

Verteidigungsmittel zur Abwehr solcher Übergriffe in das Gebiet die Anlegung von Befestigungswerken sowie die Bereitstellung der Arbeitskräfte, die zur Vertreibung der Eindringlinge erforderlich sind, sodann aber auch als Drohmittel zur Verhütung solcher Übergriffe der Krieg. Die verschiedenen Formen, in welchen sich diese Verteidigung sowie der eigentliche Krieg bei den einzelnen Teilen der Menschheit abspielen, haben wir der Hauptsache nach schon im vorigen Bande im Kapitel über den feindlichen Verkehr kennengelernt, so daß wir hier an dieser Stelle diese feindlichen Verkehrshandlungen nur noch in ihren Beziehungen zu den eigentlichen Produktionshandlungen etwas näher zu betrachten haben.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung zunächst der Umstand, daß diese auf die Erhaltung der ersten Produktionsvoraussetzung, der Gebietserhaltung, hinauszielenden menschlichen Tätigkeiten ihrerseits wieder auf das Vorhandensein bestimmter, erst im Produktionsprozeß selbst zu erzielender sachlicher Produktionsmittel angewiesen sind. Zur wirksamen Verteidigung des Gebiets ist die Herstellung geeigneter Waffen erforderlich, und diese Waffen bilden gewöhnlich gerade bei den Naturvölkern einen nicht unwesentlichen Teil der ganzen Produktion überhaupt. Ebenso bilden die oft beträchtlichen Befestigungswerke sowie die zum Zwecke der Gebietsverteidigung angelegten Verkehrswege Anlagen, die aufs engste mit dem ganzen Produktionsprozesse verbunden sind und im einzelnen überhaupt nicht von demselben getrennt werden können. Von der größten Bedeutung für die Gebietsverteidigung ist ferner der Nachrichtendienst, dessen verschiedenen Erscheinungsformen wir im vorigen Bande näher kennen gelernt haben.

Gerade das Bestreben der Erhaltung der Gebietshoheit ist es, durch welches die einzelnen kleineren Produktionsgemeinschaften zum Zusammenschluß zu größeren, ihnen übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften vornehmlich veranlaßt werden, denn die Erhaltung der Gebietshoheit erheischt häufig den Zusammenschluß einer größeren Menge von Arbeitskräften. Mächtigeren Nachbargemeinschaften gegenüber läßt sich das eigene Gebiet nur durch Zusammenschluß mit anderen Gemeinschaften verteidigen, derart, daß immer ein gewisser Gleichgewichtszustand anzustreben ist. Die Größe des Gebiets der obersten Wirtschaftsgemeinschaft wird also nicht so sehr durch den eigentlichen Produktionsvorgang selbst bestimmt. Dieser letztere selbst braucht durch den Zusammenschluß der einzelnen kleineren Wirtschaftsgemeinschaften zu einer übergeordneten, größeren überhaupt direkt kaum beeinflußt zu werden, sondern kann sich nach wie vor innerhalb der kleineren Wirtschaftsgemeinschaften abspielen, also z. B. innerhalb der einzelnen zu einem größeren Gemeinwesen vereinigten Dorfgemeinschaften. Das bestimmende Moment für die Größe der obersten Wirtschaftsgemeinschaft ist vielmehr vornehmlich die Verteidigungsmöglichkeit des Gebiets gegen äußere feindliche Ein-

griffe. Zur Erhaltung der Gebietshoheit ist es nötig, einen Teil der innerhalb der Gebietsgrenzen zur Verfügung stehenden gesamten Arbeitskräfte jederzeit in Bereitschaft zu halten oder zur Herstellung der zu Verteidigungszwecken benötigten Sachgüter zu verwenden, die natürlich dadurch der Herstellung der zum eigentlichen Lebensunterhalt dienenden Sachgüter entzogen werden. Bis auf wenige Ausnahmen sind es ausschließlich männliche Arbeitskräfte, welche bei der Verteidigung und Erweiterung des Gebiets Verwendung finden und zu diesem Zwecke nach ganz bestimmter Richtung hin ihre Ausbildung erfahren. Gerade bei vielen Naturvölkern spielt diese stete Bereitschaft des männlichen Teils der Bevölkerung eine wichtige Rolle im ganzen Wirtschaftsleben. Die Mannbarkeitszeremonien stehen vielfach in engster Beziehung zu dem Eintritt in die Reihen der Wehrpflichtigen. Bei manchen Völkerstämmen scheiden ganze Gruppen aus den einzelnen Produktionsgemeinschaften aus, um als besondere Berufsklassen ausschließlich die Verteidigung und die Erweiterung der Gebietsgrenzen zu übernehmen. Bei anderen wiederum, wie z. B. bei den Zulu und den alten Peruanern, waren es ganz bestimmte Altersklassen, deren Arbeitskräfte nach gemeinwirtschaftlicher Regelung zum größten Teile der Gebietsverteidigung gewidmet waren. Bei anderen Stämmen, und zwar wohl meistens bei den Naturvölkern, hat die ganze erwachsene männliche Bevölkerung stets die Waffen in Bereitschaft, um im Augenblick der Gefahr sofort die friedliche Produktionsarbeit mit Verteidigungsmaßnahmen zu vertauschen.

Diesen Maßnahmen zur Abwehr von Störungen, welche die friedliche Produktionstätigkeit von außen her bedrohen, stehen diejenigen gegenüber, welche dazu bestimmt sind, den friedlichen Verkehr unter den an der Produktionsarbeit innerhalb der Gemeinwirtschaft Beteiligten zu gewährleisten. Es gehören hierher alle diejenigen Tätigkeiten, welche darauf hinauszielen, die Verteilung der zu leistenden Arbeitslasten und der Sachgüter zu regeln oder, insofern sich hierfür dauernde Regeln, also bestimmte Rechtssätze gebildet haben, die Befolgung dieser Regeln im einzelnen zur Durchführung zu bringen. Also die Verwaltung des Gemeinwesens sowie eventuell in den Fällen, in welchen das verkehrswirtschaftliche Prinzip mit seinen privatwirtschaftlichen Satzungen schon zum Durchbruch gekommen ist, auch die Rechtsprechung gehören zu diesen den friedlichen Produktionsverlauf innerhalb der Gemeinwirtschaft gewährleistenden Mitteln.

Bei der gemeinwirtschaftlichen Verkehrswirtschaft, bei welcher die Verteilung der Arbeitskräfte und Sachgüter überhaupt nach autoritativen Gesichtspunkten und nicht auf Grund privatrechtlicher Regelung vor sich geht, greift diese Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gemeinwesens natürlich viel direkter in den eigentlichen Produktionsprozeß ein als auf den späteren Entwicklungsstadien der Verkehrswirtschaft, ja man kann

sagen, daß hier in vielen Fällen die Verwaltungstätigkeit hauptsächlich in der Leitung der einzelnen Produktionsprozesse besteht. Ganz anders in der entwickelten Privatwirtschaft, bei welcher die Inszenierung und Leitung der einzelnen Produktionsprozesse von der eigentlichen Verwaltungstätigkeit der Gemeinschaft selbst an sich völlig unabhängig sein kann und auf ganz anderen, durch die privatwirtschaftlichen Verhältnisse gegebenen Voraussetzungen beruht.

Da es schon im Wesen des Begriffs Leitung begründet ist, daß diese Leitung immer nur einer geringeren Anzahl von Personen bzw. einer einzigen gegenüber einer größeren Anzahl von Geleiteten zukommt, so liegt es auf der Hand, daß sich in bezug auf die das friedliche Verhalten der Produzierenden zueinander gewährleistenden leitenden Tätigkeiten von vornherein eine gewisse Arbeitsteilung geltend machen muß. Es können zwar alle Mitglieder der Gemeinwirtschaft mit ihren Arbeitskräften direkt an dem Produktionsprozeß beteiligt sein, aber nur einem kleineren Teil derselben bleibt die Tätigkeit vorbehalten, welche darauf gerichtet ist, den friedlichen Verkehr unter den an der Produktion Beteiligten zu gewährleisten. Es ist damit jene wichtige Zweiteilung in Herrscher und Beherrschte gegeben, die für den ganzen Produktionsprozeß, und zwar auch bei den Naturvölkern, von größter Bedeutung ist. Allerdings kann der Beherrscher einer bestimmten Gemeinschaft wieder dem Beherrscher einer übergeordneten Gemeinschaft unterstellt sein, also von diesem wieder beherrscht werden und so fort, bis wir zur obersten Wirtschaftsgemeinschaft gelangen. Es kann also ein Familienhaupt einem Hausvorstand, dieser einem Dorfhäuptlinge und dieser letztere wieder einem Stammeshäuptlinge unterstellt sein, wobei dann allerdings das Maß der Abhängigkeit bei diesen einzelnen Wirtschaftsgruppen ein sehr verschiedenes sein kann, so daß keineswegs der Einfluß des Leiters der obersten Wirtschaftsgemeinschaft immer der am meisten maßgebende für den eigentlichen Produktionsprozeß zu sein braucht. So kann z. B. auch innerhalb der Gemeinwirtschaft die eigentliche Ausübung der auf Gewinnung der vegetabilischen Nahrungsstoffe gerichteten Bodenkultur den einzelnen Hausgemeinschaften, ja sogar den einzelnen Familien unter der jeweiligen Leitung des Hausvorstandes bzw. des Familienvaters auf den von der übergeordneten Gemeinwirtschaft aus zugeteilten Grundstücken überlassen bleiben. Die Verteilung der einzelnen Grundstücke auf die einzelnen Hausvorstände bzw. Familienväter untersteht aber immer der Leitung der übergeordneten Gemeinwirtschaft.

Wir sehen also, daß auch bei primitiveren Wirtschaftsverhältnissen zur Aufrechterhaltung der Gebietshoheit auch nach innen hin ein gewisser Verwaltungsapparat nötig ist. Es kann sich hier natürlich nicht darum handeln, diesen Verwaltungsapparat in allen seinen verschiedenen Erscheinungsformen zur Darstellung zu bringen. Wir können hier nur einige der

Hauptgesichtspunkte herausheben, wobei gleich bemerkt werden muß, daß in der Ethnologie gerade auf diesem wichtigen Gebiete bisher sehr wenig in systematischer Weise gearbeitet worden ist.

Zunächst kann es nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß wir es gerade bei der vorwiegend nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen organisierten Wirtschaftsgemeinschaft eigentlich immer mit einer schließlich in einer Person aufgehenden leitenden Spitze, also einer monarchischen Verwaltungsform zu tun haben, während oligarchische oder demokratische Tendenzen überhaupt erst bei fortgeschrittenerer Privatwirtschaft aufzutreten pflegen, da naturgemäß dem einzelnen erst mit der Anerkennung seiner Person als Wirtschaftssubjekt ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung des Gemeinwesens zuerkannt werden kann. So ist es denn als etwas ganz Natürliches anzusehen, daß ein in so ausgeprägter Weise nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geregeltes Staatswesen wie das altperuanische nur in der Form einer monarchischen Despotie regiert werden konnte.

Jede autoritative Regelung und Leitung setzt natürlich das Vorhandensein einer gewissen autoritativen Machtstellung voraus, die an sich auf den verschiedensten Ursachen beruhen kann. Auch hier kann es sich natürlich nicht darum handeln, innerhalb eines Gemeinwesens eine autoritative Machtstellung auf irgendwelchem Wege neu zu schaffen, sondern nur darum, eine vorhandene Machtstellung durch besondere Mittel zu erhalten bzw. zu fördern, da ohne irgendwelche Autorität überhaupt keine Gemeinschaft möglich ist. Dabei sind dreierlei Voraussetzungen zu erfüllen. Einmal muß der Herrscher die nötigen Eigenschaften zum Herrschen besitzen. Sodann muß er in seiner Machtstellung gegen störende Einflüsse geschützt werden und drittens muß für den Fall seines Ablebens oder Abtretens für die Nachfolge einer neuen Persönlichkeit in die Machtstellung auf friedlichem Wege gesorgt sein.

Da die Tätigkeit des Leiters einer Gemeinwirtschaft sich wesentlich von derjenigen der übrigen Gemeinschaftsmitglieder unterscheidet, so werden dementsprechend auch an die Fähigkeiten eines solchen Leiters zumal in geistiger Beziehung ganz andere Anforderungen gestellt. So ist denn auch vielfach bei den Naturvölkern die Erlangung der Häuptlingswürde an ganz bestimmte Prüfungen gebunden, die sich häufig nicht unwesentlich von den gewöhnlichen mit den Mannbarkeitszeremonien verbundenen Prüfungen der übrigen Jünglinge unterscheiden. Da den Häuptlingen vielfach die Vermittlung des Verkehrs mit der Außenwelt obliegt, so ist es für sie von großer Bedeutung, mit den Verhältnissen der benachbarten Gemeinwesen gut vertraut zu sein und namentlich fremde Sprachen zu kennen. So waren z. B. die meisten Häuptlinge der kleinen Gemeinwesen im Xingúquellgebiet, bei denen große Sprachverschiedenheit herrscht, mehrsprachig, und von mehreren

wurde mir erzählt, daß sie längere Zeit in einem fremden Gemeinwesen gelebt und bei dieser Gelegenheit die fremde Sprache erlernt hätten. So sind es auch vornehmlich die Häuptlinge, die beim Eindringen der europäischen Kultur zuerst einige Kenntnisse von der betreffenden europäischen Sprache erwerben. Da der Häuptling neben seiner verwaltenden und produktionsleitenden Tätigkeit gewöhnlich auch bei den eigentlichen Produktionshandlungen mit Hand anlegt, so muß er auch körperlich hinreichend ausgebildet sein, um hierbei den übrigen zum mindesten nicht nachzustehen. Zuweilen fallen ihm sogar die besonders schwierigen Aufgaben, wie das Fällen eines besonders starken Baumes und dergleichen im Produktionsprozesse zu.

Da, wo die Privatwirtschaft im Fortschreiten begriffen ist, kommt als ein weiteres Erfordernis zur Qualifikation für die Häuptlingswürde der Reichtum in Betracht. Da man vom Häuptlinge ganz allgemein Freigebigkeit gegen seine Untergebenen verlangt, so muß er hierzu die nötigen Mittel besitzen, und bei mehreren Völkerstämmen gehört die Veranstaltung großer Festlichkeiten für die Untertanen zu den Vorbedingungen zur Erlangung der Häuptlingswürde.

Zu den radikalsten Mitteln, um den Leiter des Gemeinwesens gegen Störungen in seiner Machtstellung von seiten Dritter zu schützen, gehört jedenfalls dasjenige, seine männlichen Verwandten entweder umzubringen oder zu internieren. Das letztere kommt namentlich auch in bezug auf den künftigen Thronfolger vor. Der praktische Zweck solcher Maßnahmen ist jedenfalls derjenige, Thronstreitigkeiten zu verhüten. Bei höher entwickelten Gemeinwesen kommen dann in dieser Beziehung auch die harten Strafen in Betracht, die vielfach für Vergehen, die gegen die Person des Herrschers gerichtet sind, oder auch für bloßen Ungehorsam gegen den Herrscher angewendet werden. Ferner ist zu diesen Mitteln aber auch die äußere Stellung des Herrschers und der ganze Nimbus, mit welchem vielfach seine Person umgeben ist, zu rechnen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung zunächst die besonderen Abzeichen, sowie die besondere Macht des Herrschers. So spielt auch bei den Naturvölkern vielfach der Häuptlingsstuhl eine gewisse Rolle. Häufig bildet auch der Sonnenschirm das Abzeichen der Herrscherwürde. Vor allem wird vielfach darauf gehalten, den Herrscher äußerlich möglichst von der übrigen Bevölkerung abzusondern. Dies geht in manchen Fällen so weit, daß er nur durch eine Mittelsperson mit seinen Untertanen spricht, daß diese ihn nicht essen und trinken sehen dürfen, sich ihm nur entblößt oder mit einer Last auf dem Rücken nähern dürfen usw. Ferner kommt es mehrfach vor, daß der Herrscher nicht die Erde mit den Füßen berühren darf, sondern nur reitet oder in der Sänfte oder auch auf dem Rücken eines Sklaven getragen wird.

Besondere Verstärkung erfährt dieser Nimbus, der vielfach um die Person des Herrschers verbreitet wird, dann vor allem noch dadurch, daß

die letztere vielfach mit den religiösen Vorstellungen in Verbindung gebracht wird, ja sogar seine Person und seine Machtstellung direkt auf göttlichen Ursprung zurückgeführt werden. Wie tief derartige Anschauungen zum Teil eingewurzelt sein können, geht schon daraus hervor, daß sie sich bezüglich des Vongottesgnadentums der Herrscher sogar noch bei unseren modernen europäischen Kulturvölkern, wenigstens in gewissen Kreisen, bis in die jüngste Vergangenheit hinein erhalten konnten. Es bildet somit auch schon bei primitiven Völkerstämmen die Religion vielfach eines der Hauptmittel, um die Machtstellung des Herrschers zu festigen und vor allem auch den zum Gehorsam bestimmten Bevölkerungskreisen gegenüber zu rechtfertigen. So spielt in den Mythen und speziell in den Schöpfungsmythen gewöhnlich die Begründung der Machtstellung eine große Rolle. Auf höher entwickelten Stufen ist der ganze Kult aufs engste mit der Person des Herrschers verbunden, ja er kann sogar wie bei den Theokratien ausschließlich von dieser letzteren ausgehen. Die Person des Herrschers ist in solchen Fällen gewissermaßen heilig. Ein Frevel gegen seine Person ist Gottesfrevel, der nicht allein der irdischen, sondern auch der göttlichen Sühne anheimfällt.

Als dritte Voraussetzung, die zur Erhaltung der vorhandenen Machtstellung innerhalb der Gemeinwirtschaft zu erfüllen ist, hatten wir die Sorge für die friedliche Nachfolge einer neuen Persönlichkeit an Stelle des verstorbenen oder seiner Stellung verlustig gegangenen Herrschers bezeichnet. Eine solche friedliche Nachfolge kann wieder in dreierlei verschiedener Weise gewährleistet werden. Zuächst kann von vornherein ein bestimmter Modus durch gemeinwirtschaftliche Regelung festgelegt sein, nach welchem automatisch eine bestimmte Persönlichkeit in die Herrscherstellung des vorigen Herrschers einrückt. Sodann können die durch den Tod oder die Abdankung des Leiters der übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft nunmehr interimistisch zur obersten Wirtschaftsgemeinschaft aufgerückten Gemeinwirtschaften sich auf verkehrswirtschaftlichem Wege über die Persönlichkeit des Nachfolgers einigen. Drittens endlich kann in den Fällen, wo es sich um den Ersatz des Leiters einer anderen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Besetzung einfach durch die Autorität der übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft bzw. ihres Leiters geschehen, wie es z. B. bei der Neubesetzung eines freigewordenen Lehns der Fall ist. Ist auf keine dieser drei Arten für eine Nachfolge gesorgt, so zerfällt entweder die betreffende Wirtschaftsgemeinschaft in ihre einzelnen Bestandteile oder aber es tritt an die Stelle des bisherigen friedlichen gemeinwirtschaftlichen Verkehrs vorläufig der feindliche Verkehr, bis sich auf Grund dieses letzteren wieder eine bestimmte Persönlichkeit zur Herrschaft über das Gemeinwesen aufgeschwungen hat, und so wieder von neuem die Vorbedingungen für die Ausübung der Gebietshoheit geschaffen sind.

Betont werden muß vor allem, daß bei primitiven, vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen niemals von der Wahl des Herrschers durch die einzelnen Individuen, aus denen sich das Gemeinwesen zusammensetzt, die Rede sein kann. Da diese als solche überhaupt noch nicht als Wirtschaftssubjekte in Betracht kommen, kann ihnen auch natürlich kein Selbstbestimmungsrecht zukommen. Von den einzelnen Individuen als solchen gewählt werden kann ein Oberhaupt nur auf höheren Entwicklungsstufen einer auf vorwiegend privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufgebauten Wirtschaft. Wo bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen von der Wahl eines Häuptlings oder eines sonstigen Oberhauptes die Rede ist, kann es sich immer nur um die im vorigen erwähnten Fälle handeln, in welchen die Wahl eines neuen Herrschers durch die Leiter der nächstuntergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften vorgenommen wird.

Für den Modus, nach welchem die Nachfolge in die Herrschaft durch die Regeln der Gemeinwirtschaft vorgesehen ist, ist es zuächst von Wichtigkeit, ob es sich um eine vorwiegend auf blutsverwandtschaftlichen oder aber auf territorialen Grundsätzen aufgebaute Wirtschaftsgemeinschaft handelt. Im ersteren Falle, so z. B. bei der Familie im engeren Sinne, bei der Sippengemeinschaft, sowie auch der Sippenhausgemeinschaft wird dann auch die Nachfolge in die Herrschaft gewöhnlich nach blutsverwandtschaftlichen Regeln bestimmt, wobei dann natürlich wieder vor allem die Frage von maßgebender Bedeutung ist, ob diese letzteren auf mutterrechtlicher oder vaterrechtlicher Grundlage beruhen. Natürlich wäre es grundfalsch, eine derartige gemeinwirtschaftlich geregelte Nachfolge in die Machtstellung eines Oberhauptes als Erbfolge in dem Sinne aufzufassen, als ob der nächste Verwandte als solcher in die Machtstellung des Verstorbenen eintrete. Nicht deshalb tritt der nächstälteste Bruder, oder in Ermangelung eines solchen der älteste Sohn oder bei geltendem Mutterrecht auch der Sohn der ältesten Schwester in die Stellung des früheren Herrschers ein, weil er als der nächste Verwandte aufgefaßt wird und als solcher mit dem Erben zugleich die Herrscherstellung übernimmt, sondern deshalb, weil er nach dem Fortfall des früheren Herrschers nunmehr durch seine Familienstellung als der geborene Nachfolger angesehen wird.

Bei territorialen Wirtschaftsgemeinschaften kann die Nachfolge in die Herrschaft auf sehr verschiedene Weise geregelt sein. Abgesehen von dem im vorigen schon erwähnten Falle, daß der Nachfolger von seiten der Leiter der untergeordneten Gemeinwirtschaften durch Vereinbarung bestimmt, also gewissermaßen gewählt wird, kommt es häufig vor, daß die Leitung der übergeordneten territorialen Gemeinwirtschaften mit der Leitung einer bestimmten der dieser letzteren untergeordneten Gemeinwirtschaften dauernd verbunden ist. Wo also in dieser letzteren die Nachfolge nach bestimmten, blutsverwandtschaftlichen Gesichtspunkten ge-

regelt ist, da ist zugleich auch die Nachfolge in die Machtstellung der übergeordneten territorialen Wirtschaftsgemeinschaft mitbestimmt.

Im einzelnen kommen dann bei den verschiedenen Gemeinwirtschaften zahlreiche Abweichungen von diesen gewöhnlichen Fällen vor. So kann es sein, daß mehrere blutsverwandtschaftliche Gemeinschaften bestehen, aus denen die Nachfolge für die übergeordneten Gemeinwirtschaften bestimmt wird, wobei dann wieder der Herrscher entweder abwechselnd aus verschiedenen Familien genommen wird oder ein sukzessives Aufrücken bestimmter Herrscher stattfindet[1]). Außerdem aber kommt es endlich auf entwickelteren Wirtschaftsstufen vor, daß der Herrscher selbst einen Einfluß auf seine Nachfolge auszuüben sucht, indem er entweder schon bei seinen Lebzeiten die Herrschaft auf einen anderen überträgt, oder einen anderen zu seinem Nachfolger für den Eintritt seines Todes bestimmt. Allerdings haben solche Eingriffe in die gemeinwirtschaftliche Regelung der Nachfolge vielfach zu Thronstreitigkeiten und damit zur Unterbrechung des friedlichen Gemeinschaftslebens geführt. Als klassisches Beispiel für einen solchen Fall innerhalb der Menschheitsgeschichte sind die Thronstreitigkeiten anzusehen, die nach dem Tode des Inka Huayna Capac im altperuanischen Reiche entbrannten und denen vor allem die leichte Eroberung des Riesenreiches durch die kleine Schar spanischer Krieger, sowie sein baldiger Untergang zuzuschreiben sind. Entgegen den bestehenden Regeln über die Thronfolge hatte Huayna Capac auf seinem Sterbebette bestimmt, daß das Reich geteilt werden sollte, in der Art, daß der nördliche Teil, das alte Königreich Quito, an seinen illegitimen Sohn Atahulpa und nur der südliche Teil an den legitimen Thronerben Huascar fallen sollte. Der Gegensatz, der von vornherein zwischen der Bestimmung des sterbenden Inka und der bestehenden Thronfolgeordnung bestand, sollte dann bald zu den schwerwiegendsten Folgen führen.

2. Die Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Arbeitskräfte.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß das menschliche Individuum nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Träger von Arbeitskräften anzusehen ist. Die auf Erhaltung und Vermehrung der die zweite Produktionsvoraussetzung bildenden Arbeitskräfte gerichteten Handlungen haben mithin nicht nur darauf hinauszuzielen, die Zahl der vorhandenen Mitglieder der Gemeinwirtschaft nach Möglichkeit zu erhalten und zu vermehren, sondern sie müssen auch die Voraussetzungen zu erfüllen suchen, unter denen allein die menschliche Tätigkeit als geeignete Arbeitskraft in Betracht kommen kann. Es müssen mithin also

---

[1]) Hermann Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz. Oldenburg und Leipzig 1894. Bd. I. S. 394.



auch die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu den erforderlichen Arbeitsleistungen bei den Gemeinwirtschaftsmitgliedern erhalten bleiben bzw. vermehrt werden, es muß für die Bereitstellung der zum Lebensunterhalt erforderlichen Sachgüter gesorgt sein und endlich auch durch irgendwelche Mittel der Wille zur Übernahme der Arbeitsleistungen bestimmt werden.

Schon im vorigen Bande, im Abschnitt über die Bevölkerungsdichte, haben wir gesehen, daß eine Untervölkerung ebensowohl wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen kann, wie eine Übervölkerung, und daß die Zahl, welche die für den ganzen Wirtschaftsprozeß eines bestimmten Gebiets günstigste Bevölkerungsdichte angibt, von drei verschiedenen Faktoren abhängig ist, einmal von der umgebenden Natur, zweitens von der umgebenden Menschheit, also von den sozialen Verhältnissen, und drittens endlich von der geistigen Kulturhöhe der Gemeinschaftsmitglieder. Dieselben drei Faktoren sind es, durch welche auch das Maß der in einem Produktionsprozeß zu beschäftigenden Arbeitskräfte bestimmt wird. Es handelt sich also für die Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft zunächst darum, ihren Bevölkerungsbestand auf der Höhe zu erhalten, die zur Lieferung der im Produktionsprozeß erforderlichen Arbeitskräfte benötigt wird. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei vielfach auch schon die Frage, welche Anzahl von wehrhaften Arbeitskräften erforderlich ist, um die Gebietshoheit gegen feindliche Eingriffe von außen her verteidigen zu können, und unter gewöhnlichen Umständen wird sich diese Zahl danach bestimmen, daß die Herstellung eines gewissen Gleichgewichts der Wehrkräfte bei den einzelnen Nachbargemeinschaften erstrebt wird.

Ein besonders interessantes Beispiel bieten in dieser Hinsicht die Bewohner der libyschen Oase Farafrah, bei denen die Bevölkerungszahl durch einen Herrscher ein für allemal in der Weise festgesetzt war, daß die Zahl der männlichen Bewohner nicht über achtzig hinausgehen darf[1]).

Es fragt sich nun im folgenden, welcherlei Mittel den einzelnen Bevölkerungsgemeinschaften zur Einstellung der Bevölkerungszahl auf das durch die Produktionsverhältnisse gegebene Maß und eventuell auch im Anschluß daran zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtszustandes zwischen ihnen und den Nachbargemeinschaften gegeben sind. Natürlich ist es schwer, bei den verschiedenen Gebräuchen, welche vermehrend oder vermindernd auf die Bevölkerungszahl einwirken, im einzelnen den Nachweis zu erbringen, daß sie diesem bestimmten Zweck der Regulierung der Bevölkerungszahl auch wirklich vornehmlich ihre Entstehung verdanken. Es können daneben auch mancherlei andere Gründe mitsprechen, und leider sind auch nach dieser Richtung hin bisher sehr wenig systematische

[1]) Ratzel, Anthropogeographie. II. Teil: Die geographische Verbreitung des Menschen. Stuttgart 1891. S. 379.

Untersuchungen angestellt worden. Wir müssen uns also vorläufig damit begnügen, alle diese Gebräuche, durch welche die Bevölkerungszahl einer Wirtschaftsgemeinschaft willkürlich von seiten der Gemeinschaftsmitglieder beeinflußt wird, hier anzuführen, ohne die Frage zu entscheiden, ob die Regulierung der Zahl der Arbeitskräfte im Einzelfalle auch wirklich die primäre Zweckbestimmung dieser Gebräuche darstellt.

Das natürliche Wachstum bzw. die natürliche Abnahme einer bestimmten Bevölkerungseinheit ergibt sich aus dem Verhältnis, in welchem die Geburtenzahl zur Sterblichkeitszahl innerhalb dieser Gemeinschaft steht. Ein einfaches Mittel zur Regelung der Bevölkerungszahl ist daher zunächst in der Beeinflussung der Geburten und der Todesfälle gegeben, und wir wissen, daß Abortieren und Kindesmord auch bei den Naturvölkern weite Verbreitung haben. So war der Kindesmord namentlich in vielen Teilen Polynesiens allgemein üblich und z. B. auf Tahiti und auf den Gesellschaftsinseln zu so festen Institutionen geworden, daß die europäischen Missionare nur schwer dagegen ankämpfen konnten[1]. Ratzel meint, daß möglicherweise auch solche Gebräuche hierher zu rechnen seien, die, wie z. B. die in Australien, Polynesien und Mikronesien vielfach übliche Exstirpation eines Hodens oder die Aufschlitzung der Harnröhre bei den Männern oder die vollkommene Entmannung bestimmter männlicher Individuen bei amerikanischen oder hyperboräischen Völkerstämmen, die männlichen Fortpflanzungsorgane beeinträchtigen. Um hierüber ein Urteil abgeben zu können, müßte aber zunächst näher untersucht werden, inwieweit durch solche Manipulationen wirklich die Zahl der Geburten bei den einzelnen Gemeinschaften beeinflußt wird. Bei polygamen Verhältnissen z. B. braucht eine solche Beeinflussung keineswegs durch die Entmannung einer Anzahl männlicher Individuen herbeigeführt zu werden.

Eine künstliche Beeinflussung der Todesfälle kommt bei den Naturvölkern namentlich in der Form vor, daß altersschwache und kranke Leute von den Gemeinschaftsmitgliedern umgebracht werden.

Ein weiteres sehr wirksames Mittel zur Beeinflussung der Bevölkerungszahl ist ferner durch die verschiedenen Heiratsformen gegeben. Bei den Naturvölkern aller Erdteile ist es weitverbreitete Sitte, durch Raubehe die Frauen fremder Wirtschaftsgemeinschaften der eigenen zuzuführen und dadurch direkt durch die Frau selbst und indirekt durch deren zu erwartenden Nachwuchs die Zahl der Arbeitskräfte zu vermehren. Ebenso wichtig aber sind die friedlichen exogamen Heiratsformen, durch welche der Wirtschaftsgemeinschaft Individuen zugeführt oder genommen werden. So ist es bei den Stämmen am Rio Negro und seinen Nebenflüssen allgemein beobachtete Regel, die Frauen stets aus einem anderen Stamm, und

[1] Ratzel, Anthropogeographie II. S. 377.



zwar oft von weither zu nehmen[1]). Von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage nach der Regelung der Bevölkerungszahl durch den Abschluß solcher Heiraten ist es dann natürlich, ob wir es mit mutterrechtlichen oder vaterrechtlichen Verhältnissen zu tun haben, ob also der Mann bei der Verheiratung in die Gemeinwirtschaft der Frau übergeht oder umgekehrt diese letztere dem Manne zu folgen hat. Im ersteren Falle bedeutet die Verheiratung einer Frau für die Gemeinschaft den Zuwachs um eine weitere Arbeitskraft, sowie den eventuellen Nachwuchs, im zweiten Falle dagegen den Verlust einer Arbeitskraft. Nun bestehen aber mehrfach, so z. B. in Guayana und auch im Xingúquellgebiet mutterrechtliche und vaterrechtliche Verheiratungsformen nebeneinander, so daß für das wirtschaftlich stärkere Gemeinwesen die Möglichkeit besteht, durch geschickte Ausnützung dieser Verheiratungsmöglichkeiten ihrer Mitglieder einen starken Einfluß auf den Bevölkerungszuwachs auszuüben. Es kann dies vor allem schon einfach dadurch erreicht werden, daß man die Männer nach vaterrechtlicher Form, z. B. durch Raubehe, die weiblichen Mitglieder aber möglichst nach mutterrechtlicher Form zu verheiraten sucht.

Ein weiteres Mittel zum Ausgleich der Bevölkerungszahl ist in der Eingliederung fremder Kinder in die Wirtschaftsgemeinschaft bzw. der Abgabe der eigenen gegeben. Bei vielen Naturvölkern, wie z. B. auch bei den brasilianischen Waldindianern, spielt der Kinderraub kaum eine geringere Rolle als der Frauenraub. Er kommt hier vor allem in der Weise vor, daß die kultivierteren Gemeinschaften sich der Kinder der umwohnenden unkultivierteren Völkerstämme bei gelegentlichen Überfällen zu bemächtigen suchen, um sie dann als willkommenen Zuwachs an Arbeitskräften großzuziehen.

Da, wo es sich um vornehmlich auf blutsverwandtschaftlicher Grundlage beruhende Wirtschaftsgemeinschaften handelt, sind die Mittel zur künstlichen Vermehrung der im übrigen durch die Geburten- und Sterblichkeitsziffern bestimmten Bevölkerungszahl der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften in den verschiedenen Formen der sogenannten künstlichen Verwandtschaft gegeben.

Die wichtigste und am weitesten verbreitete dieser künstlichen Verwandtschaftsformen ist jedenfalls die Adoption, bei welcher es sich in den typischen Fällen um die Aufnahme eines Kindes in eine blutsverwandtschaftliche Wirtschaftsgemeinschaft, wie z. B. Familie oder Sippenhausgemeinschaft handelt. In den normalen Fällen wird das Kind von einem Mitgliede der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft an Kindes Statt angenommen und dadurch indirekt dieser letzteren in derselben Weise eingefügt, wie wenn es sich um ein innerhalb dieser Blutsverwandtschaftsgruppe geborenes Kind gehandelt hätte. Es kommen aber auch Fälle vor,

[1]) Max Schmidt, Die Aruaken. Ein Beitrag zum Problem der Kulturverbreitung. S. 42.



daß der Personenkreis einer Wirtschaftsgemeinschaft dadurch erweitert wird, daß von einem ihrer Mitglieder fremde Personen als Vater, Mutter oder Bruder adoptiert werden.

Bei der Adoption kann es sich zunächst um einen Ersatz des natürlichen Nachwuchses handeln, durch welchen in den normalen Fällen innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft die Zahl der an den Arbeitsleistungen beteiligten Individuen auf ihrer gehörigen Höhe erhalten geblieben wäre. So kommt bei verschiedenen Völkerstämmen die Adoption nur in den Fällen vor, daß keine geeigneten Nachkommen in einer Familie vorhanden sind[1]), namentlich dann, wenn eine Ehe kinderlos bleibt, oder auch, es wird beim Tode eines Kindes Ersatz durch ein adoptiertes geschaffen.

Des weiteren kann es sich bei der Adoption aber auch um eine über das Maß der natürlichen Vermehrung hinausgehende Erweiterung der Zahl der Gemeinschaftsmitglieder handeln, und in diesen Fällen haben wir es dann bei der Adoption ganz ähnlich wie bei den übrigen Formen der künstlichen Verwandtschaft mit Institutionen zu tun, die gewissermaßen eine Vermittlung zwischen den blutsverwandtschaftlichen und territorialen Gemeinschaftsformen bilden. Von wirtschaftlichem Standpunkte aus sind diese künstlichen Verwandtschaftsformen in solchen Fällen als die Mittel aufzufassen, durch welche die Erweiterung einer blutsverwandtschaftlichen Gemeinwirtschaft zur territorialen herbeigeführt werden kann. Es können nunmehr durch diese besonderen Mittel auch Individuen, die faktisch nicht blutsverwandt sind, in die über ein bestimmtes Gebiet die Gebietshoheit ausübende Wirtschaftsgemeinschaft eintreten. Ihr Eintritt ist aber noch an ganz bestimmte an die verwandtschaftlichen Beziehungen anknüpfende Formen gebunden.

Eine wichtige Rolle spielt in dieser Hinsicht neben der eigentlichen Adoption die dieser letzteren ihrem Wesen nach sehr nahestehende, sogenannte Pflegeverwandtschaft, die auch bei den Naturvölkern als eine ziemlich universelle Erscheinung anzusehen ist. Das Wesen der Pflegeverwandtschaft beruht darauf, daß Kinder, welche nicht bei ihren Eltern, sondern bei fremden Personen aufgezogen werden, in die Wirtschaftsgemeinschaft dieser Pflegeeltern eintreten, in ähnlicher Weise, als wenn es deren leibliche Kinder wären. Dabei kann es sich um solche Fälle handeln, in denen die Kinder, wie es namentlich bei ozeanischen Völkern vorkommt, von ihren Eltern anderen zur Erziehung übergeben werden. In vielen Fällen kommen aber als Gegenstand dieser Pflegegemeinschaft solche Kinder in Betracht, die aus irgendwelchem Grunde des Schutzes ihrer leiblichen Eltern entbehren, sei es nun, daß sie aus fremden Volksstämmen geraubt sind oder daß sie verwaist sind oder endlich, daß es sich um uneheliche Kinder handelt, denen der Erzeuger zwar nicht Vater, aber doch

---

[1]) Hermann Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz Bd. I. S. 101.



Pflegevater sein kann, oder die innerhalb der Verwandtschaft der Mutter großgezogen werden.

Auch die sogenannte Wahlbrüderschaft, bei welcher zwei Personen gewöhnlich durch ein feierlich abgeschlossenes Bündnis in eine der Blutsverwandtschaft nachgebildete Verbindung eintreten, kann als Mittel des Anschlusses fremder Individuen an eine Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht kommen, da die durch die Wahlverwandtschaft verbundenen Individuen in sehr enger Wirtschaftsgemeinschaft leben, die bis zu Güter- und Frauengemeinschaft führen kann.

Schon als ein direkter Übergang zur territorialen Organisationsform ist es anzusehen, wenn einzelne fremde Personen, seien es Kriegsgefangene oder aus ihrer eigenen Gemeinschaft Ausgestoßene oder freiwillig aus ihrer Gemeinschaft Ausscheidende, dadurch einer fremden Gemeinwirtschaft eingegliedert werden, daß sie sich nicht einer einzelnen Person, sondern dem Schutze eines bestimmten Geschlechts als deren Schützlinge anvertrauen. Dieses bei den verschiedensten Völkern auftretende Schutzverhältnis ist gerade deshalb für unsere Frage nach den Mitteln zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitskräfte so wichtig, weil es sich in solchen Fällen gerade meistens um den Ersatz der vielfach auch bei den Naturvölkern am meisten gesuchten rein ausführenden Arbeitskräfte handelt. Besonders sind es die auf höherer Kulturstufe stehenden Völkerstämme, die auf die verschiedenste Art einzelne Individuen oder ganze Bevölkerungsgruppen aus kulturell niedriger stehenden Nachbargemeinschaften zu sich herüberzuziehen suchen. So werden ganze Gemeinschaften, die von ihren Feinden aus ihrem Gebiet vertrieben worden sind, und infolgedessen gebietlos umherschweifen, von höher kultivierten Gemeinschaften aufgenommen, um ihnen einerseits Schutz zu gewähren, um sie aber anderseits dem Produktionsprozeß als willkommene Arbeitskräfte immer mehr einzugliedern. Ein typisches Beispiel für einen solchen Fall bildet das schon früher erwähnte Abhängigkeitsverhältnis, in welchem zur Zeit meines Aufenthaltes im Xingúquellgebiet der kleine Stamm der Trumai zu dem Aruakstamm der Mehinaku stand, nachdem er kurz vorher von den Sujá besiegt und aus seinem Gebiet vertrieben war. Aber auch der umgekehrte Fall kommt vor, daß kultiviertere Bevölkerungselemente auf dem Gebiete kulturell niedriger stehender Aufnahme finden, wo dann den letzteren infolge ihrer besseren kriegerischen Organisation die Aufgabe der Aufrechterhaltung der Gebietshoheit zufällt, wofür ihnen dann aber auch auf der anderen Seite die Anteilnahme kulturell höher stehender Elemente am Produktionsprozeß, also die hierdurch entstandene Vervollkommnung dieses letzteren, zugute kommt. Ein typisches Beispiel für diesen letzteren Fall bildet das eigentümliche Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die zum Aruakstamm gehörigen Guaná zu den an sich kulturell niedriger stehenden Mbaya im südamerikanischen Chaco stehen.

Außer den im vorigen besprochenen Mitteln zur künstlichen Vermehrung bzw. Verminderung der Bevölkerungszahl kommen zur Aufrechterhaltung der den Produktionsverhältnissen entsprechenden Bevölkerungszahl dann auch noch diejenigen in Betracht, welche dazu dienen, den Verlust einzelner Mitglieder der Gemeinschaft zu verhindern. Dahin gehören einmal die Mittel zur Verhütung des gewaltsamen oder natürlichen Todes der Gemeinschaftsmitglieder und sodann die Mittel, durch welche man den unfreiwilligen oder freiwilligen Übergang der Gemeinschaftsmitglieder in eine andere Wirtschaftsgemeinschaft zu verhindern sucht.

Als Mittel zur Verhütung des gewaltsamen Todes von Gemeinschaftsmitgliedern kommen zunächst die scharfen Strafbestimmungen in Betracht, die vielfach für Mord bzw. Totschlag festgesetzt sind, vor allem aber auch die auf niedrigeren Entwicklungsstufen so allgemein verbreitete Institution der Blutrache. Schon daraus, daß die Verwandten des Getöteten vielfach nicht nur berechtigt, sondern ihrer Gemeinschaft gegenüber auch verpflichtet sind, den Tod an dem Täter bzw. seinen Verwandten zu rächen, läßt sich ersehen, daß es sich hierbei um den Ausgleich eines der Gemeinschaft zugefügten Schadens handelt, was auf späteren Entwicklungsstufen auch aus den eigenartigen Kompositionssystemen hervorgeht, nach denen dieser wirtschaftliche Schaden in ganz bestimmter Weise bewertet wird. Auf die Einzelheiten in dieser gerade für die Wirtschaftskunde so wichtigen Frage kann ich hier nicht näher eingehen[1]). Als besonders bemerkenswert sei nur noch hervorgehoben, daß mehrfach auch eine Haftbarkeit für einen begangenen Selbstmord besteht, so bei den Singhalesen, und in China eine Haftung desjenigen, der den Selbstmord veranlaßt hat, und so bei den Singhalesen auch eine Haftbarkeit der Gemarkung, auf welcher der Selbstmörder gefunden wurde, mit einer Bußzahlung[2]).

Ein Mittel zur Verhütung des vorzeitigen natürlichen Todes von Gemeinschaftsmitgliedern können wir in der Tätigkeit der sogenannten Medizinmänner erblicken, die bei den meisten Völkerstämmen als ein besonders angesehener und einflußreicher Stand vorhanden sind, und zu deren Obliegenheiten neben anderen priesterlichen Funktionen vor allem auch die Heilung von Krankheiten gehört. Auch auf die zumeist auf Zauberhandlungen beruhenden Funktionen dieser Medizinmänner und die Art der Krankenkuren, kann ich hier nicht näher eingehen, möchte aber in bezug auf die Einzelheiten hier auf den diese Materie behandelnden Abschnitt in dem Buche von Max Bartels: „Die Medizin der Naturvölker. Ethnologische Beiträge zur Urgeschichte der Medizin"[3]) verweisen.

Über die Mittel, welche bei den verschiedenen Völkerstämmen zur Verhinderung des Übergangs der Gemeinschaftsmitglieder in eine andere

[1]) Vgl. Post, Grundriß Bd. III. S. 333 ff.

[2]) Ebenda S. 344 u. 345.

[3]) Leipzig 1893. Abschnitt III: Die Ärzte. S. 46 ff.

Wirtschaftsgemeinschaft vielfach bestehen, sind bisher noch keine näheren systematischen Untersuchungen angestellt worden. Es gehören hierher die scharfen Reaktionen, welche durch Frauen- und Kinderraub zumeist bei den hiervon betroffenen Gemeinschaften hervorgerufen werden, und auf welche ein großer Teil der Feindseligkeiten unter den Naturvölkern zurückzuführen ist.

Ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gemeinwirtschaft scheint bei den meisten Naturvölkern den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich zu sein, da zumal bei vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinschaft als solcher bzw. ihrem Leiter ein Anrecht auf die Arbeitskräfte ihrer einzelnen Mitglieder zusteht. Der einzelne ist durch seine Geburt oder eventuell auch durch Gewaltakte an eine bestimmte Gemeinwirtschaft gebunden, die über sein eventuelles Ausscheiden zu bestimmen hat. Von einer Freizügigkeit kann bei vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen nicht die Rede sein.

Wir gehen dann zu den verschiedenen Mitteln über, welche zur Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten bei den in der Gemeinschaft vorhandenen Mitgliedern zur Anwendung kommen. Die leibliche Ausbildung zur Produktionstätigkeit, sowie zu den die Produktionsvoraussetzungen erfüllenden Handlungen spielt auch im Leben der Naturvölker eine nicht zu unterschätzende Rolle. Bei manchen Völkerstämmen zielt die ganze Jugenderziehung vornehmlich auf Stählung des Körpers als Vorbereitung für spätere Produktionstätigkeit und die Erlernung der im wirtschaftlichen Leben benötigten körperlichen Fähigkeiten hinaus, wobei dann namentlich auch die Ausbildung zur kriegerischen Leistungsfähigkeit vielfach in den Vordergrund tritt. Spiel und Sport sind bei der Jugend der Naturvölker aufs engste mit der Anteilnahme an der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden, und auch bei den Erwachsenen macht sich häufig eine weitgehende Vereinigung dieser verschiedenen Arten von körperlicher Betätigung geltend. Diese auffällige Tatsache ist von nationalökonomischer Seite aus auch bei der Erörterung der Frage nach der ersten Entstehung der menschlichen Produktion herangezogen worden und hat zu einer vollständigen Verkennung der materiellen Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit des primitiven Menschen geführt. Nach Bücher[1]) ist das Spiel älter als die Arbeit. Im Spiele bildet sich nach ihm die Technik aus und wendet sich nur sehr allmählich vom Unterhaltenden dem Nutzbringenden zu. Kurz vorher heißt es bei demselben Autor: „Aller Wahrscheinlichkeit nach sind es ähnliche Triebe, wie sie auch die höheren Tiere zeigen, welche den Menschen bewegen, über die bloße Nahrungssuche hinaus sich zu betätigen, insbesondere der Nach-

[1]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1917. S. 29.

ahmungs- und Experimentiertrieb. Es liegt hier offenbar ein leicht zu behebendes Mißverständnis vor. Richtig ist, daß das menschliche wie das tierische Lebewesen ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung durch spielerische Tätigkeit vervollkommnen. Während nun aber beim Tiere diese Bedürfnisbefriedigung ausschließlich eine direkte, oder, wie Bücher es nennt, bloße Nahrungssuche ist, ist sie beim Menschen, und zwar überall, wo wir es mit dem Menschen als solchem zu tun haben, vornehmlich eine indirekte, d. h. nur durch wirtschaftliche Handlungen zu bewerkstelligende. Es handelt sich also nur darum, daß die körperliche Leistungsfähigkeit zur indirekten Bedürfnisbefriedigung beim Menschen in derselben Weise durch spielerische Tätigkeit vervollkommnet wird, wie die Leistungsfähigkeit zur direkten Bedürfnisbefriedigung beim Menschen und beim Tiere. Man könnte also hiernach mit demselben Rechte das Spiel für älter als die bloße Nahrungssuche, die direkte Bedürfnisbefriedigung, halten, mit welchem Bücher das Spiel für älter als die Arbeit hält, und mit einer solchen Schlußfolgerung würde wohl niemand zufrieden sein.

Da der Mensch seiner somatischen Beschaffenheit nach auf indirekte Bedürfnisbefriedigung, auf Arbeit, angewiesen ist, so scheidet damit die Frage, ob erst das Spiel oder erst die Arbeit vorhanden gewesen ist, überhaupt von vornherein aus der Diskussion aus. Indem die spielerische Betätigung beim Menschen zum großen Teile auf solche Tätigkeiten gerichtet ist, durch welche die zur indirekten Bedürfnisbefriedigung erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit erweitert wird, ist das Spiel vornehmlich zum Mittel zur Erhaltung und Vervollkommnung der Arbeitskräfte geworden, ebenso wie beim Menschen im Gegensatze zum Tier diese Erhaltung und Erweiterung der Arbeitskräfte vornehmlich die Zweckbestimmung des Spiels bildet.

Mit diesen Erwägungen hängt dann auch die Art und Weise, in welcher die spielerische Tätigkeit bei den Naturvölkern, zumal bei der Jugend, in die Erscheinung tritt, aufs engste zusammen.

Wir haben es zunächst mit solchen Tätigkeiten zu tun, durch welche die Körperkraft und die körperliche Geschicklichkeit an sich gefördert werden. Hierzu sind alle die auf körperlichen Leistungen beruhenden Wettspiele, wie Wettlauf, Ringkampf, sowie auch die in den verschiedensten Formen auftretenden Ballspiele zu rechnen, denen bei den Naturvölkern eine fast universelle Bedeutung zukommt, und die vielfach mit den Festen in engster Beziehung stehen. Auch läßt sich wohl kaum von der Hand weisen, daß auch den Tänzen der Naturvölker, von allem anderen abgesehen, die nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung zukommt, die körperliche Beweglichkeit und namentlich auch die Ausdauer für Körperbewegungen zu erhalten und zu fördern.

Neben diesen auf Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit im

allgemeinen gerichteten spielerischen Tätigkeiten treten dann aber schon von früher Jugendzeit an diejenigen Spiele in den Vordergrund, welche in der Nachahmung der von den Erwachsenen auszuübenden Produktionstätigkeit anzusehen sind und insofern direkt als Vorübungen zu dieser letzteren gelten können, wie z. B. die Schießübungen der kleinen Knaben mit Miniaturpfeilen.

Wohl noch wichtiger als die im vorigen behandelte spielerische Tätigkeit ist bezüglich der Erlangung der körperlichen Fähigkeiten bei den Naturvölkern der Umstand, daß die Kinder schon von frühester Jugendzeit an an der Produktionsarbeit der Erwachsenen Anteil nehmen. Ganz allgemein nehmen schon die kleineren Knaben an den Arbeiten der Männer teil, indem der Sohn seinem Vater oder sonstigem Mundwalt mit kleinen, seiner Größe angepaßten Werkzeugen bei den Arbeitsverrichtungen hilft, und ebenso sind die kleinen Mädchen schon frühzeitig mit unermüdlicher Ausdauer bei den Verrichtungen des Haushalts unter Anleitung ihrer Mütter tätig.

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Beteiligung der Kinder an der Produktionsarbeit zugleich auch die Erlangung der körperlichen Fähigkeiten zu dieser letzteren verbunden ist, und zwar sowohl bezüglich der erforderlichen körperlichen Kräfte, wie auch der körperlichen Geschicklichkeit, und nur ein Schritt weiter ist es, wenn auf fortgeschritteneren Entwicklungsstufen besondere Maßnahmen vorgenommen werden, um diesen Erwerb der körperlichen Fähigkeiten zur Arbeit bei der Jugend noch ausdrücklich zu fördern. Hierzu sind viele auf die körperliche Abhärtung und Ausbildung der Jugend gerichtete Gebräuche zu rechnen, welche mit den Pubertätszeremonien, den Altersklassen und den Geheimbünden im Zusammenhange stehen. So haben die Knaben bei den verschiedensten Völkerstämmen oft eine mehrjährige Lehrzeit vor ihrer Aufnahme in die Männergesellschaften durchzumachen, in welcher sie mit den zum Produktionsprozeß erforderlichen Fertigkeiten vertraut gemacht werden, oder auch, es ist ihre Aufnahme unter die Männer an das Überstehen besonderer Proben ihrer Standhaftigkeit gebunden. Im Sudanreiche Wadai z. B. wohnen die älteren Knaben in einem besonderen Hause unter der Aufsicht des sogenannten Millek und nehmen nur die Mahlzeiten bei ihren Eltern ein[1]). Bei manchen Völkerstämmen, wie den Zulukaffern, und auch vielen nordamerikanischen Indianern, gipfelt die ganze Jugenderziehung vornehmlich in einer möglichst vollkommenen Ausbildung zur Kriegführung, und wie ich schon im ersten Bande erwähnt habe, fanden bei den alten Peruanern auch noch für die erwachsenen dienstfähigen Männer alle Monate regelmäßige militärische Übungen statt.

Was die Erhaltung und Erweiterung der geistigen Fähigkeiten zur

[1]) H. Schurtz, Altersklassen und Männerbünde 1902. S. 139.



Arbeit, der geistigen Kultur, wie wir es kurz nennen können, betrifft, so handelt es sich auch hierbei wieder vornehmlich um die Frage, welche Mittel zur Anwendung gebracht werden, um dem Nachwuchs die Gelegenheit zur Erlangung solcher Fähigkeiten zu verschaffen.

Schon im ersten Bande[1]) habe ich die Tatsache hervorgehoben, daß der Mensch, wie alle übrigen Lebewesen, nur die Fähigkeiten zur direkten Bedürfnisbefriedigung aus der Natur mit auf die Welt bringt oder durch eigene Erfahrung zu erwerben vermag, daß dagegen alle Fähigkeiten zur indirekten Bedürfnisbefriedigung, zur Arbeit, gelernt sein müssen. Um die geistigen Fähigkeiten zur Arbeit zu erwerben, ist also das menschliche Individuum zunächst darauf angewiesen, den Kreis seiner aus eigenen Erfahrungen gemachten Vorstellungen aus dem Vorstellungskreise der übrigen Mitmenschen zu ergänzen, der sich dann wiederum seinerseits aus der Summe der eigenen Erfahrungen und der von anderen übernommenen Vorstellungen zusammensetzt. Der aus diesen Faktoren gebildete Vorstellungskreis des Einzelmenschen, der für seine Arbeit, also für die auf indirekte Bedürfnisbefriedigung gerichteten Lebensäußerungen als Richtschnur dient, hängt also nur zum geringeren Teile vom Individuum selbst ab, zum größeren Teile vielmehr davon, mit welchen übrigen Personen es in Geistesaustausch getreten ist. Dieser letztere Umstand ist aber wieder dadurch bedingt, in welchem Bevölkerungskreise, bzw. in welchen Bevölkerungskreisen das Individuum lebt und gelebt hat. Die Summe der seelischen Erfahrungen, welche das Individuum in sich vereinigt — nennen wir diesen Gesamtbegriff nach Wundt seine Seele — ist also zum größten Teile von rein äußeren Umständen abhängig, die wieder aufs engste mit den sozialen Bedingtheiten für die Bedürfnisbefriedigung des betreffenden Individuums in Zusammenhang stehen. Aber doch besteht zwischen diesen geistigen und sozialen Bedingtheiten ein wesentlicher Unterschied insofern, daß in sozialer Hinsicht eine direkte Einwirkung auf die Lebensäußerungen immer nur von der sozialen Gemeinschaft oder den sozialen Gemeinschaften ausgeht, denen das betreffende Individuum zur Zeit dieser Lebensäußerungen angehört, während in seelischer Hinsicht eine solche direkte Einwirkung auch noch von solchen Gemeinschaften ausgeübt werden kann, denen es einst angehört hat. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist es mit dem künstlichen Begriff der Volksseele, wie ihn die Völkerpsychologie konstruiert hat, sehr heikel bestellt. Nehmen wir als Beispiel einen häufig eintretenden konkreten Fall. Bei vielen Indianerstämmen ist es Sitte, die jungen Männer von einem bestimmten Alter an für einige Jahre auf eine europäische Ansiedlung auf Arbeit zu schicken. Der betreffende junge Indianer lernt verhältnismäßig schnell die portugiesische bzw. spanische Sprache und

[1]) S. 38.

paßt sich in kurzer Zeit ziemlich gut den europäischen Verhältnissen an. Häufig geschieht dies, um auf diese Weise in den Besitz europäischer Sachgüter zu gelangen, für gewöhnlich aber direkt mit der ausgesprochenen Absicht, daß der junge Mann sich auf diese Weise europäische Kenntnisse erwerben und seinen Stammesgenossen übermitteln soll. Mehrfach habe ich nun auf meinen Reisen die Erfahrung gemacht, daß ein solcher europäisierter Indianer, der wieder zu seinen Stammesgenossen zurückgekehrt ist und wieder als Indianer unter diesen lebt, sich dem vorüberreisenden Europäer gegenüber möglichst als Brasilianer gab, während er seinen Stammesgenossen gegenüber vielmehr Indianer geblieben war. Die Summe seiner geistigen Vorstellungen ist noch nicht zu einer Einheit verschmolzen. Mithin setzt sich seine Seele gewissermaßen noch aus zwei Einheiten zusammen. Mit seinen Stammesgenossen bewegt er sich im indianischen Vorstellungskreise in ihrer Indianersprache, mit dem Europäer im brasilianischen Vorstellungskreise in portugiesischer Sprache. Er hat gewissermaßen eine zweiteilige Seele, und auch seine Lebensäußerungen werden somit bis zu einem gewissen Grade in zweifacher Weise auseinander gehen. Allerdings werden beide Vorstellungskreise mehr oder weniger voneinander beeinflußt werden. Er wird niemals ganz den Indianer verleugnen können, und anderseits wird er manches für seinen indianischen Wirkungskreis Brauchbare aus dem europäischen Vorstellungskreise für seine einheimischen Lebensäußerungen verwerten.

Wir sehen schon hieran, daß wir vom ethnologischen Standpunkte aus auch hier die Begriffe „Volk“ und „Volksseele“ nicht verallgemeinern dürfen. Wollen wir auch hier wieder von einem gemeinsamen Ausgangspunkt ausgehen, so kann es ebenso wie bei der Frage nach der Organisation der Menschheit nur der gesamte Inhalt aller menschlichen seelischen Erfahrungen überhaupt sein, also die Seele der Menschheit. Es fragt sich dann, wie diese Gesamtheit aller seelischen Erfahrungen über die einzelnen Teile der Menschheit verteilt ist, und welcher Anteil dem einzelnen Individuum von der Summe dieser seelischen Erfahrungen zuteil geworden ist. Auch hier wächst der Mensch schon von seiner Jugendzeit an gewissermaßen in einen bestimmten Kreis von seelischen Erfahrungen hinein. Je nach der Altersstufe kann dieser Kreis ein verschiedener sein. Zunächst sind es gewöhnlich die Eltern, und zwar in allererster Zeit vornehmlich die Mütter, die den allerstärksten seelischen Einfluß auf ihn ausüben. Später kann dann namentlich die Abgrenzung bestimmter Altersklassen von besonderer Bedeutung für die weitere seelische Entwicklung des Individuums werden, ja zuweilen geht man so weit, die Veränderung des früheren Vorstellungskreises nach außen hin dadurch zu dokumentieren, daß das betreffende Individuum einen neuen Namen erhält. Es ist damit, daß es in einen anderen Vorstellungskreis eingetreten ist, gewissermaßen ein anderes geworden.

Je mehr der Mensch bei fortschreitender Kultur auf die indirekte Bedürfnisbefriedigung, also auf Arbeit, angewiesen ist, um so wichtiger ist es für ihn, den Gesamtinhalt seiner eigenen seelischen Vorstellungen nach Möglichkeit zu erweitern, d. h. zu lernen. Und so haben sich denn auch schon bei den Naturvölkern die verschiedensten Mittel herausgebildet, um die Übertragung seelischer Vorstellungen auf das einzelne Individuum zu erwirken.

Unter diesen Mitteln zur Belehrung der Jugend spielen ebenso wie bei der Erwerbung der zur Arbeit erforderlichen körperlichen Fähigkeiten die spielerische Nachahmung der Produktionshandlungen sowie die frühzeitige Teilnahme am Produktionsprozeß eine wichtige Rolle. Es dienen diese Mittel zunächst dazu, den Vorstellungskreis des betreffenden Individuums durch eigene Anschauung und Erfahrung zu erweitern, womit dann in den meisten Fällen eine Belehrung von seiten der übrigen Teilnehmer des Produktionsprozesses, welche mit diesem vertraut sind, verbunden sein wird. Als ein interessantes Beispiel für diese auf praktischer Anschauung begründete Art der Belehrung sei hier angeführt, daß bei den Mokiindianern in Arizona die bei den Maskentänzen auftretenden Dämonen, die Katzinas, für die Kinder als Holzpuppen nachgemacht werden, so daß die Kinder durch das Spielen mit diesen Holzpuppen schon von frühester Jugend an mit dem Wesen und der Bedeutung dieser Dämonen vertraut werden. Ganz ähnlich verhält es sich mit der unter den Naturvölkern so weit verbreiteten Sitte, den Kindern gezähmte Tiere zum Spielen zu geben, worin ebenfalls ein sehr geeignetes Mittel zu erblicken ist, die Kinder schon von früher Jugendzeit an mit den für das Wirtschaftsleben der Naturvölker so überaus bedeutungsvollen Lebensgewohnheiten der Tiere vertraut zu machen.

Zu den Mitteln der Belehrung durch Übertragung seelischer Vorstellungen anderer Personen auf die zu Belehrenden können alle jene Lebensäußerungen gerechnet werden, durch welche jene Übertragung vor sich geht, also vornehmlich Sprache, bildliche Darstellung und Schrift. Da wir diese Belehrungsmittel schon im ersten Bande in ihrer Eigenschaft als allgemeine Verkehrsmittel näher kennen gelernt haben, brauche ich hier nicht näher darauf einzugehen. Die Form, in welcher die Belehrung mit Hilfe dieser Mittel vor sich geht, kann eine sehr verschiedene sein. Sie kann in der direkten Darstellung der aus eigener Erfahrung stammenden Vorstellungen bestehen, wie bei der Erzählung selbsterlebter Ereignisse auf der Jagd oder auf Kriegszügen, oder in der genauen Wegbeschreibung einer überstandenen Reise oder auch in der Erzählung der Erlebnisse unter anderen Völkerstämmen, wobei es sich natürlich auch um die Beschreibung dieser letzteren handeln kann. Bildliche Darstellungen, wie Sandzeichnungen, werden dann vielfach zur genaueren Illustration des Erzählten beigefügt, so auch Kartenskizzen zur näheren Be-

zeichnung der örtlichen Lage. Auf die Bedeutung, welche in dieser Beziehung das Nachrichtenwesen auch bei den Naturvölkern aufzuweisen hat, sowie auf die relative Vollkommenheit, welche dieses vielfach auch hier schon erreicht hat, bin ich ebenfalls im ersten Bande schon näher eingegangen.

Der gegenseitige Austausch der eigenen Erlebnisse spielt ebenso wie bei uns auch bei den Unterhaltungen der Naturvölker eine Hauptrolle und findet gerade in der Jugend ganz allgemein eine sehr interessierte Zuhörerschaft.

Als zweites bilden dann aber den Gegenstand der Unterhaltung die Äußerungen von Vorstellungen, welche wieder ihrerseits aus dem Vorstellungskreise bzw. den Vorstellungskreisen anderer übernommen sind und somit diese fremden Vorstellungen im Abglanze der eigenen Phantasie widerspiegeln. Die Belehrung anderer besteht nun nicht mehr in der bloßen Wiedergabe der mit den eigenen Sinnen wahrgenommenen Tatsachen, sondern in dem Zumausdruckbringen der Vorstellungen, die das betreffende Individuum über einen bestimmten Gegenstand aus der Summe der eigenen Erfahrungen und der von anderen übermittelten Vorstellungen gewonnen hat, also im Mythos. Da aber bei der primitiven Menschheit die Kunst mit Einschluß des Tanzes die hauptsächlichste Ausdrucksform des Mythos ist und mit diesem vielfach in engster Verbindung steht, so kann mithin auch die Kunst mit Einschluß des Tanzes als Mittel zur Belehrung, mithin als Mittel zur Erhaltung und Erweiterung der geistigen Fähigkeiten, dienen.

Eine auch unter den Naturvölkern sehr weit verbreitete Erscheinung ist es, daß die Übermittlung der seelischen Vorstellungen vornehmlich ganz bestimmten Personen innerhalb der Gemeinschaft obliegt, die dann zugleich auch die Leiter der religiösen Festlichkeiten und Zeremonien sind, also aller derjenigen Veranstaltungen, welche dem Zumausdruckbringen solcher seelischer Vorstellungen dienen. Das Amt eines solchen Übermittlers seelischer Vorstellungen, nennen wir es das des Zauberers, Medizinmanns oder Priesters, kann zuweilen mit dem Amte der Leitung des Gemeinwesens, so mit dem Häuptlingstum, verbunden sein, worin wir dann den Keim zu einer theokratischen Regierungsform zu erblicken haben. Für gewöhnlich aber steht es auch bei den Naturvölkern besonderen Personen zu, woraus sich dann im Laufe der Zeit ein besonderer Priesterstand entwickelt. Bei diesem Priesterstande, der bei vielen Völkern erblich ist, setzt dann schon sehr frühzeitig ein systematischer Unterricht der Novizen ein, indem diese letzteren von ihren Vorgängern durch die nötigen Anweisungen für ihr Amt vorbereitet werden und gewöhnlich auch durch besondere Proben und Prüfungen ihre Leistungsfähigkeit zu demselben dokumentieren müssen.

Auf vorgeschritteneren Kulturstufen, wie im alten Peru, bestehen sogar besondere Schulen zur Ausbildung des Priesterstandes.

Neben dieser besonderen Ausbildung der Zauberer bzw. Priester tritt dann aber auch schon frühzeitig bei den Naturvölkern eine besondere Unterweisung der Jugend überhaupt ein, die häufig mit den Pubertätszeremonien im engsten Zusammenhange steht, und für die namentlich auch das Geheimbundwesen von besonderer Bedeutung zu sein scheint, so daß wir auch in diesem letzteren unter Umständen ein wichtiges Mittel zur Belehrung der Jugend, also zur Beschaffung der erforderlichen geistigen Fähigkeiten des Nachwuchses zu erblicken haben.

Wir kommen dann zur wichtigen Frage der Erhaltung bzw. Vermehrung des Arbeitswillens bei den mit den nötigen Fähigkeiten zur Arbeit ausgerüsteten Gemeinschaftsmitgliedern. Wir haben schon im vorigen gesehen, daß die letzteren nur da als Arbeitskräfte in Betracht kommen, wo ein gewisser Zwang zur Arbeit vorhanden ist, wobei es sich bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen mehr um das Vorhandensein äußerer Zwangsmittel von seiten der Gemeinwirtschaft aus handelt, während bei verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen der Zwang mehr indirekt dadurch ausgeübt zu werden pflegt, daß wenigstens für die arbeitende Bevölkerungsklasse die Bedürfnisbefriedigung an ein bestimmtes Maß von Arbeitsleistungen geknüpft ist.

Wenn somit der direkte oder indirekte Zwang zur Arbeit als Voraussetzung des Vorhandenseins von Arbeitskräften überhaupt anzusehen ist, so bildet er natürlich auch das vornehmlichste Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des Arbeitswillens bei den an der Arbeit beteiligten Individuen. Aber es kommen daneben doch noch verschiedene andere Mittel in Betracht, welche geeignet sind, den durch Zwang erzeugten Arbeitswillen zu erhalten und zu stärken, so daß die Wirkung der Zwangsmittel diesen sekundären Mitteln gegenüber schließlich bei der Erhaltung und Vermehrung des Arbeitswillens stark in den Hintergrund treten kann und sich dadurch auch den Beteiligten gegenüber weniger fühlbar macht.

Zu den sekundären Mitteln, den Arbeitswillen zu erzeugen, gehört vor allem die Gewöhnung an Arbeit, und zwar vor allem auch die Gewöhnung an Arbeit in der Jugend. Wie wir schon bei der Behandlung der Frage der Ausbildung der Jugend in den körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur Arbeit gesehen haben, wird bei den Naturvölkern die Jugend schon frühzeitig in der ihren späteren Arbeitsaufgaben entsprechenden Weise zu den Arbeitsverrichtungen herangezogen, und die Folge davon ist natürlich neben der Ausbildung auch die entsprechende Gewöhnung an die Arbeit. Bei den Paressi-Kabiši-Indianern konnte ich in dieser Beziehung auch einen ganz deutlichen Unterschied bemerken, der in bezug auf die Kinder der herrschenden Bevölkerungsklasse und die der abhängigen Bevölkerungsklasse zugehörigen Kinder gemacht wurde. Gewisse Arbeitsverrichtungen, welche auch im späteren Leben der abhängigen Bevölkerungsklasse vorbehalten waren, wie das Tragen von

Lasten, das Holen von Brennholz und ähnliches, wurde auch schon von den kleinen Knaben, welche in ihrer frühesten Jugend als spätere Arbeitskräfte von den feindlichen Nachbarstämmen geraubt waren, verrichtet, während die Kinder der Herrenklasse sich von vornherein vorwiegend mit den ihrem Stande angemessenen Verrichtungen, wie Jagd und dergleichen beschäftigen und nur im äußersten Notfalle und vor allem auch nur, wenn keine anderen Kinder anwesend waren, niedere Dienstleistungen verrichteten. In ganz ähnlicher Weise tritt auch schon in frühester Jugend eine scharfe Trennung ein zwischen dem, was Männerarbeit und dem, was Frauenarbeit ist. Der Knabe wird nicht zu Mädchenarbeiten herangezogen und umgekehrt, so daß sich beide Geschlechter schon frühzeitig an die ihnen im späteren Leben obliegenden Arbeitsverrichtungen gewöhnen.

Ein weiteres wichtiges Mittel zur Hebung des Arbeitswillens, das leider bei unseren modernen europäischen Arbeitsverhältnissen nur allzu sehr vernachlässigt wird, ist bei den Naturvölkern dasjenige, die Arbeitsverrichtung so wenig unangenehm als möglich zu gestalten und durch allerhand Begleitumstände mit der direkten Bedürfnisbefriedigung in möglichst enge Beziehung treten zu lassen. Jedem, der einmal auf die Arbeitsleistung von Naturvölkern angewiesen gewesen ist, wird es zum Bewußtsein gekommen sein, daß jede Aussicht auf einen Arbeitserfolg sofort geschwunden ist, sobald es dem betreffenden Leiter nicht mehr gelingt, die Eingeborenen bei ihrer Arbeit bei guter Stimmung zu erhalten. Ein großer Teil der Mißerfolge mit den Eingeborenen der europäischen Kolonien ist auf Kosten der verfehlten Behandlungsweise zu setzen, unter welcher man sie zu Arbeitsleistungen für die neuen Herren heranzuziehen suchte. Soweit meine Erfahrungen unter den Eingeborenen Südamerikas reichen, ließ sich kein herrisches Wort bei ihren Arbeitsverrichtungen vernehmen, und zwar auch nicht den Kindern gegenüber, und diese Tatsache findet bei fast allen Gewährsmännern, die längere Zeit unter den Eingeborenen gelebt haben, ihre Bestätigung. Körperliche Züchtigungen der Jugend kommen bei Naturvölkern als Mittel zur Abhärtung, z. B. innerhalb des Geheimbundwesens, häufig vor und spielen auch bei den Pubertätszeremonien als Prüfung der Standhaftigkeit mehrfach eine große Rolle, ja sie arten bei manchen Völkerstämmen im Zusammenhange mit anderen Peinigungen zu den groteskesten Formen aus; aber an die Arbeit herangeprügelt, wie es nur zu oft in unseren modernen europäischen Verhältnissen, zumal in unseren Schulen, der Fall ist, wird auch bei diesen Völkerstämmen die Jugend nicht. Als Beispiel dafür, wieweit die persönliche Rücksichtnahme einem als Arbeitskraft in Betracht kommenden Individuum gegenüber gehen kann, möchte ich einen Fall aus meiner eigenen Erfahrung anführen. Es war auf meiner Reise auf der Serra dos Paressis, im brasilianischen Staate Matto Grosso, als ich nach der Mittagspause

schleunigst zum Aufbruch rüsten wollte. Als ich einen noch schlafenden Indianer wecken wollte, wurde ich von seinen Gefährten bedeutet, dies nicht zu tun, und zwar mit der allgemeinen Begründung, daß es nicht gut sei, einen schlafenden Menschen zu wecken. Die unter den Naturvölkern mehrfach verbreitete Anschauung, daß das gewaltsame Aufwecken einer Person für diese mit Gefahr verbunden sein kann, indem die im Traume abwesende Seele dann unter Umständen nicht die nötige Zeit zur Rückkehr in den Körper findet, steht hiermit im engsten Zusammenhange und gibt zugleich ein Zeugnis dafür ab, in wie weitgehendem Maße eine derartige Rücksichtnahme, einen schlafenden Menschen nicht zu wecken, unter den Naturvölkern geübt wird.

Mit der Tendenz, die Arbeitsverrichtung so wenig unangenehm als möglich zu machen, hängt dann ferner die enge Beziehung zusammen, in welche sie bei den verschiedensten Völkern mit dem Spiel, dem Tanz und Gesang und allerhand sonstigen Festlichkeiten gesetzt wird. Bücher hat vor allem auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht und sich durch diese auffällige Tatsache zu dem falschen Schluß verleiten lassen, das Spiel und den Tanz als den Ausgangspunkt der menschlichen Arbeit überhaupt anzusehen. Mit Tanz und Gesang werden die größeren Arbeitsleistungen oft schon Tage oder Nächte vorher eingeleitet. Tanzend zog man z. B. bei den Bakairiindianern im Xingúquellgebiet nach solchen einleitenden Festlichkeiten zum Arbeitsplatz der Waldrodung hinaus und singend kehrte man alltäglich nach etwa sechsstündiger Arbeitszeit bis zur Fertigstellung der Rodung zum Dorfplatz zurück, wo dann ein allgemeines Festmahl den Abschluß der ganzen Verrichtung bildete. Die Erntefeste nach Einbringung der Ernte sind eine so allgemein verbreitete und so oft behandelte Erscheinung, daß ich hier nur kurz auf dieselben zu verweisen brauche. Auch der weitverbreitete Brauch, die Arbeitsverrichtung selbst im Rhythmus oder unter Gesang zu bewerkstelligen, ist als ein wirksames Mittel dafür anzusehen, die Stimmung zu heben, um dadurch die durch die Arbeit hervorgerufenen Unlustgefühle zurückzudämmen.

Als ein weiterer Ansporn zur Arbeit kommt dann ferner in Betracht, daß zumal bei den herrschenden Klassen die Wertschätzung des einzelnen und damit auch seine Stellung innerhalb der Gemeinschaft nach seinen Arbeitsleistungen geschieht. Äußere Abzeichen, wie namentlich die Jagd- und Kriegstrophäen, spielen hierbei eine große Rolle, indem sie die Taten des Betreffenden auch äußerlich zur Schau stellen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Hinsicht ferner auch die speziellen Arbeitsleistungen, die ein Individuum als Probe seiner Arbeitsfähigkeit verrichtet haben muß, bevor es die Berechtigung erlangt, in einen besonderen Stand einzutreten. So ist häufig schon die Aufnahme in den Stand der wehrhaften Männer an irgend eine besondere Arbeitsleistung, wie das Erschlagen eines Feindes oder das Erlegen eines gefährlichen Raubtieres gebunden. Noch all-

gemeiner aber bildet eine bestimmte Arbeitsleistung oder auch eine längere Arbeitsperiode die Vorbedingung zur Verheiratung der Männer. So muß bei den Bororoindianern der Betreffende einen Jaguar getötet haben, bevor er in den Stand der Ehemänner eintreten kann. Bei anderen Indianern Südamerikas muß der angehende Ehemann längere Zeit vor der Verheiratung seine Braut mit dem nötigen Wildpret versehen oder eine Pflanzung hergerichtet haben, und bei verschiedenen Völkern ist es Sitte, daß er eine längere Zeit hindurch als Arbeitskraft in der Wirtschaft seines zukünftigen Schwiegervaters tätig gewesen sein und sich als solche bewährt haben muß, bevor er heiraten kann. Er hat also in diesen Fällen nicht nur an einer bestimmten Arbeitsverrichtung den Nachweis seiner Fähigkeiten zu bestimmten Arbeiten zu liefern, sondern muß sich auch tatsächlich als brauchbare Arbeitskraft erweisen.

Als letzte Voraussetzung der Arbeitskraft hatten wir endlich kennen gelernt, daß bei dem als solche in Betracht kommenden Individuum die Mittel für die direkte Bedürfnisbefriedigung vorhanden sein müssen, und daß ihm außerdem die zur direkten Bedürfnisbefriedigung erforderliche Zeit frei von Arbeitsleistungen belassen bleiben muß. Da, wie wir im vorigen gesehen haben, die zur direkten Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion beteiligten Individuen benötigten Sachgüter mit zu den sachlichen Produktionsmitteln zu rechnen sind, so werden wir die Mittel zu ihrer Erhaltung und Verwahrung im nächsten Abschnitt zusammen mit der Erhaltung und Vermehrung der sachlichen Produktionsmittel behandeln. Was aber die Frage betrifft, wie bei den Produktionsverhältnissen der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völkerstämme, zumal der Naturvölker, die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß den an der Produktion Beteiligten die nötige Zeit zur direkten Bedürfnisbefriedigung verbleibt, so haben wir es hierbei zugleich mit der auch für die moderne Volkswirtschaftslehre so wichtigen Frage zu tun, wie bei den primitiven Wirtschaftsverhältnissen das Problem der Arbeitszeit gelöst wird. Leider aber sind bisher von seiten der Ethnologen aus auch nach dieser Richtung hin keine symptomatische Untersuchungen angestellt worden, so daß sich noch keine allgemeinen Gesichtspunkte bezüglich dieser Frage aufstellen lassen. Soviel ist aber jedenfalls klar, daß sich auch bei den Primitiven gewisse Regelmäßigkeiten im Wechsel der Arbeitszeit mit der arbeitsfreien Zeit auffinden lassen, daß mithin eine gewisse Regelung der Arbeitszeit vorhanden ist. Bei der von mir bei den Bakairiindianern beobachteten Waldrodung wurde mehrere Tage hintereinander etwa sechs Stunden täglich von der Jünglingsschaft im Walde gearbeitet. Bei den Paressi-Kabiši-Indianern wurde die heißeste Tageszeit gegen Mittag gewöhnlich zur Hauptmahlzeit und danach als Ruhepause benutzt. Schon in aller Frühe waren dann nach verschiedenen Richtungen hin Jäger ausgesandt worden, um bis zur Mittagszeit die nötige animalische Kost liefern zu können.

Ich führe hier nur diese wenigen Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung an, um den Weg zu zeigen, auf welchem sich der Lösung der Frage, wie die Arbeitszeit bei den Naturvölkern verteilt ist, näher treten läßt.

3. Die Erhaltung und Vermehrung der als Produktionsvoraussetzung erforderlichen sachlichen Produktionsmittel.

Bei der Behandlung der vorliegenden Frage haben wir von der schon früher erörterten Tatsache auszugehen, daß die Gewinnung der sachlichen Produktionsmittel wie die aller Sachgüter überhaupt nur auf zweierlei verschiedene Weise geschehen kann, nämlich entweder durch Sachgüterproduktion oder durch Sachgütererwerb. Alle als Produktionsvoraussetzung in Betracht kommenden sachlichen Produktionsmittel, mögen es Produktionssachgüter oder Genußsachgüter sein, müssen also von der betreffenden produzierenden Gemeinschaft entweder im Produktionsprozeß selber erzeugt werden oder, soweit dies den äußeren Umständen nach unmöglich ist, durch Gütererwerb von außen her in die Produktion eingestellt werden. Wir haben es hier also mit einer Frage zu tun, die sowohl das Wesen des Produktionsprozesses als auch des Sachgüterbewegungsprozesses betrifft, die vor allem aber auch mit der weiteren Frage in engster Berührung steht, inwieweit der Produktionsprozeß im gegebenen Falle von dem Sachgütererwerb von außen her, also von einem gewissen Maß von Außenverkehr abhängig ist.

Wie der ganze Wirtschaftsprozeß innerhalb einer bestimmten Gemeinwirtschaft einmal durch die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung, sodann durch die Gebietsverhältnisse und drittens endlich durch die geistige Kultur der Gemeinschaftsmitglieder bedingt wird, so hängt auch das Maß, in welchem der Produktionsprozeß von dem Außenverkehr abhängig ist, von diesen drei Faktoren gemeinsam ab. Das Verhältnis, in welchem der Produktionsprozeß im gegebenen Falle zum Außenverkehr steht, kann demnach je nach der natürlichen Beschaffenheit des Gebiets und der geistigen Kultur ein sehr verschiedenes sein. Wir haben schon im vorigen Bande hervorgehoben, daß Wirtschaftsgemeinschaften sich tatsächlich dem Außenverkehr gegenüber sehr verschieden verhalten können. Wir haben gesehen, daß es einmal große Reiche mit einer verhältnismäßig hochstehenden geistigen Kultur, wie z. B. das altperuanische Reich, sein können, deren Produktionsprozeß sich in auffallender Abgeschlossenheit von der wirtschaftlichen Umwelt vollzieht, daß es anderseits häufig aber gerade die auf primitiver Stufe stehenden kleinen Gemeinschaften sind, die ihre wirtschaftliche Isoliertheit nach Möglichkeit zu wahren suchen. Im ersteren Falle dürfen wir nicht übersehen, daß es sich hier um weite Gebiete handelt, die durch die Mannigfaltigkeit ihrer natürlichen Verhältnisse in weitgehendstem Maße die Beschaffungsmöglichkeit der erforderlichen sachlichen Produktions-

mittel bieten und daß innerhalb solcher großen Reiche durch einen regen Innenverkehr den einzelnen engeren Produktionsgemeinschaften die in ihren Bezirken nicht vorhandenen sachlichen Produktionsmittel in weitgehendstem Maße zugeführt werden, so daß wir es immerhin vom Standpunkte dieser engeren Produktionsgemeinschaft aus mit einem regen Außenverkehr zu tun haben können. Im zweiten Falle ist es vornehmlich die Gefahr der wirtschaftlichen Unterwerfung von seiten der umwohnenden Gemeinschaften, welche die kleineren Bevölkerungseinheiten zwingt, sich unter Beschränkung auf die notdürftige Bedürfnisbefriedigung nach Möglichkeit vom friedlichen Außenverkehr wenigstens fernzuhalten. Wie groß aber doch bei solchen Völkerstämmen das Bedürfnis nach solchen sachlichen Produktionsmitteln, die ihnen aus ihrer eigenen Produktion nicht erhältlich sind, sein kann, läßt sich schon daraus ersehen, daß gerade solche Bevölkerungseinheiten mit besonderer Vorliebe zu feindlichen Übergriffen in die Nachbargebiete geneigt sind.

Die verschiedenen Formen, in welchen sich der Außenverkehr als Mittel zur Beschaffung der erforderlichen sachlichen Produktionsmittel abspielt, werden wir im späteren Abschnitt über den Sachgütererwerb näher behandeln, so daß hier nur noch die Frage zu behandeln bleibt, in welcher Weise durch den Produktionsprozeß selbst die Erhaltung und Vermehrung der erforderlichen sachlichen Produktionsmittel gewährleistet wird.

Die Voraussetzung, zu jeder Zeit die Bedürfnisse der an der Produktion Beteiligten zu befriedigen, kann im Produktionsprozeß selbst nur dadurch erfüllt werden, daß dieser letztere in zeitlicher Beziehung in ganz bestimmter Weise geregelt ist. In den Fällen, in denen die Gebietsverhältnisse so beschaffen sind, daß die Rohstoffgewinnung aus der Natur nicht durch zeitliche Klimaschwankungen an bestimmte Jahreszeiten gebunden ist, kann die dauernde Beschaffung der Genußgüter, welche zur Bedürfnisbefriedigung der an der Produktion Beteiligten erforderlich sind, keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen. Das einzige Erfordernis ist hier nur das, daß der Produktionsprozeß gleichmäßig ohne Unterbrechung vor sich geht. Anders aber liegt der Fall dann, wenn die einzelnen Produktionsarten nur zu ganz bestimmten Jahreszeiten vorgenommen werden können, wie z. B. die Bodenkultur in gemäßigtem Klima. Um in solchen Fällen die dauernde Bedürfnisbefriedigung trotzdem zu sichern, können verschiedene Mittel angewendet werden. Einmal kann das Gebiet je nach der Jahreszeit verlegt werden, wie z. B. die Guatóindianer zur Zeit des tiefstehenden Wassers in der Nähe ihrer Palmbestände wohnen und vornehmlich von dem Ertrage dieser letzteren sowie von der Fischerei leben, zur Zeit des steigenden Wassers weite Jagdzüge in die überschwemmten Gebiete des Chaco unternehmen. Ferner kann man aber auch in demselben Gebiete je nach der Jahreszeit mit der Produktionsart wechseln, indem die Bodenkultur, die großen Jagden auf bestimmte Tierarten, die großen Fischzüge, das Ein-

sammeln von Schildkröteneiern und dergleichen mehr je nach der Jahreszeit miteinander abwechseln. Als drittes Mittel zur Sicherung der dauernden Bedürfnisbefriedigung kommt dann endlich noch dasjenige in Betracht, daß man in der für eine bestimmte Produktionsart geeigneten Jahreszeit einen hinreichenden Überschuß an Sachgütern produziert, um als Vorrat für die für diese Produktionsart nicht geeignete Jahreszeit zu dienen. Natürlich müssen im letzteren Falle die nötigen Vorkehrungen zur Verwahrung der betreffenden Sachgüter, sowie zu ihrer eventuellen Konservierung getroffen werden.

Sechstes Kapitel.

Das Produktionssubjekt.

Gehen wir zunächst wieder von unserer im vorigen gegebenen Definition aus, nach welcher Produktion die Hervorbringung von Sachgütern durch menschliche Arbeit ist, so ist von vornherein klar, daß von allen Lebewesen nur der Mensch allein fähig ist, zu produzieren, denn er allein hat einen Teil seiner Tätigkeit in den Dienst der indirekten Bedürfnisbefriedigung gestellt, er allein leistet Arbeit, die ja nach dem vorigen eine der Produktionsvoraussetzungen bildet. Eine weitere bisher noch wenig geklärte Frage ist dann aber die, ob der Mensch in seiner Eigenschaft als Individuum oder in Form der wirtschaftlich organisierten Gemeinschaft produziert, inwieweit also das menschliche Individuum als solches und inwieweit die Produktionsgenossenschaft als Produktionssubjekt anzusehen ist.

Ebenso wie unsere moderne Rechtsauffassung im Anschluß an die den verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen des römischen Rechts angepaßte Ideenrichtung des römischen ius civile von dem menschlichen Individuum als Rechtssubjekt ausgeht, so basiert auch die moderne Nationalökonomie auf der Anschauung, daß als der eigentliche Ausgangspunkt der Produktion das menschliche Individuum anzusehen sei. Als Folge der vorherrschend individualistischen Weltanschauung der Entstehungszeit der klassischen Nationalökonomie ist es anzusehen, daß das von dieser aufgestellte System der Volkswirtschaftslehre nach einseitig individualistischen Richtlinien aufgebaut war, und der Einfluß, den die Theorien dieser Schule auf die ganze Folgezeit ausgeübt haben, war so groß, daß sich auch die ihr entgegentretenden Richtungen innerhalb der Nationalökonomie bisher niemals ganz von ihnen freimachen konnten. So geht auch der Sozialismus im Grunde auf dieselben einseitig individualistischen Grundanschauungen der ursprünglichen Gleichheit und Freiheit der einzelnen Individuen zurück, und dieser innere Widerspruch, der am auffälligsten in den sich an die Lehre vom sogenannten Vertragsstaat anschließenden Theorien in die Erscheinung tritt, macht sich auch bei der uns hier speziell beschäftigenden Frage, wer als Produktionssubjekt anzusehen ist, geltend.



Die genauere Untersuchung dieser Frage vom ethnologischen Standpunkte aus wird zeigen, daß die Auffassung, das menschliche Individuum als den ursprünglichen Ausgangspunkt der Produktion, als ursprüngliches Produktionssubjekt anzusehen, den ethnologischen Tatsachen widerspricht und auf einem Konstruktionsfehler beruht, durch welchen das ganze Bild des menschlichen Wirtschaftsprozesses eine wesentliche Verschiebung erleidet.

Produziert werden kann natürlich nur dann, wenn die die Produktionsvoraussetzungen bildenden Produktionsmittel vorhanden sind. Als solche Produktionsvoraussetzungen haben wir in den vorigen Kapiteln die Verfügung über Gebietshoheit, Arbeitskräfte und sachliche Produktionsmittel kennen gelernt. Über alle diese drei Produktionsvoraussetzungen verfügt zunächst bei gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen die Gemeinwirtschaft als solche, ebenso wie ihr auch die Erhaltung und respektive auch die Vermehrung derselben obliegt. Wir haben mithin als den ursprünglichen Ausgangspunkt der Produktion nicht, wie es die klassische Nationalökonomie tat, das menschliche Individuum, sondern die Gemeinwirtschaft anzusehen. Sie allein kommt daher bei gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen, die, wie wir im vorigen Bande gesehen haben, die notwendige Vorstufe aller verkehrswirtschaftlichen Entwicklungsformen der menschlichen Wirtschaft bilden, als Produktionssubjekt in Betracht.

Eine weitere Frage ist dann aber die, wen wir in den Fällen als Produktionssubjekt anzusehen haben, in denen es sich nicht um einzelne selbständige Wirtschaftsgemeinschaften handelt, sondern, wo wir es mit einander untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften zu tun haben, wo z. B. mehrere Familien im engeren Sinne eine Hausgemeinschaft, mehrere solcher Hausgemeinschaften wieder eine Dorfgemeinschaft bilden, und mehrere Dorfgemeinschaften dann wieder zu einer weiteren Wirtschaftsgemeinschaft als der obersten vereinigt sind. In solchen Fällen hängt es natürlich ganz von der gemeinwirtschaftlichen Regelung, d. h. vom öffentlichen Recht der betreffenden obersten Rechtsgemeinschaft ab, welcher Anteil den einzelnen einander untergeordneten Gemeinwirtschaften an der Verfügung über die erforderlichen Produktionsmittel und damit zugleich an den einzelnen, den Produktionsprozeß als Ganzes ausmachenden Produktionshandlungen zukommt. Sehr häufig ist es unter solchen Verhältnissen der Fall, daß die Zweckbestimmung der obersten Wirtschaftsgemeinschaft eigentlich nur in der Aufrechterhaltung der Gebietshoheit, und zwar vornehmlich der Gebietshoheit nach außen hin, besteht, indem ein solcher Zusammenschluß der einzelnen untergeordneten kleineren Gemeinwirtschaften durch das Stärkeverhältnis den Nachbargemeinschaften gegenüber erforderlich ist. In solchen Fällen kann der ganze Produktionsprozeß bis auf die die Produktionsvoraussetzung der Aufrechterhaltung der Gebietshoheit erfüllenden Tätigkeiten den einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften er-

halten bleiben. Eine für unsere Frage sehr wichtige, namentlich bei nicht seßhaften Völkerstämmen sehr häufig auftretende Erscheinung ist auch die, daß einzelne Wirtschaftsgemeinschaften sich nur zu bestimmten vorübergehenden Zwecken zeitweise zu einer übergeordneten größeren Gemeinschaft zusammenschließen, mag es sich nun um die Abwehr eines gemeinsamen stärkeren Feindes oder um die gemeinsame Verrichtung bestimmter Produktionsprozesse handeln, bei welchen der Zusammenschluß einer größeren Menge von Arbeitskräften einen größeren Erfolg verspricht. Ein gutes Beispiel hierfür liefern die sozialen Verhältnisse bei den Tehueltschen und den übrigen das südargentinische Steppengebiet bewohnenden Jägerstämme, die sich bald zu größeren Kriegszügen oder großen Treibjagden zu größeren Gemeinschaften zusammenschließen, sich bald wieder in einzelnen, politisch und wirtschaftlich voneinander unabhängigen Einzelgemeinschaften auf ihre eigenen engeren Gebiete verteilen. Vielfach hängen auch derartige zeitweiligen Zusammenschlüsse der einzelnen Produktionsgemeinschaften aufs engste mit den durch die jeweilige Jahreszeit bedingten natürlichen Verhältnissen des Gebiets zusammen, so daß sie dann auch ihrerseits in einer bestimmten Regelmäßigkeit je nach der Jahreszeit entstehen und vergehen.

Um uns in allen diesen Fällen, in denen es sich um mehrere einander untergeordnete Wirtschaftsgemeinschaften handelt, Klarheit darüber zu verschaffen, wer produziert, d. h. wer als Subjekt des Produktionsprozesses anzusehen ist, müssen wir zunächst die einzelnen verschiedenen Verrichtungen ins Auge fassen, in welche dieser letztere zerfällt. Als verschiedene Arten von Verrichtungen haben wir zunächst die auf Erhaltung respektive Vermehrung der die Produktionsvoraussetzung bildenden Produktionsmittel gerichteten Tätigkeiten von den die Sachgüterhervorbringung direkt bewerkstelligenden Tätigkeiten zu unterscheiden. Der Vereinfachung halber wollen wir diese beiden verschiedenen Arten von Tätigkeiten als indirekt und direkt produktive Arbeit bezeichnen. Nun stehen aber diese beiden Arten von Produktionsverrichtungen in so starker Wechselwirkung zueinander, daß auch diese Unterscheidung sich bei der Frage nach der Verteilung der einzelnen Produktionsverrichtungen auf die einander untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften nicht verwerten läßt. So ist die indirekt produktive Arbeit in vieler Beziehung wieder auf die direkt produktive Arbeit angewiesen, indem sie ihrerseits wieder das Vorhandensein sachlicher Produktionsmittel voraussetzt. Für die Verteidigung der Gebietshoheit nach außen hin sind z. B. Waffen nötig, sowie der nötige Proviant für die Kämpfer. Anderseits wird aber auch in mancher Beziehung die indirekt produktive Arbeit zugleich durch die direkt produktive Arbeit geleistet, in dem z. B. die Erlernung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten zugleich bei der Ausführung der direkt produktiven Arbeit geschieht, oder indem die zur Bedürfnisbefriedigung der an der Arbeit Beteiligten er-

forderlichen Genußgüter im Produktionsprozeß selbst gewonnen werden. Es handelt sich also bei dieser ganzen Unterscheidung nur um eine rein begriffliche Trennung, die sich innerhalb der einzelnen Verrichtungen eines gegebenen Produktionsprozesses überhaupt nicht scharf durchführen läßt, da dieselben Tätigkeiten, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, im gegebenen Falle bald der indirekt produktiven und bald der direkt produktiven Arbeit zugerechnet werden können. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, in welcher die einzelnen Produktionsverrichtungen auf die einander untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften verteilt sein können, wird sich eine für die Verteilung maßgebende begriffliche Unterscheidung dieser Produktionsverrichtungen überhaupt nicht aufstellen lassen. Wir haben vielmehr nur davon auszugehen, daß die verschiedenen Produktionsverrichtungen in irgendwelcher Weise auf die einander jeweilig in direkter Linie übergeordneten bzw. untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften verteilt sind, sie gemeinsam sind also als Träger des Produktionsprozesses, mithin als Produktionssubjekt anzusehen. Es sind also bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft so viele Wirtschaftssubjekte vorhanden, als unterste Wirtschaftsgemeinschaften vorhanden sind, aber diese letzteren sind nicht etwa für sich allein als Wirtschaftssubjekte aufzufassen, sondern nur in Verbindung mit den ihnen jeweilig in gerader Linie übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften. Als Beispiel für diesen Fall möchte ich hier die Gewinnung der genußfertigen Mandiokamehlfladen bei den Bakairiindianern anführen. Als oberste Wirtschaftsgemeinschaft bei diesen Indianern muß wohl die Dorfgemeinschaft bezeichnet werden, da die einzelnen Dorfgemeinschaften innerhalb dieses Stammes politisch unabhängig voneinander sind. Diese Dorfgemeinschaft nun ist es, welche in ihrem Gebiet mit vereinten Arbeitskräften eine bestimmte Waldrodung anlegt und dadurch zunächst die Vorbedingung für eine benötigte Mandiokapflanzung erfüllt. Die Anlegung der Pflanzung auf der Waldrodung, sowie ihre Bearbeitung fallen aber nicht mehr der Dorfgemeinschaft und auch nicht einer der dieser zunächst untergeordneten Hausgemeinschaften zu, sondern einer bestimmten Familie innerhalb einer der Hausgemeinschaften. Sind diese letzteren demnach auch nicht als solche an der Hervorbringung der Mandiokaknolle beteiligt, so ist dies dafür bei der Herstellung des fertigen Genußgutes aus den Knollen der Fall, indem diese Verrichtung in dem großen, zugleich als allgemeiner Wirtschaftsraum dienenden Sippenhaus vor sich geht. Auch dient dieses letztere als gemeinsamer Aufbewahrungsort für die aus der Knolle zunächst gewonnene Mandiokamehlmasse bis zur Zeit ihrer endgültigen Verarbeitung. Es sind also in diesem speziellen Falle eine bestimmte Familie, die ihr übergeordnete Hausgemeinschaft und endlich die Dorfgemeinschaft, auch ganz abgesehen von der erforderlichen indirekt produktiven Arbeit, gemeinsam an der Herstellung der Mandiokamehlfladen beteiligt. Sie alle drei zu-

sammen sind also als das Produktionssubjekt des betreffenden Produktionsprozesses anzusehen.

Nachdem wir im vorigen klargelegt haben, daß bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen die Gemeinwirtschaft bzw. eine bestimmte Anzahl von Gemeinwirtschaften zugleich, den Ausgangspunkt der Produktion bildet, haben wir sie auch als das ursprüngliche Produktionssubjekt überhaupt anzusehen, da alle verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse erst im Laufe der Entwicklung auf Grund der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsverhältnisse zur Ausbildung gelangt sind. Wie dieser Umwandlungsprozeß sich im einzelnen mit Bezug auf den Produktionsprozeß vollzogen hat, das werden wir im späteren noch zu untersuchen haben. Hier handelt es sich für uns zunächst um die Frage, wer nach Vollziehung dieser Umwandlung bzw. auf den verschiedenen Zwischenstadien der Entwicklung als Produktionssubjekt anzusehen ist. Wir haben früher schon kurz darauf hingewiesen und werden im folgenden noch näher darauf zurückkommen, daß der verkehrswirtschaftliche Verkehr zunächst als Außenverkehr zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften in die Erscheinung tritt, um dieselben unter Vermeidung feindlicher Verkehrshandlungen gegenüber den Nachbargemeinschaften mit den aus der eigenen Produktion nicht erhältlichen Sachgütern zu versehen. Auf dieser Stufe des Verkehrs wird zwar der Produktionsprozeß durch verkehrswirtschaftliche Verkehrshandlungen insofern beeinflußt, als ihm neue Produktionssachgüter von außen her zufließen können, die der Produktion eine neue Richtung verleihen, die eigentliche Produktionsform und damit auch die Frage, wer als Produktionssubjekt aufzufassen ist, werden hierdurch aber keineswegs berührt. Auch dann, wenn der verkehrswirtschaftliche Verkehr zwischen den einzelnen einer höheren Wirtschaftsgemeinschaft unterstellten Wirtschaftsgemeinschaften Platz greift, bleibt die Sachlage unverändert. Wir haben es hier zwar vom Standpunkte der höheren Wirtschaftsgemeinschaft aus betrachtet mit einem Innenverkehr zu tun, der aber vom Standpunkte der unteren Wirtschaftsgemeinschaft aus immer noch Außenverkehr bleibt, so daß auch in diesem Falle immer nur Wirtschaftsgemeinschaften als Produktionssubjekte in Betracht kommen.

Anders gestaltet sich die Sachlage erst dann, wenn die als unterste Wirtschaftsgemeinschaft an der Verkehrswirtschaft beteiligten Gemeinschaften in der im späteren noch zu behandelnden Weise zu immer kleineren Personeneinheiten zusammenschrumpfen, bis sie schließlich zur Einzelperson, zum wirtschaftlichen Individuum geworden sind und damit aufgehört haben, Wirtschaftsgemeinschaften als solche zu sein. Aus diesem Entwicklungsgang erklärt es sich denn auch von selbst, daß zunächst nur ganz bestimmte Individuen als wirtschaftlich selbständige Individuen anerkannt werden, indem dies eben nur bei denjenigen der Fall ist, welche ihrer wirtschaftlichen Stellung nach gewissermaßen die untersten Wirt-

schaftsgemeinschaften vertreten. Aber auch diese als selbständige Wirtschaftssubjekte in Betracht kommenden Individuen sind erst dann in der Lage, als solche selbständig am Produktionsprozeß teilzunehmen, wenn die Verkehrswirtschaft so weit zur Entfaltung gekommen ist, daß nicht nur die genügende Menge von Sachgütern, sondern auch ein hinreichendes Maß von Arbeitskräften dem verkehrswirtschaftlichen Verkehr unterliegt, da ja ohne die Verfügung über diese letzteren überhaupt jede Produktion ausgeschlossen ist. Also erst auf entwickelteren Kulturstufen vermag das Individuum als solches als selbständiger Unternehmer in den Produktionsprozeß einzutreten, und auch in diesen Fällen ist es, ebenso wie auf niedrigeren Wirtschaftsstufen die untersten Gemeinwirtschaften, nur in Gemeinschaft mit den ihm in gerader Linie übergeordneten Gemeinwirtschaften als Träger des Produktionsprozesses, also als Produktionssubjekt anzusehen. So bleibt denn auch noch bei den hochentwickelten modernen Wirtschaftsverhältnissen der europäischen Kulturvölker der einzelne Unternehmer immer auf ein gewisses Maß von Mitarbeit der übergeordneten Gemeinwirtschaften, vor allem der Gemeinde und des Staates, bei der Verrichtung des Wirtschaftsprozesses angewiesen, so z. B. bezüglich des Transportes auf die staatlichen Verkehrsanstalten, sowie auf die Instandhaltung der Verkehrsstraßen oder bezüglich der Sicherung seines Betriebes auf die Polizeigewalt bzw. die Heeresmacht.

Siebentes Kapitel.

Die verschiedenen Produktionsformen.

Während der Prozeß der Güterbewegung sich sowohl in der Form des feindlichen wie des friedlichen Verkehrs abspielen kann, wir also die feindliche, die gemeinwirtschaftliche und die verkehrswirtschaftliche Güterbewegung zu unterscheiden haben, ist der Produktionsprozeß immer auf einen friedlichen Verkehr innerhalb einer Gemeinwirtschaft angewiesen. Wir haben es somit nur mit zwei verschiedenen Hauptformen der Produktion, der gemeinwirtschaftlichen und der verkehrswirtschaftlichen zu tun, und von diesen beiden Formen nimmt bei den für unseren ethnologischen Standpunkt allein in Betracht kommenden außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völkerstämmen die gemeinwirtschaftliche Produktion den bei weitem größten Raum ein, ja man kann sagen, daß sie bei den Naturvölkern überhaupt fast die allein auftretende Produktionsform überhaupt ist, und erst auf verhältnismäßig später Entwicklungsstufe von einer verkehrswirtschaftlich begründeten Produktion die Rede sein kann. Allerdings lassen sich gewisse Übergangsformen von der einen Produktionsform zur anderen auch schon bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen konstatieren, die dann natürlich als Material zur Erforschung des Ursprungs

der verkehrswirtschaftlichen Produktion, sowie zur Beurteilung ihres wirtschaftlichen Wertes von besonderer Bedeutung sind.

Bevor wir auf die verschiedene Art, in welcher die beiden Produktionsformen bei den einzelnen Völkerstämmen in die Erscheinung treten, näher eingehen, müssen wir zunächst der Frage nähertreten, durch welche begrifflichen Merkmale sie als solche gekennzeichnet werden, also unter welchen Voraussetzungen wir es mit einer gemeinwirtschaftlichen Produktion und unter welchen Voraussetzungen mit einer verkehrswirtschaftlichen Produktion zu tun haben.

Schon im vorigen Bande haben wir den Unterschied zwischen der gemeinwirtschaftlichen und der verkehrswirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Verkehrsorganisation ganz allgemein dahin zu präzisieren gesucht, daß die Gemeinwirtschaft ausschließlich die auf den gemeinsamen Interessen der einzelnen Individuen beruhenden Beziehungen umfaßt, während die auf der gegenseitigen Konkurrenz der einzelnen Individuen beruhenden Beziehungen, soweit sie friedlicher Natur sind, die Verkehrswirtschaft oder Privatwirtschaft ausmachen. Hätten wir es im Wirtschaftsleben der Menschheit nur mit einzelnen voneinander unabhängigen Wirtschaftsgemeinschaften zu tun, so beständen keine Schwierigkeiten, hiernach auch ohne weiteres zu bestimmen, in welchen Fällen es sich um gemeinwirtschaftliche und in welchen es sich um verkehrswirtschaftliche Produktionsformen handeln würde. Ist der Produktionsprozeß in solchen Fällen lediglich auf die gemeinsamen Interessen der die betreffende Gemeinwirtschaft bildenden Individuen, also lediglich auf die Hervorbringung der zur Bedürfnisbefriedigung dieser letzteren erforderlichen Sachgüter gerichtet, so ist die Produktionsform als eine gemeinwirtschaftliche zu bezeichnen. Ist der Produktionsprozeß dagegen auf gegenseitige Konkurrenz der einzelnen Gemeinschaftsmitglieder aufgebaut, so haben wir es mit verkehrswirtschaftlichen Produktionsformen zu tun. Im ersteren Falle ist die Arbeitskraft des einzelnen Individuums an die allgemeine Zweckbestimmung des Produktionsprozesses gebunden und wird da einzusetzen haben, wo der von der Gemeinschaft als Autorität anerkannte Leiter es fordert, während im zweiten Falle das Individuum kraft seines durch die Rechtsordnung der Gemeinwirtschaft gewährleisteten Verfügungsrechts frei über seine eigenen oder eventuell auch fremden Arbeitskräfte verfügen kann. Die Frage wird in Wirklichkeit dadurch komplizierter, daß es sich auch im Wirtschaftsleben der primitiven Völker zumeist nicht um einzelne von einander unabhängige Wirtschaftsgemeinschaften handelt, sondern diese letzteren wieder mehrfach zu Gruppen anderen höheren Wirtschaftsgemeinschaften und schließlich als Gesamtheit einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft untergeordnet sind. Der ganze Wirtschaftsprozeß zerfällt also hiernach in einzelne Phasen, die sich in bezug auf das gemeinwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Prinzip verschieden verhalten können,

so daß es sich dann nicht mehr allein darum handelt, ob bei der Produktion die einzelnen Individuen gemeinsame Interessen verfolgen oder miteinander in Konkurrenz treten, sondern auch darum, ob dies bei den aus den einzelnen Individuen zusammengesetzten Wirtschaftsgemeinschaften selbst der Fall ist. Auch da, wo diese letzteren selbständig kraft des ihnen durch die oberste Wirtschaftsgemeinschaft zuerkannten Rechtes ihre Arbeitskräfte in wechselseitiger Konkurrenz zur Entfaltung bringen, ist der betreffende Teil des Produktionsprozesses vom Standpunkte dieser Wirtschaftsgemeinschaften aus ein verkehrswirtschaftlicher, und zwar auch dann, wenn er sich innerhalb dieser letzteren wieder nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen abspielt. Es sind in diesem Falle also gemeinwirtschaftlich organisierte Personengruppen, die gewissermaßen als selbständige Wirtschaftssubjekte in den Produktionsprozeß als Ganzes eintreten, und die wir vielleicht dem rechtswissenschaftlichen Begriff der juristischen Person entsprechend am besten als wirtschaftliche Person bezeichnen können.

Im folgenden haben wir zunächst die gemeinwirtschaftliche Produktion in ihren verschiedenen Erscheinungsformen im Wirtschaftsleben der Menschheit näher kennen zu lernen. Nach dem vorigen würde es sich rein theoretisch betrachtet bei mehreren einer höheren untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften dann um einen in allen seinen Phasen gemeinwirtschaftlich geregelten Wirtschaftsprozeß handeln, wenn der obersten Wirtschaftsgemeinschaft das Verfügungsrecht über die in den einzelnen ihr untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften verkörperten Arbeitskräfte vorbehalten ist, so daß ihr die Bestimmung der von diesen einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften vorzunehmenden Produktionsleistungen im Einzelfalle zukommt, und diese letzteren dann wieder ihrerseits auf autoritativem Wege von den Mitgliedern der Einzelgemeinschaften zur Ausführung gebracht werden. Bei den Naturvölkern ist dies als eine weitverbreitete Produktionsform anzusehen, die vielfach auch noch dann die vorherrschende bleibt, wenn in bezug auf die Güterbewegung schon nach verschiedenen Richtungen hin ein verkehrswirtschaftlicher Güterverkehr zur Entstehung gelangt ist. Auch bei solchen gemeinwirtschaftlichen Produktionsformen kann das Gebiet der obersten Wirtschaftsgemeinschaft sehr wohl in verschiedenen Bezirken auf die einzelnen Produktionseinheiten verteilt sein, aber diese Verteilung schafft unter solchen Verhältnissen keineswegs, wie man bisher nur allzu häufig anzunehmen geneigt war, etwa ein Gesamteigentum der betreffenden Individuen an einem bestimmten Bodenstücke mit freiem Verfügungsrechte über dasselbe, sondern sie bedeutet vielmehr nur, daß auf diesen einzelnen Gebietsteilen ein bestimmter Personenkreis angehalten ist, die zur Gewinnung der Naturstoffe erforderlichen Arbeitsleistungen vorzunehmen. Wem der Ertrag dieser Arbeitsleistung zufällt, ist dann eine weitere Frage, die dann wieder entweder auf autoritativem Wege oder eventuell auch nach bestimmten Regeln

festgesetzt wird. Wenn daher z. B. bei den Bakairiindianern die Jünglingschaft der ganzen hier die oberste Wirtschaftsgemeinschaft bildenden Dorfgemeinschaft angehalten ist, ein Stück Wald für eine Mandiokapflanzung zu roden, und dann diese Rodung zur weiteren Bepflanzung und Bearbeitung einer bestimmten Familie überlassen wird, so ist damit diese Familie zugleich angehalten, den Teil ihrer Arbeitskräfte, der zur Bewirtschaftung dieses Grundstückes erforderlich ist, bereitzustellen, mithin, da diese spezielle Arbeit der Bodenbebauung Frauenarbeit ist, dieselbe durch ihre Frauen ausführen zu lassen. Natürlich wird auch unter den angegebenen Verhältnissen ein beträchtlicher Teil der Bodenerzeugnisse zunächst zur Bedürfnisbefriedigung der betreffenden Familie selbst verwendet werden, da, wie wir gesehen haben, ohne eine solche überhaupt jede Arbeitsleistung unmöglich ist. Aber keineswegs steht auch ohne weiteres der betreffenden Familie ein Anrecht auf den restierenden Überschuß dieser Bodenerzeugnisse zu. Wenn auch gerade nach dieser Richtung hin noch wenig exakte Einzeluntersuchungen angestellt worden sind, so läßt sich doch schon jetzt so viel erkennen, daß jedenfalls ein großer Teil dieses Überschusses in irgendwelcher Form einer gemeinwirtschaftlichen Verteilung anheimfällt, sei es nun, daß er zu den großen gemeinsamen Festlichkeiten oder als Proviant bei gemeinsamen Unternehmungen oder zur Beköstigung der im Dorfe anwesenden Fremden oder endlich auch zum Ausgleich bei Ungleichheiten in der Bedürfnisbefriedigung Verwendung findet. So wird z. B. bei den schon oben erwähnten Bakairiindianern der zum Arbeitsplatz im Walde hinausziehenden Jünglingschaft aus jeder der einzelnen Haushaltungen ein Teil der als Proviant für die Arbeitszeit benötigten Nahrungsmittel hinausgereicht. In den Unterkunftshütten derselben Indianer findet der vorüberziehende Reisende Mandiokamehlfladen vor, und zu den größeren gemeinsamen Festlichkeiten werden von allen Haushaltungen größere Mengen von Nahrungsstoffen zusammengebracht. So haben auch z. B. bei den Paressiindianern die einzelnen Haushaltungen das aus dem Mandiokamehl hergestellte berauschende Getränk zu liefern, das auf den Dorfplätzen während der größeren Tschitschafeste, an denen häufig auch zahlreiche Fremde beteiligt sind, in ungeheuren Mengen vertilgt wird.

Als ein geradezu klassisches Beispiel gemeinwirtschaftlicher Produktionsform sind die Produktionsverhältnisse bei den alten Peruanern anzusehen, die vor allem auch deshalb von besonderem Interesse sind, weil hier diese Produktionsform im Zusammenhang mit einer verhältnismäßig hochentwickelten geistigen und materiellen Kultur auftritt. Da in der nationalökonomischen Literatur, und zwar besonders auch von sozialistischer Seite her mehrfach auf diese altperuanischen Wirtschaftsverhältnisse als etwas Eigentümliches Bezug genommen wird, und namentlich auch gerade in bezug auf die Produktionsverhältnisse in diesem altperuanischen Reiche bisher noch manche Unklarheiten und Mißverständ-

nisse bestehen, so möchte ich im folgenden etwas näher auf den altperuanischen Produktionsprozeß eingehen.

Wenn es auch nicht möglich ist, aus den mehr oder weniger sagenhaften Überlieferungen der alten Peruaner, wie sie uns von den alten Chronisten überliefert sind, ein genaueres Bild von der Entstehungsgeschichte des Inkareiches zu gewinnen, so ist uns doch wenigstens als feststehende historische Tatsache bezeugt, daß dieses Reich erst verhältnismäßig kurze Zeit vor der spanischen Invasion zu jenen riesenhaften Dimensionen angewachsen war, die jede politische Konkurrenz irgendeines einheimischen Nachbarstaates von vornherein ausgeschlossen sein ließen. Erst der Inka Topac Yupanqui, der Großvater des unglücklichen Atahualpa, hatte nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts auf seinen Eroberungszügen die südlichen Reichsgrenzen bis zum Flusse Maule vorgeschoben, und erst sein Sohn Huayna Capac hatte weit nach Norden hin bis über den Äquator hinaus vordringend das mächtige Reich Quito bezwungen und seiner Herrschaft einverleibt. Es liegt auf der Hand, daß derartige großzügige Eroberungen, wie sie die Inka, von Cuzco ausgehend, im Laufe der Zeit zur Ausführung gebracht hatten, neben den politischen Veränderungen in den eroberten Gebieten auch tiefgründige Veränderungen in rein wirtschaftlicher Beziehung zur Folge haben mußten, zumal die Eroberer durch Vernichtung ganzer Gemeinwesen, durch Transplantationen ganzer Bevölkerungsteile, sowie durch Schaffung eines das ganze Gebiet durchsetzenden wohlorganisierten Beamtenapparates in einschneidendster Weise ihre Herrschaft auch in den entferntesten Teilen ihres Reiches zur Geltung brachten. Aber im großen und ganzen müssen doch auch schon vor der Ausbreitung der Inkaherrschaft ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse bestanden haben, wenn auch im einzelnen manche Besonderheiten unter dem nivellierenden Einflusse der sich von Cuzco aus allmählich immer weiter ausbreitenden Inkaherrschaft verschwunden sein mögen.

Wir haben demnach davon auszugehen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Gebietsteilen des späteren Inkareiches etwas allmählich Entstandenes und nicht etwas künstlich von den Eroberern Geschaffenes sind, und daß sie auch schon vor ihrer einheitlichen Zusammenfassung unter der Inkaherrschaft auf denselben Prinzipien bernhten wie nachher. Aber wir dürfen bei einem Vergleich der vorinkaischen und inkaischen Wirtschaftsform nicht, wie es mehrfach geschehen ist, die erstere in der Weise zu bestimmen suchen, daß wir kurzerhand von der Inkaherrschaft, einer der ausgesprochensten Despotien, die es je gegeben hat, abstrahieren und nun einfach die inkaische Wirtschaftsform nach Abzug der von den Inkas ausgeübten Despotie als die vorinkaische Wirtschaftsform ansehen. Allerdings würde eine solche durch die angeführte Abstraktion gebildete Idealform wirtschaftlicher Verhältnisse ein harmonisches Zusammen- und Nebeneinanderleben einzelner Menschheits-

gruppen bedeuten, wie es vielen Idealisten als erstrebenswerte Wirtschaftsform vor Augen schwebt, bei welcher die Bedürfnisbefriedigung jedes einzelnen in günstigster Weise gewährleistet wird, also gewissermaßen die menschliche Glückseligkeit erreicht ist. Aber wir haben es hier eben nur mit einem dem Reich der Vorstellungen angehörenden Ideal menschlicher Wirtschaftsform zu tun, die als solche der menschlichen Natur widerspricht, in welcher sich nun einmal neben den sozialisierenden zugleich auch die konkurrierenden Tendenzen geltend machen. An Stelle der gemeinwirtschaftlichen Zusammenfassung zur Zeit der Inkaherrschaft muß vorher ein gewisses Gleichgewicht des Kräfteverhältnisses zwischen den einzelnen benachbarten obersten Wirtschaftsgemeinschaften bestanden haben, und um den friedlichen Produktionsprozeß innerhalb dieser letzteren zu ermöglichen, muß auch bei ihnen die gemeinwirtschaftliche Produktion wie überall einer bestimmten Autorität unterstellt gewesen sein. Mag es sich nun um kleinere Gemeinwesen gehandelt haben oder um größere Reiche wie das von Chima und das von Quito, die den Eroberern einen nur schwer zu überwindenden Widerstand entgegenzusetzen vermochten, in allen Fällen haben wir davon auszugehen, daß die Autorität des Inka als des obersten Herrschers nach der Eroberung an die Stelle eines früheren Herrschers getreten ist, der deshalb nicht weniger despotisch regiert zu haben braucht, weil er nur über ein kleineres Gebiet herrschte. So riesige Arbeitsleistungen, wie sie auch schon in vorinkaischer Zeit ausgeführt worden sind, wie z. B. die großen Bauwerke und die künstlichen Bewässerungsanlagen von Chima sind bei gemeinwirtschaftlicher Produktionsform überhaupt nur unter einer ausgeprägt despotischen Herrschaft möglich. Es darf mithin nicht als eine durch äußere Umstände herbeigeführte Zufallserscheinung angesehen werden, wenn wir im alten Peru die ausgeprägt gemeinwirtschaftliche Produktionsform in enger Verbindung mit einer so ausgeprägten despotischen Herrschaft auftreten sehen. Wir haben vielmehr die inkaischen Wirtschaftsverhältnisse als typische Erscheinungsform der einseitig zur Entwicklung gelangten gemeinwirtschaftlichen Produktion anzusehen.

Wie es bei der gemeinwirtschaftlichen Produktion die Regel ist, so haben wir es auch im Inkareiche mit einer mehrfachen Unterordnung der einzelnen Gemeinwirtschaften unter eine zunächst höhere Wirtschaftsgemeinschaft zu tun, und zwar derart, daß immer wieder eine Anzahl von übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften einer nächsthöheren untergeordnet sind. Dieser Prozeß trat im Inkastaate der Hauptsache nach in fünffacher bzw. sechsfacher Wiederholung auf, so daß wir hier fünf bzw. sechs ihrem Grade nach verschiedene Wirtschaftsgemeinschaften zu unterscheiden haben, durch deren Zusammenwirken der Wirtschaftsprozeß als Ganzes vollzogen wurde. Die wichtigsten Funktionen fielen hierbei den beiden untersten sowie der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zu, während

den beiden übrigbleibenden im Produktionsprozeß im allgemeinen eine geringere Bedeutung zukam.

Die unterste Wirtschaftsgemeinschaft bildete die Familie im engeren Sinne, d. h. der verheiratete Mann mit seiner Frau und seinen unverheirateten Kindern, denn auch die Söhne blieben bis zu ihrer Verheiratung in der Wirtschaftsgemeinschaft ihrer Eltern.

Die nächsthöhere Wirtschaftsgemeinschaft bildete die Dorfgemeinschaft, die bei dem Überwiegen des blutsverwandtschaftlichen Organisationsprinzips bei den unteren Wirtschaftsgemeinschaften eine Anzahl blutsverwandter Familien umfaßte und der Leitung des Llactamayoc, des Dorfvorstehers, unterstand. Häufig scheint diese Dorfgemeinschaft mit der nächsthöheren auf vorwiegend blutsverwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit beruhenden Gemeinwirtschaft zusammengefallen zu sein, dem Ayllu[1]). In diesem Falle ist dann der Dorfvorsteher mit dem Aylluleiter, dem sogenannten Ayllucamayoc oder Pachaccuraca, auch kurz Curaca genannt, identisch. Bestand aber das Gebiet des Ayllu aus mehreren einzelnen Dorfgemeinschaften, so waren wieder mehrere dieser letzteren dem Ayllu als solchem, mithin die Dorfvorsteher dem betreffenden Curaca untergeordnet. Aus dieser Variationsmöglichkeit, daß die Dorfgemeinschaft mit dem Ayllu zusammenfallen kann oder nicht, erklärt sich die Unbestimmtheit in der Zahl der einander untergeordneten Gemeinschaften, da wir es in einem Falle mit fünf, im anderen Falle mit sechs solchen einander untergeordneten Gemeinschaftsarten zu tun haben. Wenn auch über das eigentliche Wesen des Ayllu noch verschiedene Unklarheiten bestehen, auf die ich hier im einzelnen nicht näher eingehen kann, so scheint doch so viel festzustehen, daß wir es beim Ayllu mit einer Anzahl von Einzelfamilien zu tun haben, die von einem gemeinsamen Ahnherrn abstammen oder doch ihre Abstammung von einem solchen herleiten. Es scheint auch, daß dieser Ayllu wenigstens zur Zeit der späteren Inkazeit mit der sogenannten Hundertschaft, der Pachaca, im wesentlichen identisch war, so daß sie demnach im Durchschnitt hundert waffenfähige Männer im Alter von 25 bis 50 Jahren enthalten haben mußte. Allerdings ist eine völlige Gleichheit der Mitgliederzahl wohl niemals zur Durchführung gelangt.

Auf die beiden in der Überordnung zunächst folgenden Gemeinwirtschaftsformen brauche ich hier nicht näher einzugehen, da wir über ihre Bedeutung für den Verlauf des Produktionsprozesses nichts Näheres wissen und sie wenigstens in der späteren Inkazeit auch wohl nur als reine Verwaltungsbezirke in Betracht kommen. Zunächst handelt es sich hierbei um die merkwürdige zweiteilige Gruppierung der einzelnen Ayllus in die oberen Ayllus, die Hanansaya, und die unteren Ayllus, die Hurin-

---

[1]) Dr. Erich Zurkalowski, Observaciones sobre la organisacion social del Perú antiguo. (Publicado en „Mercurio Peruano“ Nr. 11 u. 12.) 1919. S. 21.



saya, Einheiten, die wir in den altspanischen Quellen vornehmlich als die Parcialidades bezeichnet finden. Die einheitliche Durchführung dieser Unterscheidung in obere und untere Parcialidades scheint aber in gewissen Gegenden, wie in größeren Teilen des Küstengebiets, sowie in gewissen Gebirgsgegenden, erst in verhältnismäßig später Zeit zur Durchführung gelangt zu sein, wenn auch der eigentliche Ursprung jedenfalls auf ältere Entwicklungsstufen zurückzuführen ist.

Die nächsthöchste Einheit über den in den beiden eben besprochenen Parcialidades zusammengefaßten Ayllus bildeten dann die den späteren Repartimientos oder Provincias entsprechenden Gemeinschaften, die also aus je zwei solchen Parcialidades bestanden und wohl in der Zeit vor den größeren altperuanischen Staatenbildungen die obersten Wirtschaftsgemeinschaften bzw. Konföderationen gewesen sind. Bei ihnen machten sich daher auch in späterer Zeit noch mehrfach Stammesunterschiede geltend, und ihre Grenzen standen offenbar mit den geographischen Verhältnissen in Beziehung. Zweifelhaft mag es noch erscheinen, inwieweit wir diese Repartimientos mit der von den Inka angestrebten Einteilung der ganzen Bevölkerung nach dem Dezimalsystem in Beziehung bringen können. Wenn auch ihre Bevölkerungszahlen variiert zu haben scheinen, so würden sie doch am ehesten den Zehntausendschaften entsprochen haben. Als bloße Verwaltungseinrichtung sei dann hier noch erwähnt, daß dann wieder mehrere der zuletzt genannten Repartimientos, und zwar drei bis fünf gemeinsam unter der Aufsicht des sogenannten Tucricuc, eines von Cuzco aus abgesandten Verwaltungsbeamten, standen, und daß die einzelnen Bezirke dieser Tucricucs dann endlich je nach ihrer Lage einer der vier Hauptprovinzen des Reiches, Colla-Suyu, Anti-Suyu, Conde-Suyu und Chincha-Suyu, eingegliedert waren, die je von einem besonderen in Cuzco residierenden Capac oder Capa-Apu verwaltet wurden.

Von um so größerer Bedeutung als die zuletzt erwähnten Gemeinwirtschaftsformen ist dann aber hinsichtlich des Produktionsprozesses wieder die oberste in dem Inkastaate als solchem verkörperte Wirtschaftsgemeinschaft, an deren Spitze das Haupt des ersten, des Capac-Ayllu, des Inkastammes, als oberster Leiter stand.

Wir gehen dann zur Behandlung des eigentlichen Produktionsprozesses über, wie er sich innerhalb der nach den im vorigen geschilderten Grundsätzen organisierten Bevölkerung des Inkareiches abgespielt hat. Da dieses Inkareich die oberste Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb der Reichsgrenzen, also die oberste auf territorialer Grundlage beruhende Wirtschaftsgemeinschaft bildete, so war in ihm natürlich auch die erste Voraussetzung jeder Produktion, die Gebietshoheit verkörpert. Da die Verfassung den gemeinwirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen entsprechend eine rein despotische war, so gipfelte alle Macht, die zur Erhaltung dieser Gebietshoheit nach innen und außen erforderlich war, in der Person des obersten Leiters,

des Inka, der stets ein und demselben bevorzugten Ayllu des Inkastammes, dem sogenannten Capac-Ayllu entstammte. Wenn ihm auch in der Person des Huillcauma ein einflußreiches geistliches Oberhaupt zur Seite stand, so lag doch die weltliche Obermacht wenigstens in der späteren Zeit der Inkaherrschaft vollständig in seinen Händen. Da die Gebietshoheit durch kein persönliches Eigentum am Grund und Boden beschränkt war, so stand ihm in jeder Weise das volle Verfügungsrecht über diesen zu. Wenn es auch so scheint, daß den einzelnen Ayllus im allgemeinen auch nach der Eroberung durch die Inka ihre ursprünglichen Bezirke verblieben oder ihnen doch bestimmte Bezirke auf längere Zeit zur Bewirtschaftung überlassen wurden, so stand es doch jederzeit im Belieben des Inka, persönlich oder durch seine Vertreter Veränderungen in der Abgrenzung der einzelnen Ayllubezirke vorzunehmen, mehrere derselben zusammenzulegen oder auch fremde Bevölkerungsteile aus anderen Bezirken des Reiches innerhalb ihrer Grenzen anzusiedeln. Es kam sogar mehrfach vor, daß ganze Bevölkerungseinheiten wegen Unbotmäßigkeit einfach ausgerottet oder in andere Gegenden verpflanzt wurden, wo dann natürlich auch für die Neubesiedlung der freigewordenen Bezirke gesorgt wurde.

Ebenso stand dem Inka als oberstem Leiter der obersten Wirtschaftsgemeinschaft das freie Verfügungsrecht über die Arbeitskräfte seiner sämtlichen Untertanen zu, und zwar ging dieses Verfügungsrecht so weit, daß er nicht nur darüber verfügte, welche Arbeitskräfte jeweilig bei den im Interesse der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, wie z. B. zum Heeresdienst, zu größeren öffentlichen Bauten oder zu seiner persönlichen Bedienung heranzuziehen seien, sondern daß er auch in jeder Weise über die für die Arbeitsverrichtungen innerhalb der unteren Gemeinwirtschaften übrigbleibenden Arbeitskräfte verfügte. So war denn eigentlich der ganze Wirtschaftsprozeß letzten Endes der Leitung des Inka, mithin durch Vermittlung seiner Person der obersten Wirtschaftsgemeinschaft unterstellt, worin sich ja gerade der ausgeprägt gemeinschaftliche Charakter des altperuanischen Wirtschaftsprozesses dokumentiert.

Was dann die Verteilung der einzelnen Arbeitskräfte innerhalb dieses Produktionsprozesses als Ganzen anlangt, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß auch die Regeln, welche der Inka bzw. seine Vertreter hierbei befolgten, und die sich als solche feststellen lassen, vielfach durch willkürliche Maßregeln durchbrochen werden konnten. Von solchen Maßnahmen, die wir schon im vorigen bei der Behandlung der Gebietshoheit kennen gelernt haben, möchte ich hier vor allem noch einmal auf die allem Anschein nach ziemlich häufig zur Ausführung gebrachten Transplantationen ganzer Bevölkerungsteile, sowie auf die Gebietsveränderungen und Gebietsregulierungen der einzelnen Ayllus hinweisen.

Bei der Verteilung der Arbeitskräfte innerhalb des altperuanischen Produktionsprozesses haben wir zunächst zweierlei zu unterscheiden,

denn einmal handelt es sich dabei um solche Arbeitskräfte, die innerhalb ihrer eigenen engeren Gemeinwirtschaft zur Entfaltung kommen, und anderseits um solche, die dauernd oder zeitweise aus dem sich innerhalb ihrer engeren Wirtschaftsgemeinschaft abspielenden Teile des Produktionsprozesses ausscheiden, um direkt im Dienste der obersten Wirtschaftsgemeinschaft tätig zu sein.

Von diesen letzteren fallen bei den der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zu leistenden Arbeitsverrichtungen vor allem diejenigen Arbeitskräfte ins Gewicht, welche in den vollkräftigen Männern im Alter von 25 bis 50 Jahren verkörpert sind. Über diesen Teil der männlichen Arbeitskräfte wurde von dem Inka oder seinen Vertretern je nach Bedarf verfügt, indem von der Zentralgewalt aus bestimmt wurde, zu welchem Zwecke sie zu gegebener Zeit zu verwenden waren. Zunächst waren es auch diese bestimmten Jahrgänge vom 25. bis zum 50. Lebensjahre, welche den Heeresdienst zu versehen hatten. Zu diesem Zwecke wurde im Verwendungsfalle die erforderliche Anzahl ausgehoben, doch so, daß die einzelnen Männer nach gewisser Zeit wieder durch andere Mitglieder ihres Ayllu ersetzt wurden, so daß nach Möglichkeit immer ein Teil der im Vollbesitze der Arbeitskraft stehenden Männer in ihrem Ayllu zur Anteilnahme an den innerhalb dieses letzteren vorzunehmenden Arbeitsleistungen zurückblieb. Zur Ausbildung der wehrkräftigen Männer der angegebenen Jahrgänge sollen aber auch neben dem eigentlichen Heeresdienst noch alle Monate militärische Übungen abgehalten worden sein, zu denen sich die am Kriegsdienste nicht beteiligten Männer zu stellen hatten. Übrigens beruhte die militärische Organisation auf der sozialen, so daß auch bei ihr die Krieger jedes Ayllu eine Abteilung für sich bildeten, die dann dem übrigen Heereskörper als solche eingegliedert war.

In ganz ähnlicher Weise wie beim Heeresdienst waren es auch die Jahrgänge vom 25. bis zum 50. Lebensjahre, welche bei der Herstellung der direkt von der obersten Wirtschaftsgemeinschaft aus auszuführenden Arbeitsleistungen verwendet wurden, und nach dem Umfange der großen baulichen Unternehmungen, die offenbar direkt von der Zentralregierung aus ausgeführt wurden, zu schließen, müssen an solchen Arbeitsleistungen große Mengen von Arbeitskräften beteiligt gewesen sein. Man denke an die großen, im vorigen Bande schon erwähnten Straßen-, Wege- und Brückenbauten, an die riesigen Terrassenbauten, an die mit diesen letzteren in enger Verbindung stehenden riesigen Bewässerungsanlagen, sowie an die großen Transportleistungen, die z. B. zur Herbeischaffung des zur Düngung der Feldfrüchte erforderlichen Guanos nötig waren. Da ferner auch die Gewinnung der Erze in den Bergwerken sowie ihre Verarbeitung im alten Peru zu den der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zukommenden öffentlichen Arbeiten gehörte, so fielen auch diese den aus den angegebenen Jahrgängen ausgehobenen Männern zu, und endlich scheinen auch die für

den Heeresdienst, sowie für die übrigen öffentlichen Arbeiten erforderlichen Produktionssachgüter wie Waffen, Bekleidungsgegenstände und dergleichen ausschließlich von diesen letzteren hergestellt worden zu sein.

Im Einklang mit dem bei der gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise vorherrschenden Prinzip, daß jeder da, wo er seine Arbeitskraft in Arbeitsleistung umsetzt, auch die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, wurde der Unterhalt für die an den öffentlichen Arbeiten Beteiligten natürlich auch im alten Peru direkt von der Zentralregierung aus gewährt. Um alle diese Arbeiten richtig auf die verschiedenen Ayllus des Reiches verteilen zu können, fand in Peru nicht nur nach der Unterwerfung feindlicher Stämme eine genaue Volkszählung innerhalb des unterworfenen Gebietes statt, sondern es wurden auch im ganzen übrigen Reiche durch besondere Beamte, die Runapachacac genannt wurden, regelmäßige Volkszählungen abgehalten. Über den Zeitabschnitt, nach welchem solche Volkszählungen jedesmal wiederholt wurden, gehen die Angaben der alten Autoren auseinander. Nach den einen sollen sie alljährlich, nach den anderen nur alle drei Jahre abgehalten worden sein.

Von den im vorigen behandelten Arbeitskräften, welche dem Ayllu als solchem nur vorübergehend im Bedürfnisfalle entzogen wurden, sind diejenigen zu unterscheiden, deren Träger dauernd oder jedenfalls auf längere Zeit aus ihrer engeren Wirtschaftsgemeinschaft austraten. Bezüglich dieser letzteren haben wir wieder zweierlei zu unterscheiden, je nachdem es sich um Jünglinge oder junge Mädchen handelte.

Zur persönlichen Bedienung des Inka und seiner höheren Beamten, der Heerführer, Tucricuccuma und dergleichen, sowie zur Verrichtung der niederen Verwaltungs- und Tempeldienste wurden Jünglinge verwendet, die von bestimmten, dem Reiche zugehörigen Stämmen geliefert werden mußten. Die in diesen Jünglingen, den sogenannten Yanacuna, verkörperten Arbeitskräfte wurden den betreffenden Ayllus dauernd entzogen, da dieselben nach ihrer Aushebung ihrer Rechte und Pflichten dem Ayllu gegenüber verlustig gingen und die Zentralverwaltung für die dauernde Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufkam. Über den Umfang der Aushebungen solcher Jünglinge bestanden keine besonderen Regeln, dieselben waren vielmehr vollständig der Willkür der Zentralregierung überlassen, die sie je nach den vorliegenden Bedürfnissen vornehmen ließ.

Dieselbe Willkür herrschte bezüglich der Ablieferung junger Mädchen im Alter von 8 bis 12 Jahren an den Inka. Durch den Tucricuc oder besondere diesem unterstellte Beamte wurden die schönsten Mädchen ausgewählt, ohne daß bei der Auswahl irgendwelche Rücksicht auf eine gleichmäßige Verteilung der abzuliefernden Mädchen auf die einzelnen Ayllus genommen wurde. Die spätere Zweckbestimmung dieser jungen Mädchen, die Acllacuna genannt wurden und in besonderen Frauenhäusern, Acllahuasi (= Häuser der Auserwählten) erzogen und unterrichtet

wurden, war eine verschiedene. Zunächst wurden aus ihnen die zahlreichen Nebenfrauen des Inka genommen, denen als solchen wohl sicherlich auch bestimmte wirtschaftliche Verrichtungen zufielen. Andere wurden den Yanacuna oder auch den Würdenträgern als Frauen oder Nebenfrauen überlassen. Ein dritter Teil aber, und dieser kommt hier für unsere, den eigentlichen Produktionsprozeß behandelnden Fragen besonders in Betracht, war dazu bestimmt, die zum öffentlichen Gottesdienst benötigten Sachgüter, wie Opfergetränke und dergleichen, herzustellen.

Gehen wir dann im folgenden zur Behandlung der innerhalb der engeren Wirtschaftsgemeinschaft, des Ayllu, zu verrichtenden Arbeitsleistungen über, so haben wir zu berücksichtigen, daß hierbei gerade die in den vollkräftigen Männern vom 25. bis zum 50. Jahre verkörperten Arbeitskräfte für die Zeit ausscheiden, für welche sie von der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zu öffentlichen Dienstleistungen ausgehoben werden. Wir haben schon im vorigen gesehen, daß dies letztere für die einzelnen immer nur zeitweise der Fall war, und daß diese Aushebungen wenigstens der Regel nach in der Weise vor sich gingen, daß ein Teil auch dieser Altersklassen zur Mitwirkung an den innerhalb des Ayllu zu verrichtenden Arbeitsleistungen erhalten blieb. Es kommen also als Arbeitskräfte für die innerhalb des Ayllugebiets zu verrichtenden Arbeitsleistungen einmal die in diesem zurückgebliebenen wehrhaften Männer, die Hatunrunacuna, die wohl zugleich immer Vorsteher von Einzelfamilien waren, in Betracht, sodann aber die sämtlichen Familienmitglieder der anwesenden und abwesenden Hatunrunacuna, wobei zu bemerken ist, daß die Töchter und Söhne bis zur Begründung eines eigenen Hausstandes bei ihrer Verheiratung in der Familiengemeinschaft ihrer Eltern verblieben.

Unter den innerhalb des Ayllugebietes zu verrichtenden Arbeitsleistungen haben wir zunächst zweierlei zu unterscheiden, je nachdem dieselben auf die Beschaffung der zur Bedürfnisbefriedigung der Einzelfamilien erforderlichen Sachgüter gerichtet waren, oder aber zur Hervorbringung der von der Zentralregierung benötigten Rohstoffe dienten, und entsprechend der im Inkareiche so scharf ausgeprägten Zweiteilung in eine weltliche und eine geistliche Macht lassen sich dann unter diesen letzteren Arbeitsleistungen wieder solche unterscheiden, die der eigentlichen vom Inka als der obersten Spitze ausgehenden Zentralverwaltung zugute kommen und solche, die im Interesse der gesamten Priesterschaft und des allgemeinen Gottesdienstes vorgenommen werden. Nach dieser dreifachen Zweckbestimmung der innerhalb des Ayllu vorzunehmenden Arbeitsleistungen haben wir zunächst einen dreifachen Verwendungszweck der aus den Feldgrundstücken der einzelnen Ayllus herausgewirtschafteten Bodenerzeugnisse zu unterscheiden, und dieser Dreiteilung entsprach die ziemlich übereinstimmend von allen alten Autoren geschilderte Dreiteilung der ganzen Ländereien, welche innerhalb des einzelnen Ayllugebietes für

Bodenkulturzwecke bestimmt waren. Wir haben demnach von den dem Unterhalte der Einzelfamilien dienenden Feldgrundstücken die sogenannten Tributgrundstücke zu unterscheiden, die dann wieder Inkafeldgrundstücke oder Priesterfeldgrundstücke sein konnten, je nachdem ihre Erzeugnisse für die der weltlichen Macht oder die der geistlichen Macht unterstellten Unternehmungen bestimmt waren. Über das Größenverhältnis, in welchem diese einzelnen Grundstücksarten zu einander standen, wissen wir nur, daß die Inkafeldgrundstücke stets kleiner waren als die den einzelnen Dorfschaften zum Unterhalte der Einzelfamilien überlassenen Teile des Kulturbodens, und daß in einigen Gegenden die Priesterfeldgrundstücke bedeutend kleiner gewesen sein sollen als die Inkafeldgrundstücke, in anderen Gegenden aber wiederum fast alle Tributfeldgrundstücke der Priesterschaft zugute kamen.

Die Erträge der Inkafeldgrundstücke dienten als Mittel zur direkten Bedürfnisbefriedigung zum Unterhalte aller derjenigen, welche an den von der Reichsverwaltung, also der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, selbst vorzunehmenden Arbeitsverrichtungen beteiligt waren, und die nach der bei der gemeinwirtschaftlichen Produktionsform allgemein herrschenden Regel, daß jeder da die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, wo er seine Arbeitskräfte zur Geltung bringt, während der Zeit ihrer Dienstleistungen auch von der Reichsverwaltung unterhalten werden mußten. Dementsprechend dienten die Erträge der Inkafeldgrundstücke einmal zum Unterhalte des Inka und der übrigen Verwaltungsbeamten, und zwar auch der Yunacuna, der niederen Verwaltungsbeamten, dann ferner zum Unterhalte aller Männer der Jahrgänge vom 25. bis zum 50. Lebensjahre für die Zeit, in welcher diese letzteren im öffentlichen Dienste der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, sei es im Heeresdienst oder bei öffentlichen Arbeiten, tätig waren. In ähnlicher Weise wurden die Erträge der Priestergrundstücke zunächst zum Unterhalte der zahlreichen mit geistlichen Angelegenheiten beschäftigten Personen verwendet, also zunächst zum Unterhalte der Priesterschaft selbst. Aber auch die im Dienste der Priesterschaft arbeitenden Personen sowie die dem Sonnenkultus geweihten Sonnenjungfrauen wurden aus diesen Mitteln ernährt. Außerdem aber wurde ein großer Teil dieser Erträge zu den zahlreichen Opfern, sowie zur Veranstaltung der mit großen Massenspeisungen verbundenen religiösen Festlichkeiten verwendet. Allerdings wurden dann aber aus diesen Fonds auch die Opfergaben für die speziell von einer bestimmten Dorfgemeinschaft verehrten Gottheiten bestritten.

Im Gegensatz zu den im Dienste der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zu verrichtenden Arbeitsleistungen lag die Bewirtschaftung der Inka- und Priesterfeldgrundstücke nicht etwa bloß den zurzeit im Ayllu verbliebenen wehrhaften Männern vom 25. bis zum 50. Lebensjahre ob, sondern es wird ausdrücklich von den alten Autoren gesagt, daß die sämtlichen Dorfbewohner

mit Ausnahme nur der Alten und Kranken daran beteiligt waren. Zur festgesetzten Zeit zogen sie zur Arbeit auf die Inkafeldgrundstücke und Priesterfeldgrundstücke hinaus, und auch hier wird uns der bei der gemeinwirtschaftlichen Produktionsform allgemein vorherrschenden Regel entsprechend ausdrücklich bezeugt, daß die Dorfbewohnerschaft für die Zeit ihrer gemeinsamen Arbeitsleistungen auf den Inkafeldgrundstücken von den Erträgnissen dieser letzteren und ebenso bei den Arbeitsleistungen auf den Priesterfeldgrundstücken aus diesen beköstigt wurden. Wie Polo de Ondegardo sich ausdrückt, aß und trank das Volk während der Zeit, wo es auf den für den Inka und die Religion ausgesetzten Ländereien arbeitete, auf Kosten des Inka und der Sonne.

Den zur Hervorbringung der von der Zentralregierung benötigten Rohstoffe bestimmten Feldgrundstücken des Ayllu stehen diejenigen gegenüber, welche die für den zurzeit nicht im Dienste der obersten Wirtschaftsgemeinschaft tätigen Teil der Ayllubevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel zu liefern hatten. Um die einzelnen Familien mit den nötigen Bodenerzeugnissen zu versehen, wurden die für Bodenkultur vorgesehenen Ländereien einer Dorfschaft alljährlich in bestimmte Lose eingeteilt, die man Topu nannte, und die auf die einzelnen Familien nach ihrer Kopfzahl verteilt wurden. Nach Garcilaso de la Vega fiel auf jedes Ehepaar ein Topu. Bei vorhandenen Kindern aber wurde für jeden Sohn ein weiteres Topu hinzugerechnet und für jedes Mädchen ein halbes Topu, wobei wieder zu berücksichtigen ist, daß die Söhne bis zum vollkräftigen Mannesalter, bis zum 24. Jahre im Hause der Eltern verblieben. Diese Verteilung der Topus auf die einzelnen Familien der Dorfgemeinschaft ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß nun auch jede einzelne Familie die ihr ihrer Mitgliederzahl nach zufallenden Feldlose selbständig zu bestellen hatte, sondern sie zielte der Hauptsache nach vielmehr darauf hinaus, jeder einzelnen Familie die Erträgnisse eines bestimmten Feldgrundstücks zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse zu sichern. Es fiel also nur der Ernteertrag dieser bestimmten Feldlose den einzelnen Familien zu, während die zur Erzielung der Ernteerträgnisse erforderlichen Feldarbeiten auch bezüglich dieser Feldgrundstücke nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geregelt war. So unterstand die Bearbeitung auch dieser den einzelnen Familien zuerteilten Feldlose dem Leiter der Dorfgemeinschaft, der auch die Zeit bestimmte, wann die einzelnen Arbeitsleistungen zu verrichten waren. Aber auch die eigentliche Ausführung der Arbeitsleistungen wurde von den einzelnen Familien auf den ihnen zugefallenen Feldgrundstücken nicht immer selbständig für sich verrichtet. Es war vielmehr Pflicht der einzelnen Familien, sich bei diesen Arbeiten gegenseitig je nach Bedarf auszuhelfen, so daß durch Krankheit oder öffentlichen Dienst an der Feldarbeit verhinderte oder mit zahlreichen Kindern versehene Familienväter von den übrigen Dorfinsassen unter-

stützt wurden. Auch wissen wir, daß in den in Chinchasuyu, der nördlichen Hauptprovinz des Reiches, gelegenen Gebieten diese Arbeiten von den aus je zehn Familien innerhalb der Dorfgemeinschaft gebildeten Zehnerschaften gemeinschaftlich ausgeführt wurden, die unter der Leitung des Zehnerschaftsführers, des sogenannten Chuncacamayoc, standen und der Reihe nach ihre einzelnen Bodenteile gemeinsam bewirtschafteten. Auf diese Weise gelangten dann auch in der gleichen Weise wie alle anderen die Lose derjenigen Familien zur Bewirtschaftung, deren Familienvorstände zurzeit gerade im Dienste der obersten Wirtschaftsgemeinschaft abwesend waren. Auch von diesen Arbeiten auf den einzelnen Topus wird berichtet, daß sie von Männern, Frauen und Kindern gemeinsam ausgeführt wurden. Nur wird von den erst in der späteren Inkazeit dem Reiche angegliederten nördlichen Gebietsteilen im heutigen Ekuador besonders in den Quellen hervorgehoben, daß hier die Hauptarbeitslast bei der Bestellung der Feldgrundstücke auf die Frauen gefallen sei.

Neben der Bewirtschaftung der zum Nutzen der Einzelfamilien bewirtschafteten Bodenanteile fiel den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft dann aber auch noch die Bewirtschaftung der den Curacus zugeteilten Bodenanteile zu, von denen wir wissen, daß sie um ein Beträchtliches größer waren als die der übrigen Familien, sowie dann ferner die Bewirtschaftung gewisser Bodenanteile, deren Erträgnisse für die Versorgung der alterschwachen Personen sowie der Witwen und Kranken vorgesehen waren. Mehrfach wird in den Quellen hervorgehoben, daß die Bewirtschaftung der einzelnen ihrer Zweckbestimmung nach unterschiedenen Grundstücksarten in einer ganz bestimmt vorgeschriebenen Reihenfolge zu geschehen pflegte. So wurden nach Garcilaso de la Vega von den in der Dorfgemeinschaft vorhandenen Arbeitskräften zuerst die Feldgrundstücke bestellt, deren Erträge für die Priesterschaft bestimmt waren, an zweiter Stelle diejenigen, aus deren Erträgen die alten Leute, sowie die Witwen unterhalten wurden, an dritter Stelle die den Unterhalt der einzelnen Familien innerhalb der Dorfgemeinschaft liefernden Feldgrundstücke und an letzter Stelle endlich diejenigen, deren Erträge der Zentralregierung zuflossen. Aber die Angaben über die Reihenfolge in der Feldbestellung weichen bei den verschiedenen Autoren im einzelnen so sehr voneinander ab, daß sich keine bestimmten Schlußfolgerungen darüber aufstellen lassen.

Als unterste Produktionsgemeinschaft innerhalb der altperuanischen Wirtschaftsorganisation haben wir die Einzelfamilie, d. h. die Gemeinschaft des Ehemanns, seiner Frau und seiner Kinder, die bis zur Verheiratung in der Familie verblieben, bezeichnet. Auch sie kommt bei der Bodenkultur als aktive Wirtschaftsgemeinschaft insofern in Betracht, als sich neben jedem einer solchen Familie zukommenden Familienhause ein kleines Gartengrundstück befand, das zum Gemüsebau bestimmt war

und offenbar von den einzelnen Familien zum Zwecke der eigenen Bedürfnisbefriedigung bewirtschaftet wurde.

In der gleichen typischen Weise wie bei der Bodenkultur machte sich das gemeinwirtschaftliche Produktionsprinzip im alten Peru bei der neben der Bodenkultur die Hauptrolle spielenden Urproduktionsart geltend, der Viehzucht, die in der Form der Llama- und Alpakozucht von weittragendster Bedeutung für die materielle Kultur dieses Landes war.

Auch bei der altperuanischen Viehzucht handelte es sich zunächst darum, den Ertrag dieser Produktionsart auf die einzelnen in Betracht kommenden Wirtschaftsgemeinschaften zu verteilen, aber dies geschah nicht etwa wie bei der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Einteilung der Feldgrundstücke durch Abteilung einzelner im Interesse der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften auszunützenden Weideflächen, sondern vielmehr nur durch Einteilung der Herdentiere. In ganz ähnlicher Weise, wie wir bei der Bodenkultur von den dem Unterhalt der Einzelfamilien dienenden Feldgrundstücken die sogenannten Tributgrundstücke zu unterscheiden haben, haben wir es bei der Viehzucht mit einer Zweiteilung der Llamas in solche, die zum Nutzen der Einzelfamilien, und solche, die zum Nutzen der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, der Zentralregierung, gezüchtet wurden, zu tun. Die ersteren wurden Huachai-Llamas, die niederen Llamas, die anderen Capac-Llamas, die edlen Llamas, genannt. Entsprechend der weiteren Unterabteilung der Tributfeldgrundstücke in Inkafeldgrundstücke und Priesterfeldgrundstücke zerfielen auch diese Capac-Llamas wieder in solche, die zum Nutzen der weltlichen Zentralverwaltung als der obersten Wirtschaftsgemeinschaft und solche, die zum Nutzen der Priesterschaft und des Gottesdienstes, unter anderem auch zu Opferzwecken gezüchtet wurden. Dagegen waren aber, wie schon erwähnt, die einzelnen Weideflächen nicht abgegrenzt, und zwar auch nicht diejenigen der einzelnen Dorfbewohner. Es stand vielmehr den einzelnen Ayllumitgliedern an sich das Nutzungsrecht an den Weideflächen des ganzen Ayllubezirks zu, nur daß den Bewohnern der einzelnen Dörfer gewisse Vorrechte an den diesen Dorfschaften zunächst gelegenen Weideflächen zugestanden haben sollen. Aber dieses Nutzungsrecht der einzelnen Familien an den Weideflächen des Ayllu wurde dadurch in ganz bestimmten Grenzen gehalten, daß es ihnen nur vergönnt war, zum Zwecke der eigenen Bedürfnisbefriedigung eine bestimmte Zahl von Llamas zu halten, und zwar betrug diese Zahl für einfache Ayllumitglieder gewöhnlich nur drei bis fünf, selten über zehn, während den Curacas bedeutend mehr Llamas zugestanden haben sollen.

Die zum Nutzen der Zentralverwaltung, der weltlichen Zentralverwaltung sowohl als der Priesterschaft gezüchteten Capac-Llamas wurden, wie Polo de Ondegardo berichtet, auf geeignete Dorfschaften verteilt, und den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft zur gemeinsamen Ver-

pflegung mit den zu ihrer eigenen Bedürfnisbefriedigung bestimmten Llamas überwiesen. Die Aufsicht und Krontrolle über die innerhalb der einzelnen Dorfschaften verpflegten und gezüchteten Inka- und Priesterllamas verblieb aber in den Händen der Zentralverwaltung, die sie durch die Tucricuccuna und besondere, diesen unterstellte Aufseher, die sogenannten Michiccuna, ausüben ließ.

In der gleich ausgeprägten Weise, wie bei der Bodenkultur und der Viehzucht, finden wir das gemeinwirtschaftliche Prinzip im alten Peru auch bei den Arten der Urproduktion hervortreten, die in der Gewinnung derjenigen Rohstoffe bestehen, die in der Natur ohne künstliche Erzeugung durch den Menschen vorhanden sind. So wissen wir, daß im alten Inkareiche zahlreiche Jagdbestimmungen bestanden, durch welche die unteren Wirtschaftsgemeinschaften, und zwar auch die Ayllus, aufs weitgehendste in der Ausübung der Jagd innerhalb ihrer einzelnen Bezirke beschränkt waren. Die Jagd auf die beiden Hauptjagdtiere Guanaco und Vicuña war im allgemeinen der obersten Wirtschaftsgemeinschaft vorbehalten, und die großen Treibjagden auf diese Tiere wurden von den Verwaltungsbeamten unter Heranziehung zahlreicher Arbeitskräfte aus den von der betreffenden Jagd betroffenen Reichsbezirken zur Ausführung gebracht, und der Ertrag solcher Treibjagden wurde zum größeren Teile an die Inkas und die Priesterschaft abgeliefert.

Auch bezüglich der Waldrodungen griff die Zentralverwaltung in allen waldarmen Gegenden aufs einschneidendste ein, indem möglichst allen umliegenden Wirtschaftsgemeinschaften ein bestimmter Anteil an der Nutzung der betreffenden Waldung zugesichert wurde, und der Umfang der Abholzung innerhalb bestimmter Grenzen festgesetzt wurde. Wo der Wald im Überfluß vorhanden war, blieb die Verfügungsgewalt über denselben den unteren Wirtschaftsgemeinschaften, in deren Bezirke er lag, zur eigenen Bedürfnisbefriedigung überlassen, in anderem Falle wurde er direkt der Zentralverwaltung in der Person des Tucricuc unterstellt.

Wir haben im vorigen versucht, uns das Wesen der gemeinwirtschaftlichen Produktionsform an der Hand der Produktionsverhältnisse innerhalb des Inkareiches klarzumachen. Wir haben uns dabei fast ausschließlich auf diejenigen sozialen Erscheinungsformen des Produktionsprozesses beschränken müssen, welche sich bei den verschiedenen Arten der Urproduktion nachweisen ließen. Der Hauptgrund für diese Beschränkung war vor allem der, daß über die sozialen Erscheinungsformen der übrigen Produktionsarten, der Stoffumwandlung, des Gütertransportes und der Gütererhaltung bisher die Einzelheiten noch nicht genügend geklärt sind, um sich in ähnlicher Weise, wie es bei den verschiedenen Erscheinungsformen der Urproduktion der Fall war, zu einem klaren Gesamtbilde zusammenfassen zu lassen[1]).

[1]) Im Rahmen der obigen kurzen Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen

Wir haben dann im folgenden zunächst die Übergangsformen zwischen der gemeinwirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Produktion zu behandeln, die namentlich in der Weise in die Erscheinung treten, daß den einzelnen einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften betreffs der von ihren Mitgliedern produzierten Sachgüter das freie Verfügungsrecht, und zwar mit Einschluß des freien Veräußerungsrechts, zusteht. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen zwar noch nicht dem einzelnen Individuum, aber doch den einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften von der obersten Wirtschaftsgemeinschaft das freie Verfügungsrecht wenigstens über einen bestimmten Teil von Produktionsmitteln gewährleistet wird, so daß diese im Besitze derjenigen Produktionsvoraussetzungen sind, welche für eine selbständige Anteilnahme am Produktionsprozesse erforderlich sind. Die Überlassung eines bestimmten Bezirks zur Bewirtschaftung bedeutet jetzt nicht mehr die Verpflichtung zur Verrichtung derjenigen Arbeitsleistungen, welche erforderlich sind, um die Bedürfnisbefriedigung eines bestimmten Teiles der Bevölkerung zu gewährleisten, sondern sie repräsentiert vielmehr ein Recht, das die betreffende Wirtschaftsgemeinschaft, der es zufällt, nach jeder Richtung hin zu ihrem Nutzen verwerten kann. Sie ist nicht mehr verpflichtet, den Überschuß an den Sachgütern, welche sie über ihr eigenes Bedürfnis an diesen Sachgütern hinaus aus dem betreffenden Bezirke herausgewirtschaftet hat, ohne weiteres zur Bedürfnisbefriedigung anderer Bevölkerungseinheiten, die an diesen Sachgütern Mangel leiden, herauszugeben, sondern vermag dieselben auf dem Wege des Gütertausches an diejenigen Wirtschaftsgemeinschaften zu veräußern, die ihrerseits über einen Überschuß an den bei ihnen selbst nicht vorhandenen Sachgütern verfügen. Wir sehen sich hier also denselben Vorgang unter den einzelnen Wirtschaftseinheiten innerhalb der obersten Wirtschaftsgemeinschaft abspielen, wie er bei rein gemeinschaftlicher Produktionsform nur bei den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften in die Erscheinung tritt, d. h. jede Wirtschaftsgemeinschaft produziert in ihrem eigenen Interesse, also solche Sachgüter, die entweder auf dem direkten Wege der Konsumtion oder aber auf dem indirekten Wege des Austausches gegen benötigte Konsumgüter die bestmögliche Bedürfnisbefriedigung der Gemeinschaftsmitglieder bei dem geringstmöglichen Arbeitsaufwand gewährleisten.

Es fragt sich nun zunächst, auf welche Ursache es zurückzuführen ist, daß dieses Konkurrenzprinzip, das ursprünglich nur für den sich innerhalb

Produktionsverhältnisse des alten Inkareiches erschien es mir nicht geboten, den einzelnen Angaben die betreffenden Literaturnachweise beizufügen. Ich möchte an dieser Stelle aber nicht verfehlen, auf die dies Thema speziell behandelnde Schrift Cunows: Die soziale Verfassung des Inkareichs. Eine Untersuchung des altperuanischen Agrarkommunismus (Stuttgart 1896) zu verweisen.

der obersten Rechtsgemeinschaft abspielenden Produktionsprozeß als ganzen maßgebend ist, auf fortgeschritteneren Entwicklungsstufen auch bei dem sich innerhalb der einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften abspielenden Teilakte dieses Produktionsprozesses zum Durchbruch kommt. Leider sind in dieser wichtigen Frage, in deren Beantwortung der Schlüssel für die Erklärung der ganzen Entwicklung unserer modernen Volkswirtschaft enthalten ist, bisher keine genaueren Untersuchungen an den Wirtschaftsverhältnissen der Naturvölker angestellt worden. Aber aus den vorliegenden Tatsachen läßt sich schon jetzt entnehmen, daß wir die erste Entstehung der verkehrswirtschaftlichen Produktionsform jedenfalls in der Richtung zu suchen haben, daß ursprünglich selbständige oberste Wirtschaftsgemeinschaften, die jede auf ihrem Gebiete unter gegenseitiger Konkurrenz im eigenen Interesse produzieren, sich im Laufe der sozialen Entwicklung zu einer gemeinsamen obersten Wirtschaftsgemeinschaft zusammenschließen bzw. zu einer solchen vereinigt werden, derart, daß diese letztere nunmehr die Gebietshoheit und damit die Gewährleistung für die friedliche Abwicklung des gegenseitigen Konkurrenzverkehrs übernimmt.

Läßt sich somit das erste Entstehen selbständiger Wirtschaftssubjekte, und zwar zunächst in der Form von einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften, innerhalb der obersten Wirtschaftsgemeinschaften aus der sozialen Entwicklung der Menschheit heraus erklären, so ist damit zugleich auch der Weg gewiesen, auf welchem wir der Entwicklung der verkehrswirtschaftlichen Produktionsform weiter nachzugehen haben, um das erste Auftreten des menschlichen Individuums als selbständigen Wirtschaftssubjekts beim Produktionsprozeß zu ergründen. Wir haben schon wiederholt im vorigen hervorgehoben, daß gerade bei vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen die Leitung der einzelnen Gemeinwirtschaft einer bestimmten einzelnen Persönlichkeit zusteht. Auf bestimmten sozialen Entwicklungsstufen, wie wir sie z. B. bei zahlreichen Gemeinwirtschaftsbildungen der Negerstaaten in die Erscheinung treten sehen, kann nun die den Leitern der einzelnen Gemeinwirtschaftsbildungen zustehende Autorität zu einer solchen Machtstellung führen, daß sie nach jeder Richtung hin die ihnen unterstellten übrigen Mitglieder der Gemeinwirtschaft vertreten und daher auch nach außen hin als alleinige Vertreter der ihnen unterstellten Wirtschaftsgemeinschaft auftreten. So wie vorher den einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften ein Teil der wirtschaftlichen Selbständigkeit von der obersten Wirtschaftsgemeinschaft rechtlich gewährleistet wurde, so werden im Laufe der Entwicklung die Leiter dieser Wirtschaftsgemeinschaften in ihrer Eigenschaft als Vertreter dieser letzteren von der Rechtsordnung als selbständige Wirtschaftssubjekte anerkannt. Als den Leitern der ihnen unterstellten Mitglieder der Gemeinwirtschaft stehen diesen nunmehr die nötigen Arbeitskräfte und sach-

lichen Produktionsmittel als Voraussetzungen der Anteilnahme an der Güterproduktion zur Verfügung, und als die Vertreter ihrer Gemeinwirtschaft vermögen sie nach außen hin über den Überschuß der Produktionserzeugnisse, welcher nach erfolgter Bedürfnisbefriedigung der an den Produktionsvorrichtungen beteiligten Individuen übrig bleibt, frei zu verfügen. Ihre gemeinwirtschaftliche Machtstellung ist im Laufe der Entwicklung mehr und mehr das Mittel zur Begründung ihrer privatwirtschaftlichen Machtstellung innerhalb des Produktionsprozesses geworden. Je mehr Arbeitskräfte ihnen unterstellt sind, und je größer der Fonds von sachlichen Produktionsmitteln ist, über den sie kraft ihrer Machtstellung zu verfügen haben, um so größer ist auch ihre verkehrswirtschaftliche Machtstellung innerhalb der ihnen übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft. Vom Standpunkte dieser letzteren aus kommt das über seine engere Wirtschaftsgemeinschaft herrschende Individuum nur noch als Unternehmer, und kommen seine Untergebenen nur noch als Träger der in ihnen verkörperten Arbeitskräfte oder ebenso wie die innerhalb der engeren Wirtschaftsgemeinschaft vorhandenen Sachgüter nur noch als Produktionsmittel des Unternehmens in Betracht, woraus sich dann auch der allmähliche Übergang zur verkehrswirtschaftlichen Regelung der an sich auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruhenden Produktionsverhältnisse erklärt. Alles das, was vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkte der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft aus als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder anzusehen ist, gilt jetzt vom verkehrswirtschaftlichen Standpunkte aus als Vermögen des die einzelnen Gemeinwirtschaften vertretenden Individuums und wird nunmehr auch in der von diesem verkehrswirtschaftlichen Standpunkte ausgehenden Rechtsordnung der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, also privatrechtlich, als ihr Eigentum anerkannt. Wir sind also erst jetzt an dem Punkte der sozialen Entwicklung angelangt, an welchem der für jede fortgeschrittene Verkehrswirtschaft die eigentliche Grundlage bildende Begriff des Eigentums in die Erscheinung tritt. Die Entstehung des Eigentums als solchen ist also vom wirtschaftlichen Standpunkte aus daraus zu erklären, daß die oberste Wirtschaftsgemeinschaft die ursprünglich auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage basierende Verfügungsgewalt eines einzelnen Individuums über bestimmte wirtschaftliche Güter privatrechtlich anerkennt und gewährleistet.

Da die Verfügungsgewalt des Leiters einer Produktionsgemeinschaft ihrem Gegenstande nach von dreifacher Art sein kann, indem sie sich erstens auf die als Produktionsmittel in Betracht kommenden Sachgüter, zweitens auf die innerhalb der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und drittens als Ausfluß der Gebietshoheit auch auf die Bodennutzung bezieht, so können wir auch je nach der Art der wirtschaftlichen Güter, welche den Gegenstand der Verfügungsgewalt des einzelnen

Unternehmers bilden, ein dreifaches Eigentum unterscheiden, einmal das Eigentum an beweglichen Sachen, das schon verhältnismäßig frühzeitig zur Entwicklung gelangt ist, sodann speziell das Eigentum an menschlichen Individuen, die als Träger von Arbeitskräften in Betracht kommen, und drittens endlich das Eigentum am Grund und Boden, das in seiner ausgeprägten Form in Verbindung mit dem freien Veräußerungsrecht erst verhältnismäßig spät in die Erscheinung tritt.

Haben wir nach den vorigen Ausführungen die Entstehung des Privateigentums auf die verkehrswirtschaftliche Anerkennung der auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruhenden Verfügungsgewalt über bewegliche Sachgüter, über menschliche Individuen und über Grund und Boden zurückzuführen, so ergibt sich hieraus die Unhaltbarkeit aller bisherigen Versuche, die zur Erklärung der ersten Entstehung des Privateigentums gemacht worden sind. Die meisten Mißverständnisse, welche diese Erklärungsversuche gezeitigt haben, sind darauf zurückzuführen, daß man bei der Behandlung der Wirtschaftsverhältnisse der Naturvölker die beiden ihrem Wesen nach ganz verschiedenen Begriffe „Eigentum" und „Besitz" nicht scharf auseinander hielt, ja beide Ausdrücke sogar vielfach einfach promiscue gebrauchte. „Nihil commune habet possessio cum proprietate" heißt es in der Lex 12, § 1 der Digesten, Buch 41, Kapitel 2[1]), und dieser Grundsatz, nach welchem der Besitz als solcher mit dem Eigentum nichts zu schaffen hat, ist auch vom Standpunkte der ethnologischen Wirtschaftskunde aus strikte zu befolgen, wenn diese Disziplin der Entstehung und den Anfangsstadien des Eigentums bei den Naturvölkern nachzuforschen sucht. Besitzen tut derjenige ein Sachgut, welcher dasselbe tatsächlich in seiner Gewalt hat. Eigentümer eines bestimmten Sachgutes ist hingegen derjenige, dem von der obersten Wirtschaftsgemeinschaft aus nach den für den verkehrswirtschaftlichen Verkehr geltenden Grundsätzen, also privatrechtlich, die Verfügungsgewalt über dasselbe gewährleistet wird. Eigentum ist also, wie wir schon im ersten Bande betont haben, ein rein verkehrswirtschaftlicher Begriff und kann als solcher also erst dann entstehen, wenn der verkehrswirtschaftliche Verkehr zum Durchbruch kommt, während Besitz als solcher auch auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage begründet werden kann, z. B. durch Verteilung von Sachgütern durch den Leiter der Gemeinwirtschaft an die einzelnen Gemeinwirtschaftsmitglieder oder auch auf der Grundlage des feindlichen Verkehrs, z. B. durch Erbeutung bestimmter Sachgüter im Kriege.

Darüber, daß auch bei rein gemeinwirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen sich bestimmte Sachgüter im gegebenen Zeitpunkte im Besitze einzelner Individuen befinden, kann natürlich kein Zweifel bestehen. So muß jeder an den Produktionsverrichtungen Beteiligte zur Zeit dieser

[1]) Vgl. auch die Lex 1 § 2 D. uti poss. 43, 17: „separata esse debet possessio a proprietate".



Verrichtung im Besitze der für dieselbe erforderlichen Gerätschaften und Rohstoffe sein. Der Krieger muß seine Waffen haben, derjenige, welcher den Wald zu roden hat, muß im Besitze einer Axt sein. Ebenso ist es die Bestimmung aller Genuß- und Verbrauchsgüter, schließlich in den Besitz eines bestimmten Individuums überzugehen, um von diesem verkonsumiert zu werden. Es ist also ganz selbstverständlich, daß derartige Besitzverhältnisse einzelner Individuen bis in die Anfangsstadien menschlicher Wirtschaft und damit der Menschheit überhaupt, zurückgehen. Aber derartige Besitzverhältnisse einzelner Individuen haben nichts mit der von der Gemeinwirtschaft aus gewährleisteten Verfügungsgewalt einzelner Individuen über bestimmte Sachgüter, also mit dem Privateigentum, zu tun. Den Ausgangspunkt dieses letzteren haben wir, wie wir im vorigen gesehen haben, an ganz anderer Stelle zu suchen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Betrachtung der Anfangsstadien der verkehrswirtschaftlichen Produktionsform zurück, so haben wir zunächst wieder an die Tatsache anzuknüpfen, daß das menschliche Individuum zunächst nur in seiner Eigenschaft als Leiter einer ihm unterstellten Wirtschaftsgemeinschaft als selbständiges Wirtschaftssubjekt, als Rechtssubjekt im privatwirtschaftlichen Sinne, anerkannt wird. Hieraus erklärt sich dann aber von selbst die weitere Tatsache, daß es zunächst nur ganz bestimmte Individuen sind, welche das Vorrecht der wirtschaftlichen Selbständigkeit genießen, nämlich nur diejenigen, welche als Leiter einer Wirtschaftsgemeinschaft über die zur Produktion erforderlichen Produktionsmittel, bewegliche Sachgüter, Arbeitskräfte und einen bestimmten Bezirk, verfügen. Ein und derselbe Produktionsprozeß hat nunmehr also eine gemeinwirtschaftliche und eine verkehrswirtschaftliche Seite, je nachdem man ihn vom Standpunkte der engeren oder weiteren Wirtschaftsgemeinschaft aus betrachtet. Ist vom ersteren Standpunkte aus die Beschaffung der zur Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder der engeren Wirtschaftsgemeinschaft das letzte Endziel des Produktionsprozesses, so daß die über den Eigenbedarf der Gemeinwirtschaftsmitglieder hinaus erzeugten Sachgüter nur als Mittel zur Beschaffung der innerhalb der eigenen Gemeinwirtschaft nicht produzierbaren Sachgüter in Betracht kommen, so bildet umgekehrt vom verkehrswirtschaftlichen Standpunkte der übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft aus die Erzeugung solcher Sachgüter, die von den Mitgliedern der eigenen Wirtschaftsgemeinschaft nicht benötigt werden, das eigentliche Ziel des Produktionsprozesses, während die zur Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder benötigten Sachgüter nur noch als zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Produktionsmittel in Betracht kommen. Diejenigen Sachgüter also, deren Hervorbringung vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkte aus das Hauptziel des ganzen Produktionsprozesses war, sind also vom verkehrswirtschaftlichen Standpunkte aus zum bloßen Produktionsmittel herab-

gesunken, das Verfügungsrecht über die innerhalb der Gemeinwirtschaft vorhandenen Arbeitskräfte führt verkehrsrechtlich zunächst zum Verfügungsrecht über die betreffenden Individuen selbst, d. h. zur Sklaverei, und die gemeinwirtschaftliche Gebietshoheit endlich wird vom verkehrswirtschaftlichen Standpunkte aus zum Eigentum am Grund und Boden.

Wenden wir uns nach diesen mehr deduktiven Erwägungen, die zur Klärung der Problemstellung erforderlich waren, der konkreten Frage zu, bei welchen Völkerstämmen bzw. bei welcher Produktionsart wir die eben geschilderten Übergangsformen von der gemeinwirtschaftlichen zur verkehrswirtschaftlichen Produktion in die Erscheinung treten sehen, so haben wir zunächst zu konstatieren, daß dies kaum irgendwo auf dem amerikanischen Kontinente der Fall ist. Diese Tatsache muß um so auffälliger erscheinen, als wir es gerade in Amerika mit Völkerstämmen der verschiedensten Kulturhöhe zu tun haben. Wir haben schon im vorigen gesehen, daß sich hier selbst bei kulturell so hochstehenden Gemeinwesen wie dem alten Inkastaate der Produktionsprozeß in ausgeprägt gemeinwirtschaftlicher Form bewegte. Typisch ist dagegen die verkehrswirtschaftliche Produktion, und zwar in der oben geschilderten Übergangsform, daß der Leiter einer unteren Gemeinwirtschaft zugleich als Unternehmer innerhalb der übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft angesehen wird, für viele Völkerstämme der alten Welt. Wenn uns auch von unserem ethnologischen Standpunkte aus eigentlich die Völker des europäischen Kulturkreises nicht näher angehen, so möchte ich doch kurz auf die hierfür besonders typischen Produktionsverhältnisse bei den alten Römern hinweisen. Hier war es der Pater familias, der als Leiter seiner Familia, einer sich aus seiner Ehefrau, seinen Kindern und seinen Sklaven zusammensetzenden Wirtschaftsgemeinschaft, vom Staate als selbständiges Wirtschaftssubjekt und damit zugleich als selbständiger Unternehmer im wirtschaftlichen Sinn anerkannt wurde. Hiervon abgesehen, ist die in Frage stehende verkehrswirtschaftliche Übergangsform des Produktionsprozesses auch für viele afrikanische und asiatische Völkerstämme eine typische Erscheinung, und zwar sehen wir sie vornehmlich da auftreten, wo die Viehzucht eine maßgebende Stelle im Wirtschaftsleben einnimmt. Es scheint also, daß dieser letzteren Produktionsart eine besondere Rolle bei der ersten Entstehung der verkehrswirtschaftlichen Produktionsform und damit zugleich auch bei der Ausbildung des Privateigentums zuzuschreiben ist, womit dann ja auch zugleich eine Erklärung für das Fehlen der Übergangsform zur verkehrswirtschaftlichen Produktion bei den amerikanischen Völkerstämmen gegeben ist, da ja bekanntlich diese letzteren, abgesehen von der auf ganz besonderen Voraussetzungen beruhenden Llama- und Alpakozucht im alten Peru, sowie von der in bestimmten Gegenden vorhandenen Geflügel- und Hundezucht, keine Viehzüchter gewesen sind.

II. Teil.

Achtes Kapitel.

Die Sachgüterbewegung.

Wesen und Arten der Sachgüterbewegung.

Wie wir schon in der Einleitung zum vorliegenden Bande unseres Grundrisses hervorgehoben haben, setzt sich der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit als Ganzes genommen aus zwei Hauptteilen zusammen, dem Produktionsprozeß und dem Sachgüterbewegungsprozeß. Wir haben uns also in diesem zweiten Teile dem Sachgüterbewegungsprozeß zuzuwenden.

Während wir mit dem Worte Produktion einen Vorgang innerhalb des menschlichen Wirtschaftslebens bezeichnen, der sich gleichzeitig auf materiellwirtschaftlichem und sozialwirtschaftlichem Gebiete abspielt, so daß wir bei unseren speziell der sozialwirtschaftlichen Seite des menschlichen Wirtschaftslebens gewidmeten Untersuchungen genötigt waren, überall von der materiellen Grundlage dieses wirtschaftlichen Vorganges zu abstrahieren, haben wir es bei der Sachgüterbewegung mit einem Worte zu tun, das speziell zur Bezeichnung eines rein sozialwirtschaftlichen Begriffs angewendet zu werden pflegt. An sich ließe sich natürlich auch von einer Sachgüterbewegung im materiellwirtschaftlichen Sinne sprechen, indem wir darunter in rein wirtschaftlichem Sinne die räumliche Bewegung der Sachgüter von einem Orte zum anderen verstehen. Da aber diese räumliche Sachgüterbewegung, abgesehen von einigen im Wirtschaftsleben nur eine geringe Rolle spielenden Zufallserscheinungen, wie dem Antreiben von Strandgut und ähnlichem, auf menschliche Arbeitsleistung zurückzuführen ist, pflegen wir sie mit dem bei diesem Vorgange handelnd auftretenden Menschen in Beziehung zu setzen und als Gütertransport zu bezeichnen. Als solcher aber ist die räumliche Sachgüterbewegung so eng mit dem allgemeinen Produktionsprozeß verbunden, daß sie ganz allgemein von den Nationalökonomen mit in diesen einbegriffen wird, und auch wir uns genötigt sahen, sie in unserem ethnologisch-volkswirtschaftlichen System als die eine der von uns nach materiellwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellten Produktionsarten aufzuführen. Hiernach würden also auch die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, welche sich

an dieser räumlichen Güterbewegung, dem Sachgütertransport, geltend machen, mit unter die Behandlung des sozialen Produktionsprozesses fallen, und haben infolgedessen schon in unserem vorigen, dieses Thema behandelnden Abschnitte ihre Erledigung gefunden.

Bei der Sachgüterbewegung, mit welcher wir uns im vorliegenden Abschnitte zu beschäftigen haben, handelt es sich um etwas ganz anderes als um jene, durch Sachgütertransport hervorgebrachte Veränderung der räumlichen Lage der Sachgüter, nämlich um eine Veränderung ihres bisherigen Besitzers, und nur in diesem speziellen Sinne werden wir im folgenden in Übereinstimmung mit den Nationalökonomen das Wort Sachgüterbewegung gebrauchen. Wir bezeichnen also als Sachgüterbewegung jenen wirtschaftlichen Vorgang, der in dem Übergange der Sachgüter von einem Besitzer auf einen anderen besteht. Dieser Übergang von einem Besitzer auf einen anderen kann mit einer räumlichen Sachgüterbewegung in Verbindung stehen, kann also an einen Sachgütertransport geknüpft sein. Es braucht dies aber keineswegs der Fall zu sein, was sich schon aus der einfachen Tatsache ergibt, daß eine Veränderung des Besitzers, also eine Sachgüterbewegung in unserem speziellen Sinne, auch bezüglich unbeweglicher Sachgüter, wie Grundstücken, Häusern und dergleichen geschehen kann.

Ebenso wie die Sachgüterproduktion ist auch die Sachgüterbewegung letzten Endes ganz allgemein auf die Versorgung des Menschen mit den zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Sachgütern gerichtet. Beiden Wirtschaftsarten liegt also die gleiche Zweckbestimmung zugrunde. Aber ihr Verhältnis zueinander ist nicht etwa ein derartiges, daß die eine als das Primäre und die andere als das Sekundäre aufzufassen wäre. Wir würden dem Wesen der Güterbewegung keineswegs gerecht werden, wenn wir sie als bloße Sekundärerscheinung ansehen würden, als bloßes Aushilfsmittel der Produktion für die Fälle, in denen diese nicht allein die Versorgung der Menschen mit den zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Sachgütern zu erzielen vermag. Gewiß ist es Aufgabe der Güterbewegung, diejenigen Sachgüter zu beschaffen, zu deren Hervorbringung auf dem Wege der Produktion es innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft an den erforderlichen Produktionsvoraussetzungen mangelt. Aber dies ist nur die eine der Aufgaben, welche der Güterbewegung im Wirtschaftsprozeß zufallen. Nicht minder wichtig ist ihre Funktion bei der der speziellen Produktionsart und Produktionsform entsprechenden Verteilung der sachlichen Produktionsmittel an die einzelnen am Produktionsprozeß beteiligten Produktionssubjekte, sowie bei der Verteilung der aus der Produktion hervorgegangenen Sachgüter an die Konsumenten. In beiden Fällen kann die Verteilung ganz unabhängig voneinander vor sich gehen. So wird von den Bakairiindianern von allen einzelnen Hausständen einer Dorfgemeinschaft dazu beigetragen, die zum Waldroden aus dem Dorfe

hinausziehende Jünglingschaft vorher mit dem nötigen Proviant für die Arbeitszeit im Walde zu versehen. Die durch die gemeinsame Arbeitsleistung der ganzen Arbeiterschaft des Dorfes hergerichtete Waldrodung geht in den Besitz einer bestimmten, unter der Leitung des Familienvaters stehenden Familie über, innerhalb welcher dann wieder die aus den Bodenerzeugnissen erzielten genußfertigen Sachgüter schließlich unter die einzelnen Familienmitglieder zur Konsumtion verteilt werden. Wir sehen schon an diesem einfachen Beispiel, in wie mannigfaltiger Weise auch schon bei den Naturvölkern der Produktionsprozeß von dem Sachgüterbewegungsvorgange durchsetzt ist.

Während der Produktionsprozeß, wie wir im vorigen gesehen haben, auf das friedliche Zusammenwirken einer Mehrheit von menschlichen Individuen angewiesen ist, sich in seinen einzelnen Phasen also nur innerhalb des Rahmens der einzelnen, diese friedliche Zusammenarbeit gewährleistenden Gemeinwirtschaft abzuspielen vermag, vermag der Güterbewegungsprozeß sowohl friedliche wie feindliche Bahnen zu wandeln und greift schon von vornherein über das Gebiet der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft hinaus.

Von den beiden Vorgängen, in welche der menschliche Wirtschaftsprozeß zerfällt, der Produktion und der Sachgüterbewegung, ist es also nur die letztere, bei welcher neben den sozialisierenden Kräften auch die in entgegengesetzter Richtung wirksamen, auf feindlicher Konkurrenz beruhenden Kräfte in die Erscheinung treten. Wir haben hier unseren Ausgangspunkt einerseits von einer auf dem friedlichen Binnenverkehr begründeten gemeinwirtschaftlichen Güterbewegung und anderseits von einer auf dem feindlichen Außenverkehr begründeten feindlichen Güterbewegung zu nehmen, so daß wir es von vornherein mit zwei einander gegenüberstehenden Güterbewegungsarten zu tun haben, als deren Ausgleichsmittel wir dann als dritte Art die auf friedlicher Konkurrenz beruhende verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung anzusehen haben. Wir haben also im Laufe der Entwicklung die feindliche, die gemeinwirtschaftliche und die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung als die drei Hauptarten der Sachgüterbewegung überhaupt zu unterscheiden.

Da bei der Sachgüterbewegung die feindliche der friedlich-gemeinwirtschaftlichen Form dieses wirtschaftlichen Vorganges von vornherein gegenübersteht, während wir den Ausgangspunkt der Produktion allein auf der friedlich-gemeinwirtschaftlichen Seite des menschlichen Wirtschaftslebens zu suchen haben, so liegt es auf der Hand, daß das verkehrswirtschaftliche Prinzip als Ausgleichsmittel zwischen feindlichem und friedlichem Verkehr zunächst da zur Ausbildung gelangt ist, wo diese beiden Gegensätze von vornherein vorhanden waren, nämlich bei der Sachgüterbewegung. So sehen wir denn vielfach bei den Naturvölkern die verkehrswirtschaftliche Güterbewegung wenigstens in ihren Anfangsstadien auch

schon da in die Erscheinung treten, wo wir es noch mit ausgeprägt gemeinwirtschaftlichen Produktionsformen zu tun haben. So besteht z. B. zwischen den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften vieler Indianerstämme des brasilianischen Waldgebiets ein reger Außenverkehr, der sich vorwiegend in friedlich-verkehrswirtschaftlicher Form abspielt, während der Produktionsprozeß sich noch ausschließlich in gemeinwirtschaftlichen Bahnen bewegt. Zunächst handelt es sich hier für uns darum, das Wesen der ihrer Form nach verschiedenen Arten der Sachgüterbewegung näher zu bestimmen.

Da die Wirtschaftsgemeinschaft oder, was dasselbe ist, die gemeinwirtschaftliche Verkehrsgemeinschaft schon ihrem Wesen nach auf friedlichen Voraussetzungen beruht, so ist die feindliche Sachgüterbewegung von vornherein auf den sich zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften abspielenden Sachgüterverkehr beschränkt. Sie ist also stets notgedrungen Außenverkehr und die durch sie gebildete Verkehrsgemeinschaft ist demnach stets eine über das Gebiet der obersten Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehende.

Natürlich kann nicht die Rede davon sein, daß schon an sich durch jede gewaltsame Aneignung von Wirtschaftsgütern der einen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine andere eine Verkehrsgemeinschaft zwischen diesen beiden Bevölkerungseinheiten begründet wird. Das letztere ist vielmehr erst dann der Fall, wenn die eine Gemeinschaft einen bestimmten Teil ihrer zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Wirtschaftsgüter in einer gewissen regelmäßigen Wiederkehr durch gewaltsame Aneignung von anderen Wirtschaftsgemeinschaften erwirbt. Als Glieder des eigentlichen Güterbewegungsprozesses und damit zugleich des Wirtschaftsprozesses überhaupt, können die Akte gewaltsamer Inbesitznahme von Sachgütern aber nur dann gelten, wenn sie sich innerhalb einer solchen durch die regelmäßige Wiederkehr derartiger Gewaltakte begründeten Verkehrsgemeinschaft abspielen. Im entgegengesetzten Falle handelt es sich dem in einer gewissen Regelmäßigkeit nach bestimmten Normen vor sich gehenden Wirtschaftsprozeß gegenüber nur um anormale Verhältnisse, die sehr wohl geeignet sind, diese letzteren aufs einschneidendste zu beeinflussen, die aber nicht als Teile desselben aufzufassen sind. Wir werden später bei der Behandlung der einzelnen Erscheinungsformen der Sachgüterbewegung noch darauf zurückkommen, daß die eigentliche, in der regelmäßigen Wiederkehr von Gewaltakten bestehende feindliche Güterbewegung, für welche uns ein typisches Beispiel in dem Fehdewesen der Raubritter im europäischen Mittelalter gegeben ist, auch in den außereuropäischen Ländern eine große Rolle gespielt hat. So sind namentlich die Fälle häufig, in denen nicht Bodenkultur treibende Völkerstämme in bezug auf die Versorgung mit vegetabilischer Nahrung zum größten Teile auf ihre regelmäßigen Raubzüge gegen die umwohnenden, Bodenkultur treibenden Stämme angewiesen sind. Als weiteres interessantes Beispiel

hierfür möchte ich schon hier einen speziellen Fall im alten Mexiko anführen, wo die Konföderation von Mexiko, Tezcuco und Tlacopan mit den Gemeinwesen Tlascala, Huexotzinco und Cholula einen Vertrag geschlossen hatte, in den ersten Tagen jeden Monats regelmäßige Gefechte zu liefern, um Gelegenheit zur Beschaffung des nötigen Materials für die Menschenopfer zu erhalten.

In Übereinstimmung mit der Erwägung, daß nur die in einer gewissen Regelmäßigkeit vor sich gehende gewaltsame Besitzergreifung von Sachgütern als Teil des eigentlichen Vorganges der Sachgüterbewegung aufzufassen ist, läßt sich auch leicht der Widerspruch beseitigen, in welchem ein gewisser Tatsachenkomplex mit unserer oben aufgestellten Regel, daß der feindliche Güterbewegungsprozeß sich nur außerhalb der Gemeinwirtschaft vollziehen kann, zu stehen scheint. Wenn auch verhältnismäßig selten, so kann doch auch bei Naturvölkern der Fall eintreten, daß auch unter den einzelnen Mitgliedern ein und derselben obersten Wirtschaftsgemeinschaft gewaltsame oder heimliche Besitzergreifungen in der Form von Raub oder Diebstahl vorkommen. Aber auch hier haben wir es bezüglich des Wirtschaftsprozesses als Ganzen mit abnormen Fällen zu tun, die, falls sie die Regel ausmachen würden, eben den Bestand der Wirtschaftsgemeinschaft als solcher beeinträchtigen würden, weshalb sich diese letztere dann auch schon ihrer Selbsterhaltung wegen von vornherein gegen solche Störungen des feindlichen Verkehrs innerhalb ihres Bereiches zu schützen sucht. Hierbei ist außerdem die schon mehrfach im vorigen hervorgehobene Tatsache in Betracht zu ziehen, daß ein selbständiges Verfügungsrecht einzelner Individuen über Sachgüter überhaupt erst in der schon bis zu einem gewissen Grade entwickelten Verkehrswirtschaft in die Erscheinung tritt, daß demnach von Raub und Diebstahl in dem bei uns gebräuchlichen Sinne überhaupt erst auf der Stufe der entwickelteren Verkehrswirtschaft, wenn es zur Ausbildung des Individualeigentums an bestimmten Sachgütern gekommen ist, die Rede sein kann. Bei eigenmächtiger Inbesitznahme solcher Sachgüter, welche der Gemeinwirtschaft als solcher, also der Verfügung des von den Gemeinwirtschaftsmitgliedern anerkannten Leiters dieser letzteren unterstehen, kann es sich immer nur um eine Auflehnung gegen die Gemeinwirtschaftsgewalt als solche handeln. Es kann daher sehr wohl den Angaben der alten spanischen Autoren, daß der Diebstahl im alten Peru unbekannt war, Glauben geschenkt werden, da in einem so ausgeprägt gemeinwirtschaftlichen Gemeinwesen, wie es der altperuanische Staat zur Zeit der Inkaherrschaft war, für den Diebstahl als solchen die nötigen Voraussetzungen fehlen. Damit im Einklang steht dann auch die Tatsache, daß wir Raub und Diebstahl als besondere Delikte nirgends bei den auf vorwiegend gemeinwirtschaftlicher Grundlage organisierten Wirtschaftsverhältnissen des amerikanischen Kontinents hervortreten sehen, während diese Delikte bei vielen afrikanischen Völkerstämmen,

bei denen es schon zur stärkeren Entwicklung des verkehrswirtschaftlichen Prinzips gekommen ist, eine große Rolle in der Rechtsordnung spielen, und die gegen sie gerichteten Abwehrmittel gewöhnlich einen nicht unbeträchtlichen Teil der Strafjustiz ausmachen.

Im Gegensatz zur eben geschilderten feindlichen Sachgüterbewegung ist die gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung, wie schon erwähnt, auf den durch die Gemeinwirtschaftsgewalt gewährleisteten friedlichen Verkehr der Gemeinwirtschaftsmitglieder untereinander angewiesen und ist stets Binnenverkehr, da ein Übergreifen der friedlichen Sachgüterbewegung über die Gebietsgrenzen der Gemeinwirtschaft hinaus überhaupt erst durch das Eingreifen des verkehrswirtschaftlichen Prinzips möglich ist, wir es also beim friedlichen Außenverkehr stets mit der an dritter Stelle zu behandelnden verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung zu tun haben. Mithin ist aber auch anderseits alle sich innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft abspielende Sachgüterbewegung, soweit sie keine verkehrswirtschaftliche ist, als gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung anzusprechen. Sie kann für die sich innerhalb der Gemeinwirtschaft abspielende Sachgüterverteilung als alleinige Güterbewegungsform in Betracht kommen, wie es z. B. fast ausschließlich im altperuanischen Wirtschaftsverkehr der Fall war, oder aber bei aufkommender verkehrswirtschaftlicher Wirtschaftsform neben der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung in die Erscheinung treten und im Laufe der Entwicklung von dieser letzteren mehr und mehr aus ihrem Wirkungskreise verdrängt werden. Im Leben der Naturvölker aber spielt sie jedenfalls immer noch die Hauptrolle bei der sich innerhalb der Gemeinwirtschaft abspielenden Sachgüterverteilung.

Während bei der feindlichen Güterbewegung die in Besitz nehmenden Wirtschaftssubjekte als der aktive, die den Besitz verlierenden Wirtschaftssubjekte als der passive Teil des Güterbewegungsvorganges anzusehen sind, dieser letztere sich also vornehmlich von seiten des Gütererwerbs aus geltend macht, haben wir es im Gegensatz hierzu bei der gemeinwirtschaftlichen Güterbewegung der Hauptsache nach mit einer Sachgüterübertragung auf den künftighin die betreffenden Sachgüter Besitzenden zu tun, wobei der letztere, also derjenige, für welchen der Güterbewegungsvorgang als Sachgütererwerb in Betracht kommt, als der passive Teil anzusehen ist. So ging z. B. innerhalb des altperuanischen Inkastaates die Sachgüterbewegung fast ausschließlich in einer von den Gemeinwirtschaften bzw. ihren Leitern ausgehenden Sachgüterverteilung auf, die zwar nach gewissen feststehenden gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geschah, im wesentlichen aber auf die Willensbestimmung des Leiters der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, des Inka, zurückging. Wir haben schon bei der Schilderung des gemeinwirtschaftlichen Produktionsprozesses die sich in regelmäßigen Zeitperioden abspielende gemeinwirtschaftliche Landverteilung bei den alten Peruanern kennen gelernt, nach welcher den einzelnen

Familien innerhalb ihrer Ayllus ganz bestimmte, der Größe nach ihrer Kopfzahl entsprechende Grundstücke zugewiesen wurden. Ebenso kam den Familien der gewöhnlichen Bürger nur eine bestimmte engbegrenzte Zahl von Llamas zur eigenen Nutznießung zu. Der auf den Guanoinseln gewonnene Dünger wurde an die einzelnen Provinzen und von deren Leitern wieder auf die einzelnen kleineren Gemeinschaften bis endlich auf die einzelnen Familien herab verteilt und so fort. Wir sehen also, daß in allen diesen Fällen die Verteilung der Sachgüter als der primäre Vorgang anzusehen ist, dem gegenüber sich diejenigen, welche die verteilten Güter erwerben, rein passiv zu verhalten haben.

Die dritte und letzte Art der Sachgüterbewegung haben wir als verkehrswirtschaftliche bezeichnet. Ganz ebenso wie das verkehrswirtschaftliche Prinzip ganz allgemein als das Ausgleichsmittel zwischen dem feindlichen und dem gemeinwirtschaftlichen Verkehrsprinzip aufzufassen ist, haben wir auch die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung als ein Ausgleichsmittel zwischen der feindlichen und der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung anzusehen. Sie erweist sich daher auch ihrem Wesen nach in jeder Hinsicht als ein Mittelding zwischen diesen beiden als direkte Gegensätze scharf voneinander geschiedenen Wirtschaftsformen.

Gehen wir zunächst von dem Gegensatze aus, in welchem die gemeinwirtschaftliche Güterbewegung ihrer stets friedlichen Natur wegen zur feindlichen Güterbewegung steht, so erweist sich schon gleich in diesem Punkte die verkehrswirtschaftliche Güterbewegung dadurch als das geeignete Mittel zur Überbrückung dieses Gegensatzes, daß sie für die gegenseitige Konkurrenz eine friedliche Grundlage schafft. Sie teilt also auf der einen Seite die Konkurrenznatur der feindlichen und auf der anderen Seite die friedliche Natur mit der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung.

Unter den verschiedenen Erscheinungsformen, welche die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung bei den einzelnen Naturvölkern gezeitigt hat, gibt es mehrere, aus welchen sich das Verhältnis dieser Güterbewegungsformen sehr gut illustrieren läßt. Denn da bei zahlreichen primitiven Völkerstämmen der verkehrswirtschaftliche Verkehr überhaupt noch kaum in die Erscheinung getreten ist, so sind wir in der glücklichen Lage, den Anfangsstadien dieser verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung, an denen sich dieses Verhältnis am besten klarstellen läßt, an der Hand eines bestimmten Tatsachenmaterials nachzugehen und somit auf empirischem Wege eine positive Grundlage zur Lösung dieser Frage zu schaffen. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung der Sachgüterbewegungsprozeß, wie er sich zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften der im Xingúquellgebiet wohnhaften Völkerstämme abspielt. Der eigentliche verkehrswirtschaftliche Güteraustausch in seiner entwickelten Form als Umtausch von Ware gegen Ware war hier noch völlig unbekannt, aber dennoch fand eine wechselseitige Versorgung mit den in der eigenen Wirt-

schaftsgemeinschaft nicht vorhandenen Sachgütern auf friedlichem Wege statt, die durch häufig stattfindende gegenseitige Besuche und die bestimmten Verpflichtungen, welche für den fremden Ankömmling mit seinem Besuche verbunden waren, ermöglicht wurden. Der fremde Besucher einer befreundeten Wirtschaftsgemeinschaft, welcher innerhalb des Gebiets der fremden Gemeinwirtschaft auf die Gastfreundschaft angewiesen war, wenn feindliche Handlungen vermieden werden sollten, wurde als Gast aufgenommen und behandelt, ja sogar mit dem nötigen Proviant für die Weiterreise versorgt, war dafür aber seinerseits verpflichtet, seinen Gastgebern alles das von seiner mitgeführten Habe herauszugeben, was für diese begehrenswert war. Solche Sachgüter wurden ihm ganz wie bei der feindlichen Sachgüterbewegung einfach fortgenommen, so daß es sich auch in diesem Falle mehr um einen einseitigen Sachgütererwerb als um eine eigentliche Sachgüterübertragung handelt. Anderseits ist aber die Überlassung der fortgenommenen Gegenstände dennoch als ein Akt des friedlichen Güterverkehrs anzusehen, da es im Belieben des Fremden steht, nur die für ihn bzw. seine Gemeinwirtschaft entbehrlichen Gegenstände bei seiner Besuchsreise mit sich zu führen. So war es denn auch, wie von mir selbst mehrfach beobachtet werden konnte, üblich, die unentbehrlichen Gegenstände vor dem Betreten des fremden Gebietes an irgendeiner verborgenen Stelle im Walde zu verstecken, um sie bei der Rückreise wieder an sich nehmen zu können. Da man außerdem auf Gegenbesuche seiner Gastgeber zu rechnen hatte, so war hierdurch ein Mittel zur Ausgleichung des erlittenen Verlustes von Sachgütern, sowie die Aussicht auf den künftigen Erwerb solcher Sachgüter, über welche allein die Nachbargemeinschaft verfügte, geschaffen.

Abgesehen davon, daß die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung als friedlicher Konkurrenzverkehr die friedliche Natur der feindlichen Sachgüterbewegung mit der friedlichen Natur der gemeinwirtschaftlichen zum Ausgleich bringt, erweist sie sich zweitens auch insofern als Ausgleichsmittel zwischen diesen beiden anderen Güterbewegungsformen, als sie sich sowohl zwischen den einzelnen verschiedenen Gemeinwirtschaften, als auch innerhalb dieser letzteren abspielen kann, also einerseits die Außenverkehrsnatur mit der feindlichen und anderseits die Binnenverkehrsnatur mit der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung teilt.

Da auf unentwickelteren Wirtschaftsstufen zunächst innerhalb der einzelnen kleineren Gemeinwirtschaften der wechselseitigen Konkurrenz kein Spielraum gelassen ist, sich dagegen schon frühzeitig die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen des feindlichen Konkurrenzkampfes mit den Nachbargemeinschaften fühlbar machten, so haben wir die Anfänge des friedlichen Konkurrenzverkehrs und damit also der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung überhaupt auf seiten des Außenverkehrs zu suchen. Wir haben im vorigen schon ein solches Anfangsstadium des verkehrswirtschaftlichen

Außenverkehrs bei der Schilderung des Güterbewegungsprozesses bei den Indianern im Xinguquellgebiet kennen gelernt und haben gesehen, wie sich dieser letztere trotz seiner durchaus friedlichen Natur dennoch ganz in den Formen der feindlichen Güterbewegung vollzog, indem auch hier die benötigten Sachgüter den Fremden ohne weiteres fortgenommen wurden. Auf andere Übergangsformen zwischen der feindlichen und der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung, wie den „stummen Handel", Tributleistungen und dergleichen mehr werden wir im folgenden bei der Betrachtung der einzelnen Erscheinungsformen der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung zurückzukommen haben.

Erst nachdem der friedliche Außenverkehr auf dem Wege der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung in die Erscheinung getreten ist, sind die nötigen Voraussetzungen für das Übergreifen dieser letzteren Form des Sachgüterverkehrs auch auf den sich innerhalb der Gemeinwirtschaft abspielenden Güterbewegungsprozeß gegeben. Diesen Vorgang des ersten Eindringens des Konkurrenzprinzips auch in die Güterbewegung innerhalb der Gemeinwirtschaft, also die erste Entstehung der sich auf den Innenverkehr beziehenden verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung haben wir uns dann in ganz derselben Weise zu erklären wie die im vorigen behandelte Entstehung der verkehrswirtschaftlichen Produktionsform. Wir haben uns also diesen Vorgang so zu denken, daß zunächst einzelne Wirtschaftsgemeinschaften, welche in einem friedlichen Konkurrenzverkehr, also in einem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr miteinander leben, sich zu einer übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft in der Weise zusammenschließen, daß ihnen ihre wirtschaftliche Selbständigkeit insoweit gewahrt bleibt, daß sie diesen friedlichen Konkurrenzverkehr auch fernerhin unter der Oberhoheit dieser obersten Wirtschaftsgemeinschaft fortzusetzen vermögen. Der friedliche Konkurrenzverkehr, der vorher Außenverkehr war, ist nunmehr vom Standpunkte der obersten Wirtschaftsgemeinschaft aus zum Innenverkehr geworden, womit dann die Vorbedingungen für die weitere Entwicklung zur verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung auch zwischen einzelnen Individuen in ganz derselben Weise gegeben sind, wie bei dem im vorigen behandelten verkehrswirtschaftlichen Produktionsprozeß.

Die dritte Eigenschaft, durch welche die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung ihre Mittelstellung zu den beiden anderen Güterbewegungsformen zu erkennen gibt, ist diejenige, daß sie den bei der feindlichen Güterbewegung in den Vordergrund tretenden Sachgütererwerb mit der bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung hervortretenden Sachgüterübertragung in sich vereinigt. Sie ist Sachgütererwerb und Sachgüterübertragung zugleich, indem der Sachgüterbewegungsvorgang in diesem Falle sowohl von der Willensbetätigung des den Besitz übertragenden als auch des den Besitz erwerbenden Wirtschaftssubjekts abhängig ist, diese letzteren also beide zugleich aktiv am Güterbewegungsprozeß beteiligt sind.

Die natürliche Folge dieser doppelten Willensbetätigung ist nun zunächst aber die, daß die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung im Einzelfalle überhaupt nur dann in die Erscheinung treten kann, wenn zwischen den den Besitz übertragenden und den den Besitz erwerbenden Wirtschaftssubjekten Willensübereinstimmung besteht, so daß sich ihre beiderseitigen Willen nach derselben Richtung hin zu betätigen vermögen. Die Willensübereinstimmung der beteiligten Wirtschaftssubjekte ist also als die erste Vorbedingung eines jeden einzelnen Aktes der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung anzusehen, da die friedliche Natur dieser letzteren nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins solcher Willensübereinstimmung gewährleistet werden kann. Da aber ferner eine Willensübereinstimmung der an dem Güterbewegungsprozeß beteiligten Wirtschaftssubjekte in Übereinstimmung mit dem sogenannten wirtschaftlichen Prinzip nur dann zustande kommen wird, wenn jede der beiden Parteien der Meinung ist, daß dieser wirtschaftliche Vorgang für sie einen Vorteil bedeutet, so ist auch der Konkurrenznatur der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung bei solchen wirtschaftlichen Vorgängen hinreichend Spielraum zur Entfaltung belassen. Für sich allein betrachtet, wird sich natürlich jede Sachgüterübertragung, weil sie mit dem Verlust des den Gegenstand dieser letzteren bildenden Sachgutes verknüpft ist, als ein Nachteil erweisen. Der Wille eines Wirtschaftssubjektes kann also nur dann auf diesen wirtschaftlichen Vorgang gerichtet sein, wenn dasselbe in irgendeiner Weise indirekt aus demselben Vorteile zu erlangen sucht, mögen dieselben nun an sich wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Natur sein. Greifen wir als Beispiel wieder die im vorigen schon mehrfach erwähnte Güterbewegung heraus, wie sie sich zwischen den einzelnen Gemeinwirtschaften im Xingúquellgebiet abzuspielen pflegt, so ist natürlich an sich für die fremden Besucher die Überlassung ihrer mitgebrachten Habe an ihre Gastgeber als ein Verlust in wirtschaftlicher Beziehung zu bezeichnen. Es müssen in solchen Fällen also ganz bestimmte Gründe dafür vorhanden sein, trotz dieses Verlustes die fremde Gemeinschaft aufzusuchen und Sachgüter zur Herausgabe an seine Gastgeber mitzuführen. Diese Gründe sind aber vornehmlich in der Aussicht auf Erwiderung des Besuches und in der Erwartung auf den mit diesem nun seinerseits in Verbindung stehenden Gütererwerb zu suchen.

Bei den Gründen, welche ein Wirtschaftssubjekt im gegebenen Falle zur Übertragung von Sachgütern an ein anderes Wirtschaftssubjekt bestimmen, wird es sich natürlich zumeist um wirtschaftliche Vorteile, also um einen dadurch ermöglichten Erwerb von anderen mehr benötigten wirtschaftlichen Gütern handeln, unter denen dann wieder vor allem die Sachgüter als solche in Betracht kommen. Es liegt also schon im Wesen der Güterbewegung begründet, daß dieselbe im Laufe ihrer Entwicklung auf einen zweifachen Sachgüterbewegungsakt hinzielen mußte, bei welchem

jedes der beiden beteiligten Wirtschaftssubjekte einmal der Sachgüter erwerbende und das andere Mal der Sachgüter übertragende Teil ist. Es bildet somit der wechselseitige Güteraustausch schon frühzeitig die typische Form, in welcher sich der Prozeß der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung vornehmlich abzuspielen pflegt, so daß wir diesen somit als das hauptsächlichste Ausgleichsmittel zwischen der friedlichen und feindlichen Sachgüterbewegung überhaupt anzusehen haben. Im übrigen kann ich hier auf die einzelnen Erscheinungsformen der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung und ihre Unterarten, zu welcher sich diese zusammenfassen lassen, nicht näher eingehen, da ihre Behandlung einem späteren Kapitel vorbehalten bleiben soll.

Neuntes Kapitel.

Der Gegenstand der Sachgüterbewegung.

Den Gegenstand der Sachgüterbewegung bilden, wie schon der Name besagt, ganz allgemein die Sachgüter, also nach unserer an früherer Stelle gegebenen Definition diejenigen einzelnen Teile der Natur, welche von der Umwelt abgegrenzte selbständige Einheiten bilden und außerdem als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung zur Verwendung kommen. Gebietsabtretungen fallen also nicht mit unter den Begriff der Sachgüterbewegung, da die Gebiete als solche, wie wir an früherer Stelle gesehen haben, nicht den Sachgütern zuzurechnen sind. Anderseits ist die Übertragung von Grundstücken der Sachgüterqualität dieser letzteren wegen als Sachgüterbewegung anzusehen, und ebenso sind ihr die Fälle zuzurechnen, in welchen das menschliche Individuum in seiner Eigenschaft als Sachgut seinen Besitzer wechselt.

Gehen wir wieder von der schon am Ausgangspunkte unserer Untersuchungen über den Wirtschaftsprozeß festgestellten Tatsache aus, daß die Sachgütergewinnung entweder auf dem Wege der Produktion oder auf dem Wege der Güterbewegung geschehen kann, so handelt es sich bei der Behandlung des Gegenstandes der Sachgüterbewegung zunächst um die Frage, welche Sachgüter im Einzelfalle durch Produktion und welche auf dem Wege der Sachgüterbewegung gewonnen werden. Bei der Behandlung des wirtschaftlichen Prinzips im ersten Bande haben wir gesehen, daß der Mensch, da die Arbeit mit Unlustgefühlen für ihn verbunden ist, nach Möglichkeit die zur Verarbeitung der Naturstoffe zu verrichtende Arbeitslast von sich auf andere abzuwälzen sucht und dieses dadurch erreicht, daß er entweder andere veranlaßt, die zur Herstellung der von ihm benötigten Sachgüter für ihn zu verrichten, oder aber die von anderen auf dem Wege der Produktion hergestellten Sachgüter auf die für ihn bequemste Art an sich zu bringen sucht. Schon aus diesem unmittelbar

in der menschlichen Natur selbst begründeten Konkurrenzprinzip ergibt sich die Tatsache, daß nicht nur diejenigen Sachgüter den Gegenstand der Sachgüterbewegung bilden, welche von dem sie benötigenden Wirtschaftssubjekte nicht produziert werden können, sondern auch diejenigen, welche das letztere leichter von anderen erwerben als selbst produzieren kann. Auf der anderen Seite geht aber auch aus den ebenfalls in der menschlichen Natur begründeten sozialisierenden Tendenzen innerhalb des Wirtschaftsprozesses ohne weiteres hervor, daß auch die innerhalb der Produktionsgemeinschaft zur Bedürfnisbefriedigung ihrer eigenen Mitglieder produzierten Sachgüter den Gegenstand des Vorganges der Sachgüterbewegung bilden, da das menschliche Individuum darauf angewiesen ist, die Produktion in Gemeinschaft mit anderen Individuen vorzunehmen, anderseits aber jede Bedürfnisbefriedigung letzten Endes auf die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der einzelnen Individuen hinausläuft. Es wird also stets mit dem Produktionsprozeß als solchem auch innerhalb der Produktionsgemeinschaft selbst ein Güterbewegungsprozeß bezüglich der produzierten Sachgüter verbunden sein.

Im bisherigen haben wir den Gegenstand der Sachgüterbewegung zunächst nur von der einen Seite dieses Vorganges aus, vom Standpunkte des Sachgütererwerbs aus, zu erfassen gesucht, indem wir uns die Frage in der Form stellten: Welcherlei Sachgüter werden durch Sachgütererwerb erworben? Da diesem Sachgütererwerb auf der anderen Seite aber stets eine Sachgüterübertragung entspricht, so haben wir den Gegenstand der Sachgüterbewegung, um ihn seinem ganzen Wesen nach zu erfassen, auch vom Standpunkte dieser Güterübertragung aus zu betrachten, indem wir uns die Frage so formulieren: Welcherlei Sachgüter werden durch Sachgüterbewegung übertragen?

Da bei der feindlichen Sachgüterbewegung zwischen den einzelnen Gemeinwirtschaften der Vorgang der Sachgüterbewegung eigentlich nur als Gütererwerb in Betracht kommt, indem der vom stärkeren Feinde zur Überlassung der betreffenden Sachgüter gezwungene bisherige Besitzer oder auch derjenige, welchem die Gegenstände heimlich fortgenommen werden, bei diesem wirtschaftlichen Vorgange nur eine rein passive Rolle spielen, so läßt sich auch direkt der Gegenstand des feindlichen Güterbewegungsaktes mit dem Verhältnis, in welchem das die Sachgüter überlassende Wirtschaftssubjekt zu diesen steht, nicht in Beziehung setzen. Der dem erwerbslustigen Feinde Gegenüberstehende ist eben an sich gezwungen, diesem alle diejenigen Sachgüter zu überlassen, welche er nicht vor dessen gewaltsamen oder heimlichen Angriffen zu schützen vermag. Aber indirekt können doch auch für den feindlichen Sachgüterbewegungsakt die Beziehungen, in welchen der bisherige Besitzer zu den für diesen letzteren in Frage kommenden Sachgütern steht, von großer Bedeutung sein. Wie wir schon an früherer Stelle hervorgehoben haben,

läßt sich vom feindlichen Verkehr als einer wirtschaftlich bedeutsamen Dauererscheinung nur dann sprechen, wenn die gegen bestimmte Bevölkerungskreise gerichteten Handlungen in einer gewissen Regelmäßigkeit vorgenommen werden und dadurch zu einer gewissermaßen dauernden Beschaffungsquelle wenigstens eines Teiles der zur Bedürfnisbefriedigung benötigten Sachgüter werden. Das letztere ist aber nur dann der Fall, wenn die beraubten Gemeinwesen bei den Gewaltakten nicht vernichtet werden und ihnen durch dieselben nicht die Existenzmöglichkeiten genommen werden, und insofern kann dann auch die Bedeutung, welche den zu raubenden Sachgütern im Wirtschaftsleben ihrer bisherigen Besitzer zukommt, eine mitbestimmende Wirkung auf den feindlichen Güterbewegungsakt ausüben. Es werden in der Regel nur diejenigen Sachgüter den Gegenstand der feindlichen Güterbewegung bilden, die über das Maß der das Existenzminimum bildenden Sachgüter hinausgehen, so daß die Möglichkeit ihrer Wiedererzeugung gegeben ist. Nur unter diesem Gesichtspunkte läßt es sich eigentlich verstehen, wenn die alten Mexikaner die Gefechte gegen die Bewohner von Tlascala, Huexotzinco und Cholula, durch welche sie sich das nötige Material für die Menschenopfer verschafften, auf die ersten Tage jedes Monats beschränkten und dies sogar vertraglich mit ihren Gegnern vereinbart hatten. Leider ist diese Frage bezüglich der Beschränkungen, welche sich der angreifende Teil bei der Beraubung seines Gegners auferlegt, um sich die betreffende Quelle des feindlichen Sachgütererwerbs nicht selbst zu vernichten, noch nicht näher bearbeitet worden. Aller Voraussicht nach werden sich aber bei näherer Untersuchung hierfür noch zahlreiche weitere Fälle anführen lassen.

Kommt bei der feindlichen Güterbewegung der Güterbewegungsvorgang eigentlich nur als Gütererwerb in Betracht, so haben wir es umgekehrt bei der gemeinwirtschaftlichen Güterbewegung eigentlich nur mit einer Güterübertragung zu tun. War vorher der erwerbende Teil der aktiv tätige, so bildet er nunmehr bei der gemeinwirtschaftlichen Güterbewegung den rein passiven Teil, indem die Übertragung des betreffenden Sachgutes ausschließlich von der Willensbestimmung desjenigen abhängt, dem als Leiter der betreffenden Gemeinwirtschaft das Verfügungsrecht über dasselbe zusteht. Da innerhalb der Gemeinwirtschaft nicht die einzelnen Mitglieder der letzteren als solche, sondern nur der autorisierte Leiter das Verfügungsrecht über die Sachgüter der Gemeinwirtschaft besitzt, so können natürlich die einzelnen Individuen, zu deren Bedürfnisbefriedigung letzten Endes alle Sachgüter der Gemeinwirtschaft, sofern sie nicht dem Außenverkehr vorbehalten sind, bestimmt sind, auch nur dadurch in den Besitz derselben gelangen, daß sie ihnen von dem betreffenden Gemeinschaftsleiter zum Zwecke der Konsumtion übertragen werden. Auf ihre eigene Willensbestimmung, die betreffenden Sachgüter zu erwerben, kann es dabei nicht ankommen, da diese bei der gemeinwirtschaftlichen

Sachgüterverteilung überhaupt nicht maßgebend ist. Es bilden also somit innerhalb der Gemeinwirtschaft sämtliche Sachgüter, die nicht Gegenstand der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung sind, den Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung.

War bei der feindlichen Güterbewegung der Gütererwerb und bei der gemeinwirtschaftlichen Güterbewegung die Güterübertragung der maßgebende Faktor, so treten bei der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung diese beiden Vorgänge gleichwertig nebeneinander in die Erscheinung. Neben dem das Sachgut erwerbenden Teile tritt hier also auch der übertragende Teil wie bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterübertragung aktiv im Güterbewegungsprozeß auf, indem die Güterübertragung durch die Willensbetätigung des Übertragenden hervorgerufen wird, also mit der Beziehung dieses letzteren zum betreffenden Sachgute im engsten Zusammenhange steht. Aber der Kreis der Sachgüter, welche der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragung unterliegen, ist dadurch ein mehr oder weniger beschränkter, daß überhaupt nur bestimmte Sachgüter, die sogenannten freien Verkehrsgüter, dem verkehrswirtschaftlichen Verkehr überlassen sind, während die übrigen dem gemeinwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten bleiben. Wie wir im Kapitel 9 des ersten Bandes gesehen haben, kann dieser Kreis von Sachgütern bei den verschiedenen Völkerstämmen ein weiterer oder ein engerer sein, und erst auf entwickelteren Wirtschaftsstufen treten schließlich auch die Grundstücke in den Kreis dieser freien Verkehrsgüter ein.

Da nun aber die verkehrswirtschaftliche Sachgüterübertragung sowohl Außenverkehr als auch Innenverkehr sein kann, so fragt es sich weiter, welche Bedeutung dieser Unterscheidung in bezug auf den Gegenstand der Sachgüterübertragung zukommt.

Bei dem privatwirtschaftlichen Außenverkehr haben wir zunächst zweierlei zu unterscheiden, je nachdem derselbe sich zwischen zwei verschiedenen Gemeinwirtschaften als solchen oder zwischen den einzelnen Rechtssubjekten zweier verschiedener Gemeinwirtschaften abspielt. Im ersteren Falle handelt es sich bei der Sachgüterübertragung um solche Sachgüter, welche von der Gemeinwirtschaft bzw. von ihrem Leiter kraft seines Verfügungsrechtes aus dem Kreis der zur Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder bestimmten Sachgüter ausgesondert und für den Außenverkehr bestimmt werden. Es werden demnach also für diesen verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr lediglich solche Sachgüter in Betracht kommen, die entweder zu diesen Zwecken produziert oder von auswärts her erworben sind oder aus irgendeinem Grunde für die Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder entbehrlich sind. Bei der Behandlung des Gegenstandes des Produktionsprozesses haben wir gesehen, daß sich allmählich im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung der Produktionsprozeß innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaften dahin zu

spezialisieren pflegt, daß diese letzteren vornehmlich diejenigen Sachgüter produzieren, für welche in ihrem Gebiete die geeignetsten Produktionsmittel vorhanden sind. Der auf diese Weise produzierte Überschuß an bestimmten Sachgütern über das Maß der eigenen Bedürfnisbefriedigung hinaus bildet dann vornehmlich den Gegenstand der außenverkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung, durch welche dann indirekt wieder der Gemeinwirtschaft andere zur Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder erforderliche Sachgüter zugeführt werden.

Schwieriger ist bei dem heutigen Stande unserer Wissenschaft die Frage zu untersuchen, welche Sachgüter den Gegenstand desjenigen Außenverkehrs bilden, der sich zwischen einzelnen Rechtssubjekten zweier verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften abspielt, denn damit, daß ein bestimmtes Sachgut Gegenstand des verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs sein kann, ist noch keineswegs gesagt, daß es nun ohne weiteres auch von seinem Eigentümer an Mitglieder einer anderen Gemeinschaft veräußert werden kann. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß auch im alten Rom das sogenannte ius commercium, also das Recht, die dem verkehrswirtschaftlichen Sachgüterverkehr freigegebenen Sachgüter auch an Mitglieder fremder Gemeinwirtschaften zu veräußern, nur in bezug auf ganz bestimmte fremde Gemeinwirtschaften anerkannt wurde, daß also die an sich dem freien Verkehr überlassenen Sachgüter nur an die Mitglieder ganz bestimmter fremder Gemeinwirtschaften veräußert werden konnten. Ferner ist aber bei vielen Völkerstämmen, die schon zur Ausbildung eines verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs vorgeschritten sind, dennoch den einzelnen Wirtschaftssubjekten die Veräußerung auch der der verkehrswirtschaftlichen Güterveräußerung freigegebenen Sachgüter an Mitglieder fremder Gemeinwirtschaften verwehrt, indem der ganze Außenverkehr als Gemeinwirtschaftssache angesehen wird und als solche dem autorisierten Leiter der Gemeinwirtschaft allein zusteht. Aber auch da, wo die einzelnen Wirtschaftssubjekte an sich das Recht haben, Sachgüter nach außen hin zu veräußern, bestehen bei den verschiedenen Völkerstämmen häufig dennoch gewisse Beschränkungen bezüglich des Gegenstandes insofern, als bestimmte Arten von Sachgütern von diesem Außenverkehr ausgeschlossen bleiben. So besteht vielfach die Bestimmung, daß bestimmte Klassen von Sklaven nicht aus dem Gebiet heraus veräußert werden dürfen.

Nach dem vorigen kann also der Kreis der Sachgüter, welche den Gegenstand der sich im Binnenverkehr abspielenden verkehrswirtschaftlichen Güterübertragung bilden, an sich ein weiterer oder auch engerer sein als der Kreis derjenigen Sachgüter, welche den Gegenstand des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs bilden.

Eine besondere Stellung nehmen unter den Sachgütern, welche den Gegenstand der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung bilden, die-

jenigen ein, die sich zum allgemeinen Tauschmittel und Wertmesser für andere Sachgüter herausgebildet haben, also zu dem geworden sind, was wir Geld nennen. Da wir aber einerseits schon in dem die Verkehrsmittel behandelnden Kapitel 7 des ersten Bandes das Wesen dieser als allgemeine Wertmesser dienenden Sachgüter näher behandelt haben und anderseits noch im folgenden bei der Behandlung der sich auf dem Wege des Kaufgeschäfts abspielenden Sachgüterbewegung auf diesen Gegenstand zurückkommen werden, so brauche ich hier nicht länger bei demselben zu verweilen.

Zehntes Kapitel.

Voraussetzungen der Sachgüterbewegung.

Während in der Nationalökonomie die Voraussetzungen des Produktionsprozesses vielfach den Gegenstand ausführlicher theoretischer Untersuchungen gebildet haben, sind bisher die Voraussetzungen des Güterbewegungsprozesses in ihrem Zusammenhange nicht näher untersucht worden. Der Grund hierfür ist wohl vor allem darin zu suchen, daß bisher in der Nationalökonomie überhaupt eigentlich nur die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung Berücksichtigung gefunden hat, während der feindliche Sachgütererwerb überhaupt nicht und die gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung nur ganz nebenbei in den Bereich wirtschaftlicher Forschungen einbezogen worden sind. Für unsere ethnologisch-volkswirtschaftliche Betrachtungsweise ist es natürlich erforderlich, auch hier eine allgemeine Grundlage zu schaffen und bei der Behandlung der Sachgüterbewegung genau in derselben Weise wie bei der Behandlung des Produktionsprozesses der Frage nachzugehen, welches die Voraussetzungen sind, an welche dieser wirtschaftliche Vorgang von vornherein geknüpft ist. Die Klarstellung dieser Frage ist um so wichtiger, als sie als die nötige Vorbedingung zur Lösung der weiteren Frage nach dem Subjekt der Sachgüterbewegung anzusehen ist.

Nehmen wir unseren Ausgangspunkt von der oben gegebenen Definition des Begriffs Sachgüterbewegung, nach welcher dieselbe in dem Übergange der Sachgüter von einem Besitzer auf einen anderen besteht, so ist als die erste Voraussetzung dieses wirtschaftlichen Vorganges zunächst das Vorhandensein von Sachgütern anzusehen. Da aber die Sachgüter, wie wir an früherer Stelle ausgeführt haben, in ihrer Eigenschaft als Mittel zur indirekten Bedürfnisbefriedigung ihrerseits wieder den Produktionsprozeß zur Voraussetzung haben, so ist indirekt auch dieser letztere als Voraussetzung der Sachgüterbewegung anzusehen. Es steht somit der Güterbewegungsprozeß von vornherein schon seinem Wesen nach in einer gewissen Abhängigkeit vom menschlichen Produktionsprozeß. Allerdings braucht dieses Abhängigkeitsverhältnis in der entwickelteren Volkswirtschaft

nicht immer ein derartiges zu sein, daß der Sachgüterbewegung immer gewisse Produktionsakte vorausgegangen sein müssen. So können auf höheren Entwicklungsstufen der verkehrswirtschaftlichen Wirtschaftsform bestimmte Bodenteile, wie zur Bodenkultur geeignete Ländereien, Erzlager, Salzlager und ähnliches zum Gegenstande der Sachgüterbewegung werden, ohne vorher irgendwie vom eigentlichen Produktionsprozeß berührt worden zu sein. Sie werden zum Mittel der indirekten Bedürfnisbefriedigung, also zum Sachgut schon an und für sich dadurch, daß sie auf dem Wege des Güterbewegungsprozesses als Mittel zur Beschaffung anderer Sachgüter verwendet werden. Es liegt hier also ein Fall vor, in welchem scheinbar eine Sache unabhängig von der Produktion allein schon durch den Güterbewegungsprozeß zum Sachgut wird, und demnach der Produktionsprozeß nicht die Voraussetzung zur Güterbewegung bildet. Bei näherer Betrachtung aber läßt sich auch hier ein innerer Zusammenhang mit dem Produktionsprozeß erkennen, da nur die zu erwartende produktive Ausbeutung die betreffenden Bodenteile zum tauschwerten Objekt und somit zum Mittel zur Beschaffung anderer Sachgüter macht. Es ist also auch in diesen speziellen Fällen der entwickelteren Verkehrswirtschaft, die ich hier der theoretischen Vollständigkeit halber anführen zu müssen glaubte, der Produktionsprozeß als Voraussetzung der Güterbewegung anzusehen, und für die unentwickelteren Wirtschaftsverhältnisse, wie wir sie bei den Naturvölkern vor uns haben, läßt sich als allgemeine Regel aufstellen, daß stets vorangegangene Produktionsakte, mag es sich nun dabei um Urproduktion oder um diese letztere zusammen mit nachfolgender Stoffumwandlung handeln, die Voraussetzung des Güterbewegungsaktes bilden.

Da der Übergang eines Sachgutes von einem Besitzer auf einen anderen nur durch denjenigen erwirkt werden kann, dem die Verfügung über das Sachgut zusteht, so ist diese Verfügung als die zweite Voraussetzung des Sachgüterbewegungsprozesses anzusehen. So ist zwischen Sklaven eine Übertragung von Sachgütern, die ihnen von ihrem Herrn übergeben sind, ausgeschlossen, da ihnen wohl der Besitz der Sachgüter zum Gebrauch bzw. Verbrauch zustehen kann, nicht aber die freie Verfügung über dieselben. Ebenso kann bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen die Übertragung von einem Gemeinschaftsmitglied auf ein anderes immer nur durch den Leiter der Gemeinwirtschaft kraft seiner Verfügung über die der Gemeinwirtschaft zugehörigen Sachgüter geschehen und nicht durch die Gemeinwirtschaftsmitglieder selbst.

Bei dieser Verfügung über die Sachgüter als Voraussetzung der Sachgüterbewegung haben wir nun aber zweierlei zu unterscheiden, je nachdem es sich um die feindliche Sachgüterbewegung oder die friedlichen Sachgüterbewegungsformen handelt. Im ersteren Falle ist sie Verfügungsgewalt und im zweiten Falle, da im friedlichen Verkehr die Gewaltakte aus-

geschlossen sind, Verfügungsrecht. Es muß also entweder Verfügungsrecht oder Verfügungsgewalt über die betreffenden Sachgüter vorhanden sein, wenn der Güterbewegungsprozeß in Aktion treten soll.

Wir haben schon früher gesehen, daß bei der feindlichen Güterbewegung der das Sachgut Besitzende als der passive Teil anzusehen ist. Sein Verfügungsrecht gegenüber den übrigen Mitgliedern seiner Gemeinschaft vermag ihm nicht seinen Besitz gegenüber den Eingriffen der Mitglieder einer anderen Gemeinschaft zu schützen, wenn diesen letzteren die Verfügungsgewalt in einem solchen Maße zusteht, daß sie die Sachgüter gewaltsam oder heimlich an sich zu reißen vermögen. Steht dem feindlichen Gegner diese Verfügungsgewalt zu, so ist damit die Voraussetzung zum Erwerbe des Sachguts, also zur feindlichen Sachgüterbewegung, gegeben.

Der Verfügungsgewalt beim feindlichen Sachgütererwerb entspricht als Voraussetzung der Sachgüterbewegung bei der friedlichen Sachgüterübertragung das Verfügungsrecht über die betreffenden Sachgüter, das als solches von der obersten Gemeinwirtschaft aus kraft der ihr als Ausfluß ihrer Gebietshoheit zustehenden obrigkeitlichen Gewalt gewährleistet ist. Es kann also nur der Sachgüter auf friedlichem Wege übertragen, dem das Verfügungsrecht über dieselben nach den innerhalb der Gemeinwirtschaft geltenden Rechtsregeln zusteht, und zwar entweder bei gemeinwirtschaftlicher Verkehrsform nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts oder bei verkehrswirtschaftlicher Verkehrsform nach den Grundsätzen des Privatrechts. Friedliche Sachgüterbewegung ist also nur da möglich, wo die Beziehungen des Menschen zu den Sachgütern rechtlich geregelt sind, also nur da, wo Gemeinwirtschaften vorhanden sind. Es hat also der friedliche Güterbewegungsprozeß ganz ebenso wie der sich stets in friedlicher Form abspielende Produktionsprozeß das Vorhandensein von Gemeinwirtschaften zur Voraussetzung. Ein Unterschied zwischen beiden Wirtschaftsformen besteht nur insofern, als der Güterbewegungsprozeß sich nicht nur innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaften, sondern auch zwischen mehreren derselben abspielen kann.

Elftes Kapitel.

Das Subjekt der Sachgüterbewegung.

Einfacher als die Frage nach dem Produktionssubjekte ist diejenige zu lösen, wer im Einzelfalle als Subjekt der Sachgüterbewegung anzusehen ist. Da Sachgüterbewegung nach der oben angeführten Definition der Übergang eines Sachgutes von einem Besitzer auf einen anderen ist, so ist als Subjekt dieses wirtschaftlichen Vorganges dasjenige Wirtschaftssubjekt anzusehen, durch dessen Willensbetätigung dieser letztere hervor-

gerufen wird. Zu dieser wirtschaftlichen Tätigkeit fähig ist aber nur dasjenige Wirtschaftssubjekt, welches die im vorigen behandelten Voraussetzungen der Sachgüterbewegung erfüllt, welchem also einmal überhaupt Verfügungsgewalt über Sachgüter zusteht, und für welches anderseits auch die nötigen Sachgüter vorhanden sind, um an diesen die Verfügungsgewalt im Sinne der Güterbewegung geltend zu machen.

Nun steht aber auf unentwickelteren Wirtschaftsstufen mit gemeinwirtschaftlichen Verkehrsformen die Verfügungsgewalt über Sachgüter, mag es sich nun dabei um die physische Gewalt zum feindlichen Sachgütererwerb oder um das Verfügungsrecht zur friedlichen Sachgüterübertragung handeln, keineswegs dem einzelnen menschlichen Individuum, sondern der Wirtschaftsgemeinschaft als solcher zu. Wir dürfen also das menschliche Individuum, ebenso wie wir es nicht als ursprüngliches Produktionssubjekt anzusehen haben, so auch nicht als den ursprünglichen Ausgangspunkt des Güterbewegungsprozesses ansehen, und zwar ebensowenig der feindlichen Form wie der friedlichen Formen dieses letzteren.

Gehen wir zunächst zur Behandlung des Subjekts der feindlichen Sachgüterbewegung über, so ist leicht ersichtlich, daß bei dieser Güterbewegungsform überhaupt nur die Gemeinwirtschaft als solche als Subjekt der Güterbewegung in Betracht kommen kann. Da für den Menschen die indirekte Bedürfnisbefriedigung überhaupt nur dann möglich ist, wenn er innerhalb einer Gemeinwirtschaft lebt, wir es also überall nur mit solchen innerhalb einer Gemeinwirtschaft lebenden Menschen zu tun haben, die Gemeinwirtschaft aber mit ihrer Hoheitsgewalt für den Besitzschutz der in ihrem Bereiche befindlichen Sachgüter eintritt, so wird es wenigstens unter normalen Verhältnissen für ein einzelnes außerhalb dieser Gemeinwirtschaft stehendes Individuum unmöglich sein, die zum feindlichen Erwerb der auf solche Weise geschützten Sachgüter erforderliche Verfügungsgewalt geltend zu machen. Diese kann vielmehr auch wiederum nur einer feindlichen Gemeinwirtschaft als solcher zustehen, so daß auch nur diese als Subjekt der feindlichen Güterbewegung angesehen werden kann.

Ebenso kann bei der sich innerhalb der Gemeinwirtschaft abspielenden gemeinwirtschaftlichen Güterbewegungsform nur die Gemeinwirtschaft als Subjekt der Güterbewegung in Betracht kommen, da ihr allein das Verfügungsrecht über die Sachgüter zusteht, und infolgedessen auch nur sie Güterübertragung vorzunehmen vermag.

Erst wenn bei entwickelterer Verkehrswirtschaft bestimmten Personen das Verfügungsrecht über einen bestimmten Kreis von Sachgütern gewährleistet wird, ist dann auch für das einzelne Individuum die Möglichkeit gegeben, von sich aus Sachgutübertragung vorzunehmen und somit zum Subjekt der Sachgüterbewegung zu werden. Da wir die Frage, wie diese Entstehung des Verfügungsrechts einzelner Individuen über Sach-

güter aus dem ursprünglichen Verfügungsrecht der Gemeinwirtschaft im einzelnen zu erklären ist, schon bei der Behandlung des Produktionssubjektes näher behandelt haben, so brauche ich hier nur auf die dortigen Ausführungen zu verweisen.

Zwölftes Kapitel.

Die einzelnen Formen der Sachgüterbewegung.

Wie wir im früheren Kapitel über Wesen und Arten der Sachgüterbewegung hervorgehoben haben, lassen sich die verschiedenen Formen, in denen sich der Sachgüterbewegungsprozeß der Menschheit abspielt, unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten unterscheiden. Während die erstere Unterscheidung eine Dreiteilung in feindliche, gemeinwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung ergibt, haben wir es bei der zweiten mit einer Zweiteilung in die auf Außenverkehr und die auf Innenverkehr beruhende Sachgüterbewegung zu tun. Da nun die feindliche Sachgüterbewegung immer auf Außenverkehr, die gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung immer auf Innenverkehr beruht, die verkehrswirtschaftliche dagegen sowohl Außenverkehr als auch Innenverkehr sein kann, so haben wir somit folgende vier Hauptformen der Sachgüterbewegung zu unterscheiden:

1. Die auf Außenverkehr beruhende feindliche Sachgüterbewegung.

2. Die auf Außenverkehr beruhende friedliche, verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung.

3. Die auf Innenverkehr beruhende friedliche, gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung.

4. Die auf Innenverkehr beruhende friedliche, verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung.

1. Die feindliche Sachgüterbewegung.

Wir haben schon an anderer Stelle hervorgehoben, daß von einer feindlichen Sachgüterbewegung nur die Rede sein kann, wenn durch die regelmäßige Wiederholung feindlicher Verkehrshandlungen eine gewisse Verkehrsgemeinschaft zwischen den beteiligten Gemeinwirtschaften hervorgerufen wird. Die gewaltsame Aneignung von Sachgütern der einen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine andere ist also an sich keineswegs als Akt der Sachgüterbewegung anzusehen. Zu einem solchen wird dieselbe erst dann, wenn die eine Wirtschaftsgemeinschaft einen bestimmten Teil ihrer zur Besorgung ihrer Lebensbedürfnisse erforderlichen Sachgüter in einer gewissen regelmäßigen Wiederkehr durch gewaltsame Aneignung von anderen Wirtschaftsgemeinschaften erwirbt.

Da auf den unteren Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft bei der Kleinheit der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften der gemeinwirtschaftliche Verkehr jeweilig nur auf ein verhältnismäßig enges Gebiet beschränkt ist, so sind gerade bei den Naturvölkern die einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften vielfach zur Beschaffung eines Teiles der zur Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder benötigten Sachgüter in weitgehendstem Maße auf den Außenverkehr angewiesen. Im Kapitel 6 des ersten Bandes, speziell in dem über den Einfluß der Naturkräfte auf den menschlichen Verkehr handelnden Abschnitt haben wir des näheren die Gründe kennen gelernt, auf welchen diese Abhängigkeit des menschlichen Wirtschaftslebens vom Außenverkehr beruht. Vor allem durch die Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der nutzbaren Naturstoffe auf der Erdoberfläche ist auch der Naturmensch vielfach genötigt, über das Gebiet der einzelnen Gemeinschaften hinausgehende Verkehrsgemeinschaften zu bilden, die natürlich da, wo die verkehrswirtschaftlichen Verkehrsformen noch nicht zur Entfaltung gelangt sind, nur auf feindlicher Grundlage aufgebaut sein können.

Solche auf feindlicher Grundlage aufgebauten Verkehrsgemeinschaften kommen namentlich in solchen Gegenden vor, in denen Bodenkultur treibende Stämme mit anderen Völkerstämmen, die keine Bodenkultur haben, untermischt wohnen, und in vielen Fällen sind diese letzteren Stämme in bezug auf die Versorgung mit vegetabilischer Nahrung zum größten Teile auf ihre regelmäßig gegen die Bodenkultur treibenden Gemeinwirtschaften gerichteten Raubzüge angewiesen. In einem solchen Verhältnisse standen in Südamerika gewisse Gêsstämme zu den Küstentupi an der atlantischen Küste, und in einem solchen Verhältnisse stehen noch heute die schweifenden Guayaki zu ihren Feinden, den Bodenkultur treibenden Kaingua. Auch für die andauernden Fehden zwischen manchen nordamerikanischen Indianerstämmen ist sicherlich die Begierde nach fremden Wirtschaftsgütern als einer der Hauptbeweggründe anzusehen. Als typisches Beispiel ganz ähnlicher wirtschaftlicher Verhältnisse auf dem afrikanischen Kontinente greife ich nur das Verhältnis der Pygmäenstämme zu den umwohnenden Bantustämmen heraus, wobei die ersteren auch darauf angewiesen sind, einen Teil ihrer vegetabilischen Nahrung aus den Bodenerträgnissen ihrer Nachbarn zu decken.

In ganz ähnlicher Weise wie zwischen den Bodenkultur treibenden und nicht Bodenkultur treibenden benachbarten Völkerstämmen können wir derartige auf feindlicher Grundlage beruhende Verkehrsgemeinschaften auch zwischen Viehzucht treibenden und nicht Viehzucht treibenden Völkerstämmen beobachten. Als Beispiel führe ich hier das Verhältnis an, in welchem die auf ihrem eigenen Gebiete ausschließlich auf Jagd und Sammelwirtschaft angewiesenen Buschmänner zu den benachbarten Hottentottenstämmen stehen, aus deren Viehbeständen

sie durch andauernde Räubereien einen Teil ihrer animalischen Kost decken.

Ferner sind hierher aber auch die an den verschiedensten Teilen der Erdoberfläche auftretenden Menschenjagden zu rechnen, bei denen der Mensch als Gegenstand der feindlichen Güterbewegung, als Sachgut, in Betracht kommt, sei es nun, daß er als Rohstoff für animalische Kost oder als Material für Siegestrophäen oder aber als Mittel zur Arbeitsleistung, als Sklave, Verwendung finden soll. Wo die Kopfjägerei wie in manchen Gegenden des Malaiischen Archipels oder Neuguineas zum festen Gebrauch geworden ist, derart, daß z. B. die jungen Leute überhaupt erst nach Erlangung einer solchen Siegestrophäe in die Reihen der als vollwertig anerkannten Männer aufgenommen werden, sind auch die sich aus diesen regelmäßig vorgenommenen Gewaltakten gegen die feindlichen Gemeinwirtschaften ergebenden Beziehungen als der Ausfluß einer feindlichen Verkehrsgemeinschaft aufzufassen, die auf den Erwerb des Menschen selbst, und zwar in seiner Eigenschaft als zur Bedürfnisbefriedigung benötigten Sachgutes hinausziele. In ganz derselben Weise sind vom wirtschaftlichen Standpunkte aus die Sklavenjagden zu beurteilen, die namentlich auf dem afrikanischen Kontinente seit alters her im Wirtschaftsleben so mancher Völkerstämme eine wichtige Rolle gespielt haben. Zur Erlangung des nötigen Menschenmaterials, das nicht nur direkt als Mittel zur Arbeitsleistung, sondern auch als tauschwertes Gut, ja selbst als Umlaufsmittel im Sachgüterverkehr, als Geld, Verwendung findet, ist man auf die umwohnenden schwächeren Bevölkerungseinheiten angewiesen, von denen die Sklaven auf dem Wege des feindlichen Verkehrs nach Art der übrigen Sachgüter erworben werden.

Im ersten Bande haben wir schon auf die Bedeutung der Befestigungswerke näher hingewiesen, mit deren Hilfe namentlich in früheren Zeiten die Bodenkultur treibenden Völkerstämme ihre Vorräte gegen gewaltsame Aneignung von seiten ihrer feindlichen Nachbarn zu schützen suchten. Nur auf die regelmäßige Wiederholung solcher räuberischen Überfälle von seiten der Nachbarstämme läßt sich der oft unverhältnismäßig große Arbeitsaufwand erklären, der auf solche Befestigungen verwendet worden ist. Wie groß der Einfluß des feindlichen Verkehrs zumal dann, wenn es sich um die gewaltsame Beschaffung von Menschenmaterial handelt, auf die ganze Anlage der Wohnplätze sein kann, läßt sich sehr gut daran konstatieren, daß im Malaiischen Archipel fast überall da, wo diesem feindlichen Verkehr zwischen den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften der Eingeborenen und zumal dem Brauche der Kopfjägerei von seiten der holländischen Regierung mit Erfolg entgegengetreten worden ist, an Stelle der früheren Pfahlbauten die gewöhnliche Bauart der Häuser zu ebener Erde getreten ist.

Abgesehen von dieser im vorigen behandelten reinen Form der feind-

lichen Güterbewegung haben wir es ferner mit zwei verschiedenen Erscheinungsformen des Gütererwerbs zu tun, bei denen sich schon ein gewisser Übergang zur friedlichen, verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragung insofern bemerkbar macht, als es sich bei ihnen nicht mehr um einen eigentlich feindlichen Vorgang handelt. Da aber in beiden Fällen die Güterübertragung mehr als die Folge der augenblicklichen Machtverhältnisse als als der Ausfluß der freien Willensbestimmung anzusehen ist, so halte ich es für geboten, sie hier der Behandlung der feindlichen Güterbewegung unmittelbar anzuschließen. Es handelt sich dabei einmal um den schon im vorigen erwähnten, mit einem eigenartigen Fremdenverkehr im Zusammenhang stehenden Brauch, daß die einem fremden Stamme angehörigen Besucher genötigt sind, alle nicht unmittelbar zu ihrem augenblicklichen Bedarf benötigten Sachgüter ihren Gastgebern herauszugeben, sowie anderseits um die Tributleistungen der einen Wirtschaftsgemeinschaft an eine andere.

Daß der fremde Besucher zur Herausgabe seiner Habe genötigt wird, habe ich mehrfach unter den verschiedenen Stämmen im Xinguquellgebiet in Brasilien beobachten können. Ich selbst kam durch diesen Brauch häufig in die schwierigste Lage, da man von mir als vorüberziehenden Reisenden natürlich dasselbe verlangte, und ich mich unmöglich in diesen Brauch fügen konnte. War der Fremde in der angegebenen Weise seinen Verpflichtungen nachgekommen, so wurde ihm der nötige Unterhalt für die Zeit seines Aufenthaltes, sowie für die Weiterreise oder Rückreise gewährt, und außerdem wurden noch Gastgeschenke zugefügt. Wollte der Fremde der Auslieferung seiner Habe entgehen, so stand ihm nur das eine Mittel zu Gebote, dieselbe vor seiner Ankunft in dem fremden Wohnplatze irgendwo im Walde zu verstecken, um sie dann auf seiner Rückreise wieder an sich nehmen zu können. In ähnlicher Weise wird auch von den alten aztekischen Handelsleuten berichtet, daß sie sich auf ihren weiten Handelszügen durch fremde Stämme häufig genötigt sahen, sich in einfache Lumpen zu kleiden und die mitgeführten Waren zu verheimlichen, um dieser letzteren nicht verlustig zu gehen. Diese wichtige Frage des Fremdenverkehrs ist bisher noch so wenig systematisch bearbeitet worden, daß ich hier nur diese wenigen Gesichtspunkte herausgreifen konnte.

Eine große Bedeutung kommt in der ganzen Entwicklung des Wirtschaftslebens der Menschheit dem Institut der Tributleistungen zu, das wir bei den verschiedensten Völkerstämmen der Erdoberfläche in die Erscheinung treten sehen, und das an vielen Stellen der Erdoberfläche als die eigentliche Grundlage größerer Staatenbildungen anzusehen ist. So nimmt denn auch in der früheren Geschichte der Völker unseres europäischen Kulturkreises das Unterwerfen und Tributpflichtigmachen schwächerer Nachbargemeinschaften einen großen Raum ein, und in der Geschichtschreibung sind uns zahlreiche Einzelheiten über diesen für die

europäische Staatenbildung so wichtigen Vorgang überliefert worden. Merkwürdigerweise hat bisher die so überaus große wirtschaftliche Bedeutung dieser Tributleistungen neben ihrer rein politischen Bedeutung kaum Beachtung gefunden, was wohl vor allem darauf zurückzuführen ist, daß man die feindliche Sachgüterbewegung als solche und ihre Bedeutung im ganzen Sachgüterbewegungsprozeß bisher überhaupt nicht erkannt hatte und daher auch diesen Vorgang nicht recht in den von den Nationalökonomen aufgestellten volkswirtschaftlichen Systemen unterzubringen wußte.

Ganz ebenso wie innerhalb des europäischen Kulturkreises spielen die Tributleistungen auch auf den anderen Kontinenten überall da, wo größere Staatenbildungen im Entstehen begriffen sind, eine große Rolle. Wir können sie bei afrikanischen, asiatischen und amerikanischen Völkerstämmen verfolgen. So besteht denn auch die im Codex Mendoza in Bilderschrift zur Darstellung gebrachte altmexikanische Geschichte in ihrem ersten Teile fast ausschließlich in einer Aufzählung der einzelnen Gemeinschaften, die von den einzelnen Herrschern tributpflichtig gemacht wurden, und in dem zweiten Teile schließt sich hieran die Aufzählung der diesen einzelnen Gemeinwesen auferlegten Tributleistungen. Die verschiedensten Rohstoffe, Produktivgüter und Konsumgüter finden wir unter diesen Tributleistungen erwähnt, so Mais, Bohnen, aus den wärmeren Gegenden Kakao, Tabak, Farbstoffe, ferner Edelsteine, Metalle, Brennholz, Bauholz, Schmuckfedern, gewebte Zeuge, sowie die aus diesen Stoffen hergestellten Gegenstände, wie Goldschmuck, Perlenschmuck, bunt verzierte Panzerhemden, Obsidianschwerter und dergleichen mehr. In bestimmten Zeitperioden, gewöhnlich alle 80 Tage oder einmal im Jahre mußten diese Tributleistungen wiederholt werden. Sobald ein Gemeinwesen sich freiwillig oder gezwungen dieser Art von Verkehrsgemeinschaft mit den Bewohnern von Mexiko und seinen Verbündeten eingefügt hatte, wurde die Art des zu leistenden Tributs, sowie die Zeit der Ablieferung festgesetzt. Im übrigen aber blieb es als Wirtschaftsgemeinschaft bestehen und behielt seine eigene Verwaltungsform bei. Die Einziehung der von den zahlreichen unterworfenen Gemeinwesen zu zahlenden Tributleistungen war aufs beste organisiert. Für jedes solches Gemeinwesen wurde ein bestimmter Beamter, der Calpixque, von Mexiko aus zur Einsammlung und Übermittlung des festgesetzten Tributs eingesetzt, und mehrere dieser Calpixque standen wieder unter der Aufsicht eines höheren Beamten, des Petlacalcatl, und in letzter Linie unter der Kontrolle des Tlacatecutli, des Königs selbst. Der Transport der Tributleistungen nach der Hauptstadt wurde von den tributpflichtigen Gemeinwesen selbst, und zwar meist unter der Leitung von Gehilfen des Capixque ausgeführt. Gerade an der altmexikanischen Form der Tributleistung läßt sich deutlich erkennen, daß es sich bei ihr um eine Güterübertragung von einem Gemeinwesen

als solchem an ein anderes handelt. Der Tribut wurde daher zunächst an den Repräsentanten des mexikanischen Gemeinwesens, den Cihuacatl, und nicht an den König abgeliefert. Die weitere Verteilung innerhalb des Gemeinwesens ging dann in den im späteren zu behandelnden gemeinwirtschaftlichen Güterbewegungsformen vor sich.

2. Die auf Außenverkehr beruhende verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung.

Da, wie wir schon im vorigen gesehen haben, alle verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung auf einer durch freie Willensbetätigung hervorgerufenen Sachgüterübertragung beruht, so müssen im gegebenen Falle gewisse Kräfte wirksam sein, um den Willen der betreffenden Wirtschaftssubjekte zu einer solchen auf Sachgüterübertragung gerichteten Betätigung zu veranlassen. Bei dem großen Raum, welchen im Leben der Menschheit die indirekte Bedürfnisbefriedigung und somit auch die Mittel zu dieser letzteren, d. h. die Güter im wirtschaftlichen Sinne einnehmen, wird es sich also bei diesem Motiv zur verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragung wieder zunächst um die Aussicht auf die Beschaffung anderer Wirtschaftsgüter durch das Mittel dieser Güterübertragung handeln. Da nun aber unter diesen Wirtschaftsgütern wieder die Sachgüter eine besonders wichtige Rolle im Wirtschaftsleben spielen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung auch da, wo es sich um Außenverkehr handelt, vornehmlich in der Form der wechselseitigen Sachgüterübertragung, also als sogenannter Sachgütertausch in die Erscheinung tritt. Wir haben somit diesen Sachgüteraustausch als den typischen Fall der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung überhaupt anzusehen, so daß wir auch von dieser speziellen Form unseren Ausgangspunkt zu nehmen haben. Solange sich in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit noch der friedliche Verkehr innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften und der feindliche Verkehr zwischen diesen letzteren unvermittelt gegenüberstehen, sind allerdings die Voraussetzungen für einen regelrechten außenverkehrswirtschaftlichen Sachgüteraustausch noch nicht gegeben. Es bedurfte erst der Überwindung bestimmter Hemmungen, bevor ein solcher zur Entfaltung gelangen konnte. Der feindliche Verkehr zwischen den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften macht zunächst die bei der gegenseitigen Güterübertragung erforderliche friedliche wirtschaftliche Betätigung der Beteiligten an einem gegebenen Orte und zur gegebenen Zeit unmöglich, so daß man zu den verschiedensten Mitteln greifen mußte, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Mit diesen besonderen Mitteln zur Ermöglichung einer gemeinsamen Betätigung der verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften am gleichen Orte und zur gleichen Zeit haben wir uns also

zunächst zu beschäftigen, wenn wir den Anfangsstadien des Sachgüteraustausches und seinen einzelnen Erscheinungsformen näher nachgehen wollen. Da aber über verschiedene Begriffe, mit denen wir uns bei der Behandlung dieser Materie zu beschäftigen haben, in der ethnologischen Wissenschaft noch mehrfach Unklarheiten bestehen, so müssen wir an dieser Stelle zunächst einige rein begriffliche Auseinandersetzungen voranschicken.

Es handelt sich hier vor allem darum, die Begriffe „Sachgütertausch", „Sachgüterkauf" und „Handel" näher zu bestimmen und ihre wechselseitigen Beziehungen zueinander zu untersuchen, da es sich bei ihnen um volkswirtschaftlich sowohl als auch juristisch feststehende Begriffe handelt, bei deren Anwendung aber in der Ethnologie leider die größte Verwirrung herrscht.

Was zunächst den Begriff „Handel" anlangt, so ist es als ein absolut unzulässiger Mißbrauch dieses Wortes zu bezeichnen, wenn von den Ethnologen ganz allgemein jeder Güteraustausch oder Güterkauf als Handel angesehen wird. Auch in der im übrigen sehr anerkennenswerten kleinen Arbeit Graebners: „Handel bei den Naturvölkern"[1]) wird leider dieser Fehler begangen. Nach dem bestimmten Sinn, welcher dem Begriff Handel ganz allgemein beigelegt wird, ist derselbe viel enger zu umgrenzen, so daß Gütertausch und Güterkauf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Handel zu bezeichnen sind. Handel ist ein Sachgütertausch bzw. Sachgüterkauf nur dann, wenn das als Tauschobjekt oder gegen einen Kaufpreis zu erlangende Sachgut seinerseits wieder von dem übertragenden Wirtschaftssubjekt auf dem Wege des Gütertausches oder Güterkaufes erworben ist, wenn also der durch diesen Vorgang erstrebte wirtschaftliche Vorteil auf dem Eintausch der ihrerseits wieder durch Eintausch erworbenen Sachgüter beruht. Wenn ein Wirtschaftssubjekt also von ihm selbst produzierte Sachgüter gegen andere eintauscht, so ist das ebensowenig als Handel zu bezeichnen, als wenn ein Wirtschaftssubjekt die von ihm selbst zu konsumierenden Sachgüter auf dem Wege des Gütertausches erwirbt[2]).

Eine für die ethnologische Betrachtungsweise zu enge Fassung gibt allerdings dem Begriff Handel Karl Bücher, der nur den regelmäßigen, beruflich organisierten Warenankauf zum Zwecke des Weiterverkaufs mit Gewinn als Handel gelten lassen will[3]). Wäre der Begriff Handel tat-

---

[1]) Karl Andrees Geographie des Welthandels S. 149—218.

[2]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie Bd. II. Teil 2. 4. Auflage. S. 117. „Unter Handel verstehen wir jene Erwerbstätigkeit, welche nicht durch selbständige Produktion, sondern durch Kauf und Verkauf von Gütern, an welchen der Händler selbst keine wesentlichen Veränderungen mehr vornimmt, einen Gewinn erstrebt."

[3]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1917. S. 60.

sächlich in dieser engen Umgrenzung zu verstehen, nach welcher das berufliche Moment als Voraussetzung des Handels anzusehen wäre, so würde Bücher mit seiner Behauptung, daß sich ein solcher Handel bei den Naturvölkern nirgends nachweisen ließe, recht behalten. Ich glaube aber, daß wir das Moment der Gewerbsmäßigkeit, das von der in der von Philippovich aufgestellten Definition enthaltenen Voraussetzung des Erwerbsmäßigen sehr wohl zu unterscheiden ist, beiseite lassen müssen, wenn wir dem Wesen und der Entstehung des Handels als solchem auf den Grund gehen wollen.

Wir haben also nach obigem den einfachen Gütertausch bzw. Güterkauf sehr wohl von dem eigentlichen Tauschhandel und Kaufhandel zu unterscheiden. Wir werden im späteren noch zu untersuchen haben, inwieweit wir auch bei den Naturvölkern von einem Tauschhandel bzw. Kaufhandel in dem angegebenen Sinne sprechen können.

Gehen wir dann zur näheren Bestimmung der Begriffe Sachgütertausch und Sachgüterkauf über, so haben wir hier zunächst wieder zweierlei zu unterscheiden, je nachdem es sich um das eigentliche mit der wechselseitigen Sachgüterübertragung verbundene Tausch- bzw. Kaufgeschäft handelt oder aber um einen bloßen obligatorischen Vertrag, in welchem sich die beiden Kontrahenten zur gegenseitigen Übertragung der betreffenden Sachgüter verpflichten. Auch diese Unterscheidung mußte an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden, da in der Jurisprudenz mit dem Worte Tausch- bzw. Kaufgeschäft gewöhnlich nur das letztere, also nur das rein obligatorische Moment in diesen Rechtsgeschäften bezeichnet zu werden pflegt. Um in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich, beide verschiedenen Begriffsarten auch durch verschiedene Bezeichnungen zu unterscheiden, indem wir die betreffenden dinglichen Rechtsgeschäfte als Tausch bzw. Kauf schlechthin bezeichnen, die betreffenden obligatorischen Rechtsgeschäfte aber, welche als solche erst dann in die Erscheinung treten, wenn sie sich von dem Akte der eigentlichen Sachgüterübertragung loslösen, als Tauschvertrag bzw. Kaufvertrag. Auch auf diese beiden letzteren Rechtsgeschäfte werden wir im folgenden noch zurückzukommen haben.

Unter Sachgütertausch haben wir also jene Form der verkehrswirtschaftlichen Güterbewegung zu verstehen, welche in der wechselseitigen Sachgüterübertragung einerseits und dem wechselseitigen Sachgütererwerb anderseits besteht und durch die auf der beiderseitigen Willensübereinstimmung beruhende gemeinsame Willensbetätigung der beiden beteiligten Wirtschaftssubjekte hervorgerufen wird. Nur als eine besondere Unterart dieser Sachgüterbewegungsform ist vom wirtschaftlichen Standpunkte aus der Sachgüterkauf anzusehen, da es sich auch bei ihm ebenso wie beim Sachgütertausch um wechselseitige Übertragung und wechselseitigen Erwerb von Sachgütern handelt, nur daß die von dem einen der

beiden beteiligten Wirtschaftssubjekte zu übertragenden Sachgüter einen ganz bestimmten Charakter, und zwar den eines allgemeinen Tauschmittels, aufweisen, also das, was wir Geld nennen, sein müssen. Als Sachgüterkauf haben wir also vom wirtschaftlichen Standpunkte aus diejenige spezielle Form des Sachgütertausches zu bezeichnen, bei welcher die Gegenleistung für die von dem einen Wirtschaftssubjekte erwirkte Sachgüterübertragung von dem anderen Wirtschaftssubjekte in Geld entrichtet wird. Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, sich dieses Verhältnis zwischen Sachgütertausch und Sachgüterkauf klarzumachen, weil die Jurisprudenz gewöhnlich von dem Kaufgeschäfte als dem Normalen ihren Ausgangspunkt nimmt und dann im Anschluß daran gewissermaßen als eine besondere Abart dieses Kaufgeschäfts den Sachgütertausch behandelt, indem sie bei diesem letzteren an Stelle der Gegenleistung in Geld eine solche in beliebigen anderen Sachgütern treten läßt. Von wirtschaftlichem Standpunkte aus ist natürlich nach den obigen Ausführungen diese juristische Konstruktion zu verwerfen.

Bevor wir auf die einzelnen Erscheinungsformen des Gütertausches zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften näher eingehen, haben wir uns zunächst der schon mehrfach in der ethnologischen Literatur angeschnittenen Frage zuzuwenden, ob ein solcher auf friedlicher wirtschaftlicher Grundlage beruhender Sachgütertausch zwischen den einander selbständig gegenüberstehenden Gemeinwirtschaften als Gemeingut der Menschheit anzusehen ist, oder ob es Völkerstämme gibt, bei welchen sich der Außenverkehr ausschließlich in feindseligen bzw. gewaltsamen Bahnen bewegt. Nur wenn das letztere der Fall ist, wenn es also Menschheitsgruppen ohne friedlichen Güteraustausch mit den Nachbargruppen gibt, sind wir in der Lage, der Entstehung des Güteraustausches in der Menschheitsgeschichte auf induktivem Wege näherzukommen, nur unter dieser Voraussetzung handelt es sich überhaupt bei der Lösung dieser Frage um ein ethnologisches Problem, welchem wir durch Untersuchung ethnologischer Tatsachen näherzukommen vermögen, da es ja von vornherein unmöglich ist, für solche Kulturgüter, welche Allgemeingut der Menschheit sind, noch nachträglich die ersten Entstehungsformen zu beobachten. Sind aber tatsächlich Völkerstämme ohne Gütertausch vorhanden, und gelingt es uns dann ferner, das erste Einsetzen dieses friedlichen Tauschverkehrs zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften in der Menschheitsgeschichte tatsächlich an bestimmten Fällen zu konstatieren, so haben wir damit das Problem der ersten Entstehung des Tauschverkehrs überhaupt gelöst, da ja der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr als der Anfang des verkehrswirtschaftlichen Verkehrs überhaupt anzusehen ist, indem sich aus ihm erst im Laufe der Entwicklung der verkehrswirtschaftliche Innenverkehr entwickelt hat.

Natürlich läßt sich die Frage, inwieweit der friedliche Tauschverkehr

als Allgemeingut der Menschheit anzusehen ist, in einem Grundrisse der ethnologischen Volkswirtschaftslehre nicht erschöpfend behandeln, denn einmal fehlt es wie bei den meisten volkswirtschaftlichen Problemen auch hier an den erforderlichen Einzeluntersuchungen, und anderseits konnte bisher auch von theoretischer Seite aus nur wenig zur Klärung dieser Frage beigetragen werden, da sich die dies Thema behandelnden Ethnologen zu wenig an feste Begriffsbestimmungen gehalten haben und namentlich, wie schon erwähnt, die Begriffe Sachgütertausch und Handel durcheinander warfen. Da es sich nach obigem bei diesen beiden Begriffen um etwas ganz voneinander Verschiedenes handelt, so läßt sich natürlich auch die Frage der ersten Entstehung dieser beiden Kulturgüter nur getrennt behandeln.

Nach dem bisherigen Stande der Untersuchungen läßt sich zunächst die Tatsache konstatieren, daß es mehrere Völkerstämme gibt, bei denen bisher kein eigentlicher Gütertausch festgestellt worden ist, so die Feuerländer, die Buschmänner, die Senoi und verwandte Stämme auf Malakka und die Wedda auf Ceylon[1]). Wenn dies auch immerhin in einzelnen Fällen auf mangelnder Beobachtung beruhen mag, so ist diese Tatsache doch für unsere Frage bedeutungsvoll und macht es immerhin sehr wahrscheinlich, daß bei den auf den niedersten Kulturstufen stehenden Völkerstämmen überhaupt mit dem Fehlen des eigentlichen Gütertausches zu rechnen ist. Noch wichtiger aber sind die genauen Untersuchungen, welche in dieser Beziehung bei den im Xingúquellgebiet in Zentralbrasilien wohnhaften Völkerstämmen angestellt werden konnten[2]), zumal es sich bei diesen letzteren um Indianer handelt, bei denen die Bodenkultur im Produktionsprozesse eine große Rolle spielt, und die wenigstens zum Teil, wie die verschiedenen Aruakstämme unter ihnen, eine verhältnismäßig vorgeschrittene Kulturstufe aufzuweisen haben. Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt, auf die Art, in welcher sich der Gütererwerb zwischen diesen einzelnen Gemeinwesen abspielt, hinzuweisen, und haben dieselbe, obgleich es sich bei ihr um keinen eigentlich feindlichen Akt handelt, dennoch im Anschluß an die feindliche Sachgüterbewegung handelt. So viel ist jedenfalls klar, daß es sich bei dieser Art der Sachgüterbewegung um keinen eigentlichen Gütertausch handelt. Ein solcher war bei der Ankunft der ersten Europäer im Xingúquellgebiet noch völlig unbekannt, wurde dann aber von den Indianern im Verkehr mit den Expeditionsmitgliedern schnell gelernt und sehr bald wenigstens im Verkehr mit den Europäern angewandt.

Allerdings konnte ich auf meiner Flußfahrt im Xingúquellgebiet mehrfach einen bestimmten Brauch unter den dortigen Indianern beobachten, bei welchem es sich dem ersten Anscheine nach um eine Ausnahme von der obigen Regel handelt. Ich sah verschiedentlich, daß die mich

---

[1]) Graebner, Handel bei Naturvölkern l. c. S. 150.

[2]) K. v. d. Steinen, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens. Berlin 1894. S. 333 f. Max Schmidt, Indianerstudien in Zentralbrasilien S. 432.



begleitenden Auetöindianer mit vorbeifahrenden fremden Indianern ihre Pfeile austauschten, und der Umstand, daß diese selben Auetöindianer zum größten Teile von anderen Stämmen verfertigte Pfeile mit sich führten, läßt darauf schließen, daß ein solcher Pfeiltausch etwas sehr Gewöhnliches unter diesen Indianern ist. Einen Austausch mit anderen Sachgütern habe ich dagegen nicht beobachten können. Da nun aber die Pfeile der verschiedenen ein ziemlich einheitliches Akkulturationsgebiet bildenden Stämme im Xingúquellgebiet einander so gleichartig sind, daß es selbst für einen Fachethnologen überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist, aus ihrer besonderen Beschaffenheit auf die Stammeszugehörigkeit Schlüsse zu ziehen, so ist diese spezielle Art des Sachgütertausches wohl überhaupt nicht als ein wirtschaftlicher Vorgang, sondern vielmehr als eine besondere Art von Zeremonie anzusehen, so daß wir sie hier bei unserer Untersuchung über die Entstehung des Sachgütertausches wohl unberücksichtigt lassen können.

Wir haben im vorigen gesehen, daß die Möglichkeit einer friedlichen wirtschaftlichen Betätigung der auf beiden Seiten Beteiligten an einem gegebenen Orte und zur gegebenen Zeit die Voraussetzung jedes eigentlichen Gütertausches bildet. Ein solcher Ort ist aber da, wo sich der feindliche und der gemeinwirtschaftliche Verkehr unvermittelt durch das verkehrswirtschaftliche Prinzip gegenüberstehen, an sich nicht vorhanden, da ja an sich die Örtlichkeiten durch die Gebietsgrenzen in verschiedene Wirtschaftsgebiete getrennt werden, deren jeweilige Bewohner miteinander von vornherein in wirtschaftlichem Konkurrenzverkehr stehen. Es handelt sich also darum, einen solchen Ort erst künstlich zu schaffen, und zu diesem Zwecke sind die verschiedensten Wege eingeschlagen worden. Im Xingúquellgebiet waren die einzelnen Gemeinwirtschaften zu der Zeit, als sie zuerst von den Europäern aufgesucht wurden, wie schon vorher erwähnt, noch nicht zu diesem Ziele gelangt, obgleich gerade bei ihnen ein reges Bedürfnis nach einer weitgehenden Sachgüterbewegung vorhanden war. Eine gemeinsame örtliche Gelegenheit zur beiderseitigen freiwilligen Willensbetätigung war bei ihnen nicht gegeben, und daraus erklärt sich somit auch das Fehlen eines eigentlichen Sachgütertausches von selbst. Der als Besucher in ein Dorf kommende Fremde ist zwar nicht Feind. Bei den zahlreichen Heiraten, die zwischen den Mitgliedern der benachbarten Gemeinwirtschaften geschlossen werden, hat er häufig seine nächsten Anverwandten im Dorfe und ist bei diesen einer gastlichen Aufnahme sicher. Aber das ihm oder seiner eigenen Gemeinwirtschaft zustehende wirtschaftliche Verfügungsrecht über die von ihm mitgeführten Sachgüter ist von dem Augenblick an, wo er die Grenze seines Gebietes überschreitet, erloschen, und die von ihm mitgeführten Sachgüter sind mit seinem Betreten des Nachbargebietes ohne weiteres der Verfügungsgewalt derjenigen Gemeinwirtschaft verfallen, der dieses letztere zugehört. Da der in dieser Weise

bei Gelegenheit des fremden Besuches gemachte Sachgütererwerb zumal dann, wenn es sich um Sachgüter handelt, die man im eigenen Gebiet nicht zu produzieren vermag, einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet, so sucht man natürlich dahin zu wirken, daß solche Besuche sich möglichst häufig wiederholen. Man ist daher bestrebt, auf die verschiedenste Weise einen möglichst regen Verkehr mit den Nachbargemeinschaften zu unterhalten, indem man unter anderem auch diese Besuche von Zeit zu Zeit von Mitgliedern der eigenen Gemeinwirtschaft erwidern läßt, die dann ihrerseits die von den Nachbargemeinschaften benötigten Sachgüter mit sich führen. Auf diese Weise gelangt man ebenso wie bei dem eigentlichen Sachgütertausch zu einer wechselseitigen Sachgüterbewegung, aber diese letztere vollzieht sich nicht an demselben Orte und zu derselben Zeit, sondern ist in zwei räumlich sowohl als auch zeitlich getrennte verschiedene Akte geteilt.

Haben wir im vorigen einen Fall kennen gelernt, in welchem wir es mit einer wechselseitigen Sachgüterbewegung auf gewaltsamer Grundlage aber ohne feindliche Begleitumstände zu tun haben, so gehen wir nunmehr zu der Frage über, in welcher Weise andere Völkerstämme zuerst dahin gelangt sind, einen Ort zu schaffen, an welchem eine Gelegenheit zur beiderseitigen freiwilligen wirtschaftlichen Betätigung gegeben ist. Da dieses Ziel an sich auf ganz verschiedene Weise zu erreichen war, so sind auch die Wege, auf welchen man es zu erreichen suchte, ganz verschiedene.

Als bedeutungsvoll für die Auswahl des Ortes, an welchem man zum gemeinsamen Güteraustausch zusammenzukommen suchte und für die Art und Weise, in welcher diese Zusammenkünfte in die Wege geleitet wurden, muß zunächst das gegenseitige Stärkeverhältnis zwischen den miteinander in verkehrswirtschaftliche Beziehung tretenden Wirtschaftsgemeinschaften angesehen werden. So haben wir bei der Untersuchung der ersten Anfänge des friedlichen Tauschverkehrs zunächst zu unterscheiden, ob sich derselbe unter solchen Bevölkerungseinheiten abspielt, bei denen ein ungefähres Gleichgewicht im gegenseitigen Stärkeverhältnisse vorhanden ist oder aber die eine Partei der anderen in politischer und wirtschaftlicher Beziehung von vornherein an Stärke überlegen ist. In beiden Fällen handelt es sich, wie wir noch im späteren sehen werden, zunächst um ganz verschiedene Ausgangspunkte, von denen aus erst im Laufe der weiteren Entwicklung des verkehrswirtschaftlichen Prinzips eine allmähliche Ausgleichung stattfindet. Zu einer größeren Vereinheitlichung führt dann endlich die Entwicklung dieser verschiedenen Formen des Tauschverkehrs dadurch, daß bei der späteren Entstehung des verkehrswirtschaftlichen Güteraustausches auch innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaften auch dieser letztere aufs weitgehendste von dem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr berührt wird und schließlich seinerseits mehr und mehr mit diesem letzteren zu einer im engsten Zusammenhange

mit ihm stehenden Wirtschaftsform verschmilzt. Bei dem Vorhandensein eines außenverkehrlichen friedlichen Sachgütertausches in Verbindung mit einem entwickelten verkehrswirtschaftlichen Innenverkehr sind dann aber weiter die Voraussetzungen für die ersten Anfänge auch eines Privatrechts zwischen den Mitgliedern verschiedener oberster Wirtschaftsgemeinschaften, also gewissermaßen eines internationalen Privatrechts, wenn wir zunächst dieses Wort im übertragenen Sinne gelten lassen wollen, gegeben, womit dann erst die Möglichkeit eines direkten Güteraustausches der einzelnen Wirtschaftssubjekte der einen Wirtschaftsgemeinschaft mit denen der anderen geschaffen ist. Wir werden im letzten Kapitel über den Entwicklungsgang des Wirtschaftsprozesses auf diese Frage noch näher zurückzukommen haben. Es mußte aber an dieser Stelle schon kurz auf dieselbe hingewiesen werden, um schon hier auf die Beziehungen, in welchem der Güteraustausch zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften in seinen späteren Entwicklungsstadien zu dem verkehrswirtschaftlichen Innenverkehr steht, aufmerksam zu machen, zumal gewisse Erscheinungsformen dieses außenverkehrlichen Gütertausches, wie z. B. sein Übergreifen auf die Innenmärkte, sich nur aus diesen wechselseitigen Beziehungen erklären läßt.

Kehren wir dann zu unseren beiden Ausgangspunkten des außenverkehrswirtschaftlichen Gütertausches zurück, die wir danach zu unterscheiden haben, ob wir es mit Gemeinwirtschaften von gleicher oder ungleicher Stärke zu tun haben, so muß zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob wir diese beiden Ausgangspunkte als gleichzeitig anzusehen haben oder ob wir den einen als das Primäre und damit als den ersten Ausgangspunkt des Sachgütertausches überhaupt und den anderen als bloße Sekundärerscheinung zu betrachten haben. Durch die Bahnen, welche die bisherigen theoretischen Untersuchungen über die erste Entstehung des Gütertausches oder „des Handels“, wie man sich fälschlich ausdrückte, eingeschlagen haben, ist die Lösung dieser Vorfrage als Vorbedingung aller weiteren Schlußfolgerungen besonders wichtig geworden. Indem man nämlich einmal den sogenannten „stummen Handel“, d. h. jene eigenartige Form des Sachgütertausches, bei welcher die beiden Parteien unter Vermeidung des persönlichen Zusammentreffens die auszutauschenden Sachgüter nacheinander am gegebenen Orte niederlegen und abholen, als Urform des Tauschverkehrs überhaupt ansah, anderseits aber nicht verkennen konnte, daß diese Form des Gütertausches sich namentlich zwischen solchen Gemeinwirtschaften von ungleichem Stärkeverhältnisse abzuspielen pflegten, so glaubte man hierin einen Widerspruch finden zu müssen. Auf Grund dieser Erwägung kommt denn auch G r a e b n e r[1]) zu dem Resultat, daß die Ansicht, nach welcher der stumme Handel als

[1]) G r a e b n e r, Handel bei Naturvölkern l. c. S. 161.

die Urform des Gütertausches anzusehen ist, zu verwerfen sei, indem er davon ausgeht, daß Gütertausch zwischen Stammesfremden überhaupt eine sekundäre Erscheinung ist. So sieht es denn Graebner überhaupt als wahrscheinlich an, daß der Gütertausch zwischen Gruppen eines Stammes oder eines Komplexes verwandter Stämme als der Ausgangspunkt des Gütertausches überhaupt anzusehen sei, der sich dann erst zum Güteraustausch zwischen fremden Stämmen und Völkern erweitert habe[1]). Aber die Stichhaltigkeit dieser Behauptung wird keineswegs durch das beigefügte Tatsachenmaterial erwiesen. Durch das letztere wird vielmehr nur dargetan, daß tatsächlich schon frühzeitig zwischen Gruppen eines Stammes oder eines Komplexes verwandter Stämme Sachgütertausch stattfindet, und daß wir es hier mit einem der Ausgangspunkte dieser Wirtschaftsform zu tun haben. Es beweist aber keineswegs, daß daneben nicht auch ein Tauschverkehr zwischen fremden Stämmen stattfinden kann, für den sich ebenfalls auf primitiven Wirtschaftsstufen zahlreiche Beispiele anführen ließen, und es beweist vor allem auch nicht, daß der Tauschverkehr zwischen Gemeinwirtschaften, die ein ungleiches Stärkeverhältnis aufzuweisen haben, als etwas Sekundäres anzusehen sei.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Untersuchungen liegt keine Veranlassung vor, den Güteraustausch zwischen ungleich starken Gemeinwirtschaften als spätere Entwicklungsform anzusehen. Wir haben es vielmehr hierbei mit einer besonderen Art des Gütertausches zu tun, die ihre eigene Entstehung unabhängig von dem Gütertausche zwischen gleichstarken Wirtschaftsgemeinschaften aufzuweisen hat, und sich daher auch in ihren Anfangsstadien in ihr speziell eigenen Formen bewegt. Wir werden daher im folgenden die Entstehung dieser beiden Arten des Gütertausches gesondert behandeln und uns daher zunächst nur der Entstehung des Gütertausches zwischen gleichstarken Wirtschaftsgemeinschaften zuzuwenden haben.

Da bei rein gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen die Gemeinwirtschaft als solche über alle in ihrem Gebiete befindlichen Sachgüter und Arbeitskräfte verfügt, so lange nicht dieses Verfügungsrecht

---

[1]) Wenn Graebner den Gütertausch zwischen Gruppen eines Stammes oder eines Komplexes verwandter Stämme als „Binnenhandel" bezeichnet und diesen dem „Handel zwischen fremden Stämmen und Völkern" als „Außenhandel" gegenüberstellt, so läßt sich diese Begriffsbestimmung natürlich, auch ganz abgesehen von der mißbräuchlichen Verwendung des Wortes „Handel", keineswegs gutheißen. Auch der Verkehr zwischen Gruppen eines Stammes muß selbstverständlich, wie ja ohne weiteres aus unseren an früherer Stelle gegebenen Begriffsbestimmungen von Außenverkehr und Innenverkehr hervorgeht, als Außenverkehr gelten, sobald wir es bei diesen Gruppen mit wirtschaftlich selbständigen obersten Wirtschaftsgemeinschaften zu tun haben. Bei der großen Unklarheit, welche bisher leider noch bezüglich der Bestimmung ethnologisch-volkswirtschaftlicher Begriffe bestanden haben, sind derartige Mißverständnisse allerdings leicht erklärlich.



durch feindliche Eingriffe von außen her gestört wird, so ist für einander gleich starke Gemeinwirtschaften an sich die einzige Möglichkeit zum friedlichen Sachgütertausch dadurch gegeben, daß sie an einer dem Grenzsaume zugehörigen Örtlichkeit zu diesem wirtschaftlichen Vorgange zusammen kommen. Nur hier bleibt bei den Parteien gleichmäßig das Verfügungsrecht über ihre mitgeführten Besitztümer bewahrt, so lange es nicht gewaltsam von der Gegenpartei gestört oder freiwillig von dem bisherigen Besitzer auf diese letztere übertragen wird, während innerhalb der Grenzen der beteiligten Gebiete das Verfügungsrecht der fremden Wirtschaftsgemeinschaft, so lange kein verkehrswirtschaftlicher Verkehr als Ausgleichsmittel vorhanden ist, ohne weiteres auf diejenige Wirtschaftsgemeinschaft übergehen würde, welche die betreffende Gebietshoheit ausübt. Eine beiderseitig freiwillige Güterübertragung ist also nur an einem von irgendwelcher Gebietshoheit nicht betroffenen Orte möglich und als ein solcher kann nach dem Grundsatze, daß alle bewohnbaren Bodenteile innerhalb der Ökumene in bestimmte Gebiete aufgeteilt sind, eben nur an den Grenzen solcher Gebiete liegen.

Da uns neben solchen Völkerstämmen, bei denen sich bisher überhaupt keine Spuren des eigentlichen verkehrswirtschaftlichen Gütertausches nachweisen lassen, auch solche erhalten sind, bei denen die ersten Anfangsstadien des Gütertausches in die Erscheinung treten, so sind wir in der glücklichen Lage, diese zunächst rein theoretisch aufgestellten Erwägungen am ethnologischen Tatsachenmaterial in deutlich erkennbarer Weise bestätigt zu finden.

Ein schönes Beispiel eines solchen Anfangsstadiums des friedlichen Gütertausches zwischen politisch etwa gleichstarken Nachbargemeinwesen wird uns von Fritz Krause berichtet[1]). Von den Karayáindianern konnte er erfahren, daß bis vor etwa 6 bis 7 Jahren ein friedlicher Tauschverkehr zwischen Gemeinwirtschaften dieser Indiander und solchen der benachbarten Tapirapéindianer bestanden habe, vermittels dessen die Karayá sich Netzdecken, Bogen, Araras, Steinlippenpflöcke, Nahrungsmittel und anderes gegen Eisenwaren eingetauscht hätten. Der Vorgang dieses Gütertausches selbst spielte sich in der Weise ab, daß man zu bestimmten Zeiten auf einer bestimmten Sandbank im Tapirapéfluß, weitab von den beiderseitigen Wohnplätzen und wenig unterhalb der Stelle, bis zu welcher die Karayá für gewöhnlich ihre jährlichen Fischzüge ausdehnten, also offenbar im Grenzsaume zwischen beiden Gebieten, zusammentraf. Vor 6 bis 7 Jahren war es dadurch zu Feindlichkeiten gekommen, daß die Karayá die Gelegenheit dieses Tauschverkehrs dazu benutzt hatten, heimlich Frauen und Kinder, die in den Pflanzungen beschäftigt waren, mit sich fortzuführen. Die Gewalttaten wurden von

---

[1]) Fritz Krause, In den Wildnissen Brasiliens S. 320 u. 404.

den Tapirapé entdeckt, und, als dann im Jahre darauf die Karayá wiederum auf dem gewohnten Treffpunkte eintrafen, wurden sie von den Tapirapé überfallen und mehrere Männer getötet. Seitdem ist der Grenzsaum zwischen beiden Stämmen dadurch verbreitert worden, daß die Karayá nicht mehr bis zum früheren Treffpunkte mit den Tapirapé den Fluß hinauffahren und die Tapirapé sich weiter flußaufwärts zurückgezogen haben, und jeder Verkehr, friedlicher sowohl als feindlicher, ist seither zwischen den Indianern dieser beiden Stämme abgebrochen.

Aus verschiedenen anderen Berichten, in denen uns der Gütertausch benachbarter Bevölkerungseinheiten an einem bestimmten Treffpunkte geschildert ist, läßt sich leider nicht mit derselben Deutlichkeit wie aus der Schilderung Krauses entnehmen, daß dieser Treffpunkt sich innerhalb des Grenzsaumes der an einander grenzenden Gebiete befunden habe. So gibt Browne[1]) an, daß am König-Georgs-Sund vier aneinander grenzende Stämme zum Zwecke des Gütertausches zu bestimmten Jahreszeiten Versammlungen veranstalteten, die in der Regel in Eintracht begannen, aber in Streit endeten. Leider wird aber über die Lage der Örtlichkeit, an welcher diese Versammlungen stattfinden, nichts Näheres berichtet. Von den Indianern im westlichen Nordamerika wissen wir, daß sich der außenverkehrliche Gütertausch vielfach an den wichtigen Fischplätzen abspielte, an denen Gemeinschaften auch verschiedener Stammeszugehörigkeit zu gewissen Jahreszeiten beim Fischfang zusammentrafen[2]), die also jedenfalls an den Grenzen der einzelnen Gebiete gelegen haben müssen. Sehr erwünscht wäre es, daß in Zukunft noch genauere Untersuchungen über die genaue Lage der Örtlichkeiten, an welchen die einzelnen Gemeinwirtschaften zum Zwecke des Gütertausches zusammenzukommen pflegen, angestellt würden, denn aller Voraussicht nach werden sich noch mehr Belege für die Ansicht, daß der erste Gütertausch zwischen gleichstarken Gemeinwirtschaften sich in den Grenzsäumen zwischen den einzelnen Gebieten abgespielt hat, beibringen lassen. Hieraus erklärt sich dann auch die Tatsache, daß auch noch auf höheren Entwicklungsstufen des Gütertausches und selbst dann, wenn er sich zum eigentlichen Tauschhandel entwickelt hat, die neutralen Treffpunkte häufig in den Grenzsäumen gelegen sind, selbst wenn andere Örtlichkeiten innerhalb der Grenze bestimmter Gebiete hierzu ihrer Lage nach viel geeigneter wären. So treffen wir in Asien sowohl wie in Afrika die neutralen Handelsplätze vielfach in diesen Grenzsäumen an[3]).

Da sich der Gütertausch in seinen Anfangsstadien zunächst nur zwischen den Gemeinwirtschaften als solchen abspielen kann, weil bei

---

[1]) Browne, Die Eingeborenen Australiens, ihre Sitten und Gebräuche, Petermanns Mitteilungen 1856. S. 445 f.

[2]) Graebner l. c. S. 161.

[3]) Ratzel, Anthropogeographie I. S. 270.

gemeinwirtschaftlicher Verkehrsform diesen allein das Verfügungsrecht über die Sachgüter zusteht, so sind die Personen, welche zum Zwecke des Gütertausches auf dem verabredeten Treffpunkte zusammenkommen, bezüglich des Verfügungsrechts über die mitgeführten Sachgüter als Vertreter der jeweiligen Gemeinschaft anzusehen. Ihnen steht es zu, dies Verfügungsrecht zu gewährleisten, und im Einklang damit läßt sich dann auch aus den Berichten die Tatsache konstatieren, daß es wehrhafte Männer sind, welche an den Grenzorten zum Gütertausch zusammenkommen, und daß die friedlichen Tauschakte häufig durch feindliche Zusammenstöße der Beteiligten unterbrochen werden. So läßt sich aus dem erwähnten Bericht Krauses über den Gütertausch zwischen den Tapirapé und Karayá entnehmen, daß es nur Männer waren, die auf der zu dem Tauschakt vorgesehenen Sandbank zusammenkamen, und daß dann schließlich ein Kampf zwischen diesen Männern den Tauschverkehr zum Abbruch brachte. Interessant ist in dieser Beziehung auch eine Schilderung Passarges von der Art, in welcher sich der Tauschverkehr zwischen den im Benuëgebiet wohnhaften Mutschi und Djikum abspielte. Bei dem von Passarge beobachteten Tauschakte waren nur Männer zugegen und alle standen in voller Bewaffnung kampfbereit vor ihren zum Tausche mitgebrachten Gegenständen, die auf der einen Seite in Fellen und Fleisch und auf der anderen Seite in Fischen und Korn bestanden. Die Djikum hatten ihre Kanus ruderfertig, um sich sogleich in diesen zurückziehen zu können, wenn, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, die Zusammenkunft in blutigen Streit überging.

Von dem Tauschverkehr zwischen den Tschuktschen und Eskimo wird berichtet, daß er sich zwischen Bewaffneten abspielte, die sich die auszutauschenden Sachgüter auf den Spitzen der Speere darreichten[1]).

Nachdem der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr zwischen zwei benachbarten Wirtschaftsgemeinschaften in der im vorigen geschilderten Weise als Grenzverkehr im wörtlichen Sinne einmal zur Entstehung gelangt ist, ist damit die Möglichkeit zu einer immer weitergehenden Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen gegeben, indem nunmehr jede der an diesem Verkehr beteiligten Gemeinwesen die Gewährleistung dafür übernimmt, daß von seiten ihrer Mitglieder keine Gewaltakte gegenüber den Mitgliedern der anderen Gemeinschaften geschehen. Erst wenn die Entwicklung bis zu diesem Punkte fortgeschritten ist, wenn gewisse, den beiderseitigen Verkehr ermöglichenden Verkehrsregeln von den beteiligten Gemeinwirtschaften aus gewährleistet werden, läßt sich von einem Friedenszustand zwischen diesen Gemeinwirtschaften reden. Ebenso kann auch erst jetzt das Gegenstück eines solchen Friedenszustandes, der Kriegszustand als solcher zwischen den beteiligten Gemeinwirtschaften in die Er-

---

[1]) Bogoras, The Chukchee (The Jesup North Pacific Expedition VII. S. 53).

scheinung treten, da dieser letztere eben in der zeitweisen Unterbrechung der friedlichen Verkehrsbeziehungen besteht.

Wir haben schon im vorigen gesehen, daß zwischen Gemeinwirtschaften, die im Friedenszustand, also in verkehrswirtschaftlichen Beziehungen miteinander stehen, in mehrfacher Weise die Möglichkeit zu gegenseitiger Unterstützung bei der zu verrichtenden Arbeitsleistung besteht, indem Bündnisse zur Verteidigung der beiderseitigen Gebiete gegen einen gemeinsamen stärkeren Feind geschlossen werden. Hier an dieser Stelle handelt es sich aber für uns darum, daß durch einen solchen Friedenszustand die Möglichkeit zu einer immer weitergehenden Vervollkommnung des Tauschverkehrs zwischen den betreffenden Gemeinwirtschaften geschaffen wird. Da der Friedenszustand an gewisse Vorbedingungen geknüpft ist, wie die ausdrückliche Anerkennung der beiderseitigen Gebietsgrenzen, Vermeidung gewaltsamer Eingriffe in die den Wirtschaftsgemeinschaften zustehende Verfügungsgewalt über Sachgüter, sowie Vermeidung der Verletzung von Personen der im Friedenszustand lebenden Gemeinwirtschaft, so wird in normalem Falle jede der beteiligten Gemeinwirtschaften auf Erfüllung dieser Vorbedingungen bedacht sein, womit dann auch weitere Erleichterungen des beiderseitigen Tauschverkehrs gegeben sind.

Von dem Augenblick an, wo auch Mitgliedern der fremden Gemeinwirtschaften das Verfügungsrecht über Sachgüter sowie die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet wird, ist vor allem für die Mitglieder verschiedener Gemeinwirtschaften die Möglichkeit geschaffen, auf einem ihrer Gebiete friedlich und dabei zugleich gleichberechtigt zusammenzukommen, so daß jetzt der Treffpunkt zur beiderseitigen freiwilligen Willensbetätigung nicht mehr allein an den Gebietsgrenzen, sondern auch innerhalb eines der in Betracht kommenden Gebiete gelegen sein kann. Der fremde Besucher verliert jetzt nicht mehr, so wie wir es noch im Xingúquellgebiet kennen gelernt hatten, mit dem Betreten des fremden Gebiets sein Verfügungsrecht über die von ihm mitgeführten Sachgüter, sondern dieses letztere wird ihm, so lange der Friedenszustand währt, von der fremden Gemeinwirtschaft in derselben Weise gewährleistet wie von seiner eigenen. Es können jetzt also die zu gemeinsamen Festlichkeiten in einem bestimmten Gebiet zusammenkommenden Mitglieder der verschiedenen im Friedenszustande lebenden Wirtschaftsgemeinschaften bei dieser Gelegenheit auch gegenseitig Sachgüter austauschen, und ein solcher Sachgüteraustausch findet dann auch bei vielen Völkerstämmen bei Gelegenheit bestimmter Festlichkeiten in so hohem Maße statt, daß sich häufig nur schwer sagen läßt, ob die betreffende Festlichkeit oder der sich daran anschließende Sachgütertausch als der eigentliche Zweck des Zusammentreffens anzusehen ist. So wird uns aus dem Rio-Negro-Gebiet von Koch-Grünberg an verschiedenen Stellen berichtet, daß Tauschgeschäfte im An-

schluß an Trauerzeremonien zwischen den Festgebern und den zum Feste hinzugekommenen fremden Besuchern abgeschlossen werden[1]). In ähnlicher Weise wird uns auch von australischen Stämmen berichtet, daß ihre Zusammenkünfte bei den großen Zeremonialfesten zugleich zu Tauschgeschäften benutzt werden. So fand z. B. auch bei den Wotjobaluk und Yuin im Anschluß an ihre Zeremonien ein Gütertausch statt[2]).

Allerdings kommt es auch bei diesen entwickelteren Formen des sich auf dem Gebiet der einen beteiligten Gemeinwirtschaft abspielenden Tauschverkehrs noch vor, daß man in voller Wehrkraft zum Tauschakte erscheint und somit die Gewährleistung des Verfügungsrechts über seine Sachgüter nicht allein der Gegenpartei überläßt. So wird von den Indianern südwestlich des unteren Mississippi berichtet, daß sich der Tauschverkehr zwischen ihnen in der Weise abspielt, daß ein Stamm zu einem Dorfe kommt und in dessen Nähe ein Lager aufschlägt. Nach verschiedenen Höflichkeitszeremonien werden dann zwischen beiden Parteien alle die Gegenstände, die entbehrlich sind, gegen einander ausgetauscht, und zwar in der Weise, daß zunächst die eine Partei diese Gegenstände alle gleichzeitig der anderen Partei überträgt, und diese letztere dann später diese Sachgüterübertragung in derselben Weise erwidert[3]).

Die Entwicklung des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs, des Friedenszustandes, führt nun aber weiter dahin, daß nicht mehr die ganzen beiderseitigen Wehrkräfte der beiden Parteien zum Zwecke des Gütertausches zusammenzukommen brauchen, sondern daß Vertreter der einen Partei in ganz ähnlicher Weise wie wir es hernach zwischen Wirtschaftsgemeinschaften von verschiedenem Stärkeverhältnisse kennen lernen werden, in das Gebiet der anderen Partei kommen, um dort das Tauschgeschäft im Namen ihrer Wirtschaftsgemeinschaft zu vollziehen. Mehrfach sind solche Vermittler der Tauschgeschäfte zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften schon von vornherein in ganz bestimmter Weise als solche prädestiniert. So bei den Narrinjeri in Australien, wo ein Vater die Nabelschnur seines Sohnes einem Manne aus einem anderen Gebiete übergibt, und wo dann später die beiderseitigen Kinder als Vermittler der Tauschgeschäfte zwischen den beiden Verkehrsgemeinschaften zu dienen haben[4]).

Eine weitere Folge davon, daß nur einzelne Vertreter die Tauschgeschäfte zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften vermitteln, ist dann die, daß der friedliche Tauschverkehr auch dann keine

---

[1]) Koch-Grünberg, Zwei Jahre unter den Indianern. Berlin. 1909. Bd. I. S. 129 f.; Bd. II. S. 120.

[2]) Graebner l. c. S. 152. — A. W. Howitt, The native tribes of South East Australia S. 715 ff.

[3]) Schurtz, Urgeschichte der Kultur S. 283.

[4]) Ebenda S. 285.

Unterbrechung zu erleiden braucht, wenn der Friedenszustand in anderer Beziehung zwischen den beteiligten Wirtschaftsgemeinschaften gestört ist. So wird uns mehrfach berichtet, daß den Vertretern anderer Wirtschaftsgemeinschaften selbst dann freier Zutritt zum Zwecke des Gütertausches gewährt wird, wenn man mit diesen im Kriegszustande lebt. So wurden bei den Makusi in Britisch-Guiana Vertreter der feindlichen Arekuna aufgenommen, wenn sie ins Dorf kamen, um ihre Baumwollwaren und Blasrohre einzutauschen[1]), und ganz ähnliche Verhältnisse sind aus Neuengland und Florida bekannt[2]). Bei den Maori in Neuseeland ging man hierin so weit, daß selbst im Kriege zwischen den Belagerten und Belagerern ein lebhafter Tauschverkehr mit Lebensmitteln und Waffen stattfand, so daß die Belagerung hierdurch fast illusorisch werden konnte und durch Vermittlung dieses friedlichen Verkehrs zuweilen ganz im Sande verlief[3]).

Eine ganz andere Form nimmt natürlich der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr dann an, wenn er mit einem zur volleren Entwicklung gelangten verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr in Verbindung tritt. Die den Tauschverkehr vollziehenden Persönlichkeiten treten jetzt nicht mehr als bloße Vertreter ihrer Wirtschaftsgemeinschaften auf, die durch deren Vermittlung ihre beiderseitigen Produktionsüberschüsse zum Austausch bringen, sondern sie bringen vielmehr ihre eigenen Sachgüter zu Markte, um sie zu eigenem Vorteil gegen andere von ihnen benötigte Sachgüter einzutauschen. Immerhin aber lassen sich auch bei dieser entwickelteren Form des Tauschverkehrs zwischen den einzelnen Individuen dennoch Anklänge an den Gütertausch zwischen den Gemeinwirtschaften als solchen erkennen, indem der Fremde, welcher auf einem Nachbargebiete den Gütertausch betreiben will, verpflichtet ist, einen Teil der mitgebrachten Sachgüter dem Vertreter der betreffenden Gemeinwirtschaft, also im gewöhnlichen Fall dem Häuptlinge, abzutreten. So erhält in Ungoro und Uganda der Häuptling die Hälfte der mitgebrachten Tauschwaren, so daß nur die andere Hälfte an die einzelnen Wirtschaftssubjekte eingetauscht werden kann[4]). Bei anderen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas tritt diese Abgabe nur noch in der Form eines geringfügigen Zolls an den betreffenden Negerfürsten auf. Auch hierbei entspricht dieser Abgabe vielfach eine Gegengabe des betreffenden Häuptlings, die sogar wie bei den Wahumafürsten den Wert der mitgebrachten Tauschwaren um ein Beträchtliches übersteigen kann.

---

[1]) Everhard im Thurn, Among the Indians of Guiana. London 1883. S. 271.

[2]) Graebner l. c. S. 173. Theodor Waitz, Anthropologie der Naturvölker III. Teil. Leipzig 1862. S. 98.

[3]) Graebner S. 174 nach Polack, Manners and customs of New-Zealanders Bd. II. S. 12 f.

[4]) Schurtz, Das afrikanische Gewerbe S. 124 f.

Eine wichtige Folgeerscheinung davon, daß es sich jetzt nicht mehr um Vertreter der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften als solche handelt, ist diejenige, daß jetzt auch die Frauen an diesem außenverkehrlichen Güteraustausch Anteil nehmen können, ja sogar vielfach die Hauptträger dieses Tauschverkehrs werden, wodurch dann das Marktwesen natürlich einen ganz anderen Charakter erhält. Allerdings sehen wir auch da, wo der außenverkehrliche Güteraustausch sich zwischen den einzelnen Individuen als solchen und vornehmlich zwischen den Frauen abspielt, im übrigen dennoch vielfach dieselben Erscheinungen auftreten, wie wir sie im vorigen kennen gelernt haben. Interessante Beispiele hierfür werden uns aus der Südsee berichtet. Nach Haddon[1]) kommen im Mekeobezirk von Britisch-Neuguinea die Frauen von verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften an bestimmten Örtlichkeiten, und zwar gewöhnlich an der Grenze zwischen den verschiedenen Stammesgebieten, zum Zwecke des Güteraustausches zusammen. Auch hier wird das Verfügungsrecht der das Tauschgeschäft vollziehenden Frauen von deren eigener Wirtschaftsgemeinschaft aus gewährleistet, indem sie von einigen bewaffneten Männern begleitet sind, die sich während der Abwicklung der Tauschgeschäfte selbst etwas abseits halten, ohne sich an diesen letzteren zu beteiligen. In ganz ähnlicher Weise spielt sich auf der Gazellenhalbinsel von Neubritannien der Tauschverkehr zwischen den Küstenstämmen und den Binnenstämmen ab, indem auch hier die Frauen beider Gebiete in Begleitung bewaffneter Männer auf dem Plateau, da wo es die Grenze zwischen diesen beiden Bevölkerungsgruppen bildet, zum Zwecke des Güteraustausches zusammenkommen, und zwar pflegen diese Märkte alle drei Tage stattzufinden[2]).

Auch in Afrika, welches mit Recht als das klassische Land der Märkte bezeichnet werden kann, finden wir ganz ähnliche Verhältnisse bezüglich des Gütertausches vor. Auch hier liegen die für den Fremdenverkehr bestimmten Plätze vorwiegend außerhalb der Ortschaften an Örtlichkeiten, die möglichst von allen Teilnehmern bequem zu erreichen sind. So finden in Dahomey und in Garua im nördlichen Kamerun die für den Außenverkehr bestimmten Märkte außerhalb der Mauern statt, obgleich täglich Märkte innerhalb dieser Orte selbst zum Zwecke des Binnenverkehrs abgehalten werden[3]).

Nachdem wir im vorigen die Entstehung des Gütertausches zwischen im wesentlichen gleich starken Wirtschaftsgemeinschaften kennen gelernt und seine weitere Entwicklung zu vollkommeneren Formen verfolgt haben, greifen wir nunmehr auf den zweiten Ausgangspunkt des Gütertausches zurück, den wir in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen zwei in ungleichem Stärkeverhältnisse zueinander stehenden Wirtschaftsgemein-

[1]) Haddon, Head hunters, black, white and brown S. 265 u. 269.
[2]) Pfeil, Studien und Beobachtungen in der Südsee S. 116 f.
[3]) Graebner l. c. S. 167.

schaften zu suchen haben. Im allgemeinen wird mit diesem Unterschied in dem politischen Stärkeverhältnis auch ein Unterschied in der Kulturstufe, bis zu welcher die in Betracht kommenden Wirtschaftsgemeinschaften gelangt sind, Hand in Hand gehen, so daß wir es bei dieser Form des Gütertausches im wesentlichen mit einem solchen zwischen minder und höher kultivierten Völkerstämmen und in den extremsten Fällen mit dem Verkehr zwischen Kultur- und Naturvölkern zu tun haben.

Wir haben schon im vorigen hervorgehoben, daß gerade höher und minder kultivierte Gemeinschaften im Wirtschaftsleben in weitgehendem Maße aufeinander angewiesen sind. So sind mit der höheren Wirtschaftsform der Bodenkultur treibenden Völkerstämme gewisse Momente verbunden, welche diesen die Möglichkeit der Beschaffung solcher Sachgüter, welche sich nicht durch Bewirtschaftung des Bodens gewinnen lassen, erschweren. Die steigende Seßhaftigkeit, sowie die Verringerung des Wildbestandes in der Nähe der Ansiedlungen erschwert ihnen vielfach die Beschaffung der benötigten animalischen Rohstoffe durch die Jagd, sowie aller der anderen Rohstoffe, welche nur in verhältnismäßig weiter Entfernung zu haben sind. Es bedeutet also für sie einen wirtschaftlichen Vorteil, wenn sie sich zur Erlangung solcher Sachgüter der Vermittlung der umwohnenden schweifenden Völkerstämme bedienen können, ebenso wie sich bei diesen letzteren das Verlangen nach den vegetabilischen Rohstoffen ihrer auf höherer Wirtschaftsstufe stehenden Nachbarn geltend macht. In ähnlicher Weise steht in dem Verhältnis der höheren Kulturvölker zu den Naturvölkern dem Bedürfnisse nach gewissen Industrieartikeln, wie Stahläxten, Glasperlen, Textilwaren und dergleichen, auf der einen Seite das Bedürfnis nach gewissen Rohstoffen, wie Elfenbein, Tierfellen und dergleichen, auf der anderen Seite gegenüber, so daß auch in diesem Falle die wirtschaftliche Existenz der einen mit wirtschaftlichen Vorteilen für die anderen verbunden ist. Es liegt also im beiderseitigen Interesse, unter Ausschaltung des Mißverhältnisses im beiderseitigen Stärkeverhältnisse auf verkehrswirtschaftlicher Basis friedliche Beziehungen und damit die Möglichkeit eines verkehrswirtschaftlichen Gütertausches zu schaffen.

Die Schwierigkeit für Wirtschaftsgemeinschaften von ungleichem Stärkeverhältnis, zum Zwecke der freiwilligen Willensbetätigung unter Wahrung der beiderseitigen Verfügungsgewalt über die Sachgüter zusammenzukommen, liegt nun aber darin, daß diese letztere an sich für den schwächeren Teil auch nicht an einem im Grenzsaume gelegenen Treffpunkte erhalten bleibt, sondern infolge des vorhandenen Übergewichts an Macht bei einem Zusammentreffen ohne weiteres in ihrer Gesamtheit auf den stärkeren Teil übergehen würde. Man mußte also, um unter den vorliegenden Voraussetzungen dennoch einen friedlichen Güteraustausch zu ermöglichen, zu einem besonderen Mittel greifen, durch welches die beiderseitige Verfügungsgewalt über die Sachgüter an einem bestimmten Treff-

punkte gewahrt blieb, und ein solches Mittel fand man in jener Verkehrsform, die man gewöhnlich als stummen Handel bezeichnet hat. Da es sich hierbei aber zunächst keineswegs um eigentlichen Handel in dem oben angegebenen Sinne, sondern um einfachen Sachgütertausch handelt, so werden wir im folgenden für diesen Begriff den korrekteren Ausdruck „stummer Gütertausch" gebrauchen.

Eine so eigenartige Erscheinungsform des menschlichen Verkehrs, wie es der stumme Gütertausch ist, mußte natürlich frühzeitig die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung auf sich lenken, zumal man dieselbe an den verschiedensten Teilen der Ökumene in auffälliger Gleichartigkeit auftreten sah. So ist denn der stumme Gütertausch oder der stumme Handel, wie er fälschlich bezeichnet zu werden pflegt, mehrfach der Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen geworden[1]), wobei man dann vielfach in ihm die einzige Urform des Handels überhaupt zu erkennen glaubt. Die Besonderheit des stummen Gütertausches, durch welche dieser sich als solcher von dem gewöhnlichen Gütertausch unterscheidet, ist die, daß hier die auf der freien Willensbetätigung der beiden Parteien beruhende Güterübertragung an der betreffenden Örtlichkeit bewerkstelligt wird, ohne daß diese Parteien persönlich zusammenkommen. Dadurch, daß man die einzelnen Übertragungsakte wohl an demselben Orte aber nicht zu gleicher Zeit vornimmt, indem immer nur eine der beiden Parteien zur selben Zeit an dem betreffenden Orte anwesend ist, wird dieses persönliche Zusammenkommen vermieden.

Schon die Geschichtschreiber des Altertums machen auf das Vorkommen des stummen Gütertausches aufmerksam. So erwähnt Herodot diese Verkehrsform bei den Karthagern, die auf solche Weise von den Eingeborenen der Westküste Afrikas Goldstaub erwarben, und Plinius erzählt von römischen Händlern, die auf diesem Wege mit den Seren verkehrten[2]). Ebenso ist bekannt, daß ein solcher stummer Gütertausch zwischen den Phöniziern und den Bewohnern Südarabiens, zwischen den Abessiniern und den Bewohnern des Landes Sasu, sowie zwischen den Marokkanern und den Negern der Nigergegend stattgefunden hat[3]).

In allen bisher erwähnten Fällen des stummen Gütertausches handelt es sich um solche Völkerstämme, die dem europäischen Kulturkreise zu-

---

[1]) Grierson Hamilton, The silent trade, a contribution to the early history of human intercurse. Edinbourgh 1903. Kulischer, Der Handel auf primitiven Kulturstufen. Zeitschr. f. Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft X. S. 379 ff. Moritz Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen Bd. I. S. 518 f.; Bd. II. S. 498 f. Lasch, Das Marktwesen auf den primitiven Kulturstufen. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft IX. (1906). S. 623 f. Graebner, Handel bei Naturvölkern S. 159 ff.

[2]) O. Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Jena 1886. S. 11.

[3]) Graebner l. c. S. 159.

zurechnen sind oder ihm doch mehr oder weniger nahestehen, so daß sie eigentlich nicht in den Rahmen unserer ethnologischen Untersuchungen fallen. Näher gehen uns hier nur diejenigen Erscheinungsformen des stummen Gütertausches an, welche wir bei den vollständig außerhalb dieses europäischen Kulturkreises stehenden Völkerstämmen auftreten sehen, und dies ist, wie schon oben gesagt, an den verschiedensten Teilen der Erdoberfläche der Fall.

In besonders typischer Form, die geradezu als Musterbeispiel für diese Verkehrsart dienen kann, sehen wir den stummen Gütertausch im Tauschverkehr zwischen den Malaien und den Kubus auf Sumatra auftreten[1]). Nach der Schilderung von Forbes vollzieht sich in diesem Falle der wechselseitige Gütertausch in der folgenden Weise: Der malaiische Händler verkündet durch ein Signal seine Anwesenheit an dem bestimmten Treffort und zieht sich hierauf zurück. Dann erscheinen die Kubus an demselben Ort und legen die Sachgüter, welche sie im Güteraustausch mit den Händlern zu übertragen gedenken, nieder, geben ihrerseits ein Signal und verschwinden wieder. Jetzt ist die Reihe wieder an dem malaiischen Händler, der nun so viel Industrieartikel neben die Waren der Kubus legt, als er im Austausch gegen diese zu geben gedenkt. Sind nunmehr beide Parteien mit dem Austausch der hingelegten Gegenstände zufrieden, so holt sich jede nach einander ihren Teil fort, im anderen Falle nimmt die eine oder die andere noch wieder einige Gegenstände von dem von ihr hingelegten Sachgütervorrat fort, bis endlich das Einverständnis auf diese Weise hergestellt ist, ohne daß die beiden Parteien in persönliche Berührung miteinander getreten sind.

In ganz ähnlicher Weise spielt sich der stumme Gütertausch auf Borneo ab, sowie auch noch heutigestags im Verkehr der Europäer mit manchen Eingeborenen.

Waren es in den eben geschilderten Fällen die politisch stärkeren bzw. kulturell höherstehenden Bevölkerungseinheiten, welche die Initiative zu dem stummen Tauschgeschäft ergriffen, so kamen anderseits auch Fälle vor, in denen diese von den kulturell niedriger stehenden Bevölkerungseinheiten ausgeht, so z. B. bei dem Tauschverkehr, wie er sich zwischen den Pygmäenstämmen des äquatorialen Afrikas und den dortigen Negerstämmen abspielt, der allerdings noch starke Hinneigung zur feindlichen Güterbewegung aufweist. Ganz allgemein brechen die ersteren zur Zeit der Fruchtreife in die Pflanzungen ihrer kulturell höherstehenden Nachbarn ein und nehmen eigenmächtig einen Teil der Früchte an sich, lassen aber dafür zum Austausch einen Teil ihrer Jagdbeute am Orte zurück. In ähnlicher Weise findet nach dem Berichte von P. und F. Sarasin[2])

[1]) Forbes, A naturalist's wanderings in the eastern Archipelago S. 235.

[2]) P. und F. Sarasin, Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen auf Ceylon. Bd. III: Die Weddas von Ceylon S. 555.



ein stummer Gütertausch zwischen den Weddas und den Singhalesen in der Weise statt, daß die ersteren, wenn sie eiserne Pfeilspitzen benötigen, dem singhalesischen Schmied in der Nacht an seiner Tür ein Stück Blatt oder Holz in der Form und Größe der gewünschten Pfeilspitze befestigen. Dieser legt dann seinerseits die fertige Pfeilspitze des Abends vor seine Tür, die dann ebenfalls in der Nacht abgeholt wird. Die Gegenleistung geschieht in Fleisch, das der betreffende Wedda entweder gleichzeitig mit dem Auftrag oder aber, wenn er die Pfeilspitze abholt, dem Schmied vor die Tür legt.

Nachdem durch das Mittel des stummen Gütertausches, bei welchem das persönliche Zusammenkommen der beiden Parteien vermieden wird, die Möglichkeit eines Tauschverkehrs auch zwischen Wirtschaftsgemeinschaften von ungleichem Stärkeverhältnisse geschaffen ist, ist zugleich auch die Voraussetzung zur weiteren Entwicklung des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs zwischen solchen Wirtschaftsgemeinschaften gegeben. Indem die Vertreter der stärkeren Wirtschaftsgemeinschaft auf der einen Seite als bewaffnete Macht auftreten, um ihrerseits das Verfügungsrecht über ihre Sachgüter den schwächeren Gemeinwirtschaften gegenüber wahren zu können, auf der anderen Seite aber auf Gewaltakte diesen letzteren gegenüber von vornherein verzichten, ist nunmehr, wo die Verkehrsbeziehungen einmal angebahnt sind, für sie eventuell auch die Möglichkeit geschaffen, Handelszüge in die Nachbargebiete zum Zwecke friedlichen Gütertausches zu unternehmen.

Besonders instruktiv sind in dieser Beziehung vor allem die Handelszüge, welche von den alten Mexikanern ausgerüstet wurden, zumal wir hier mit Sicherheit annehmen können, daß diese Erscheinungsform des Tauschverkehrs unabhängig von jedwedem Einfluß des europäischen Kulturkreises entstanden ist. Die altmexikanischen Handelsleute, welche einen besonderen Stand mit eigener Gerichtsbarkeit bildeten, von Kriegsdiensten und anderen öffentlichen Lasten befreit waren und ihre eigene Organisation sowie ihre eigenen Leiter hatten, sollen ihre Handelszüge im Norden bis zum Golf von Kalifornien und im Süden bis Chiapas, Soconusco und Guatemala ausgedehnt haben. Wie weit ihre Beziehungen reichten, läßt sich schon aus der Tatsache ersehen, daß die mexikanischen Kaufleute von Xicalanco Cortez auf seinem Eroberungszuge an der Hand von Kartenskizzen Aufschluß über die Landstriche bis zur Landenge von Panama zu geben vermochten. Da dem Seeverkehr bei den alten Mexikanern keine größere Bedeutung zukam, so handelte es sich bei ihren kaufmännischen Unternehmungen meistens um größere Landreisen, auf denen die einzutauschenden bzw. eingetauschten Waren durch Träger mitgeführt wurden. Die ganze Karawane war einerseits hinreichend ausgerüstet, um sich nötigenfalls den Einzug in das Gebiet anderer Wirtschaftsgemeinschaften mit Waffengewalt erzwingen zu können, anderseits aber

suchte man solchen Feindseligkeiten nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, indem man nötigenfalls beim Durchzug durch fremde Gemeinwirtschaften ärmliche Kleidung anlegte und die mitgebrachten Waren verheimlichte, um nicht die Habsucht der Fremden zu reizen.

Ein Gegenstück zu den Handelszügen der alten Mexikaner bilden die zur See ausgeführten Handelsfahrten der Malaien und Polynesier, die sich ebenfalls über weite Gebiete erstreckten und von größeren bewaffneten Gemeinschaften ausgeführt wurden. Bezüglich der Einzelheiten über die Ausdehnung dieser Handelsfahrten verweise ich hier auf die Angaben Graebners[1]). Schon oben bei der Behandlung des stummen Tauschverkehrs zwischen den malaiischen Händlern und den Kubus haben wir gesehen, daß sich dieser Gütertausch zwischen den Malaien und den auf niedrigerer Kulturstufe stehenden Eingeborenen noch bis in die Anfangsstadien dieser Form des Gütertausches zurückverfolgen läßt.

Als typisches Beispiel für die hier in Frage stehende Form des Gütertausches lassen sich aus Afrika vor allem jene bewaffneten Karawanenzüge der Haussahändler anführen, die im wesentlichen dem arabischen Vorbilde entsprechen und ebenfalls unter selbstgewählten Anführern stehen. Zum Eintauschen des Elfenbeins werden von diesen Händlern oft jahrelange Reisen unternommen, die sich südöstlich bis Adamaua und darüber hinaus bis Gazza erstrecken. Zur Erlangung der Kolanuß werden solche Handelszüge von den Haussa sogar bis nach Akkra hin unternommen.

Im folgenden gehen wir dann zur Behandlung der Frage über, inwieweit wir es auch schon bei den Naturvölkern mit derjenigen speziellen Form des Gütertausches, bei welcher das zu übertragende Tauschobjekt seinerseits wieder von dem betreffenden Wirtschaftssubjekte auf dem Wege des Gütertausches erworben ist, also mit dem eigentlichen Tauschhandel, zu tun haben. Schon im vorigen Bande haben wir bei der Behandlung des sogenannten indirekten Verkehrs[2]) darauf hingewiesen, daß auch schon bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen die einzelnen Sachgüter in vielen Fällen nachweislich von weit her zu einzelnen Völkerstämmen gelangt sind, ohne daß mit einem räumlich so ausgedehnten direkten Sachgüterverkehr zwischen diesen letzteren und dem Herkunftslande der betreffenden Sachgüter gerechnet werden kann. So sind in den nordamerikanischen Mounds Dentaliumschalen von der pazifischen Küste, Obsidian von den Rockies, Kupfer vom Oberen See, Pfeifen aus Steinmaterial, das aus Minnesota und Kanada stammte, sowie auch Gegenstände von der atlantischen Küste gefunden worden. In allen solchen Fällen können die betreffenden Sachgüter nur auf dem Wege des indirekten Verkehrs von ihrem Herkunftsorte zu dem soweit von diesem entfernt liegenden Fund-

---

[1]) Graebner l. c. S. 177 u. 191 ff.

[2]) S. 136.

orte gelangt sein, d. h. es muß eine lange Kette aufeinander folgender Sachgüterübertragungen von einer Wirtschaftsgemeinschaft zur anderen stattgefunden haben, bis endlich die fertigen Sachgüter zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung an ihren Bestimmungsort gelangten. Es liegt also auf der Hand, daß in allen solchen Fällen der Erwerb von solchen Sachgütern stattgefunden hat, die ihrerseits wieder auf dem Wege der Güterbewegung von ihrem bisherigen Besitzer erworben worden sind. Aber dennoch sind wir nicht berechtigt, aus diesem Tatbestande ohne weiteres auf das Vorhandensein eines wirklichen Handels bei diesen Völkerstämmen vergangener Zeiten zu schließen, wie es mehrfach geschehen ist. Wir haben im vorigen gesehen, daß Sachgütererwerb auch auf anderem als verkehrswirtschaftlichem Wege geschehen kann, und so können dann diese weiträumigen Sachgüterverschiebungen an sich ebensowohl auf fortlaufende Akte des feindlichen Verkehrs als auf die friedlichen Formen der Sachgüterübertragung zurückgeführt werden. Vor allem darf auch bei der Lösung dieser Frage die große Bedeutung, welche die Tributleistungen unterworfener Wirtschaftsgemeinschaften schon frühzeitig im Wirtschaftsleben der Naturvölker gespielt haben, nicht unterschätzt werden. Auch bei der im vorigen geschilderten eigentümlichen Güterbewegungsform bei den Stämmen im Xingúquellgebiet, bei welcher ein eigentlicher verkehrswirtschaftlicher Gütertausch unbekannt ist, besteht für die einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften sehr wohl die Möglichkeit, in den Besitz solcher Sachgüter zu gelangen, die von fernwohnenden Völkerstämmen herstammen, mit denen man nicht in direktem Verkehr steht, und so sind denn auch mehrfach in den einzelnen Wohnplätzen im Xingúquellgebiet solche Gegenstände angetroffen worden. Aber von einem eigentlichen Handel kann auch hier nicht die Rede sein, da ein solcher die verkehrswirtschaftliche Übertragung auf verkehrswirtschaftlichem Wege erworbener Sachgüter zur Voraussetzung hat.

Dagegen wird uns in vielen anderen Fällen bezeugt, daß wir es auch bei primitiven Wirtschaftsverhältnissen da, wo ein verkehrswirtschaftlicher Sachgütertausch vorhanden ist, vielfach auch mit einem wirklichen Sachgüterhandel zu tun haben. Bei manchen Völkerstämmen, so namentlich auch bei den amerikanischen Naturvölkern ist ein anderer Sachgütertausch als der zwischen benachbarten Wirtschaftsgemeinschaften sehr selten und wird vor allem dadurch verhindert, daß die einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften keinen durchgehenden Warenverkehr auf ihrem Gebiete zulassen. Der Grund hierfür ist jedenfalls darin zu suchen, daß sie sich die für sie mit dem Zwischenhandel verbundenen Vorteile nicht entgehen lassen wollen. Hiermit im Einklang steht dann auch die Tatsache, daß bei einigen Völkerstämmen, wie z. B. den Algonkin in Nordamerika, die Erlaubnis zum durchgehenden Sachgütertransport nur gegen Überlassung eines bestimmten Teils der durchgeführten Sachgüter, also ge-

wissermaßen gegen Bezahlung eines Durchgangszolls, erteilt wird. In anderen Fällen wiederum kann der Durchzug mit Waren durch die Zwischengebiete nur von seiten stärkerer Gemeinschaften mit Waffengewalt erzwungen werden.

Durch alle diese Erschwerungen, welche dem direkten Sachgüteraustausch zwischen zwei durch dazwischenwohnende andere Wirtschaftsgemeinschaften voneinander getrennten Bevölkerungseinheiten entgegenstehen, erlangt schon frühzeitig der eigentliche Sachgüterhandel eine verhältnismäßig große Bedeutung im Wirtschaftsleben der Völker. So wird von den Krähenindianern in Nordamerika berichtet, daß sie von den benachbarten Stämmen der Mandan, Minnetari und Ahomahhamah Pferde, Lederzelte und dergleichen gegen europäische Waren eintauschen und diese letzteren dann zum Teil wieder ihrerseits an die ihnen benachbarten Schlangenindianer und andere Stämme im Eintausch gegen Pferde und Maultiere weiterveräußern.

Vor allem sehen wir häufig einen lebhaften Sachgüterhandel da einsetzen, wo es vornehmlich die die Randgebiete bewohnenden Wirtschaftsgemeinschaften eines bestimmten Stammes sind, welche mit den benachbarten Gemeinwirtschaften eines fremden Stammes im Güteraustausch stehen. So waren es nur ganz bestimmte Gemeinwirtschaften der Karayáindianer in Südamerika, welche von den ihnen benachbarten Tapirapéindianern gewisse Waren eintauschten, mit denen dann aber auf dem Wege eines weiteren Güteraustausches auch die übrigen Karayáindianer versorgt wurden[1]). Eine weitere hierher gehörige Erscheinung, die namentlich im westlichen Afrika häufig ist, dann aber auch vielfach in der Südsee auftritt, ist ferner diejenige, daß die die Küstengebiete bewohnenden Gemeinwirtschaften das Monopol des Gütertausches mit den an den Küstenplätzen anlegenden Händlern seefahrender Kulturvölker für sich in Anspruch nehmen und dann ihrerseits wieder die eingetauschten Gegenstände an die im Hinterlande wohnhaften Gemeinschaften weiterveräußern. So haben die Dualla in Kamerun den Güteraustausch mit den Europäern in ihrem Küstengebiet für sich monopolisiert, so daß die Bewohner des betreffenden Hinterlandes zur Erreichung europäischer Waren auf den Zwischenhandel mit ihnen angewiesen sind.

Der Sachgüterhandel in der im vorigen beschriebenen Form, bei welcher der Sachgüteraustausch zwischen zwei voneinander getrennten Wirtschaftsgemeinschaften durch die dazwischen wohnende dritte vermittelt wird, kann je nach der Rolle, welche dieser dritten Wirtschaftsgemeinschaft als der eigentlich den Handel als solchen betreibenden zufällt, ein verschiedener sein. Schurtz unterscheidet in dieser Beziehung zwei Arten dieses Güterhandels, je nachdem der vermittelnde Stamm

[1]) Fritz Krause, In den Wildnissen Brasiliens. Leipzig 1911. S. 278.

seine beiderseitigen Kunden aufsucht und den Transport der Waren selbst in die Hand nimmt, oder im eigenen Gebiet einen Markt einrichtet, der von beiden Seiten abwechselnd besucht wird[1]). Da aber bei dieser Unterscheidung ein gerade sehr häufig bei den Naturvölkern eintretender Fall keine Berücksichtigung gefunden hat, so sind wir genötigt, an Stelle dieser Zweiteilung eine Dreiteilung zu setzen, indem wir den beiden erwähnten Arten des zwischen verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften als solchen stattfindenden Handels noch den Fall hinzufügen, daß die vermittelnde Gemeinwirtschaft eine fremde Gemeinwirtschaft aufsucht, um bei ihr Sachgüter einzutauschen, dann aber wieder von einer dritten Gemeinwirtschaft aufgesucht wird, um nun wieder ihrerseits den Überschuß der eingetauschten Waren einzutauschen. Der oben erwähnte Handel, durch welchen die Krähenindianer den Güteraustausch zwischen den ihnen benachbarten Stämmen vermitteln, liefert ein Beispiel für diese letztere Art des Handels. Die an erster Stelle angeführte Art des Handels wird sehr gut durch den Handelsbetrieb der früheren Tschinuk in Nordamerika illustriert, die als Vermittler des Gütertausches der umwohnenden Stämme nach Norden und Süden hin weite Reisen unternehmen, während die zweite Art an der Westküste Afrikas häufig ist, aber auch an der Nordwestküste Nordamerikas wiederkehrt, wo es z. B. bei den Nutka vorkommen soll, daß eine Gemeinwirtschaft sich vor der Marktzeit an dem neutralen Marktplatze festsetzt und den ganzen Güteraustausch der den Markt besuchenden Vertreter anderer Gemeinschaften durch ihre Hände gehen läßt.

Wo ein verkehrswirtschaftlicher Binnenverkehr noch nicht zur weiteren Entfaltung gelangt ist, kann es sich bei dem Außenhandel natürlich nur um einen Sachgüterbewegungsakt zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften als solchen handeln. In ganz anderen Erscheinungsformen sehen wir ihn aber bei solchen Völkerstämmen auftreten, bei denen der verkehrswirtschaftliche Sachgütertausch auch bei der sich innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaften abspielenden Sachgüterbewegung allmählich immer mehr der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung gegenüber zum Durchbruch gekommen ist. Wir haben gesehen, daß in solchen Fällen der außenverkehrliche Gütertausch mit dem binnenverkehrlichen in immer engere Beziehungen tritt und sich vielfach auch der Verkehrsmittel dieses letzteren, wie z. B. der Binnenmärkte, zur Erreichung seiner Ziele bedient. Immerhin aber bleibt doch beim Gütertausch eine mehr oder weniger scharfe Grenze zwischen außenverkehrlichem und binnenverkehrlichem Gütertausch bestehen, indem wir es da, wo es sich um Sachgüterübertragung zwischen den Mitgliedern verschiedener oberster Wirtschaftsgemeinschaften handelt, stets mit dem ersteren, da wo es sich

[1]) H. Schurtz, Urgeschichte der Kultur. Leipzig und Wien 1900. S. 290.

um Sachgüterübertragung zwischen den Mitgliedern ein und derselben Wirtschaftsgemeinschaft handelt, dagegen stets mit dem letzteren zu tun haben. Beim eigentlichen Tauschhandel läßt sich in gleicher Weise eine scharfe Unterscheidung in außenverkehrlichen und binnenverkehrlichen nicht durchführen, da dieser sich seinem Wesen nach aus zwei verschiedenen Sachgüterbewegungsakten zusammensetzt, von denen einmal beide außenverkehrlich oder beide binnenverkehrlich sein können, von denen aber auch der eine außenverkehrlich und der andere binnenverkehrlich sein kann. Und gerade diese letzteren Fälle, bei welchen der den Handel Betreibende die von außen her eingetauschten Waren an die übrigen Mitglieder seiner Wirtschaftsgemeinschaft weiterveräußert oder umgekehrt die innerhalb seiner eigenen Gemeinschaft eingetauschten Sachgüter den Mitgliedern fremder Wirtschaftsgemeinschaften weiterveräußert, sind wenigstens auf entwickelteren Wirtschaftsstufen als die gewöhnliche Erscheinungsform des Tauschhandels überhaupt anzusehen. Leider sind auch nach dieser Richtung hin noch zu wenig Vorarbeiten bezüglich des Tauschhandels bei den Naturvölkern geliefert worden, um hier näher auf diese wichtigen Fragen eingehen zu können. Es kann sich in dem vorliegenden Grundrisse auch bei der Behandlung dieser Materie vorläufig nur um eine Problemstellung handeln.

Das letztere ist gleichfalls der Fall, wenn wir uns nunmehr der dem außenverkehrlichen Gütertausch äußerst nahestehenden verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragungsform zuwenden, dem außenverkehrlichen Sachgüterkauf. Wir haben oben gesehen, daß der Sachgüterkauf eigentlich nur als eine spezielle Form des Sachgütertausches anzusehen ist, indem er sich nur dadurch von den übrigen Erscheinungsformen dieses letzteren unterscheidet, daß die Gegenleistung für Übertragung von Sachgütern bei ihm in bestimmten Sachgüterarten zu geschehen hat, welche als allgemeines Tauschmittel, als Geld dienen.

Natürlich kann es ebenso, wie es Gütertausch gibt, der kein Tauschhandel ist, so auch Güterkauf geben, der nicht die Begriffsmerkmale des Kaufhandels in sich schließt. Denn wenn die wirtschaftliche Entwicklung einmal dahin geführt hat, daß gewissen Sachgütern die Eigenschaften eines allgemeinen Tausch- und Zahlungsmittels zukommen, so kann sehr wohl zwischen zwei Wirtschaftssubjekten ein wechselseitiger Austausch zwischen einem solchen Zahlungsmittel auf der einen und einem anderen Sachgute auf der anderen Seite geschehen, ohne daß der Gegenstand einer dieser beiden Leistungen wieder seinerseits auf dem Wege des Gütertausches bzw. Güterkaufes in den Besitz seines bisherigen Besitzers gelangt wäre. Aber eine andere Frage ist die, ob die Entstehung eines beliebigen Zahlungsmittels überhaupt ohne das Bestehen eines fortlaufenden Gütertauschprozesses, also außerhalb des eigentlichen Handels geschehen kann.

Über die Entstehung des Geldes[1]) sind auch von ethnologischer Seite aus verschiedentliche Untersuchungen angestellt worden, so am ausführlichsten von Heinrich Schurtz: „Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes" (Weimar 1898), ferner in einem besonders das Geld bei den Naturvölkern behandelnden Abschnitte der schon im vorigen mehrfach erwähnten Schrift Graebners: Handel bei Naturvölkern, sowie endlich in der erst kürzlich erschienenen Arbeit von Thilenius[2]) über „Primitives Geld". Durch alle diese Arbeiten sind wir schon jetzt über die verschiedenen Erscheinungsformen des Geldes ziemlich gut orientiert. In der Klärung der Grundfrage aber, auf welche Ursachen diese Entwicklung zunächst zum einfachen, als Zahlungsmittel dienenden Gebrauchsgegenstande und dann weiter zur ausschließlich als Zahlungsmittel in Betracht kommenden Münze und darüber hinaus bis zum stofflich so gut wie wertlosen Papiergeld zurückzuführen ist, sind bisher ebensowenig von seiten der Ethnologie aus wie von seiten der Nationalökonomie greifbare Resultate erzielt worden. So kann es uns vom ethnologisch-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus keineswegs befriedigen, wenn Philippovich[3]) sich einfach in der Weise mit dem Problem der Entstehung des Geldes abfindet, daß er seine Funktionen eines allgemeinen Tauschmittels und Wertmaßes in psychologischen Tatsachen begründet sein läßt, „die in der sozialen Verbundenheit der einzelnen zu gleichzeitigen Urteilen und Handlungen führen". Als Grund für den mangelnden Erfolg der diesbezüglichen Untersuchungen haben wir vor allem die Tatsache anzusehen, daß sich auch bei der Lösung dieser Frage bisher Ethnologie und Nationalökonomie zu wenig Hand in Hand arbeiteten, indem die Ethnologie bei der Erforschung der verschiedenen Erscheinungsformen des Geldes zu wenig Rücksicht auf die von den Nationalökonomen aufgestellte Begriffsbestimmung des Geldes nahm, und diese letzteren wiederum in ihren Deduktionen über die Entstehung des Geldes die verschiedenen Erscheinungsformen des Geldes bei den primitiven Wirtschaftsverhältnissen der Naturvölker unberücksichtigt ließen. Zu brauchbaren Resultaten werden wir in dieser Frage nur auf dem Wege gelangen können, daß wir den zunächst fest zu fixierenden Begriff Geld in seinen verschiedenen Erscheinungsformen zumal in seinen Anfangsstadien an der Hand des vorhandenen Tatsachenmaterials zu erfassen suchen.

Knüpfen wir an die bei Philippovich gegebene Begriffsbestimmung an, so hätte hiernach ein Sachgut, um die begrifflichen Merkmale des Geldes auszumachen, drei Funktionen zu erfüllen: die Tauschmittelfunktion, die Funktion des Wertmaßes und die des gesetzlichen Zahlungsmittels. Würden wir diese enge Umgrenzung des Begriffs Geld auch von

[1]) Vgl. den Abschnitt über allgemeine Wertmesser im ersten Bande S. 117—121.

[2]) Archiv für Anthropologie. Neue Folge. Bd. XVIII (1920). S. 1—33.

[3]) Grundriß der politischen Ökonomie S. 277.

unserem ethnologisch-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als richtig anerkennen, so würde damit natürlich der größte Teil von dem, was von den Ethnologen als Geld aufgefaßt wird, nicht mit unter diesen Begriff fallen, denn von einem gesetzlichen Zahlungsmittel kann natürlich bei den meisten Naturvölkern überhaupt nicht die Rede sein. Vor allem aber würden wir es bei dem sich zwischen mehreren obersten Wirtschaftsgemeinschaften abspielenden Sachgüterverkehr überhaupt nicht mit Geld als Zahlungsmittel zu tun haben, es würde mithin überhaupt keinen außenverkehrlichen Sachgüterkauf geben, da für die Festsetzung eines gesetzlichen Zahlungsmittels zwischen verschiedenen obersten Wirtschaftsgemeinschaften von vornherein die Voraussetzungen fehlen. Wir werden uns also von vornherein entschließen müssen, von dieser an dritter Stelle gewöhnlich von den Nationalökonomen aufgestellten Voraussetzung des Begriffs Geld, die bei ihrer Anwendung auf die primitiven Wirtschaftsverhältnisse geradezu ad absurdum führen würde, abzusehen, und jedes Sachgut, das im Sachgüterbewegungsprozeß als Tauschmittel und zugleich als Wertmaß dient, als Geld zu bezeichnen.

Eine weitere für unsere ethnologische Betrachtungsweise sehr wichtige Frage ist nun aber die, bis zu welchem Grade bei einem bestimmten Sachgute die Tauschmittel- und Wertmaßnatur vorhanden sein muß, um es als Geld erscheinen zu lassen. Auch in diesem Punkte gehen meines Erachtens viele Nationalökonomen wieder zu weit, wenn verlangt wird, daß das Geld ein allgemeines Tauschmittel und ein allgemeiner Wertmesser sein müsse in dem Sinne, daß nun alle übrigen dem verkehrswirtschaftlichen Güterbewegungsprozeß unterliegenden Sachgüter oder Güter überhaupt durch Vermittlung dieser einen Sachgüterart eingetauscht und mit ihrer Hilfe ihrem Werte nach bemessen werden könnten. Häufig sehen wir bei den Naturvölkern die Erscheinung auftreten, daß gewisse Sachgüterarten nur als Tauschmittel und Wertmesser für ganz bestimmte Waren gelten. So dienen auf Neu-Irland ganz bestimmte Formen von Muschelscheibchenschnüren speziell nur zum Ankauf von Frauen und Schweinen[1]). Und auf der Insel Yap finden die bekannten Arragonitsteinscheiben ausschließlich als Tauschmittel bei Rechtsgeschäften zwischen Männern Verwendung, während länglich abgeschliffene Perlmuschelschalen vornehmlich bei den Geschäften der Frauen als Tauschmittel dienen. Es würde unzweckmäßig erscheinen, wenn wir den Begriff Geld so eng umgrenzten, daß alle derartigen Tauschmittelarten aus dem Grunde nicht als Geld angesehen werden könnten, weil sie nur für einen bestimmten Warenkreis oder für einen in anderer Weise beschränkten Kreis von Rechtsgeschäften Geltung haben.

Als einer der Hauptfehler bei den bisherigen Versuchen, eine Er-

---

[1]) Vgl. Graebner l. c. S. 214 f.

klärung für die Entstehung des Geldes zu finden, muß in methodischer Hinsicht derjenige angesehen werden, daß man entweder bei der Lösung dieser Frage den Unterschied, der zwischen außenverkehrlicher und binnenverkehrlicher Sachgüterübertragung nun einmal besteht, überhaupt unberücksichtigt ließ oder aber die Entstehung des Geldes bei beiden Verkehrsformen als etwas voneinander Unabhängiges behandelte. Den letzteren Weg hat Schurtz eingeschlagen[1]) und gelangt auf demselben zu der schon von uns im ersten Bande als unhaltbar zurückgewiesenen Einteilung in Binnengeld und Außengeld, wobei er für jede dieser beiden Geldarten eine von der anderen unabhängige Entstehung annimmt. Nun stehen aber, wenn wir den Sachgüterbewegungsprozeß als ganzen übersehen, verkehrswirtschaftlicher Außenverkehr und verkehrswirtschaftlicher Binnenverkehr in enger Beziehung zueinander, und zwar vor allem schon in der Hinsicht, daß der letztere sich überhaupt erst im Laufe der Wirtschaftsgeschichte aus dem ersteren entwickelt hat. Wir können also keinenfalls die Entstehung des Geldes bei der außenverkehrlichen und binnenverkehrlichen Sachgüterbewegung getrennt voneinander behandeln, müssen vielmehr im Gegensatz zu Schurtz unsere Fragestellung vor allem dahin formulieren, ob auch schon bei solchen Gemeinschaften, bei denen es noch nicht zur Entwicklung eines verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs gekommen ist, bestimmten Sachgütern die Eigenschaften von Tauschmitteln und Wertmessern, also die Eigenschaften des Geldes zugesprochen werden können oder ob dies letztere erst dann der Fall ist, wenn der Außenverkehr mit einem schon vorhandenen verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr in engere Beziehung zu treten vermag.

Um der Frage nach der Entstehung des Geldes und damit zugleich derjenigen nach dem ersten Auftreten des Güterkaufes nähertreten zu können, haben wir unseren Ausgangspunkt von demjenigen Rechtsgeschäfte aus zu nehmen, von dem der Güterkauf eigentlich überhaupt nur eine besondere Unterart bildet, dem Gütertausch, und zwar in seiner speziellen Erscheinungsform des Gütertauschhandels. Wir knüpfen dabei an Tatsachenkomplexe an, die wir schon bei der Behandlung des Sachgütertausches kennen gelernt haben, und die bei den Naturvölkern eine mehrfach wiederkehrende Erscheinung sind.

Wenn von einem bestimmten Wirtschaftssubjekt, wobei es sich um eine Wirtschaftsgemeinschaft als solche oder um ein einzelnes Individuum handeln kann, auf dem Wege des Sachgütertausches von einem anderen Wirtschaftssubjekte bestimmte Sachgüter erworben werden, um sie später an ein drittes Wirtschaftssubjekt zur Erlangung anderer Waren wieder umtauschen zu können, so sind diese Sachgüter vom Standpunkte des ersten Wirtschaftssubjektes aus als Tauschmittel anzusehen, während sie

[1]) Urgeschichte der Kultur. Leipzig und Wien 1900. S. 292 ff.

bei den beiden einzelnen Tauschakten selbst, aus denen sich dieses Handelsgeschäft zusammensetzt, die Rolle gewöhnlicher Tauschobjekte spielen. Wenn z. B. die Krähenindianer in Nordamerika von den benachbarten Mandanindianern gegen Übertragung von Lederzelten Schießpulver erwerben und dieses letztere an die Schlangenindianer gegen Überlassung von Pferden weiterveräußern, so ist das Schießpulver vom Standpunkte der Krähenindianer aus als Tauschmittel, vom Standpunkte der Mandan- und Schlangenindianer aus dagegen als Tauschobjekt anzusehen. Für die beiden Rechtsgeschäfte selbst bleibt also die Tauschmitteleigenschaft des Schießpulvers irrelevant, so daß dieselbe im gegebenen Falle an sich überhaupt von keinerlei wirtschaftlicher Bedeutung ist, mithin also auch das betreffende Sachgut im gegebenen Falle am Wirtschaftsprozeß als ganzem nicht in seiner Eigenschaft als Tauschmittel wirksam ist und folglich auch nicht als Geld angesehen werden kann. Ein wirtschaftlich bedeutsamer Unterschied zum einfachen Tauschhandelsgeschäfte, als welcher sich der im vorigen geschilderte Vorgang darstellt, tritt erst dann ein, wenn solche Tauschgeschäfte von verschiedenen Rechtssubjekten häufiger wiederholt werden, und zwar in der Weise, daß die gleiche Sachgüterart für mehrere verschiedene Rechtssubjekte als Tauschmittel in Betracht kommt. Um bei unserem obigen Beispiele zu bleiben, würde dieses der Fall sein, wenn auch noch andere Stämme als die Krähenindianer von den Mandan Schießpulver eintauschen würden, um es an dritte Stämme weiterveräußern zu können. Jetzt befinden sich verschiedene Wirtschaftssubjekte im Besitze gleichartiger Tauschmittel, die als solche unabhängig von der eigentlichen Bedürfnisbefriedigung ihres jeweiligen Besitzers für alle Beteiligten einen gleichen Wert repräsentieren und somit auch geeignet sind, als allgemeiner Wertmesser bei der Bemessung der übrigen Sachgüter, welche den Gegenstand der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung bilden, zu dienen. Wenn also nunmehr solche Wirtschaftssubjekte, die im Besitze der gleichen Tauschmittel sind, unter sich einen Sachgüterbewegungsakt vollziehen, bei welchem die Leistung der einen Partei in der Übertragung eines bestimmten Quantums dieses Tauschmittels besteht, so kommt diesem Rechtsgeschäft tatsächlich eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung zu als dem gegenseitigen Austausche beliebiger Sachgüter. Den Gegenstand der wechselseitigen Sachgüterübertragung bilden jetzt nicht mehr allein solche Gegenstände, welche jedesmal die eine Partei im Überfluß besitzt, und an denen die andere Partei Mangel leidet, sondern daneben auch solche, welche für beide Parteien den gleichen Wert repräsentieren, denn die Übertragung solcher Sachgüter, welche beide Parteien besitzen, und welche als Tauschmittel beider Parteien den gleichen Gewinn aus einem späterhin von dritter Seite her zu machenden Sachgütererwerb in Aussicht stellen, ist für den Übertragenden mit einem Verluste verbunden, der dem Gewinn des Erwerbenden genau gleichkommt. Das bestimmende

Moment beim Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäfts ist also jetzt allein das Wertverhältnis, in welchem das zu übertragende Sachgut dem betreffenden Tauschmittel gegenübersteht, d. h. sein Preis.

Es handelt sich mithin bei der Übertragung der Tauschmittel von der einen Partei auf die andere lediglich um einen Ersatz für den wirtschaftlichen Schaden, welcher der einen Partei durch die Übertragung des von der anderen Partei begehrten Sachgutes erwachsen würde. Das den beiden Parteien in gleicher Weise als Tauschmittel Dritten gegenüber dienende Sachgut hat hiermit die Funktionen eines Zahlungsmittels zwischen den beiden Parteien übernommen und ist damit zu dem geworden, was wir im Einklang mit der im obigen angeführten Begriffsbestimmung als Geld bezeichnen.

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Entwicklung der menschlichen Wirtschaft gewissermaßen aus sich selbst heraus auf die Entstehung eines als Zahlungsmittel dienenden Wertmessers für andere Sachgüter, also auf die Entstehung des Geldes hingeführt hat, so daß alle Erklärungsversuche, welche diese letztere auf irgendeinen besonderen Erfindungsakt zurückführen oder in irgendwelchen lediglich psychologischen Tatsachen begründet sein lassen, von vornherein von der Hand zu weisen sind.

Nachdem wir somit festgestellt haben, in welcher Weise wir uns die erste Entstehung des Geldes und damit zugleich den Übergang des Tauschgeschäfts zum Kaufgeschäft zu denken haben, können wir nunmehr unserer Hauptfrage nähertreten, wie sich das Verhältnis von Geld und Kaufgeschäft zum Außenverkehr einerseits und zum Binnenverkehr anderseits gestaltet. Rein theoretisch betrachtet wäre nach vorigem die Entstehung des Geldes und des Kaufgeschäftes sehr wohl auch dann möglich, wenn es sich bei den Wirtschaftssubjekten, welche an den in Betracht kommenden Güterbewegungsakten beteiligt sind, ausschließlich um oberste Wirtschaftsgemeinschaften als solche handelte, wenn wir es also ausschließlich mit einem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr zu tun hätten. Es wäre also an sich sehr wohl denkbar, daß es Geld und Sachgüterkauf auch schon bei Völkern ohne entwickelteren verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr gegeben habe, und die Keime zu den späteren entwickelteren Erscheinungsformen dieser beiden Kulturgüter reichen jedenfalls bis in jene Kulturstufen zurück, auf denen das verkehrswirtschaftliche Prinzip nur erst im Außenverkehr zum Durchbruch gekommen war. Aber sichere Belege dafür, daß tatsächlich Geld und Güterkauf bei den auf solcher Kulturstufe stehenden Völkerstämmen schon tatsächlich vorkommen, haben sich bisher aus dem vorliegenden Tatsachenmaterial nicht beibringen lassen, wir können vielmehr bisher diese beiden Kulturgüter immer nur da in die Erscheinung treten sehen, wo der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr mit einem im Laufe der Entwicklung aus ihm hervorgegangenen verkehrs-

wirtschaftlichen Binnenverkehr in Verbindung treten konnte, d. h. wo dem Tauschhandel zwischen verschiedenen obersten oder anderen übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften die Sachgüterübertragung zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten zur Seite stand. Diese Tatsache kann aber insofern nicht auffällig erscheinen, als in letzterem Falle die an sich ziemlich komplizierten Voraussetzungen, unter denen allein Geld und Güterkauf zur Entstehung gelangen konnten, in ganz anderem Maße gegeben sind als da, wo es sich ausschließlich um den Sachgüterverkehr zwischen obersten und anderen übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften handelt. Für Mitglieder ein und derselben Wirtschaftsgemeinschaft ist natürlich im gegebenen Falle in ganz anderem Maße die Möglichkeit vorhanden, in den Besitz gleichartiger Tauschmittel zu gelangen, als für mehrere ganze Wirtschaftsgemeinschaften als solche, da wenigstens ein Teil von ihnen immer unter ziemlich den gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen leben wird und daher auch für sie die gleichen Erwerbs- und Absatzmöglichkeiten in ganz anderem Maße vorhanden sind als für die einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften als Ganzes.

Wir haben also nach dem vorigen davon auszugehen, daß die wirtschaftliche Bedeutung des Geldes und mit ihm des Güterkaufes in der Menschheitsgeschichte erst dann zur vollen Wirksamkeit gelangt, wenn dem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr ein verkehrswirtschaftlicher Binnenverkehr zur Seite steht, so daß die durch den Gütertauschhandel zwischen den Gemeinwirtschaften zur Entstehung gekommenen gleichwertigen Tauschmittel als solche bei den Kaufgeschäften der einer einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Wirtschaftssubjekte als Zahlungsmittel zu dienen geeignet sind. Das Kaufgeschäft als solches ist also, soweit es sich bisher aus dem vorliegenden Tatsachenmaterial ersehen läßt, zunächst als ein sich innerhalb des verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs abspielender Güterbewegungsakt aufzufassen, so daß seine nähere Behandlung folgerichtig in dem späteren, dieser Güterbewegungsform gewidmeten Abschnitte geschehen kann. Im Außenverkehr sehen wir es dann erst auf späteren Entwicklungsstufen auftreten, wenn dieser mit dem verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr allmählich in immer engere Beziehungen getreten ist, so daß auch ein geregelter Verkehr zwischen den einzelnen Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsgemeinschaften durch die Verkehrsregeln dieser letzteren gewährleistet wird, es also bis zu einem gewissen Grade auch zur Ausbildung eines „internationalen" Privatrechts gekommen ist.

3. Die gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung.

Wir haben im vorigen in der feindlichen und der außerverkehrlichen verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung die beiden Formen kennen

gelernt, in denen sich der Sachgüterbewegungsprozeß im Verkehrsleben zwischen den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften abzuspielen pflegt, und haben nunmehr zu der Behandlung der beiden Formen der sich innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften selbst abspielenden Sachgüterbewegung überzugehen. Wir haben gesehen, wie beim Außenverkehr die feindliche Sachgüterbewegung als der eigentliche Ausgangspunkt aller Sachgüterbewegung anzusehen ist, und daß dieselbe dann erst im Laufe der Entwicklung allmählich immer mehr durch den auf friedlicher Konkurrenz der einzelnen beteiligten Gemeinwirtschaften beruhenden verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr ersetzt wird. In ganz entsprechender Weise hat als der eigentliche Ausgangspunkt der binnenverkehrlichen Sachgüterbewegung die friedliche gemeinwirtschaftliche Sachgüterbewegung zu gelten, die dann aber ihrerseits allmählich immer einschneidendere Einschränkungen von dem im Laufe der Entwicklung aus dem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr entstandenen verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr zu erleiden hat.

Wir haben daher naturgemäß bei der Behandlung der binnenverkehrlichen Sachgüterbewegung mit der gemeinwirtschaftlichen zu beginnen, wobei wir uns allerdings der Schwierigkeit einer genauen Scheidung der beiden binnenverkehrlichen Sachgüterbewegungsformen bewußt bleiben müssen, die im gegebenen Falle viel schwieriger durchzuführen ist wie bei den beiden verschiedenen Güterbewegungsformen des Außenverkehrs. Denn während diese beiden letzteren mehr oder weniger getrennt voneinander aufzutreten pflegen, derart, daß der Sachgüterverkehr zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften sich zur gegebenen Zeit immer entweder als ein feindlicher oder als ein friedlicher verkehrswirtschaftlicher darstellt, treten die beiden binnenverkehrlichen Sachgüterbewegungsformen innerhalb ein und derselben Gemeinwirtschaft gleichzeitig nebeneinander auf, indem gewisse Seiten des Sachgüterverkehrs nach gemeinwirtschaftlichen, andere dagegen nach verkehrswirtschaftlichen Grundsätzen geregelt sind. Wir haben also, wenn wir beide Sachgüterbewegungsformen getrennt behandeln wollen, das eine Mal von allen verkehrswirtschaftlichen und das andere Mal von allen gemeinwirtschaftlichen Erscheinungsformen des Sachgüterverkehrs zu abstrahieren, wobei aber immer zu beachten bleibt, daß am Anfang der Wirtschaftsgeschichte die gemeinwirtschaftliche Verkehrsform die Vorherrschaft besitzt und dann erst allmählich von der verkehrswirtschaftlichen Form des Binnenverkehrs immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird.

Um die Trennung zwischen gemeinwirtschaftlicher und verkehrswirtschaftlicher Sachgüterbewegung scharf durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, eine scharfe prinzipielle Unterscheidung zwischen beiden Güterbewegungsformen aufzustellen, was um so notwendiger ist, als bisher in der Ethnologie und besonders auch in der ethnologischen

Jurisprudenz in dieser Hinsicht noch viele Unklarheiten und Mißverständnisse obwalten. Wir haben schon im vorigen auf die Notwendigkeit einer strikten Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen Besitz und Eigentum hingewiesen, von denen der erstere als ein gemeinwirtschaftlicher und der zweite als ein verkehrswirtschaftlicher anzusehen ist. Bei beiden Begriffen handelt es sich darum, daß einem bestimmten Wirtschaftssubjekte von der Gemeinwirtschaft aus bestimmte Befugnisse gegenüber einem bestimmten Sachgute eingeräumt werden, aber der Inhalt dieser Befugnisse ist bei beiden ein verschiedener. Während es sich beim Besitz darum handelt, daß dem betreffenden Wirtschaftssubjekt ein bestimmter Kreis von Sachgütern als Produktionsmittel bzw. als Genußmittel zu eigenem Bedarf überlassen bleibt, handelt es sich beim Eigentum vielmehr darum, daß die freie Verfügungsgewalt über den betreffenden Kreis von Sachgütern von dem Gemeinwirtschaftswillen losgelöst und den einzelnen Wirtschaftssubjekten übertragen wird. Der betreffende Eigentümer kann also selbst darüber verfügen, ob er den betreffenden Gegenstand in eigenem Besitz behalten und ihn als Besitzer in seiner Eigenschaft als Produktionsmittel oder Genußmittel verwenden will, oder aber, ob er ihn an ein anderes Wirtschaftssubjekt übertragen will, so daß für ihn neben dem eigentlichen Nutzungswert vor allem auch der Tauschwert des Gegenstandes in Betracht kommt. Im Gegensatze hierzu besteht für den gemeinwirtschaftlichen Besitzer die Notwendigkeit der persönlichen Benützung des Gegenstandes, die entweder eine rein wirtschaftliche Notwendigkeit sein kann, indem das betreffende Wirtschaftssubjekt bei seiner Bedürfnisbefriedigung ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Kreis von Gegenständen angewiesen ist, oder auch darin bestehen kann, daß die Benützung direkt von seiten der Gemeinwirtschaft aus durch besondere Zwangsmittel erzwungen wird. So wurde, wie schon an früherer Stelle erwähnt, bei den alten Peruanern durch besondere Beamte eine regelmäßige Kontrolle darüber ausgeübt, ob die den einzelnen Gemeindemitgliedern zugewiesenen Grundstücke auch von diesen in der gehörigen Weise bewirtschaftet wurden, und die Säumigen wurden hart bestraft. Der Besitz repräsentiert in solchen Fällen also nicht nur ein dem einzelnen Wirtschaftssubjekte von der Gemeinwirtschaft aus zuerkanntes Recht, sondern auch eine ihm von derselben auferlegte Verpflichtung zur Anteilnahme an der zur Bedürfnisbefriedigung der Gemeinwirtschaftsmitglieder erforderlichen Gesamtarbeitslast.

Nach dem vorigen dürfen wir also keineswegs schon allein aus der Tatsache, daß einem einzelnen Wirtschaftssubjekte die persönliche Benutzung bestimmter Sachgüter zusteht, auf das Vorhandensein eines Eigentums und damit zugleich auf das Vorhandensein einer verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung schließen. Selbst wenn dem einzelnen Wirtschaftssubjekte ausschließlich das Benutzungsrecht der von ihm aus den der Gemeinwirtschaft zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln

produzierten Sachgüter zuerkannt wird, sei es das Benutzungsrecht an dem Gerät, welches es sich selbst hergestellt hat, oder sei es dasjenige an dem Feldgrundstück, das es selbst durch Waldrodung der Wildnis abgerungen hat, so handelt es sich zunächst dabei doch immer nur um eine gemeinwirtschaftliche Regelung, mag diese nun auf einer für längere Zeit als maßgebend anerkannten gemeinwirtschaftlichen Richtschnur oder nur auf der einmaligen Anordnung des die betreffende Gemeinwirtschaft leitenden Oberhauptes beruhen. Gerade hierauf mußte mit ganz besonderer Schärfe hingewiesen werden, da in diesem Punkte die meisten Fehler in der die Entstehung des Eigentums bei den Naturvölkern behandelnden ethnologischen Literatur gemacht worden sind und noch gemacht werden, und jede Aussicht auf irgendwelche Klärung dieser schwierigen Frage von vornherein ausgeschlossen erscheint, solange nicht mit diesen Mißverständnissen gründlich aufgeräumt ist.

Um den Gegensatz zwischen gemeinwirtschaftlicher und verkehrswirtschaftlicher Sachgüterbewegung kurz zu präzisieren, können wir sagen, daß wir es mit der ersteren überall dann zu tun haben, wenn der betreffende Sachgüterbewegungsakt unabhängig von der Willensbetätigung der einzelnen von derselben betroffenen Wirtschaftssubjekte vor sich geht. Dies letztere kann aber nur auf zweierlei verschiedene Weise geschehen; entweder durch direkte Regelung der Besitzverhältnisse von seiten des mit der Leitung der Gemeinwirtschaft betrauten Oberhauptes, also durch direkte Verteilung der einzelnen der Gemeinwirtschaft als solcher zur Verfügung stehenden Sachgüter an ihre einzelnen Mitglieder, oder aber bei weiter fortgeschrittenen Wirtschaftsverhältnissen auf Grund bestimmter Regeln, die sich innerhalb der Gemeinwirtschaft bezüglich der Sachgüterverteilung gebildet haben und als feststehende Norm, als „gemeines Recht" anerkannt werden. Damit ist aber für unsere Behandlung der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung von vornherein eine Zweiteilung des Stoffes gegeben, indem wir uns zunächst der Verteilung der Sachgüter innerhalb der Gemeinwirtschaft durch obrigkeitliche Gewalt zuzuwenden haben, und an zweiter Stelle derjenigen, die auf Grund der innerhalb der Gemeinwirtschaft allgemeingültigen Rechtsregeln geschieht. Allerdings muß hierzu von vornherein bemerkt werden, daß diese beiden gemeinwirtschaftlichen Verteilungsarten mehrfach ineinander übergehen, und zwar namentlich in der Weise, daß dem betreffenden Oberhaupte zwar die absolute Verfügungsgewalt über die Sachgüter der Gemeinwirtschaft zusteht, daß es sich aber doch bei der Verteilung in den meisten Fällen von gewissen feststehenden Normen leiten läßt. So wurden z. B. auch im alten Peru die in regelmäßiger Wiederkehr vorgenommenen Landverteilungen an die einzelnen Gemeindemitglieder nach ganz bestimmten Grundsätzen vorgenommen, indem namentlich die Größe der den einzelnen Familien zustehenden Grundstücke in einem ganz bestimmten Verhält-

nisse zu ihrer Kopfzahl stand. Ein anderes interessantes Beispiel hiefür bieten die Wirtschaftsverhältnisse der Andamanesen, bei denen nach gemeinsamen Jagden den einzelnen Familienvätern der von ihnen gemachte Teil der Jagdbeute ohne weiteres für sich und ihre Familie zufällt, während die Stücke, welche von den Junggesellen erbeutet werden, vom Häuptlinge verteilt werden[1]).

Während in bezug auf die Behandlung der verschiedenen die gemeinwirtschaftliche Verteilung der Sachgüter auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinwirtschaften betreffenden Rechtsnormen schon jetzt ein großer Teil der nötigen Vorarbeiten von seiten der ethnologischen Jurisprudenz aus geschehen ist, so daß wir über diesen Punkt verhältnismäßig gut orientiert sind, ist dem Vorgange der direkten Verteilung der Sachgüter durch das betreffende Oberhaupt der Gemeinwirtschaft, also gewissermaßen der auf dem Verwaltungswege geschehenden Sachgüterbewegung, bisher nur wenig Beachtung geschenkt worden, so daß wir hier an dieser Stelle nur die Hauptgesichtspunkte darüber hervorheben können.

Es liegt auf der Hand, daß die gemeinwirtschaftliche Verteilung der Sachgüter in ganz ähnlicher Weise wie die Leitung des Produktionsprozesses nur dann bis ins einzelne von der die Obrigkeit repräsentierenden Persönlichkeit direkt ausgeübt werden kann, wenn es sich um kleine engräumige Wirtschaftsgemeinschaften handelt, so daß ein direkter persönlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern derselben vorhanden ist. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn die Familie im engeren Sinne, also Ehemann, Frau bzw. Frauen und Kinder die unterste Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Die genaue Erforschung des Güterbewegungsprozesses innerhalb der einzelnen Familie auch bei den Naturvölkern erscheint schon deshalb als besonders wichtig, weil sich hier die gemeinwirtschaftliche Form derselben noch bis in die Wirtschaftsverhältnisse der modernen europäischen Kulturvölker hinein erhalten hat, indem noch jetzt auch bei uns, wenigstens bei den normalen Familien dem Familienvater die Verwaltung des Familienvermögens und damit zugleich die Verteilung der der Familie zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Sachgüter letzten Endes zukommt. Wir haben schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß auch bei den alten Römern trotz ihrer extrem individualistisch ausgebildeten Wirtschaftsordnung doch in den normalen Fällen der pater familias als solcher, also als Oberhaupt seiner familia das gewöhnliche Rechtssubjekt im verkehrswirtschaftlichen Sachgüterverkehr bildete. Der Schlußakt des ganzen Sachgüterbewegungsprozesses klang also selbst hier für gewöhnlich in eine gemeinwirtschaftliche Sachgüterverteilung aus, die dem Familienoberhaupte als solchem oblag.

---

[1]) Vgl. Wilhelm Koppers, Privat- und Kommunaleigentum auf den frühesten Entwicklungsstufen der Menschheit. Aus Christlich-soziale Monatsschrift „Volkswohl". Wien 1919. S. 6.



Die Tatsache, daß auch bei den Naturvölkern innerhalb der engeren Familie nicht nur eine endliche Verteilung der fertigen Genußgüter, wie Nahrungsmittel, Schmuck und eventuell Kleidung statthat, sondern daß auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Produktionsgüter diesen einzelnen Individuen als Besitz zugewiesen wird, ist mehrfach in der Literatur hervorgehoben worden. So ist sie namentlich auch zur Bekräftigung jener Theorie herangezogen worden, welche das Individualeigentum als die ausschließliche Grundlage aller weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hinzustellen sucht[1]). Nach meinen früheren Ausführungen brauchte ich hier nicht noch einmal auf die Unhaltbarkeit der von dieser Seite aus gemachten irrigen Schlußfolgerungen zurückzukommen, wenn es sich nicht darum handeln würde, einen Irrtum richtig zu stellen, der in früheren Jahren von mir selbst bei der Verarbeitung meiner Reiseergebnisse begangen worden und dann später auch von anderer Seite aus[2]) mit zur Bekräftigung der erwähnten Theorie herangezogen wurde. Es handelt sich dabei um die Tatsache, daß mir ein Guatóhäuptling eine Schlafmatte, die ein zehn- bis elfjähriger Junge in Benützung hatte, nicht ohne Zustimmung des letzteren verkaufen wollte[3]). Im Einklang mit der damals allgemein in der Ethnologie vorherrschenden Auffassung zog ich daraus die Schlußfolgerung, daß bei den auf sehr primitiver Stufe stehenden Guatóindianern selbst das Eigentum der Kinder anerkannt und respektiert wurde. Nach unserer prinzipiellen Scheidung des gemeinwirtschaftlichen Begriffes Besitz von dem rein verkehrswirtschaftlichen Begriff Eigentum kann es aber natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß wir es in dem vorliegenden Falle mit dem ersteren zu tun haben, da bei den in Frage stehenden Verhältnissen von einem selbständigen Veräußerungsrecht des Kindes oder einem Recht desselben auf den erzielten Kaufpreis nicht die Rede ist. Der vorliegende Fall gibt vielmehr nur ein Beispiel dafür ab, daß auch schon bei so primitiven Völkerstämmen, wie es die Guató sind, die Gebrauchsgenußgüter vielfach bestimmten einzelnen Individuen innerhalb der einzelnen Familie und sogar auch den Kindern zum dauernden persönlichen Gebrauch überlassen bleiben. Handelt es sich in diesem angeführten Beispiele um ein Genußgut, d. h. ein direkt der Bedürfnisbefriedigung dienendes Sachgut, so läßt sich ganz dasselbe von einem großen Teile der Produktionssachgüter sagen. Bei der fast überall scharf durchgeführten Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ist es ganz natürlich, daß der Frau der Besitz aller derjenigen Wirtschaftsgüter überlassen bleibt, die mit dem ihr innerhalb der Familienwirtschaft zufallenden Teil der Arbeitsleistungen in engerer Beziehung stehen. Von einem Veräußerungsrechte der betreffen-

---

[1]) Vgl. Dr. Lothar Dargun, Ursprung und Entwicklung des Eigentums. Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. V (1884). S. 1 ff.

[2]) Siehe Koppers l. c.

[3]) Max Schmidt, Indianerstudien in Zentralbrasilien S. 317.

den Gegenstände auf eigene Rechnung kann dabei natürlich zunächst nicht die Rede sein, zumal dieses bei vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen nicht einmal dem Familienvater als Oberhaupt der Familie zusteht. Im Einklang mit dem vorigen findet dann auch der Forschungsreisende die verschiedenen den Eingeborenen mitgebrachten Tauschwaren, so weit sie als Gebrauchsgegenstände für einzelne Personen in Betracht kommen, sehr bald im Besitze der einzelnen Familienmitglieder wieder, da sie von dem Leiter der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft auf die einzelnen Familienoberhäupter und von diesen wieder auf Frauen und Kinder verteilt zu werden pflegen. Ein interessantes Beispiel dafür, daß diese Besitzverteilung unter die einzelnen Familienmitglieder sich auch schon bei primitiven Verhältnissen auch auf Immobilien beziehen kann, konnte ich bei den Parezzi-Kabiši beobachten, bei denen einem etwa zwölfjährigen Häuptlingssohne ein bestimmtes Feldgrundstück zur eigenen Nutzung von seinem Vater überlassen worden war.

Da, wo die einzelnen Dorfgemeinschaften aus mehreren Häusern bestehen, die ihrerseits wieder von mehreren Familien bewohnt werden, schiebt sich die Hausgemeinschaft als zwischengeordnete Wirtschaftsgemeinschaft zwischen die Familie im engeren Sinne und die Dorfgemeinschaft. Wir haben es also nunmehr, nachdem wir im vorigen die gemeinwirtschaftliche Sachgüterverteilung auf die einzelnen Familienmitglieder behandelt haben, zunächst mit der Verteilung der den einzelnen Hausgemeinschaften zur Verfügung stehenden Sachgüter auf die einzelnen Familienvorstände zu tun. Leider sind über diese Verteilung bei den in Frage stehenden Wirtschaftsverhältnissen, wie wir sie z. B. von den Indianern im Xingúquellgebiet kennen, bisher nur wenig Einzelheiten bekannt geworden, obgleich es zum Teil gerade sehr wichtige Wirtschaftsgüter sind, die als Gegenstand dieser Verteilung in Betracht kommen, wie z. B. der große Innenraum des Hauses selbst, sowie alle diejenigen zur Herstellung der vegetabilischen Nahrung benötigten Gegenstände, welche innerhalb der Hausgemeinschaft nur in weniger Exemplaren vorhanden sind, als es Familien innerhalb derselben gibt. Da für gewöhnlich nur der eine Teil des Innenraums eines solchen von Einzelfamilien bewohnten Hausinnern der gemeinsamen Benutzung aller Hausbewohner zu Wirtschaftszwecken vorbehalten bleibt, während von dem übrigen Teile wieder gewisse Abteile den einzelnen Familien zur eigenen Benutzung überlassen werden, so muß natürlich auch in solchen Fällen in irgendwelcher Weise eine Verteilung dieser besonderen Abteile von seiten der Hausgemeinschaft aus erfolgen.

Etwas besser als über die innerhalb der einzelnen Hausgemeinschaften vor sich gehende Verteilung sind wir über diejenige innerhalb der einzelnen Dorfgemeinschaften als solcher orientiert. So besitzen wir namentlich mehrfache Angaben über die Verteilung der auf gemeinsamen

Jagden erlegten Jagdbeute, sowie über die Verteilung der einzelnen Feldgrundstücke an die einzelnen Familien. Koch-Grünberg berichtet von den Yekuanáindianern, daß die Jagdbeute stets von einem der Häuptlinge oder einem seiner Brüder unter die Weiber verteilt wird[1]). An einer anderen Stelle wird von demselben Autor gesagt, daß jede Jagdbeute bei den Mahlzeiten von einem der Männer, meistens vom Ältesten, brüderlich verteilt wird[2]). Ebenfalls wird berichtet, daß die Häuptlinge die fertig zubereitete Speise bei gemeinsamen Mahlzeiten auf die einzelnen Teilnehmer verteilen. In einem bestimmten derartigen Falle bei den Yekuaná sind es die beiden Häuptlinge, von denen der eine jedem einzelnen seinen Anteil an kleinen Fischen und der andere an Wildbret austeilt[3]).

Ein interessantes Beispiel dafür, daß auch die Gebrauchsgegenstände, soweit sie nicht von den einzelnen Familien selbst hergestellt, sondern von der Gemeinschaft von außen her erworben werden, vom Oberhaupt unter die einzelnen Gemeinwirtschaftsmitglieder verteilt werden, konnte ich bei den Anetöindianern beobachten. Ich hatte meinen Wäschesack mit verschiedenen Kleidungsstücken dem Dorfhäuptling zur Aufbewahrung übergeben, kam aber kurze Zeit darauf gerade dazu, wie er einen großen Teil der Bewohnerschaft im Kreise um sich versammelt hatte und gerade im Begriffe war, das letzte Stück an dieselbe auszuteilen.

Wir kommen dann zur Frage der Verteilung der Feldgrundstücke auf die einzelnen der Dorfgemeinschaft zugehörigen Familien, bei welcher sich das einfache Verteilungsverfahren durch die Obrigkeit gegenüber einer festgeregelten Verteilung nach gemeinwirtschaftlichen Verteilungsregeln verhältnismäßig lange in der Menschheitsgeschichte erhalten hat. Auch in den Fällen, in denen in der Literatur davon die Rede ist, daß es dem einzelnen Mitgliede einer territorialen Wirtschaftsgemeinde freisteht, ein Bodenstück des Gebiets urbar zu machen, und daß ihm dann das Besitzrecht an dem urbar gemachten Grundstück zufällt[4]), ist ein solcher Grundstückserwerb bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen doch immer nur so zu verstehen, daß die Auswahl eines bestimmten Gebietsteils zur Urbarmachung durch das Oberhaupt des Gemeinwesens oder doch mit dessen Genehmigung geschieht. Denn überall, wo uns ein tieferer Einblick in derartige Wirtschaftsverhältnisse gewährt wird, wird die Leitung des Produktionsprozesses, zu der doch sicherlich auch die Auswahl der zu bebauenden Bodenteile gehört, als eine der wichtigsten Obliegenheiten des Häuptlings geschildert. Auch ist es keineswegs immer der zukünftige

---

[1]) Koch-Grünberg, Vom Roroima zum Orinoco. Berlin 1917. S. 313.

[2]) Ebenda S. 242.

[3]) Ebenda S. 309.

[4]) Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz. Oldenburg u. Leipzig 1894. S. 342. Dargun, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums l. c. S. 50 u. 52.

Besitzer allein, welcher die Rodungsarbeiten auf dem ihm zufallenden Gebietsteile ausführt. Bei den Bakairiindianern im Xingúquellgebiet z. B. wird die betreffende Rodung von der Gesamtheit der arbeitsfähigen Männer der Dorfgemeinschaft, und zwar vornehmlich von der gesamten Jünglingsschaft, für den als zukünftigen Besitzer in Betracht kommenden Familienvorstand ausgeführt[1]), und daß bei diesem Prozesse dem Häuptlinge, der sich in dem von mir beobachteten Falle selbst tatkräftig an der Arbeit beteiligte, bei der Auswahl des zu rodenden Waldstücks ein maßgebender Einfluß zugeschrieben werden muß, kann den Umständen nach kaum einem Zweifel unterliegen.

Natürlich hängt die Verteilung der Feldgrundstücke innerhalb der Dorfgemeinschaft aufs engste mit der Art der zu kultivierenden Pflanze, sowie mit der Kulturart selbst zusammen, so daß wir in dieser Beziehung, den verschiedenen Formen dieses letzteren entsprechend, auch die verschiedensten Verteilungsverfahren vorfinden. So ist die über weite Teile der Erdoberfläche verbreitete Sitte, daß die einzelnen Feldgrundstücke in periodischer Wiederkehr immer von neuem an die einzelnen Haushaltungen verteilt werden[2]), natürlich nur da möglich, wo die Art der Bodenkultur oder die besondere Beschaffenheit des Bodens für längere Zeit eine Ausnutzung desselben Bodenstücks möglich machen. Wir finden die periodische Landverteilung daher gewöhnlich nicht bei der auf der Waldrodung beruhenden Bodenkulturart vor, wie sie z. B. bei den südamerikanischen Waldindianern die allgemein übliche ist, da hier die Ausnutzung eines bestimmten Stücks gerodeten Waldbodens schon an sich gewöhnlich eine zeitlich sehr beschränkte ist. Wir sehen sie dagegen häufig bei solchen Völkerstämmen auftreten, bei denen die Bodenkultur in der Weise betrieben wird, daß dem durch die Kultur erschöpften Boden durch künstliche Bewässerung, künstliche Düngung oder dergleichen immer wieder neue Nährstoffe zugeführt werden können. So treffen wir denn auch hiermit im Einklang die periodische Landverteilung bei den alten Peruanern an, und zwar in ihrer ausgeprägtesten Form, indem die Verteilung des zur Bodenkultur vorgesehenen Teiles des Gemeindebezirks, den man dem unbebauten Lande, dem Marcapacha, gegenüber als Llactapacha oder auch gewöhnlich als Chacara bezeichnete, alle Jahre von neuem auf dem Verwaltungswege vorgenommen wurde[3]). Während uns über die absolute Größe der den einzelnen Haushaltungsvorständen zufallenden Bodenteile, die Topu genannt wurden, keine zuverlässigen Nachrichten überliefert sind, so wissen wir doch, daß dieselbe mit der Kopfzahl der betreffenden Haushaltungen in einem bestimmten, festgeregelten Verhältnisse stand.

Wir gehen dann zu derjenigen Art von Sachgüterverteilung innerhalb

---

[1]) Vgl. Max Schmidt, Indianerstudien in Zentralbrasilien S. 429 f.

[2]) Vgl. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz Bd. I. S. 337 ff.

[3]) Vgl. Cunow, Die soziale Verfassung des Inkareichs S. 74 f.

der Gemeinwirtschaft über, welche im Gegensatz zu der auf dem Verwaltungswege geschehenden nach innerhalb der Gemeinwirtschaft geltenden festen Grundsätzen, also auf rechtlicher Grundlage vor sich geht. Da wir es hierbei mit den gemeinwirtschaftlichen Regeln innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft bei den verschiedenen Volkerstämmen zu tun haben, so handelt es sich hier für uns um rein juristische Betrachtungen, für welche wir den Anschluß bei der ethnologischen Jurisprudenz zu suchen haben. Wenn auch von dieser Teildisziplin aus schon manches unsere Frage betreffende Tatsachenmaterial behandelt worden ist, wie in den zusammenfassenden Werken von Hermann Post, von Paul Wilutzky, sowie namentlich in den zahlreichen rechtsvergleichenden Arbeiten Kohlers, so stoßen wir doch bei dem Versuche einer kurzen Zusammenfassung des einschlägigen Materials insofern auf große Schwierigkeiten, als bisher in der ethnologischen Jurisprudenz die hier für uns in Betracht kommenden gemeinrechtlichen Grundsätze nicht scharf genug von den privatrechtlichen auseinandergehalten worden sind. Der große Einfluß, den die für unsere ethnologische Betrachtungsweise allzu einseitig individualistisch orientierte Rechtsauffassung der römischen Juristen auf die moderne Jurisprudenz ausgeübt hat, sowie die damit im engsten Zusammenhange stehende Verquickung des gemeinwirtschaftlichen Besitzes mit dem privatwirtschaftlichen Eigentum sind wohl als die Hauptursache für diese Tatsache anzusehen.

Als eine der wichtigsten hierhergehörigen Fragen haben wir zunächst diejenige zu untersuchen, inwieweit auch bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterverteilung die menschliche Arbeitsleistung als solche als maßgebender Faktor bei dem Verteilungsprozeß zur Geltung kommt. Wir haben an früherer Stelle gesehen, daß bei gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen das einzelne Wirtschaftssubjekt ebensowenig über Arbeitskräfte wie über sachliche Produktionsmittel von sich aus frei verfügt, dasselbe ist also an sich auch nicht in der Lage, aus eigenem Willen heraus für sich selbst Sachgüter herzustellen, aber das schließt nicht aus, daß der Besitz an bestimmten Sachgütern zunächst demjenigen überlassen bleibt, der bei ihrer Hervorbringung die letzte Hand angelegt hat.

So unterliegt vielfach nur die Verteilung der auf den gemeinsamen Jagden erlegten Beute der allgemeinen Verteilung, während das auf der Einzeljagd erlegte Wild zunächst der Familie des betreffenden Jägers zur eigenen Bedürfnisbefriedigung zugute kommt. Vielfach kommt es aber auch vor, daß auch für die Verteilung der auf gemeinsamer Jagd gemachten Beute die Art der Beteiligung der einzelnen an dem Erfolge der Jagd bedeutungsvoll ist, wobei allerdings oft nur schwer zu unterscheiden sein wird, inwieweit in solchen Fällen nicht schon verkehrswirtschaftliche Gesichtspunkte mitsprechen. So erhält z. B. das erlegte Wild oft derjenige, welcher es zuerst verwundet hat, wobei dann noch in

den Einzelheiten wieder die verschiedensten Varianten vorkommen können. So berichtet Cranz von den Grönlandeskimo, daß eine Robbe, welche mit dem Wurfspieß entkommt und später von einem anderen getötet wird, dem ersten Jäger zufällt, während demjenigen, welcher eine Robbe harpuniert hat, dadurch kein Anrecht auf die Beute erwächst, wenn die Harpunenleine gerissen ist. In anderen Fällen erhält derjenige, welcher das Tier zuerst verwundet hat, nur einen Anteil an der Beute oder auch, es richtet sich der Anteil an dem durch mehrere Verwundungen getöteten Tiere danach, durch wessen Waffe vermutlich der Tod des Tieres herbeigeführt ist[1]).

Auch bei der vegetabilischen Sammelwirtschaft scheint gewöhnlich der Ertrag, wenigstens zunächst, derjenigen Wirtschaftsgemeinschaft überlassen zu bleiben, von deren Mitgliedern er im einzelnen herbeigeführt ist.

Nicht so einfach, wie man gewöhnlich annimmt, liegt die Frage der gemeinwirtschaftlichen Regelung der Sachgüterverteilung in bezug auf die durch Bodenkultur hervorgebrachten Erzeugnisse. Wir haben schon im vorigen darauf hingewiesen, daß z. B. bei den Bakairiindianern die Waldrodung durch die vereinten männlichen Arbeitskräfte der ganzen Dorfgemeinschaft hergestellt wird, daß aber der Ertrag eines bestimmten, auf diese Weise hergestellten Feldstücks zunächst einer einzelnen Familie zukommt, die allerdings die weiteren Feldarbeiten, wie Pflanzen, Säen und Ernten durch ihre Frauen auszuführen hat, und ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei vielen anderen Völkerstämmen. In anderen Gegenden kommt es vor, daß auch die eigentliche Feldbestellung der den einzelnen Familien durch obrigkeitliche Verteilung zugewiesenen Feldgrundstücke entweder von allen Mitgliedern der Dorfgemeinschaft gemeinsam oder doch von anderen als den eigentlichen Besitzern derselben verrichtet werden. Das letztere war z. B. im alten Peru der Fall, wo die Dorfbewohner neben den ihnen selbst zugewiesenen Grundstücken auch noch diejenigen zu bearbeiten hatten, deren Inhaber durch Krankheit, Alter oder Abwesenheit in öffentlichen Diensten an der Landbestellung verhindert waren. Es fällt also da, wo die Ernteerzeugnisse einer oberen Wirtschaftsgemeinschaft nicht einfach durch obrigkeitliche Verteilung auf die einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften verteilt werden[2]), sondern die Verteilung nach bestimmten, gemeinrechtlich festgesetzten Grundsätzen geschieht, bei dieser letzteren ebenso sehr, wenn nicht noch mehr, der Besitz eines bestimmten Grundstücks als die auf die Erzeugung der Ernte aufgewendete Arbeitsleistung ins Gewicht. Bekräftigt wird diese Auffassung vor allem auch noch dadurch, daß diejenige Wirtschaftsgemeinschaft,

[1]) Vgl. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz Bd. II. S. 707.
[2]) Ebenda Bd. I. S. 196.

der durch obrigkeitliche Verteilung ein bestimmtes Grundstück zur Gewinnung der zur Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder erforderlichen Rohstoffe zugesprochen wird, zur sachgemäßen Bewirtschaftung desselben häufig nicht nur berechtigt, sondern auch der oberen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber verpflichtet ist.

Wir gehen sodann zur Behandlung der Frage über, inwieweit durch die bei der Stoffumwandlung geleistete Arbeit eines bestimmten Wirtschaftssubjektes ein gemeinrechtlicher Anspruch dieses letzteren auf den Besitz von Sachgütern begründet wird. Schon allein deshalb ist die Lösung dieses schwierigen Problems von besonderer Wichtigkeit, weil gerade die Besitzverhältnisse an den durch Stoffumwandlung gewonnenen Sachgütern am meisten zu der irrigen Auffassung beigetragen haben, daß schon in den Anfangsstadien der menschlichen Wirtschaft ein Eigentum an Sachgütern bestanden habe.

Die durch hinreichendes Beobachtungsmaterial als feststehend zu erachtende Tatsache, von welcher wir auszugehen haben, ist die, daß sich das einzelne Wirtschaftssubjekt auch bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen zum großen Teile mit solchen Gerätschaften am Wirtschaftsprozesse beteiligt und mit solchen Sachgütern seine Bedürfnisse befriedigt, deren Umwandlung vom Rohstoff bzw. unfertigen Gebrauchsgut zum fertigen Gebrauchsgute es selbst vorgenommen hat. Es muß also der bei der Stoffumwandlung geleisteten Arbeit des einzelnen Wirtschaftssubjekts eine gewisse Bedeutung auch bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterverteilung zugesprochen werden. Aber der Vorgang, durch welchen in diesen Fällen durch Erarbeitung der Besitz an Sachgütern erworben wird, ist doch ein ganz verschiedener von demjenigen, durch welchen auf höher entwickelten Wirtschaftsstufen auf Grund der Erarbeitung ein Eigentumsrecht erworben wird. Im letzteren Falle ist als der eigentliche Eigentumserwerbsgrund derjenige anzusehen, daß das betreffende Wirtschaftssubjekt die als Wirtschaftsgut für ihn in Betracht kommenden Arbeitskräfte, über welche es kraft eigenen Rechtes verfügt, auf die Herstellung des betreffenden Gegenstandes verwandt hat, während im ersteren Falle von einem selbständigen Verfügungsrecht des Herstellers über seine eigenen Arbeitskräfte wie über Arbeitskräfte überhaupt nicht die Rede ist. Hier handelt es sich vielmehr nur darum, daß der dem einzelnen Individuum oder der einzelnen untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft zufallende Anteil an der im Produktionsprozeß als ganzem zu leistenden Arbeitslast eben die Herstellung der zum persönlichen Gebrauche erforderlichen Gerätschaften und Genußmittel mitumfaßt, soweit diese aus den vorhandenen Produktionsmitteln möglich und zum eigenen Gebrauche erforderlich ist. Der Umstand, daß auch bei gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen so häufig der Hersteller eines bestimmten Sachgutes zugleich auch dessen Gebraucher oder Konsument ist, läßt also zunächst nur darauf

schließen, daß bei der gemeinwirtschaftlichen Verteilung des Sachgüterbesitzes in gewisser Beziehung auch die Person des Herstellers des betreffenden Sachgutes als maßgebender Faktor Berücksichtigung findet. Wir haben es hier also mit einer der Regeln zu tun, nach welchen sich der gemeinwirtschaftliche Verteilungsplan des Sachgüterbesitzes aufzubauen pflegt, der dann wieder die Grundlage der obrigkeitlichen Sachgüterverteilung selbst abgibt.

4. Die auf Binnenverkehr beruhende verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung.

Bei der Behandlung der auf Binnenverkehr beruhenden verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung haben wir zunächst von zwei schon im vorigen mehrfach berührten Gesichtspunkten auszugehen, nämlich einmal davon, daß sie sich erst im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung aus dem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr entwickelt hat, und zweitens davon, daß es zunächst die einzelnen der obersten Wirtschaftsgemeinschaft untergeordneten Wirtschaftsgemeinschaften als solche sind, bei welchen sie in die Erscheinung tritt. Beide Tatsachen stehen im engsten Zusammenhange miteinander, da wir uns die Entstehung des verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs aus dem verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr so zu denken haben, daß sich mehrere verschiedene im verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr miteinander stehende Wirtschaftsgemeinschaften zu einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft in der Weise vereinigen, daß der zur Zeit ihres Zusammenschlusses vorhandene Sachgüterverkehr in unveränderter Form wie vorher bestehen bleibt. Aus dem Vorhergehenden folgt ohne weiteres, daß wir innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaft die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung überhaupt nicht bis zu ihren Anfangsstadien zurückverfolgen können, ihre Wurzeln vielmehr im Außenverkehr aufzusuchen haben, und daß wir anderseits ihren Ausgangspunkt nicht, wie es nur allzu häufig geschehen ist, in dem wechselseitigen Güterverkehr zwischen den einzelnen Individuen zu suchen haben.

Ist nach dem vorigen die auf Binnenverkehr beruhende verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung ihrer Entstehung nach direkt auf die auf Außenverkehr beruhende zurückzuführen, so erklärt sich daraus leicht die Tatsache, daß wir es bei beiden Wirtschaftsformen mit ziemlich wesensgleichen Erscheinungen zu tun haben. Da aber die Voraussetzungen für den Vorgang der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung innerhalb des Gebiets einer einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft viel günstigere sind als beim Außenverkehr, so sind der verkehrswirtschaftlichen Sachgüterbewegung von dem Augenblicke an, in welchem sie von dem Außenverkehr in den Binnenverkehr eintritt, ganz andere Möglichkeiten zu immer voll-

n darauf
nmenere
bergang
gelangt
r und
ungen
t das
nen-
ieren
ach-
zehr

ng
ler
he
n
-

Verfügungsrechten möglich. Im Gegensatze hierzu kann es sich bei der außenverkehrlichen Sachgüterübertragung, wenigstens soweit diese letztere noch nicht mit dem verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehr in Verbindung getreten ist, es also noch nicht zur Ausbildung eines internationalen Privatrechts gekommen ist, immer nur um die bloße Übertragung des Sachgutes selbst in die Verfügungsgewalt eines anderen Wirtschaftssubjekts handeln, denn da den obersten Wirtschaftsgemeinschaften als solchen die Verfügungsgewalt über ihre Sachgüter aus eigener Machtvollkommenheit zusteht, mithin nach außen hin reine Tatfrage und keine Rechtsfrage ist, so kann es sich im verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr zwischen den einzelnen obersten Wirtschaftsgemeinschaften als solchen auch niemals um Übertragung von Verfügungsrechten über Sachgüter handeln.

Der Umstand, daß es sich bei der binnenverkehrlichen Sachgüterbewegung einmal um die Übertragung des betreffenden Sachgutes selbst, zweitens aber auch um die Übertragung von Verfügungsrechten über das Sachgut handelt, führt uns nun aber weiter zur Unterscheidung zweier verschiedener Arten von binnenverkehrlicher Sachgüterübertragung, je nachdem wir es bei dem betreffenden Sachgüterbewegungsakte mit einer bloßen Übertragung des betreffenden Sachgutes unter Vorbehalt des Verfügungsrechtes über dasselbe oder mit dem Übergange des Sachgutes mitsamt dem Verfügungsrechte auf ein anderes Wirtschaftssubjekt zu tun haben. Im ersteren Falle handelt es sich um die bloße Übertragung des natürlichen Besitzes an der Sache, also um eine Ausübung des Verfügungsrechts über die Sache in ganz derselben Weise, wie wir sie bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung kennen gelernt haben. Hier wie dort bleiben an sich die ursprünglichen Verfügungsrechte über die betreffenden Sachgüter bei den früheren Wirtschaftssubjekten trotz der Besitzübergabe an einen neuen Besitzer erhalten. So können denn auch die wirtschaftlichen Folgen bei beiden ihrem Wesen nach so gänzlich verschiedenen Sachgüterbewegungsformen in ihren Wirkungen auf die Verteilung der vorhandenen Sachgüter auf die einzelnen Individuen ziemlich die gleichen sein, nur daß es in dem einen Falle die mit der Verfügungsgewalt über die Sachgüter ausgerüstete Wirtschaftsgemeinschaft, im anderen Falle das mit dem Verfügungsrecht über die Sachgüter versehene einzelne Wirtschaftssubjekt ist, von welchem diese Verteilung ausgeht.

Wie die Übertragung des natürlichen Besitzes an einem Sachgute der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterübertragung entspricht, so entspricht die mit der Übertragung der Verfügungsrechte verbundene binnenverkehrliche Sachgüterübertragung in ihren Wirkungen der außenverkehrlichen Sachgüterbewegung, nur daß die Verfügungsgewalt über die erworbenen Sachgüter nicht von dem erwerbenden Wirtschaftssubjekte selbst, sondern durch die übergeordnete Wirtschaftsgemeinschaft gewährleistet wird.

schränken können, da den Verfügungen von Todes wegen auf den unteren Entwicklungsstufen der Wirtschaft keine weitere wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Von dem Sachgüterübertragungsakte wären dann an erster Stelle diejenigen Fälle zu behandeln, in denen es sich lediglich um die Übertragung des natürlichen Besitzes an den Sachgütern, nicht aber um eine eigentliche Eigentumsübertragung handelt.

Schon im vorigen haben wir darauf hingewiesen, daß es sich bei den auf bloße Besitzübertragung gerichteten Sachgüterbewegungsakten in wirtschaftlicher Beziehung um ganz ähnliche Wirkungen handelt wie bei der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterbewegung. Leider sind bisher über ihre Verbreitung und ihre Bedeutung im Wirtschaftsleben der Naturvölker keine systematischen Arbeiten geliefert worden, so daß sich in dieser Beziehung noch kein endgültiges Urteil fällen läßt. Nähere Untersuchungen nach dieser Richtung hin würden aller Voraussicht nach zu dem Resultate führen, daß in den Anfangsstadien der Verkehrswirtschaft die verkehrswirtschaftlichen Besitzübertragungsformen zunächst in noch ganz ähnlicher Weise, wie wir es bei der Rechtsentwicklung germanischer Völkerstämme beobachten können, mit den gemeinwirtschaftlichen Übertragungsformen vielfach noch in engster Beziehung stehen. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung das Lehnswesen, wie es zur späteren Merowingerzeit im Anschluß an gallische Vorbilder bei den germanischen Völkerstämmen Einlaß fand und wie es in ganz ähnlichen Erscheinungsformen noch heutigentags in gewissen Teilen Afrikas eine große Rolle spielt. Beim Lehn haben wir es insofern mit einer verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragungsform zu tun, als das durch dasselbe geschaffene Rechtsverhältnis auf der freien Willensbestimmung der beiden beteiligten Rechtssubjekte beruht. Es hat aber anderseits auch gemeinwirtschaftliche Züge insofern aufzuweisen, als der Besitzübertragung der betreffenden Ländereien auf den Belehnten, der sogenannten Investitur, auf der anderen Seite die Begründung eines gewissen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, wie wir es sonst bei gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen antreffen, gegenübersteht. Es wird in solchen Fällen gewissermaßen zwischen zwei einander an sich unabhängig gegenüberstehenden Wirtschaftssubjekten auf verkehrswirtschaftlichem Wege ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen, das namentlich in bezug auf die zu verrichtenden Arbeitsleistungen der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsform in vielen Beziehungen nahesteht. Da das Lehnswesen wegen dieser seiner Zwitterstellung zwischen gemeinwirtschaftlicher und verkehrswirtschaftlicher Wirtschaftsform wie kaum ein anderes Rechtsinstitut dazu angetan ist, das Verhältnis, in welchem diese beiden Wirtschaftsformen zueinander stehen, aufzuhellen, so wäre es dringend erwünscht, daß die diesem mittelalterlichen Lehn entsprechenden Erscheinungsformen auch bei den Naturvölkern recht bald einmal einer genaueren Untersuchung unterzogen würden.

An sich kann es sich bei der Leihe natürlich ebensowohl um die Übertragung beweglicher als unbeweglicher Sachgüter handeln, nur daß natürlich eine Leihe an Immobilien erst dann in die Erscheinung treten kann, wenn auf späteren Entwicklungsstufen der Wirtschaft auch der Grundstücksverkehr in die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung einbegriffen wird.

Wenn es sich auch bei der Leihe um die unentgeltliche Überlassung eines Sachgutes handelt, so ist damit natürlich keineswegs gesagt, daß diese Überlassung darum zugleich auch vom Standpunkte des Verleihers aus eine unwirtschaftliche zu sein braucht. In den meisten Fällen ist vielmehr das Leiheverhältnis schon allein deswegen auch für den Verleiher mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, weil es in ganz ähnlicher Weise wie das noch im folgenden zu behandelnde Darlehn, bei welchem es sich im Gegensatz zu der hier in Frage stehenden Besitzübertragung um Eigentumsübertragung handelt, im höchsten Grade auf die wirtschaftliche Abhängigkeit des Beliehenen hinwirkt. In dem mittelalterlichen Lehn haben wir einen besonderen Fall kennen gelernt, in welchem diese wirtschaftliche Abhängigkeit direkt als rechtsverbindliche Voraussetzung mit in dem Verleihungsvertrag begründet wird. Ferner kann aber auch die Aussicht auf spätere Erwiderung von seiten des Beliehenen, also die Aussicht auf Gegenseitigkeit, als wirtschaftliches Motiv bei dem Abschluß des Leihevertrages in Betracht kommen. Aus diesen wirtschaftlichen Vorteilen, welche das Leiheverhältnis schon an sich für den Verkehr in sich schließt, erklärt es sich, daß erst auf verhältnismäßig späten Entwicklungsstufen dieser unentgeltlichen Form der Besitzübertragung von Sachgütern auf ein anderes Wirtschaftssubjekt gegenüber die entgeltliche Form in die Erscheinung tritt, und zwar scheint dies in größerem Umfange erst dann zu geschehen, wenn es sich um die Besitzübertragung von früchtetragenden Grundstücken handelt. So wird uns von afrikanischen Völkerstämmen berichtet, daß derjenige, welchem ein Feldstück zur Bewirtschaftung und Nutzung überlassen worden ist, an den Grundstückseigentümer als Entgelt einen Teil des Ernteertrages, das vielfach in einer bestimmten Quote desselben festgesetzt ist, zu entrichten hat[1]).

Von anderen verkehrswirtschaftlichen Sachgüterübertragungen, deren eigentliches Ziel nicht wie bei den vorigen darin besteht, einem anderen Wirtschaftssubjekte die Nutzung des betreffenden Sachgutes zukommen zu lassen, sind hier dann noch die Hinterlegung von Sachgütern oder das sogenannte Depositum, sowie die Übertragung eines Sachgutes als Faustpfand zu erörtern. Über die wirtschaftliche Bedeutung, welche dem Depositum bei den außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Völkern zukommt, sind wir leider bisher noch sehr wenig orientiert, so

[1]) Post, Afrikanische Jurisprudenz S. 174 f.

können wir dem Wesen des binnenverkehrlichen Sachgütertausches am besten in der Weise nähertreten, daß wir ihn zunächst dem außenverkehrlichen Gütertausch gegenüberstellen.

Wenn auch außenverkehrlicher und binnenverkehrlicher Gütertausch insofern einander wesensgleich sind, als es sich bei beiden um die auf der freien Willensbetätigung zweier Wirtschaftssubjekte beruhende wechselseitige Übertragung von Sachgütern in die Verfügungsgewalt des anderen handelt, so sind anderseits doch auch nach den verschiedensten Richtungen hin wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen des Gütertausches zu verzeichnen. Vor allen Dingen müssen schon von vornherein alle diejenigen speziellen Formen des außenverkehrlichen Gütertausches bei dem binnenverkehrlichen in Fortfall kommen, die auf dem ungleichen Stärkeverhältnisse der beiden beteiligten Wirtschaftssubjekte beruhen, da wir es bei dem binnenverkehrlichen Gütertausch wenigstens im Prinzip immer mit solchen Wirtschaftssubjekten zu tun haben, deren Verfügungsrecht über die Sachgüter durch die obrigkeitliche Gewalt in der gleichen Weise gewährleistet wird. Es ist daher vor allem auch der sogenannte „stumme Handel“, den wir richtiger als stummen Sachgütertausch bezeichnet haben, als eine ausschließlich dem Außenverkehr zukommende Form des Gütertausches anzusehen.

Ferner kommen aber auch bei dem binnenverkehrlichen Gütertausch von vornherein alle jenen Schwierigkeiten in Fortfall, welche sich beim außenverkehrlichen Gütertausch der Wahl einer geeigneten Örtlichkeit zum friedlichen Zusammentreffen der beteiligten Wirtschaftssubjekte anfangs entgegenstellen. Da an jedem Orte innerhalb der obersten Wirtschaftsgemeinschaften die Verfügungsgewalt der einzelnen mit Verfügungsrechten über Sachgüter versehenen Wirtschaftssubjekte in der gleichen Weise gewährleistet wird, so ist an sich an jedem dieser Orte die Möglichkeit zur freiwilligen Sachgüterübertragung von seiten dieser Wirtschaftssubjekte gegeben. Es ist hier also der Gütertausch nicht mehr, wie es vielfach beim außenverkehrlichen Sachgütertausch der Fall war, an gewisse Örtlichkeiten an den Gebietsgrenzen, die hier Bezirksgrenzen sind, gebunden. Wenn dennoch die für den Binnenverkehr vorgesehenen besonderen Marktplätze vielfach nicht innerhalb der Hauptwohnplätze, sondern an besonderen Örtlichkeiten zwischen denselben gelegen sind, so müssen hierfür also besondere Gründe vorhanden sein. Diese letzteren können einmal rein historischer Natur sein, indem die vom Fernverkehr einmal zum Marktplatz auserwählten Örtlichkeiten auch dann noch als Zentralpunkte des Verkehrs bestehen bleiben, wenn die einzelnen den Fernverkehr betreibenden Wirtschaftsgemeinschaften zu einer übergeordneten Wirtschaftsgemeinschaft verschmolzen sind. Ferner aber kann es sich bei der Auswahl des bestimmten Marktplatzes um den rein praktischen Gesichtspunkt gehandelt haben, eine Örtlichkeit zu wählen, die von einem

indem die Woche als Zeiteinheit wohl zumeist ihren Ursprung dem Marktwesen verdankt. Vor allem scheint die bei den Bantunegern ziemlich allgemein verbreitete viertägige Woche hierauf zurückzuführen zu sein[1]). Im übrigen kann die Zeit, innerhalb welcher die Markttage an demselben Orte regelmäßig aufeinander folgen, sehr verschieden sein. Im Kongogebiet beträgt diese Zeit gewöhnlich 4—8 Tage. Da aber in dieser Gegend der Markt in den verschiedenen benachbarten Ortschaften nicht an dem gleichen Tage abgehalten zu werden pflegt, so ist täglich an irgendeinem Orte der Umgegend eine Gelegenheit gegeben, sich mit den gewünschten Marktwaren zu versehen[2]). Dadurch, daß dann auf weiteren Entwicklungsstufen, wie z. B. im Sudan, feste Verkaufshäuser auf dem Marktplatze errichtet werden, die an den Markttagen regelmäßig von bestimmten Verkäufern bezogen werden, ist dann aber weiter der Übergang zu festen, dauernden Verkaufsstellen gegeben, die zwar zunächst noch mit dem Marktwesen in engster Verbindung stehen, dann aber später auf höheren Kulturstufen zur Entstehung selbständiger Verkaufshäuser führen[3]).

Wie aus unseren früheren Ausführungen hervorgeht, kann der binnenverkehrliche Sachgütertausch erst dann zu seinem eigentlichen Ziele, zu der Eigentumsübertragung von Sachgütern führen, wenn seine beiden Teilakte, einmal die wechselseitige Übertragung der den Gegenstand des Tausches bildenden Sachgüter und sodann die Übertragung der Verfügungsrechte über diese Gegenstände vollzogen sind. Wir haben es also beim Sachgütertausch, wenn wir beide Parteien in Rechnung ziehen, im ganzen mit vier einzelnen Teilakten, zwei Sachgüterübertragungen und zwei Übertragungen von Verfügungsrechten zu tun. Ursprünglich scheinen, ebenso wie es beim außenverkehrlichen Sachgütertausch wenigstens auf unentwickelteren Wirtschaftsstufen der Fall ist, alle diese vier Teilakte zeitlich zusammenzufallen in der Weise, daß die Übertragung des Verfügungsrechts über ein Sachgut an die Übertragung dieses letzteren gebunden ist, so daß also der Tausch zunächst immer als zweiseitiger Realkontrakt zustande kommt. Auf späteren Entwicklungsstufen aber können die Sachgüterübertragungsakte und die Übertragungsakte der Verfügungsrechte über die betreffenden Sachgüter mehr oder weniger getrennt voneinander auftreten, indem die letzteren nicht mehr an die ersteren gebunden bleiben. Allerdings ist dieser Übergang zunächst ein allmählicher, und in den meisten Fällen muß immer wenigstens von der einen Seite aus die Übertragung des Verfügungsrechts mit der Übertragung des Sachgutes selbst verbunden sein, um die Übertragung bloßer Verfügungsrechte von der anderen Seite aus verbindlich sein zu lassen, ganz ebenso wie das Kaufgeschäft bei Naturvölkern zumeist erst dadurch perfekt wird, daß entweder

[1]) Vgl. Schurtz, Urgeschichte der Kultur. Leipzig u. Wien. S. 633.
[2]) Ebenda S. 288.
[3]) Ebenda S. 287.

Geschenkverteilungen, welche von den einzelnen Clanhäuptlingen von Zeit zu Zeit an geladene Häuptlinge anderer Clans vorgenommen werden[1]).

Nach der in der Jurisprudenz vorherrschenden Auffassung kann eine Schenkung als solche in jeder beliebigen Vermögenszuwendung an den Beschenkten, also auch in der Beschaffung von Forderungsrechten bestehen. An dieser Stelle, wo es sich für uns speziell um die verschiedenen Formen der Sachgüterbewegung handelt, kann aber die Schenkung natürlich nur in jener Form in Betracht kommen, bei welcher die Vermögenszuwendung in Übertragung von Sachgütern an den Beschenkten besteht, die wir der Schenkung im weiteren Sinne am besten als Sachgüterschenkung gegenüberstellen. Soweit es sich vorläufig übersehen läßt, scheinen im Einklang mit unseren vorigen Ausführungen solche Sachgüterschenkungen in größerem Umfange vornehmlich in der Weise vorzukommen, daß von den Leitern der Gemeinwirtschaft auch noch bei überwiegend verkehrswirtschaftlich geregelten Wirtschaftsverhältnissen die Verteilung von Sachgütern in ganz ähnlicher Weise vorgenommen zu werden pflegt, wie es auf früheren Entwicklungsstufen auf dem Wege der gemeinwirtschaftlichen Sachgüterübertragung geschieht. In ganz ähnlicher Weise scheint sich auch das Darlehn ursprünglich aus solchen Sachgüterübertragungen von seiten der Häuptlinge an ihre Untertanen entwickelt zu haben. Leider sind auch bezüglich der Schenkung und des Darlehns bisher noch zu wenig Vorarbeiten geliefert worden, um hier näher auf Einzelheiten bezüglich dieser Rechtsgeschäfte eingehen zu können.

---

[1]) Vgl. Leonhard Adam, Stammesorganisation und Häuptlingstum der Wakachstämme. Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XXXV. Heft 2/3. S. 343.

---

haupt gehört. Aber über die Aufstellung unfruchtbarer Utopien ist man bisher nicht hinausgekommen. Zu irgendwelchen, den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in der Menschheitsnatur begründet sind, Rechnung tragenden Resultaten konnte man bisher nicht gelangen, da man im Anschluß an die Lehren der klassischen Nationalökonomie die Arbeits- und Sachgüterverteilung in allzu großer Einseitigkeit nur innerhalb einer bestimmten, willkürlich aus dem ganzen Komplex der menschlichen Wirtschaft herausgerissenen Wirtschaftseinheit, nur innerhalb des einzelnen Staates betrachtete. Zu greifbaren Resultaten können wir aber auch in dieser Frage nur dann gelangen, wenn wir derselben wieder von unserem hologäischen, die ganze Menschheit als solche umfassenden Sinne beizukommen suchen, da die Verteilung der Arbeitslast und der Sachgüter innerhalb des einzelnen Staates nicht allein von dem Willen seiner Mitglieder, sondern auch von äußeren, sich außerhalb seiner Gebietsgrenzen abspielenden Vorgängen des allgemeinen menschlichen Wirtschaftsprozesses bedingt wird. Wenn wir dem Wesen dieser Arbeits- und Sachgüterverteilung auf den Grund gehen wollen, dürfen wir daher die Problemstellung nicht zu eng fassen, indem wir nur die Anteilnahme der einzelnen Staatsbürger an der von ihrer Gesamtheit zu leistenden Gesamtarbeitslast, sowie an den ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Sachgütern ins Auge fassen, sondern müssen uns ganz allgemein fragen, welcher Anteil fällt den einzelnen Individuen an der von der Menschheit als ganzer zu leistenden Arbeitskraft, sowie an den der Menschheit als ganzer aus diesem Produktionsprozeß zur Verfügung stehenden Sachgütern zu. Dieser Anteil des einzelnen Individuums hängt zum Teil natürlich von dem innerhalb seines Staatsgebietes geltenden Verteilungsmodus von Arbeit und Sachgütern ab, vor allem aber zunächst davon, welcher Anteil an Arbeitskraft und Sachgütern der Gesamtheit der Mitglieder eines bestimmten Staatswesens im Wirtschaftsprozeß der Menschheit zufällt. Es wird sich also zunächst für jede Regierung darum handeln müssen, diesen Anteil so günstig wie möglich zu gestalten.

Eine gesunde Wirtschaftspolitik darf also nicht einseitig allein auf die bestmögliche Verteilung der innerhalb der obersten Wirtschaftsgemeinschaft zu leistenden Arbeitskraft, sowie der dieser zur Verfügung stehenden Sachgüter bedacht sein, sondern muß zunächst ihr Augenmerk darauf richten, daß bei einem möglichst geringen Maß von zu verteilender Arbeitslast eine möglichst große Menge von zu verteilenden Sachgütern zur Verfügung steht. Es ist somit als eines der wichtigsten Probleme der Volkswirtschaftslehre anzusehen, das Verhältnis näher festzulegen, welches zwischen der der einzelnen obersten Gemeinwirtschaft zufallenden Gesamtarbeitslast und der ihr jeweilig zur Verfügung stehenden Gesamtmenge von Sachgütern besteht, und dann zu untersuchen, auf welche Gründe die Verschiedenheiten in diesem Verhältnis der beiden genannten Faktoren

Arbeitsleistung und Bedürfnisbefriedigung angesehen werden darf. Wie denn überhaupt dieser besonderen in einseitiger Weise den speziellen Gebietsverhältnissen angepaßte Wirtschaftsform keine allzu große entwicklungsgeschichtliche Bedeutung beigemessen werden darf, da sie vom Standpunkte der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Wirtschaft aus einen vom Hauptstrome abweichenden, in einer Sackgasse auslaufenden Nebenarm der Wirtschaftsentwicklung darzustellen scheint.

Zwei typische Beispiele für derartige Verhältnisse liefern das altperuanische und das altchinesische Reich. Beide Reiche verfügten über ein Gebiet, dessen einzelnen Teile den verschiedensten Klimazonen angehörten. Beide grenzten ans Meer, beide werden von tropischen Niederungen, zugleich aber auch von Gebirgsketten, die zu den höchsten der Erdoberfläche gehören, durchzogen, so daß überhaupt jede Vegetation innerhalb ihrer Grenzen zu gedeihen vermag, und außerdem eine mannigfache Fauna zur Verfügung steht. Es war also nur nötig, einen festen wirtschaftlichen Abschluß nach außen hin zu bewerkstelligen, um der Bevölkerung den Genuß der durch eigene Arbeitsleistung hervorgerufenen Sachgüter und somit eine hinreichende Bedürfnisbefriedigung zu sichern, und daß man zur Erreichung dieses Zweckes vor keinem Mittel zurückschreckte, das zeigen noch jetzt die Reste der einstigen Riesenbauten, die zur Sicherung der Reichsgrenzen gegen Eingriffe feindlicher Nachbargemeinschaften errichtet worden sind.

Da bei einer sich in solcher Weise nach außen hin abschließenden Wirtschaftsgemeinschaft keine Komplikationen in dem Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Bedürfnisbefriedigung durch außerverkehrliche Sachgüterbewegungsakte herbeigeführt werden, so bleibt als einzig bestimmender Faktor für die von der Gemeinwirtschaft als solcher zu leistende Arbeitsmenge sowohl als auch für die Menge der Sachgüter, welche der Gemeinwirtschaft zur Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder zur Verfügung stehen, nur der Produktionsprozeß übrig. Das Maß der Arbeitslast, welche der betreffenden Gemeinwirtschaft zufällt, um eine bestimmte Menge von Sachgütern zur Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder zu beschaffen, hängt also lediglich von der Beschaffenheit der vorhandenen Produktionsmittel sowie des Produktionsvorganges selbst ab. Zum Teil handelt es sich also bei diesen das Verhältnis zwischen Gesamtarbeitslast und Menge der zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Sachgüter bestimmenden Faktoren um solche, die dem Einflusse der Gemeinwirtschaftsmitglieder von vornherein mehr oder weniger entzogen sind, wie Klima, Bodenform und Bodenbeschaffenheit, Flora und Fauna. Nur durch eine Gebietsveränderung könnte allenfalls eine Veränderung dieser Faktoren herbeigeführt werden. Zum anderen Teile handelt es sich dabei aber auch um solche Faktoren, auf welche die Gemeinwirtschaft bzw. ihre Mitglieder im höchsten Grade einzuwirken vermögen. Zu diesem letzteren

schaft unterscheiden, je nachdem die von den betreffenden Wirtschaftsgemeinschaften zu leistende Arbeitsmenge der zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Sachgütermenge entspricht oder aber die erstere größer oder geringer ist als die letztere. Eine Verteilung, bei welcher die aufgewendete Arbeitsmenge den zur Verfügung stehenden Sachgütern entspricht, sehen wir, abgesehen von dem schon im vorigen behandelten Falle, in dem größere Wirtschaftsgemeinschaften sich überhaupt von jedem Außenverkehr nach Möglichkeit abschließen, dann auftreten, wenn zwischen den verschiedenen benachbarten Gemeinwirtschaften ein gewisses Gleichgewicht im gegenseitigen Stärkeverhältnisse, sowie in der Kulturhöhe besteht. Als gutes Beispiel hiefür lassen sich die kleinen Gemeinwesen der beiden südamerikanischen Akkulturationsgebiete im Xingúquellgebiet, sowie im Rio-Negro-Gebiet anführen, aber auch auf dem afrikanischen Kontinente haben wir es vielfach mit ganz ähnlichen Verhältnissen zu tun. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß zwischen den verschiedenen kleinen selbständigen Gemeinwirtschaften im Xingúquellgebiet, die zahlreichen verschiedensprachigen Völkerstämmen angehören, ein reger Sachgüterverkehr stattfindet, der dadurch bedingt wird, daß die Rohstoffe sowohl als auch die zu bestimmten Arbeitsleistungen benötigten Fähigkeiten nicht gleichmäßig auf die einzelnen Gebiete bzw. deren Bevölkerungseinheiten verteilt sind. So waren die einzelnen Gemeinwirtschaften der verschiedenen Aruakstämme, Mehinakú, Kustenaú und andere, vornehmlich die Hersteller der Tongefäße, die sich im Besitze auch aller übrigen Gemeinwirtschaften befanden. Die Bakairi besaßen nicht ein Tongefäß, das nicht von diesen Aruakstämmen herrührte. Ebenso mußten die meisten Stämme ihr wichtigstes Gerät, das zur Waldrodung benötigte Steinbeil, von den Trumaí beziehen, da sich ihr Sandstein nicht zur Herstellung von Steinbeilen eignete. Die Bakairiindianer hatten wieder als Spezialität Muschelperlen, Hängematten und Baumwollfäden, die Nahukuá Kürbisse, andere Stämme Tabak, salzhaltige Pflanzenasche und sonstiges mehr[1]). Jede Wirtschaftsgemeinschaft stellte also an gewissen Sachgütern, für welche die Produktionsmittel in besonders günstigem Maße bei ihnen vorhanden waren, eine größere Menge her als von ihr selbst zur Bedürfnisbefriedigung ihrer eigenen Mitglieder benötigt wurde. Aber die Mehrleistung an Arbeitskraft, die durch die Herstellung der für andere Gemeinwirtschaften bestimmten Sachgüter entsteht, wird wieder dadurch aufgehoben, daß eine entsprechende Menge an Arbeitsleistung durch den Erwerb eines Teils der zur Bedürfnisbefriedigung benötigten Sachgüter von außen her erspart wird.

Anders liegen die Verhältnisse da, wo die Gebiete solcher Gemein-

[1]) K. v. d. Steinen, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens S. 203, 215 u. 333.

Arbeitskräfte anderer Wirtschaftsgemeinschaften hergestellt ist, bei welcher also die im Produktionsprozeß verrichtete Arbeitsleistung weit hinter der Menge der zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Sachgüter zurücksteht.

Es liegt auf der Hand, daß diesen Gemeinwirtschaften, bei welchen das Maß der zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Sachgüter das Maß der auf Herstellung von Sachgütern gerichteten Arbeitskraft übersteigt, solche gegenüberstehen müssen, bei denen dieses Verhältnis ein umgekehrtes ist, wofern nicht das entstandene Defizit an Sachgütern durch Sachgütererwerb von anderen Gemeinwirtschaften her ausgeglichen werden kann. So müssen vielfach Bodenkultur treibende Gemeinwirtschaften, die an Jäger- oder Hirtenvölker angrenzen, von vornherein mit einem nicht unbeträchtlichen Verlust an Produktionserzeugnissen rechnen, der ihnen durch gewaltsame Eingriffe ihrer Nachbarn oder auch durch zwangsweise Tributleistungen verursacht wird.

Wir gehen dann zu der wichtigen Frage über, inwiefern das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und zur Verfügung stehenden Sachgütern durch den verkehrswirtschaftlichen Außenverkehr zugunsten oder ungunsten einer Wirtschaftsgemeinschaft beeinflußt werden kann. Da die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung ausschließlich auf der gegenseitigen Willensübereinstimmung der beteiligten Parteien beruht, so wird eine verkehrswirtschaftliche Sachgüterübertragung von seiten einer Wirtschaftsgemeinschaft nur dann vorgenommen werden, wenn sie mit einem vermeintlichen wirtschaftlichen Vorteile für diese letztere verbunden ist, wenn also die auf die übertragenen Sachgüter aufgewendete Arbeitslast dem Werte entspricht, welcher den direkt oder beim fortlaufenden Sachgüterverkehr auch indirekt im Austausch erworbenen Sachgütern bei der Bedürfnisbefriedigung beigemessen wird. Vom rein subjektiven Standpunkte der beteiligten Wirtschaftsgemeinschaften aus muß also auch beim Eingreifen des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs in die Arbeits- und Sachgüterverteilung das Verhältnis zwischen Arbeitslast und den zur Bedürfnisbefriedigung verfügbaren Sachgütern ein derartiges bleiben, daß beide einander entsprechen. Ganz anders ist aber dies Verhältnis zu beurteilen, sobald wir einen objektiven Standpunkt einzunehmen versuchen. Allerdings wird sich schwerlich ein allgemeiner Maßstab finden lassen, um das Mißverhältnis, welches vom objektiven Standpunkte aus vielfach durch die verkehrswirtschaftliche Sachgüterbewegung in die Verteilung von Arbeitsleistung und Bedürfnisbefriedigung auf die einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften hineingetragen wird, durch bestimmte Maßeinheiten absolut feststellen zu können. Aber bei genauerer Untersuchung dieser Frage werden sich uns doch immerhin genügend Anhaltspunkte bieten, um in den einzelnen Fällen konstatieren zu können, ob der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr mit einer größeren oder geringeren Ausbeutung der Arbeitskräfte der einen Wirtschaftsgemeinschaft durch

Unterwerfung dieser letzteren zur wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeit angesehen werden konnte.

Im bisherigen haben wir das Verhältnis zwischen Arbeitslast einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft und der Summe der ihr zur Verfügung stehenden Sachgüter nur von der Seite aus zu erfassen gesucht, daß wir die Gesamtarbeitslast einer obersten Wirtschaftsgemeinschaft als solche, d. h. ohne Rücksicht auf ihr absolutes Maß mit der Gesamtheit der zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Sachgüter in Beziehung setzten. Wir haben auf diesem Wege zunächst einen Überblick darüber gewinnen können, inwieweit die von einer bestimmten Wirtschaftsgemeinschaft aufgewendete Arbeitskraft der Bedürfnisbefriedigung ihrer eigenen Mitglieder zugute kommt oder nicht, und haben gesehen, daß in dieser Beziehung große Unterschiede bei den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften bestehen können. Nach ganz anderer Richtung hin können nun aber in dem Verhältnis zwischen Arbeitslast einer Wirtschaftsgemeinschaft und den ihr zur Verfügung stehenden Sachgütern auch insofern Unterschiede bestehen, als unter den gegebenen Umständen das Quantum Sachgüter, welches sich durch ein bestimmtes Quantum Arbeitslast herstellen läßt, ein sehr verschiedenes sein kann. Die Produktionsmittel, welche einer bestimmten Gemeinwirtschaft zur Verfügung stehen, können je nach der räumlichen Lage des Gebiets, je nach der Vollkommenheit der Technik und je nach der sozialen Organisation des Produktionsprozesses sehr verschiedenartige sein.

Zunächst kommt hierbei in Betracht, daß solche Naturstoffe, um deren Gewinnung und Verarbeitung es sich bei der Produktion von Sachgütern handelt, in den einzelnen Gebieten der verschiedenen Wirtschaftsgemeinschaften in sehr verschiedenem Umfange vorhanden sein können. Natürlich können wir hier an dieser Stelle die Verbreitungsfrage der nutzbaren Naturstoffe nur ganz kurz anschneiden, da ihre Behandlung im einzelnen besser dem Gebiete der materiellen Wirtschaftskunde zuzuweisen ist. Speziell in ihren Beziehungen zu den wirtschaftlichen Verkehrshandlungen als solchen haben wir die Verbreitung solcher Naturstoffe überdies schon im sechsten Kapitel des vorigen Bandes unter Nr. 4 (S. 61 ff.) behandelt, so daß ich hier auf jene Ausführungen verweisen kann. Als ein typisches Beispiel für die verschiedene Art, in welcher die Naturstoffe dem Menschen an den einzelnen Teilen der Erdoberfläche als Produktionsmittel zur Verfügung stehen, möchte ich hier nur auf die wichtige Tatsache hinweisen, daß den Völkern der Alten Welt in ganz anderem Maße wie den amerikanischen Völkerstämmen zur Züchtung geeignete nutzbare Tiergattungen zur Verfügung standen, daß dafür aber wiederum die Amerikaner in dem Mais eine Pflanze besaßen, die ihrer unvergleichlichen Akklimatisations- und Variationsfähigkeit wegen wie kaum eine andere zu Kulturzwecken geeignet ist.

Wirtschaftskunde lehrt, bei den einzelnen Völkerstämmen ein äußerst verschiedenes, selbst wenn wir von den in technischer Beziehung gemachten Errungenschaften der Neuzeit bei den europäischen Kulturvölkern ganz absehen. Da die Behandlung der Technik als solche zum Gegenstande der materiellen Wirtschaftskunde gehört, so können wir hier auf diese Unterschiede in der Technik bei den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften nur kurz in großen Zügen hinweisen.

Haben wir, wie schon erwähnt, ein gewisses Maß von technischer Befähigung, wie die Verwertung des Feuers, als Allgemeingut sämtlicher Wirtschaftsgemeinschaften der Menschheit anzusehen, so stehen dem doch viele andere technische Fähigkeiten gegenüber, mit denen die einen Völkerstämme ausgestattet sind, die anderen nicht. Zwei Kulturgüter sind es vor allem, die in dieser Beziehung Erwähnung verdienen, da ihr Auftreten bei einem gewissen Teile der Menschheit vollständig umgestaltend auf den ganzen Produktionsprozeß eingewirkt hat. Das ist einmal die Fähigkeit, nutzbare vegetabilische und animalische Rohstoffe künstlich durch Züchtung von Kulturpflanzen und Haustieren zu erzeugen, und sodann die Fähigkeit, aus dem in der Natur vorhandenen Rohmaterial durch fachgemäße Verarbeitung Metallgeräte herzustellen. Durch die einschneidende Wirkung, welche das Eingreifen dieser beiden technischen Hilfsmittel in den Produktionsprozeß auf diesen ausgeübt hat, hat man sich in der Wissenschaft von verschiedenen Seiten aus veranlaßt gesehen, je nach dem Vorhandensein dieser beiden Kulturgüter in der Menschheitsgeschichte verschiedene Kulturstufen zu unterscheiden. Die Prähistorie hält noch jetzt an der Haupteinteilung in Steinzeitalter und Metallzeitalter fest, wobei dann wieder von dem letzteren die Eisenzeit als besondere Stufe herausgehoben wird, je nachdem die schwierige Verarbeitung auch der Eisenerze bekannt ist oder nicht.

Natürlich läßt sich diese in der Praxis bisher eigentlich nur auf die Völker der Vorzeit bezogene Dreiteilung ebensogut auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der gesamten Menschheit mit Einschluß auch der noch heutigestags lebenden zur Anwendung bringen. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche der Bearbeitung und Benutzung der Metalle und unter diesen wieder speziell derjenigen des Eisens im Wirtschaftsleben der Naturvölker gerade in bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung der Naturstoffe zukommt, läßt sich diese Einteilung auch sehr gut bei der Behandlung der Frage, inwiefern das Verhältnis zwischen Arbeitslast und zur Verfügung stehenden Sachgütern durch die verschiedenartige technische Befähigung bei den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften beeinflußt wird, verwerten.

Wir haben es hiernach zunächst mit solchen Wirtschaftsgemeinschaften zu tun, denen die Gewinnung und Verarbeitung der Metalle fremd ist, so daß ihnen, wenigstens unter der Voraussetzung, daß sie nicht auf dem

In ganz ähnlicher Weise, wie von den Prähistorikern die Verwendung der Metallgeräte im Wirtschaftsprozesse als Einteilungsprinzip bei der Einteilung der verschiedenen Wirtschaftsformen herangezogen worden ist, ist von volkswirtschaftlicher Seite her das Vorhandensein der Befähigung zur Züchtung von Kulturpflanzen und Haustieren als Einteilungsprinzip bei der Aufstellung bestimmter Wirtschaftsstufen verwendet worden. Wir haben schon im Schlußkapitel des ersten Bandes auf die Fehler, die bei der Aufstellung einzelner Wirtschaftsstufen nach der jeweiligen materiellwirtschaftlichen Produktionsform gemacht worden sind, hingewiesen. Wir haben an jener Stelle gesehen, daß vor allem nicht die Viehzucht als notwendige Vorstufe der Bodenkultur angesehen werden darf, da diese Annahme mit den ethnologischen Tatsachen in direktem Widerspruch steht, indem tatsächlich bei vielen Naturvölkern die Bodenkultur die Hauptrolle im Wirtschaftsleben spielt, ohne daß es jemals bei ihnen oder ihren Vorfahren die Viehzucht gegeben hätte. Die früher ziemlich allgemein übliche Unterscheidung bestimmter wirtschaftlicher Entwicklungsstufen, je nachdem es sich um Jäger und Fischer, Viehzüchter oder Bodenkultur treibende Völkerstämme handelt, ist daher neuerdings mit Recht als unhaltbar verworfen worden. Verkehrt wäre es aber, nun deshalb, weil die Trennung von Viehzucht und Bodenkultur treibenden Völkerstämmen in zwei entwicklungsgeschichtlich aufeinander folgende Wirtschaftsstufen nicht durchführbar erscheint, auch die Unterscheidung in solche Wirtschaftsgemeinschaften, denen die Züchtung von Kulturpflanzen und Haustieren bekannt ist, und solche, bei denen das nicht der Fall ist, überhaupt ganz fallen zu lassen. Gerade der künstliche Eingriff in die Erzeugung der organischen Rohstoffe in der Natur ist als ein so wichtiges Moment im ganzen Wirtschaftsprozeß anzusehen, und die Leistungsfähigkeit der innerhalb der einzelnen Gemeinwirtschaften vorhandenen Arbeitskräfte wird durch denselben in so hervorragendem Maße beeinflußt, daß sein erstes Auftreten im Wirtschaftsprozeß sehr wohl als der Beginn eines neuen Abschnittes in der Wirtschaftsgeschichte der Menschheit bezeichnet werden kann.

Von hervorragendem Einfluß auf das Maß der Arbeitslast, welche zur Herstellung eines bestimmten Quantums von Sachgütern erforderlich ist, ist dann ferner aber auch noch die verschiedene Art, in welcher die einer Wirtschaftsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte organisiert sind. Bei der Ungleichartigkeit der einzelnen Arbeitsverrichtungen innerhalb des Produktionsprozesses auf der einen Seite und der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Befähigung des einzelnen Individuums auf der anderen Seite muß es natürlich für den Erfolg der von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu verrichtenden Arbeitsleistung von großer Bedeutung sein, daß die einzelnen Arbeitskräfte am richtigen Platze im Produktionsprozesse eingesetzt werden. Für das Maß der einer Gemeinwirtschaft

Um das eigentliche Wesen der Arbeits- und Sozialgliederung auf die einzelnen Individuen näher kennen zu lernen, haben wir zunächst an die Tatsache anzuknüpfen, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinwirtschaft sowohl als auch die soziale Stellung des Individuums innerhalb seiner Gemeinwirtschaft bei den Naturvölkern und Halbkulturvölkern entweder überhaupt nicht oder doch in sehr viel geringerem Maße als bei unseren modernen europäischen Wirtschaftsverhältnissen von der freien Willensbestimmung der Individuen selbst abhängig. Von einer Freizügigkeit oder einer die jeweilige soziale Stellung begründenden freien Berufswahl, wie wir sie von den europäischen Kulturvölkern her kennen, kann hier überhaupt nicht die Rede sein. Allerdings gibt es auch bei den Naturvölkern Fälle genug, in denen ein Individuum von seiner Wirtschaftsgemeinschaft in eine andere übertritt oder seine soziale Stellung wechselt. Aber in allen solchen Fällen hängt dieser Wechsel doch von Voraussetzungen ab, die mehr oder weniger von der freien Willensbestimmung der betreffenden Individuen unabhängig sind.

Da bei vorwiegend gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen der Gemeinwirtschaft als solcher ein gewisses Anrecht auf die Arbeitskräfte ihrer Mitglieder zusteht, so ist der Austritt eines einzelnen Individuums aus seiner Gemeinwirtschaft zunächst immer nur unter ausdrücklicher Genehmigung von seiten dieser letzteren oder aber durch gewaltsame Entführung von seiten einer anderen Wirtschaftsgemeinschaft aus erfolgen. Der Menschenraub, anfangs allerdings meist nur in der Form des Frauen- und Kinderraubes, spielt im Wirtschaftsleben vieler Naturvölker eine große Rolle, und zwar vornehmlich als Mittel zur Vermehrung der der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Erst wenn auf weiter vorgeschrittenen Entwicklungsstufen die Verkehrswirtschaft so weit zum Durchbruch gelangt ist, daß den einzelnen Individuen das Verfügungsrecht über die eigenen oder über fremde Arbeitskräfte von ihrer Gemeinwirtschaft gewährleistet wird und somit die nötigen Voraussetzungen zur Ausbildung der Sklaverei geschaffen sind, tritt dann in der Form der Sklavenjagden auch der Raub erwachsener Männer zum Frauen- und Kinderraub hinzu.

Der häufigste Fall der freiwilligen Überlassung eines Gemeinwirtschaftsmitgliedes an eine andere Wirtschaftsgemeinschaft ist jedenfalls der, daß entweder bei mutterrechtlichen Verhältnissen ein männliches oder entsprechend bei vaterrechtlichen Verhältnissen ein weibliches Mitglied der einen Wirtschaftsgemeinschaft an ein weibliches bzw. männliches Mitglied der anderen Wirtschaftsgemeinschaft verheiratet wird. Eine wie häufige Erscheinung dieser Wechsel der Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund solcher Verheiratungen bei den Naturvölkern ist, läßt sich schon daraus ersehen, daß bei vielen Völkerstämmen das Prinzip der Exogamie so scharf ausgeprägt ist, daß Heiraten überhaupt nur zwischen Individuen ver-

wirtschaftlichen Verhältnisse von den verschiedensten Seiten aus einer scharfen und zumeist leider nur allzu einseitigen Kritik unterzogen werden, so daß die Frage, ob der gemeinwirtschaftlichen oder der verkehrswirtschaftlichen Arbeits- und Sachgüterverteilung der Vorzug zu geben ist, zu einer der wichtigsten Tagesfragen geworden ist.

Bei der richtigen Beurteilung dieser Frage handelt es sich zunächst darum, einen Irrtum zu beseitigen, der viel zur Verkennung der Vorteile der verkehrswirtschaftlichen Wirtschaftsform im Leben der Völker beigetragen hat. Vom ethnologisch-volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist mit aller Entschiedenheit die Annahme von der Hand zu weisen, daß die gemeinwirtschaftliche Organisationsform schon an und für sich eine gleichartigere Verteilung der Arbeitslast und der Sachgüter auf die einzelnen Gemeinwirtschaftsmitglieder gewährleiste als die verkehrswirtschaftliche, und dementsprechend die allzu schroffen Gegensätze zwischen arm und reich innerhalb der Wirtschaftsverhältnisse der modernen europäischen Kulturvölker lediglich der allzu starken Vorherrschaft des verkehrswirtschaftlichen Prinzips bei denselben zuzuschreiben sei. Vergleichen wir die einzelnen verschiedenen Wirtschaftsformen, so wie sie bei den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften der verschiedenen Völkerstämme in die Erscheinung treten, miteinander, so zeigt sich, daß die Arbeits- und Sachgüterverteilung auf die einzelnen Gemeinwirtschaftsmitglieder da, wo sie nach vorwiegend gemeinwirtschaftlichem Prinzip geschieht, eine ebenso ungleiche sein kann wie da, wo sie nach vorwiegend verkehrswirtschaftlichem Prinzip vor sich geht. Ebenso wie eine gleichmäßige Verteilung von Arbeitslast und Sachgütervorrat in der Verkehrswirtschaft vor allem durch die wirtschaftliche Machtstellung der im Besitz der sachlichen Produktionsmittel befindlichen Wirtschaftssubjekte verhindert wird, stellt sich einer solchen in der Gemeinwirtschaft vor allem die politische Machtstellung der Leiter des Produktionsprozesses entgegen, und wo bei den Mischformen zwischen Gemeinwirtschaft und Verkehrswirtschaft beide Kräfte nebeneinander in derselben Richtung ihre Wirksamkeit auszuüben vermögen, treten naturgemäß die durch sie hervorgerufenen Ungleichheiten in der Arbeits- und Sachgüterverteilung um so stärker hervor. Wenn man vielfach die Wirtschaftsverhältnisse im altperuanischen Inkastaate als Beispiel für die gleichmäßige Arbeits- und Sachgüterverteilung bei der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsform herangezogen hat, so muß demgegenüber betont werden, daß wohl kaum irgendwo in der Menschheitsgeschichte größere Standesunterschiede, mithin also auch größere Unterschiede in der Arbeits- und Sachgüterverteilung zu konstatieren sind als gerade hier, sobald wir die Arbeits- und Besitzverhältnisse der sämtlichen Mitglieder der obersten Wirtschaftsgemeinschaft, also in diesem Falle des Inkastaates, miteinander vergleichen. Allerdings wurden die Arbeitslasten, sowie die zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Sachgüter in

mithin andere Kräfte wirksam sein, auf welche wir die großen Unterschiede bei der Arbeits- und Sachgüterverteilung auf die einzelnen Individuen innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuführen haben.

Da die wirtschaftliche Bedeutung der Standesunterschiede im wesentlichen darauf beruht, daß bei der Verteilung der Arbeitslast sowie der Sachgüter in bezug auf die einzelnen Gruppen von Gemeinwirtschaftsmitgliedern Unterschiede bestehen, so können wir bei der Behandlung der Frage nach der wirtschaftlichen Begründung der Unterschiede in der Arbeits- und Sachgüterverteilung ohne weiteres an das anknüpfen, was wir im Kapitel 12 des ersten Bandes über die wirtschaftliche Bedeutung der Standesunterschiede ausgeführt haben. Im Anschluß an unsere Untersuchungen an jener Stelle haben wir zunächst davon auszugehen, daß die Unterschiede, die bei der Arbeits- und Sachgüterverteilung in bezug auf die einzelnen Gruppen von Individuen innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft bestehen, nicht auf eine verschiedene Bewertung der Arbeitsleistungen einer ursprünglich homogenen Bevölkerungseinheit zurückzuführen sind, sondern vielmehr darauf, daß es von vornherein verschiedene Elemente sind, aus denen sich die Gemeinwirtschaft zusammensetzt. Je nach dem Geschlecht, dem Alter, der körperlichen und geistigen Ausbildung kann auch die Befähigung der einzelnen Individuen zu den verschiedenen im Produktionsprozeß zu verrichtenden Arbeitsleistungen eine sehr verschiedene sein. Eine natürliche Folge davon, daß der wirtschaftliche Ertrag des Produktionsprozesses im weitgehendsten Maße durch die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der an ihm beteiligten Individuen bestimmt wird, ist die, daß den Arbeitskräften der einzelnen verschieden befähigten Individuen auch ein verschiedener wirtschaftlicher Wert beigemessen wird, so daß den Minderbefähigten bei der Arbeits- und Sachgüterverteilung ein größeres Maß von Arbeitslast und eventuell ein geringeres Maß von Sachgütern zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse zufällt. Daß bei Naturvölkern mit scharf ausgeprägter Scheidung in eine herrschende und eine abhängige Bevölkerung der Unterschied zwischen diesen beiden Ständen vornehmlich in der verschiedenartigen Verteilung der Arbeitslast bei im wesentlichen gleicher Bedürfnisbefriedigung zum Ausdruck kommen kann, habe ich an anderer Stelle näher ausgeführt[1]).

Nach den vorigen Ausführungen bedarf es keiner weiteren Begründung, daß da, wo verschieden befähigte Individuen an den einzelnen Verrichtungen des Produktionsprozesses beteiligt sind, auch gewisse, der jeweiligen Befähigung der einzelnen Individuen entsprechende Unterschiede in der Arbeits- und Sachgüterverteilung vorhanden sind. Eine andere Frage aber ist die, auf welche wirtschaftlichen Gründe die Tatsache zurückzuführen

[1]) Max Schmidt, Die Aruaken. Ein Beitrag zum Problem der Kulturverbreitung S. 52.

willfährige Arbeitskräfte zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen Ideen zu gewinnen, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fragt sich daher nur noch, inwiefern ein solcher wirtschaftlicher Vorteil zugleich auch für die die eigentlich praktische Arbeit ausführende Bevölkerungsklasse vorhanden ist. Nur wo das letztere der Fall ist, wo sich also auch für die wirtschaftlich abhängige Bevölkerungsklasse das Verhältnis zwischen Arbeitslast und Sachgütergewinnung durch den Zusammenschluß mit der Herrenklasse günstiger gestaltet, als es ohne denselben beschaffen gewesen wäre, hat dieser Zusammenschluß der verschieden befähigten Elemente ihre wirtschaftliche Begründung, und nur unter dieser Voraussetzung haben somit die auf diesem letzteren beruhenden Ungleichheiten in der Arbeits- und Sachgüterverteilung, also mithin auch die Standesunterschiede, ihre wirtschaftliche Berechtigung.

---

daher im folgenden im wesentlichen nur um eine kurze zusammenfassende Wiederholung handeln.

Bei der Behandlung der außenverkehrlichen Sachgüterbewegung haben wir schon die Frage erörtert, ob der friedliche Tauschverkehr als Allgemeingut der Menschheit anzusehen ist oder nicht und sind an der Hand der ethnologischen Tatsachen zu dem Resultate gekommen, daß es tatsächlich Völkerstämme gibt, denen der eigentliche Sachgütertausch noch etwas völlig Unbekanntes ist. Da nun aber der Gütertausch, und zwar in seiner speziellen Form als außenverkehrlicher Gütertausch, als die Anfangsform der Verkehrswirtschaft überhaupt anzusehen ist, so ist damit zugleich auch die Tatsache festgestellt, daß es Völkerstämme ohne Verkehrswirtschaft gibt, also Völkerstämme, bei denen sich tatsächlich der wirtschaftliche Verkehr ausschließlich in den beiden einander grundsätzlich entgegenstehenden Verkehrsformen, der friedlich-gemeinwirtschaftlichen einerseits und der feindlichen anderseits abspielt. Wir sind dann im Laufe unserer Untersuchungen weiter zur Schlußfolgerung gelangt, daß der verkehrswirtschaftliche Verkehr zunächst beim Außenverkehr eingesetzt hat, also in seinen Anfangsstadien zunächst nur mit dem feindlichen Verkehr, der bisher das Gebiet des Außenverkehrs allein beherrscht hatte, in Konkurrenz tritt und das Gebiet des gemeinwirtschaftlichen Binnenverkehrs noch unberührt läßt.

Da bis in die Gegenwart hinein sich neben solchen Völkerstämmen, bei denen die verkehrswirtschaftliche Wirtschaftsform überhaupt fehlt, auch noch solche erhalten haben, an denen wir die ersten Anfangsstadien des verkehrswirtschaftlichen Verkehrs beobachten können, so sind wir in der glücklichen Lage, an der Hand des ethnologischen Tatsachenmaterials nähere Aufschlüsse darüber zu erlangen, in welcher Art der verkehrswirtschaftliche Verkehr zur Entstehung gelangt. Zunächst läßt es sich feststellen, daß wir es bei der ersten Entstehung des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs mit zwei ganz verschiedenen Ausgangspunkten zu tun haben, je nachdem bei den beiden miteinander in Verkehr tretenden Wirtschaftsgemeinschaften ein ungefähres Gleichgewicht im Stärkeverhältnisse vorhanden ist, oder aber die eine der anderen in politischer und wirtschaftlicher Beziehung von vornherein überlegen ist. Erst im Laufe der späteren Entwicklung tritt dann namentlich unter der Vermittlung des inzwischen zur Entstehung gelangten verkehrswirtschaftlichen Binnenverkehrs eine größere Vereinheitlichung dieser beiden verschiedenartigen Erscheinungsformen des verkehrswirtschaftlichen Außenverkehrs ein. Je mehr sich der verkehrswirtschaftliche Außenverkehr im Laufe seiner Entwicklung vervollkommnet, umso mehr führt er zu Dauerzuständen im Verkehrsleben der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften untereinander, so daß wir nunmehr den Friedenszustand von dem Kriegszustande zu unterscheiden haben, je nachdem die verkehrswirtschaftlichen Beziehungen zwischen

Gebietsgrenzen der obersten Wirtschaftsgemeinschaften auch noch insofern als Grenzen der einzelnen Teilprozesse des Wirtschaftsprozesses bestehen, als Verkehrsbeziehungen immer nur zwischen diesen einzelnen Einheiten als solchen stattfinden können. Zu einer eigentlichen Verschmelzung der einzelnen Teilprozesse kann es erst dann kommen, wenn die Verkehrswirtschaft auch im Binnenverkehr festere Wurzeln gefaßt hat, so daß nunmehr auch ein direkter wirtschaftlicher Verkehr zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten verschiedener Wirtschaftsgemeinschaften geschehen kann, ohne daß ihm durch die Gebietsgrenzen Schranken gesetzt wären.

Die Erweiterung der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften zu immer größeren Einheiten wird, wie die Geschichte der Menschheit zeigt, doch immer auf ein gewisses Maß beschränkt bleiben. An den verschiedensten Stellen der Erdoberfläche und zu den verschiedensten Zeiten sind im gegenseitigen Wettstreit der um die Übermacht ringenden Wirtschaftsgemeinschaften durch progressiv fortschreitenden Machtzuwachs Riesenreiche entstanden. Aber immer wieder mußten diese Bildungen, die auf der freiwilligen oder gewaltsamen Unterwerfung des politisch schwächeren Gemeinwesens unter das politisch stärkere beruhten, in sich selbst zusammenfallen, sobald sie auf dem Gipfel ihrer Macht, ohne jede politische Konkurrenz von seiten ihrer Nachbarn fürchten zu brauchen, dastanden, da nunmehr die treibende Kraft ausfiel, die ihren Zusammenhalt bewirkte. Die Verwirklichung der Idee des auf politischer Machtstellung aufgebauten Weltreiches, wie sie namentlich im Anschluß an die Entwicklung des römischen Kaiserreiches das ganze Mittelalter beherrschte, muß daher von vornherein als eine wirtschaftliche Unmöglichkeit angesehen werden, weil die bis über ein gewisses Maß hinaus zurückgedrückten konkurrierenden Tendenzen innerhalb der Menschheit, weil in der Natur des Menschen begründet, doch immer wieder gewaltsam zum Durchbruch gelangen werden, sobald ihnen kein hinreichender Spielraum zur friedlichen Entfaltung belassen bleibt.

Da nach dem vorigen die auf dem wirtschaftlichen Prinzip[1]) beruhende, mithin auch in der Natur der Menschen selbst begründete fortschreitende Sozialisierung des menschlichen Wirtschaftsprozesses auf ausschließlich gemeinwirtschaftlichem Wege durch Erweiterung der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften immer nur unvollkommen zu erreichen ist, so muß als die Hauptkraft bei der Erreichung dieses Zieles die Wirksamkeit der verkehrswirtschaftlichen Wirtschaftsform angesehen werden. Hierin ist dann aber auch der eigentliche Grund dafür zu erblicken, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrswirtschaft im Laufe der Entwicklung der Gemeinwirtschaft gegenüber so sehr in den Vordergrund tritt, obgleich

---

[1]) Bd. I. S. 48.

Alphabetisches Register.

A.

B.

H.

M.

N.

O.



T.

Druckfehlerberichtigung.

Band I. S. 86 Zeile 19 lies: bei den alten Kulturvölkern Amerikas ist . . .
S. 89 Zeile 25 lies: oder noch mehr ungleich langen Balken.
S. 117 Zeile 29 für Gesamtheit lies: Gesamtarbeitslast.
S. 128 Zeile 13 lies: Alaska.
S. 160 Zeile 17 sowie
S. 197 Zeile 10 lies: Buch Bebels „Die Frau und der Sozialismus“.
S. 163. In dem Schema sind bei Generation I und III die vertikalen Striche unter $b_1b_1b_1$ und $b_3b_3b_3$ etwas nach oben zu verschieben, so daß der Verlauf der horizontalen und vertikalen Striche bei allen Generationen der gleiche ist.

Band II. S. 4 Zeile 12 lies: Fälle für Fällen.
S. 90 Zeile 16 und 24 lies: Chimu für Chima.